Die bessere

Eintheilung der Felder

und die

Zusammenlegung der Grundstücke

mit besonderer Rücksicht auf das

Südwestliche Deutschland.

Nebst einer Schilderung des nassauischen Consolidationsverfahrens, unter Beifügung der nöthigen Musterpläne und einer Instruction für die Geometer

von

C. Schenck,
Rechnungs-Kammer-Rath zu Wiesbaden.
Verfasser von „Ueber die Folgen der Güterzersplitterung" und „Zur Wasserrechtsfrage."

Mit Holzschnitten und zehn lithographirten Tafeln.

Wiesbaden.
C. W. Kreidels Verlag.
1867.

Inhalts-Verzeichniß.

Vorwort.

Ich halte es für passend, über die Veranlassung zu dieser Schrift Einiges vorauszuschicken.

In dem Jahre 1844 beschloß die nassauische Regierung auf Anregung der Landstände eine Schrift über das Consolidationsverfahren und die daraus hervorgehenden Folgen in allen Gemeinden des Herzogthums vertheilen zu lassen, und es wurde mir durch Rescript vom 30. November 1844 der Auftrag zu deren Ausarbeitung ertheilt. Die Zeit zur Einreichung des Manuscripts war aber zu kurz bestimmt, als daß ich bei meinen damaligen überhäuften Dienstgeschäften dem Auftrage hätte nachkommen können. Um diesem jedoch nach Möglichkeit zu entsprechen, legte ich am 8. Februar 1845 den Plan zu einer solchen Schrift vor.

Mit der Frage über die bessere Eintheilung der Felder (Consolidation) stehen die über die zweckmäßige Größe des Grundbesitzes (Dismembrationsfrage) und die über die Verwendung des fließenden Wassers in dem genauesten Zusammenhange. Durch die bessere Eintheilung der Felder will man die Nachtheile, welche eine fehlerhafte Vertheilung des Grundeigenthums mit sich führt, beseitigen und eine zu weit gehende Zersplitterung des Grundeigenthums verhindern. Es wird dabei zugleich die Benutzung des fließenden Wassers zu landwirthschaftlichen Zwecken mit gleichzeitiger Rücksicht auf das Bedürfniß der Gewerbe geregelt.

In der Einladung vom 15. Mai 1860 zu der Versammlung des volkswirthschaftlichen Congresses zu Cöln wurden denn auch diese drei Fragen zusammengestellt.

Die Nothwendigkeit einer Verbindung der Frage über die Benutzung des Wassers mit der Consolidationsfrage hatte man in dem Herzogthum Nassau schon vorher erkannt, denn es enthält die Verordnung vom 12. September 1829 über die Güterconsolidation zugleich auch die Vorschriften über die Regulirung der Bäche und Verwendung des fließenden Wassers.

Als Vorstand einer von dem landwirthschaftlichen Vereine bestellten Commission hatte ich in dem Jahre 1839 den Entwurf eines Gesetzes über Benutzung und Theilung des Wassers ausgearbeitet, welcher in dem XI. Bande der Jahrbücher des Vereins abgedruckt wurde. Für die im Herbste 1849 zu Mainz abgehaltene Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe war die Frage aufgestellt worden „welche Grundsätze und Regeln in den verschiedenen Gegenden Deutschlands zur Schlichtung der Ansprüche am fließenden Wasser zur Wiesenbewässerung mit widerstreitenden Ansprüchen zu anderen Verwendungen, insbesondere zu Mühlwerken und Fischerei, gelten?" Ich hatte einen Vortrag hierüber ausgearbeitet, den ich, als die Frage nicht zur Erörterung kam, in den Nr. 7 bis 31 des Wochenblattes des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1850 abdrucken ließ. Durch Rescript vom 13. Juni 1851 beauftragte mich hierauf das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, ein Gutachten darüber zu erstatten, wie weit die Wiesencultur in dem Herzogthum Nassau durch Ertheilung neuer gesetzlicher Bestimmungen bedingt sei, wobei mir anheim gegeben wurde, wenn ich es für zweckdienlich halte, einen Gesetzentwurf beizufügen. Mit einem Berichte vom 16. November 1851 legte ich das Gutachten nebst einem Gesetzentwurfe vor.

In dem Jahre 1852 wurde ich aufgefordert, auch meine Ansichten über die sogenannte Dismembrationsfrage auszusprechen, und es sind dieselben in der Nr. 33 ꝛc. des Wochenblatts des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1852 abgedruckt worden. Hierbei mußte auch die Consolidationsfrage in Betrachtung kommen. Ich suchte insbesondere die Frage, in wie weit die schädlichen Folgen der Güterzersplitterung durch die Zusammenlegung vermindert werden können, mehr aufzuhellen [1]).

In Nr. 8 desselben Jahrgangs hatte ich darauf aufmerksam gemacht, daß die sonstigen Vortheile einer besseren Eintheilung der Felder in vielen

---

[1]) In der für die XVI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Nürnberg aufgestellten 6ten Frage für die allgemeine Sitzung wurden die Landwirthe aufgefordert, sich darüber auszusprechen, was die allzugroße Güterzersplitterung hindere. Ich fand mich dadurch veranlaßt, meine Ansichten hierüber in einer besonderen Schrift „über die Folgen der Güterzersplitterung," welche in 1853 in C. W. Kreidel's Verlag dahier erschienen ist, mitzutheilen.

Fällen auch ohne eine Zusammenlegung der Grundstücke erreicht werden könnten, und daß demnach Vermessungen mit den übrigen durch die Consolidation erreichbaren Culturverbesserungen zu gestatten sein möchten.

Während nämlich die Consolidation in einzelnen Theilen des Herzogthums stets voran schritt, stellten sich in anderen Gegenden, in welchen die Zusammenlegung weniger Bedürfniß war, Hindernisse entgegen.

Um nun auch in diesen Landestheilen eine vollständige Vermessung mit gleichzeitiger Ausführung der nöthigen Culturverbesserungen möglichst bald herbeizuführen, wurde durch die Verordnung vom 22. März 1852 gestattet, in den Gemarkungen, wo nicht eine allzugroße Zerstückelung eine Zusammenlegung erfordert, eine Regulirung der Güter vorzunehmen. Es sollen jedoch hierauf die Verordnungen und Vorschriften im Betreff der Güterconsolidation analoge Anwendung finden, denn es sollen dadurch im Allgemeinen dieselben Zwecke möglichst erreicht werden, welche die Güterconsolidation im engeren Sinne verfolgt, jedoch mit Ausschluß der Zusammenlegung. Als solche werden in der Verordnung namentlich bezeichnet: die Anlage neuer, die Regulirung vorhandener und Einziehung überflüssiger Wege, die Regulirung der Bäche, Be- und Entwässerungsanlagen, Grenzregulirungen und die Regulirung der Grundparzellen. Auch hierfür wird die zustimmende Majorität von $^2/_3$ der stimmführenden Gemeindeglieder, und der Besitz der Hälfte des Grundeigenthums gefordert.

Hierdurch ist der §. 6. der Verordnung vom 12. September 1829, wonach bloße Gütervermessungen ausnahmsweise gestattet werden konnten, aufgehoben, und genau bestimmt, unter welchen Verhältnissen und Bedingungen Güterregulirungen als zulässig erscheinen.

In dem Jahre 1855 kam die Herausgabe von Musterplänen über im Herzogthum Nassau ausgeführte Consolidationen in Anregung, und ich übernahm es, dem landwirthschaftlichen Vereine gegenüber, eine Schrift über die Consolidation auszuarbeiten und derselben Musterpläne beizufügen.

Mancherlei Hindernisse haben sich seither der Ausführung dieses Vorhabens entgegengestellt.

Das nassauische Consolidationsverfahren, wie es sich durch eine langjährige Anwendung ausgebildet hat, kann allen Staaten des südwestlichen Deutschlands als Muster dienen.

Ministerialrath von Kleyle nannte schon in dem Jahre 1849, bei den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses zu Wien, Nassau das Vorbild agrarischer Gesetzgebung in dieser Richtung.

Aus verschiedenen Staaten, namentlich aus Württemberg, Baden und der preußischen Rheinprovinz hat man Gemeindevorsteher und Regierungsbeamte nach Nassau geschickt um das Consolidationsverfahren kennen zu lernen.

In der preußischen Rheinprovinz, wo noch vor nicht langer Zeit die Einführung des sogenannten Separationsverfahrens angestrebt wurde, ist man nun zu der Erkenntniß gekommen, daß das Consolidationsverfahren auch hier das allein passende sei.

Ob nun gleich das Herzogthum Nassau allen andern Staaten des südwestlichen Deutschlands in Ausführung der Güterconsolidation und Regulirung weit voran steht, so sind doch auch hier noch immer nicht weit unter $^2/_3$ der Gemarkungen zurück, und es wird deshalb auch bei Anwendung aller Kräfte noch eine geraume Zeit erforderlich sein bis dieselbe vollendet ist.

Man nimmt gewöhnlich an, daß sich der Ertrag des culturfähigen Bodens durch die Consolidation um $^1/_4$ bis $^1/_3$ erhöhe. In einzelnen Fällen ist derselbe gar noch höher berechnet worden. Hieraus läßt sich leicht entnehmen, welche bedeutende Beträge dem Nationalreichthum durch die Consolidation zuwachsen, und es liegt hierin gewiß die dringendste Aufforderung für die Regierung und die, welche neben derselben berufen sind, die Landwirthschaft zu fördern, diesem Gegenstande fortwährend die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Consolidation möglichstbald in allen Gemeinden zur Ausführung komme.

Was von Seiten des Beamten, der Ortsvorstände und des landwirthschaftlichen Vereins geschehen könnte, habe ich in den No. 18, 19 und 20 des Wochenblatts des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1865 bereits angedeutet.

Ich habe nunmehr auch eine belehrende Schrift über das Consolidationsverfahren ausgearbeitet und derselben die zur Verdeutlichung dienenden Pläne beigefügt.

Während der ohne mein Verschulden eingetretenen Verzögerung konnte ich dieselbe vervollständigen, und es gab mir auch die Theilnahme an den Verhandlungen über diese Frage in andern deutschen Staaten Gelegenheit zur Bereicherung meiner Erfahrungen.[2]) Der jetzige Stand der Sache bietet noch immer ein weites Feld für die Belehrung der Grundbesitzer.

---

[2]) Meine verschiedenen Mittheilungen über die Consolidationsfrage finden sich abgedruckt:

1) In der Nr. 31 des landwirthschaftlichen Wochenblattes für das Herzogthum Nassau von 1824.

Ich habe auch hier wie in meinen Schriften über die Dismembrations- und Wasserrechtsfrage [3]) die Geschichte zu Hülfe genommen, davon ausgehend, daß das, was für die bessere Eintheilung der Felder geltend zu machen ist, wie alle Lehren der Volkswirthschaft, nur aus der Erfahrung abgeleitet werden kann. Der Landwirth wird dem am leichtesten folgen, was sich anderwärts unter gleichen Verhältnissen bewährt hat, und ihm Vortheil verspricht. Ich habe die Schrift so eingerichtet, daß sie den übrigen Bewohnern des südwestlichen Deutschlands in gleicher Weise, wie den Bewohnern des Herzogthums Nassau als Belehrung dienen kann.

Die hier geltenden Verordnungen, Instructionen und sonstigen Verfügungen habe ich vollständig mitgetheilt, und die Vortheile, welche die Consolidation schon gebracht hat und noch zu bringen verspricht, nachgewiesen. Zugleich habe ich mich bemüht, das Buch jedem verständlich zu machen. Die günstigen Urtheile der Presse über meine früheren Arbeiten lassen mich hoffen, daß es mir gelungen sein werde, das Vertrauen, welches die Regierung mir schon in dem Jahre 1844 bewiesen hat, zu rechtfertigen und durch diese Schrift auch in einem weiteren Kreise Nutzen zu schaffen.

Die Instruction vom 2. Februar 1830, welche dem nassauischen Ver-

---

2) In dem amtlichen Berichte über die XVI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Nürnberg von 1853, Seite 340 ꝛc.
3) In der agronomischen Zeitung Nr. 46 bis 48 von 1853.
4) In der Wiener allgemeinen land- und forstwirthschaftlichen Zeitung Nr. 46 bis 50 von 1854. (Auch in der mittelrheinischen Zeitung Nr. 61 und ff. von 1855 abgedruckt.)
5) In der Germania Nr. 64 vom 25. März 1857. (Auch in dem Centralblatt von Dr. Wilda im Juli- und Augusthefte 1857 und in den Beilagen Nr. 11 und 12 zum landwirthschaftlichen Wochenblatte von 1857 abgedruckt.)
6) In dem landwirthschaftlichen Wochenblatte Nr. 32 und 33 von 1860. (Auch in dem Centralblatte von Wilda Septemberheft 1860 S. 244 ꝛc.) abgedruckt.)
7) In den Beilagen zur Rhein- und Lahnzeitung Nr. 100, 101 u. 102 von 1860.
8) In dem nassauischen allgemeinen Landeskalender von 1861.
9) In dem landwirthschaftlichen Wochenblatte Nr. 15 von 1861. (Auch in dem Centralblatt von Wilda, Juli und Augustheft 1861 S. 134 ꝛc. abgedruckt.)
10) Daselbst Nr. 18, 19 und 20 von 1865.
11) Daselbst Nr. 47 von 1865.

[3]) In C. W. Kreidel's Verlag in 1860 unter dem Titel „zur Wasserrechtsfrage" erschienen. (Der erste Theil ist auch in dem Gerichtssaal von 1858 S. 241 ꝛc. und im 2. Bde. S. 526 ꝛc. des Centralblattes von Wilda von 1861 abgedruckt).

fahren als Richtschnur dient, ist im Laufe der Jahre durch viele Verfügungen ergänzt und vervollständigt worden, und es haben sich auch bei der Anwendung manche Aenderungen in dem Verfahren als nothwendig oder zweckmäßig ergeben, so daß eine Umarbeitung schon längst als ein Bedürfniß erschien. Ich habe die erlassenen Verfügungen und eingetretenen Verbesserungen jedem §. beigefügt, so daß die in dieser Weise vervollständigte Instruction das Verfahren darstellt, welches jetzt bei Ausführung der Consolidation einzuhalten ist, und wie es sich im Laufe der Zeit an der Hand der Erfahrung gestaltet hat. Ich hielt mich eines Theils nicht für befugt über das Bestehende hinaus zu gehen, dann schien mir aber auch die Ausarbeitung einer ganz neuen Instruction um deswillen bedenklich, weil dabei Ansichten auftauchen könnten, welche sich durch die Erfahrung noch nicht bewährt haben, und auf den gedeihlichen Fortgang des Geschäftes störend einwirken könnten, während es in der Natur der Sache liegt, daß weitere Erfahrungen uns noch weitere Belehrungen bringen werden.

Die Schrift wird sowohl unseren als auch auswärtigen Geometern als Lehrbuch dienen können.

Die freundliche Unterstützung des Herrn Revisionsraths Künkler und des Herrn Bezirksgeometers Baldus dahier erkenne ich dankbar an.

In der Nro. 8. der agronomischen Zeitung vom 19. Februar 1854 wird die Schrift von Wißmann über das nassauische Consolidationswesen beurtheilt, und bemerkt, daß der Verfasser es nicht hätte versäumen sollen, die in Nassau erschienenen Gesetze und Verordnungen über das Consolidationswesen mitzutheilen, sowie ein Beispiel mit den bezüglichen Karten, Kosten ꝛc. vorzuführen.

Die in 1865 erschienene Schrift über die Consolidation von Dr. William Löbe, hat nach dem von ihm aufgestellten Begriffe, und wie auch der weitere Inhalt des Buches zeigt, nur das Separationsverfahren im Auge, und es scheint der Verfasser die Bedürfnisse des südwestlichen Deutschlands nicht zu kennen.

An die XXVI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, welche am 14 bis 19. Mai d. J. zu Wien stattfinden sollte, war wieder die Frage gestellt, wie neben völliger Freiheit im Bodenverkehre und Besitz die so hochwichtige Zusammenlegung (Commassation) der Grundstücke dennoch gefördert und erzielt werden könne, und ob bei der Auflösung der Gütergeschlossenheit, sowie nach durchgeführter Commassation gesetzliche Maßregeln nöthig seien, um eine zu weitgehende unzweckmäßige Zersplitterung der Grundstücke zu verhüten?[4])

---

[4]) Die Versammlung ist durch Bekanntmachung des Präsidiums vom 30. April 1866 mit Rücksicht auf die politischen Verhältnisse vertagt worden.

Diese beiden Fragen haben in dem Herzogthum Nassau längst ihre Lösung gefunden und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei Einführung des Verfahrens, welches sich hier bewährt hat, in den übrigen Theilen des südwestlichen Deutschlands, und insbesondere auch in den Ländern des österreichischen Staats, dieselben Vortheile erreicht werden können, wenn auch hier der freie Verkehr mit Grundeigenthum hergestellt sein wird. In dieser Beziehung verweise ich auf meine Schrift über die Folgen der Güterzersplitterung und meine weiteren Mittheilungen hierüber in den Nr. 16 bis 18 des Wochenblattes des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1866.

Wiesbaden, im September 1866.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Geschichte der deutschen Landwirthschaft zeigt, daß diese noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf der niedrigsten Stufe der Ausbildung stand, und daß man vorher kaum daran dachte, deren Zustand zu verbessern.

Der tiefe Verfall, in den sie dadurch gerathen war, die daraus hervorgegangene Noth vieler Gemeinden, deren Bewohner sich mit dem Ackerbau beschäftigten, anderen Theils aber auch die schnell zunehmende Bevölkerung, politische Ereignisse und die damit verbundene Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände, sowie der schwunghafte Betrieb des Handels und der Gewerbe und das hieraus entstandene Bedürfniß nach einer Vermehrung und Vervielfältigung der Produkte des Landbaues, wiesen aber in jener Zeit auf die Nothwendigkeit hin, eine bessere und einträglichere Benutzung des Bodens herbeizuführen.

Einzelne hervorragende Männer erkannten die großen Vortheile, welche aus einem verbesserten Betriebe der Landwirthschaft für das Wohl der Staaten erwachsen müsse, und eröffneten für die Forschung in diesem Zweige der Volkswirthschaftslehre ein neues Feld. Es haben darauf auch Lehrer der Staatswissenschaft, gebildete Landwirthe, Staatsbeamte und einzelne deutsche Fürsten der Pflege der Landwirthschaft ihre Aufmerksamkeit zugewendet, und diese ist dadurch in die Reihe der Wissenschaften eingetreten. Es kam dabei auch immer mehr zur Anerkennung, daß die Blüthe der Landwirthschaft die sicherste Bürgschaft für die Wohlfahrt der Staaten ist, und daß es zu den wichtigsten Pflichten der Staatsverwaltung gehört, die Hindernisse wegzuräumen, welche dem Gedeihen derselben entgegen stehen.

Man war deshalb bemüht, die Mittel aufzusuchen, wodurch ein vernünftiger Betrieb derselben herbeigeführt und wodurch die Hemmungen und Lasten, welche einer dem jetzigen Bedürfnisse und dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Benutzung des Bodens entgegenstehen, beseitigt werden könnten.

Man hob die bestehenden Hut- und Weideberechtigungen auf,[1]) schaffte den Zehnten und andere den Landmann drückende Lasten ab[2]) und suchte überhaupt eine freiere Benutzung des Ackerlandes und der Wiesen im Wege der Gesetzgebung anzubahnen.

Zugleich errichtete man Staatsanstalten, welche die Pflege der Landwirthschaft zum Zwecke hatten und gründete Vereine zur Beförderung dieser Unternehmungen. Bei diesen Bestrebungen hatte man auch erkannt, daß außer diesen Fesseln, welche man der Landwirthschaft in den Zeiten ihrer Kindheit und ihres Verfalls angelegt hatte, es hauptsächlich die unzweckmäßige Eintheilung des culturfähigen Bodens und die verkümmerte Benutzung der befruchtenden Kraft des Wassers sei, welche dem Aufblühen des Ackerbaues hemmend entgegenstehen.

Diese Zustände hatten sich in einer Zeit gebildet, in welcher die Bevölkerung noch geringer war, das Bedürfniß nach einer vermehrten Fruchterzeugung noch weniger hervortrat, und an die Benutzung des Wassers für die Landwirthschaft noch kaum gedacht wurde.

Man hat die Nachtheile dieser Einrichtung schon vor längerer Zeit erkannt und ist jetzt darüber einig, daß eine einträglichere Benutzung des Acker-

---

[1]) In dem Herzogthum Nassau wurde schon durch die sogenannte Culturverordnung vom 7. und 8. November 1812 (S. 187 des 1. Bandes der Verordnungssammlung) jedem Gutsbesitzer die uneingeschränkte Benutzung des Ackerlandes und Wiesen ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weideberechtigungen frei gestellt und für wohlhergebrachte Gerechtsamen eine billige, im Verwaltungswege auszumittelnde Entschädigung zugesichert. Vrgl. auch Staatslexicon 3. Auflage 1. Bd. S. 363.

[2]) Zur Vermittlung der Ablösung der Zehnten und anderer Reallasten wurde durch Gesetz vom 29 Januar 1840 eine Zehntablösungscommission für das Herzogthum Nassau bestellt. Ueber deren Wirksamkeit berichten das Archiv der politischen Oeconomie neue Folge 2. Band S. 319 u. f. und das l. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau Nr. 46 von 1843 rc. Das Gesetz vom 24. Dezember 1848 verfügte sodann die Ablösung aller noch bestandenen Zehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, und ein weiteres Gesetz vom 14. April 1849 die Ablösung aller Grundabgaben und Gülten. (Verordnungsblätter Nr. 37 von 1848 und Nr. 12 von 1849).

landes und eine Erhöhung des Ertrages der Wiesen, namentlich seit der Anwendung der Kunstwässerung nur bei und durch eine neue dem dermaligen Bedürfnisse entsprechenden Eintheilung der Felder herbeizuführen sei.

Deshalb hat man auch schon früher in verschiedenen deutschen Ländern theils durch das Mittel der Gesetzgebung, theils im Wege der Belehrung, eine bessere Feldeintheilung einzuführen sich bemüht. [3])

Obgleich nun die Erfolge dieser Maßregeln, wie sie sich in verschiedenen Gegenden ergeben haben, mit Recht segensreich genannt werden können, und obgleich deren weitere Durchführung sowohl von den Lehrern der Staatswissenschaften als von den gebildeten Landwirthen vielfach als das beste Mittel bezeichnet worden ist, um die Landwirthschaft auf den Standpunkt zu erheben, welcher den dermaligen Forderungen entspricht, [4]) so hat doch eine allgemeine Einführung bis jetzt nicht gelingen wollen.

---

[3]) Der Probst Lüders zu Glücksberg schilderte schon in der in 1765 geschriebenen Vorrede zu einer Abhandlung des Nikolaus Oest über den Aecker-Umsatz (Flensburg 1765) mit eindringlichen Worten die Nachtheile der Feldgemeinschaft, und findet in der besseren Eintheilung der Felder das sicherste Mittel zur Verbesserung der leiblichen Umstände und Beförderung der Gemüthsruhe der Grundeigenthümer. Er schließt mit den Worten: „Der Herr gebe, daß der Inhalt dieser kleinen nützlichen Schrift Aufmerksamkeit erwecken und Anlaß geben möge, damit der freie Gebrauch des Ackers überall möge eingeführt, und dadurch das unausbleibliche Wohl des Vaterlandes in allen seinen Theilen zu Stande gebracht werde."

Möchten doch andere Geistliche diesem Beispiele folgen und in ihrer Umgebung auf die bessere Eintheilung der Felder einwirken. Dem Stande der Volksschullehrer stehen gleichfalls viele Mittel zu Gebot, um das Aufblühen der Landwirthschaft in dieser Richtung zu fördern.

[4]) Professor Lips sagt in seiner Nationalökonomie (Gießen 1830), die Landwirthschaft stehe vor den Pforten einer neuen Aera und müsse das alte herrschende Feldsystem verlassen. Ohne dessen Abänderung gebe es kein Heil und keine Rettung für die Landwirthschaft. Dieses neue System sei die sogenannte Wechselwirthschaft. Wenn diese Eingang finde, dann sei der Ackerbau wieder für lange Zeit gerettet. W. Roscher bemerkt hierüber: „Während das Dreifelder-System jede Bodenart, Lage, ja Provinz über denselben Leisten schlägt, haben die Länder der Wechselwirthschaft fast überall individuell verschiedene Flureintheilungen und Fruchtfolgen: der Schlendrian kann hier nicht bestehen. Also nicht bloß körperlich, sondern auch geistig müssen Capital und Arbeit hier bedeutender werden. (Nationalökonomik des Ackerbau's S. 73.) Vergl. auch dessen Ansichten über Volkswirthschaft vom geschichtlichen Standpunkte 1861 S. 52.

Von großem Werthe ist die Anregung, welche Professor Knaus in dem Buche „der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen und die Mittel zu dessen Be-

Die Ursache dieser Erscheinung aufzusuchen, sie aus der Erfahrung und den Erfolgen, welche sich in den verschiedenen deutschen Ländern bei der eingeführten besseren Eintheilung der Felder und Zusammenlegung zerstreuter landwirthschaftlicher Besitzungen ergeben haben, nachzuweisen und anzudeuten, was geschehen könnte, um bessere Erfolge zu sichern, soll die Aufgabe dieser Schrift sein.

Begriff und Zweck der besseren Eintheilung der Felder.[1])

Die Operationen, welche dahin führen, um den Feldern und Wiesen eine zweckmäßigere Eintheilung zu geben, haben nach dem Zwecke, welcher dadurch erreicht werden soll, nicht nur eine verschiedene Veranlassung, sondern sie gestalten sich auch mit Rücksicht auf das Bedürfniß in den Mitteln verschieden.

In den nordöstlichen Provinzen des preußischen Staates ist es die zerstreute Lage der Grundstücke an sich noch nicht, welche den Besitzer berechtigt, eine Zusammenlegung zu fordern, sondern das Bestehen eines Rechtsverhältnisses, welches den Besitzer hinderte, Grundstücke beliebig zu benutzen. Es bestanden nämlich fast auf allen Fluren feste Regeln, nach welchen die Aecker und übrigen Grundstücke nur benutzt werden durften und die Fruchtfolge war meist unabänderlich vorgeschrieben. Damit stand die Benutzung der Brach- und Hüppelweide und die Behütung der Gemeindegründe durch gemeinschaftliche Heerden in unmittelbarer Beziehung. Die Auflösung dieser Gemeinheiten und dieser gegenseitigen, und möglichst auch aller einseitigen Dienstbarkeiten (Servituten), ist das nächste

---

seitigung, (Stuttgart und Tübingen 1843) gegeben hat. Professor Hanssen sagt bei Beurtheilung dieser Abhandlung (Archiv der politischen Oeconomie neue Folge 2. Bd. S. 382): schwerlich gebe es auf dem ganzen Gebiete der Volkswirthschaftspolitik eine Maßregel, die bei aller Anerkennung ihres großen und durchgreifenden Nutzens doch so wenig zur Ausführung gebracht sei, als die Arrondirung der Ländereien und die damit verbundene geregelte Feldeintheilung oder auch nur letztere ohne jene. Er hält es für ein keineswegs überflüssiges Streben, diese wichtige Angelegenheit immer wieder von Neuem zur Sprache zu bringen und durch eine allgemein verständliche Darstellung der auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung und bereits gemachter Erfahrungen gewonnenen Resultate auch dem einfachen Landmanne Belehrung und Anregung zu geben. Vergl. auch L. Braunwart „über die Zusammenlegung der Grundstücke“ Würzburg 1862 S. 8.

[1]) Sparre sagt in seinen Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum, Gießen 1842, S. 350: „Die Zusammenlegung, im Herzogthum Nassau Consolidation genannt, läßt sich besser beschreiben als definiren.“

Ziel der einschlagenden Gesetze, das darnach zu ordnende Geschäft wird daher auch „Gemeinheitstheilung" oder „Separation" genannt. Nur das Bestehen einer Gemeinheit berechtigt zu dem Antrag auf Separation. Bei derselben wird aber die möglichst regelmäßigste Zusammenlegung der Grundstücke bewirkt. [2])

In dem südwestlichen Deutschland war es zunächst die Kleinheit und zerstreute Lage der einzelnen Grundstücke, welche in früheren Zeiten Gesetze veranlaßte, die eine Zusammenlegung zum Ziele hatten, und die entweder eine vollständige Vereinödung, oder eine weniger vollständige Zusammenlegung (Consolidation) ins Auge faßten.[3])

Erst später gelangte man hier zur Erkenntniß, daß das nächste Bedürfniß für den größten und fruchtbarsten Theil des südwestlichen Deutschlands weniger in der Zusammenlegung, als in der Entfernung des Flurzwangs und in einer neuen oder verbesserten Eintheilung der Felder zur Erreichung dieses Zweckes liegt, daß sich aber mit dieser Operation, gleich wie mit dem im nordöstlichen Deutschland eingeführten Separationsverfahren, da wo das Bedürfniß hiernach vorliegt, in der Regel auch eine Zusammenlegung der zerstreut liegenden Güterstücke verbinden läßt.

Der sogenannte Flurzwang besteht darin, daß bei der Ackerverfassung (Drei- oder Vierfelderwirthschaft), wie sie sich in den meisten Gemarkungen des südwestlichen Deutschlands bis jetzt erhalten hat, vielen Aeckern die nöthigen Wege fehlen, die Grundstücke durch das gegenseitige Ueberfahren, sowie durch das Wenden auf fremden Grundstücken beschädigt werden, daß man an den Fruchtbau nach geschlossenen Feldern gebunden ist, daß die Gewannen oft nicht die richtige Lage haben, so daß die Ackerung und Abführung der Feuchtigkeit und die Einführung einer besseren Wiesenwässerung gehindert wird.

Die Consolidation, im Gegensatz zur Separation, bezweckt:

---

[2]) Mittheilung an die k. k. patriotischen Gesellschaft zu Prag in den Verhandlungen des K. Landesöconomie-Collegiums XXXV. über Commassation der Grundstücke.

[3]) Die Vereinödung eignet sich nur für die höher gelegenen Gegenden des südwestlichen Deutschlands, wo die Eggarten oder Graswirthschaft besteht, während in dem Flachlande die Consolidation mit oder ohne Zusammenlegung Anwendung findet. S. Raimund Veit über den Zustand der Landwirthschaft in Baiern, in der Einladungsschrift zu der Prüfung der Landwirthschafts- und Gewerbeschule zu Augsburg 18³⁶/₃₇. Vergl. auch „zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland" von Hanssen in der Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft 21 B. 1. und 2. Heft S. 54 2c. und Braunwart S. 20.

1) Eine Umgestaltung der Grundstücke zur Beseitigung des Flurzwangs, d. h. in so weit, daß der Grundeigenthümer zu jeder Jahreszeit und ohne Beschädigung seines Nachbarn auf seine Grundstücke kommen kann, also die erforderlichen Feldwege und Heufahrten beschafft, und die Grundstücke so gelegt werden, daß sie wenigstens auf einer Seite an einen Weg stoßen, damit jeder sein Grundeigenthum nach eigener Wahl und Einsicht benutzen kann, und nicht mehr an die eingeführte Fruchtfolge oder Einschränkungen an dem Einerndten der Feldfrüchte und des Futters gebunden ist, sowie zur Beseitigung aller Ueberfahrtrechte und s. g. Anwender; dann insbesondere der Wiesen, daß dadurch eine regelmäßige Bewässerung und kunstgerechte Behandlung möglich wird, und

2) da wo dieses erforderlich oder nützlich ist, zugleich eine Zusammenlegung der in der ganzen Ortsgemarkung oder in einem Theile derselben zerstreut durcheinander liegenden kleinen Grundstücke eines Besitzers in größere von gleicher Qualität zur leichteren Bebauung und möglich besseren Bewirthschaftung der Felder und Wiesen.

Man bezeichnet die erstere dieser beiden Operationen mit dem Namen Consolidation im weiteren Sinne (Regulirung der Güter, Markungsbereinigung) im Gegensatz zu bloßen Gütervermessungen oder Renovationen.

Die Operation unter 2 nennt man Consolidation im engeren Sinne, oder auch Güterzusammenlegung.[4])

Mit der Consolidation können auch

3) Umwandlungen in der Cultur, soweit dieses als zweckmäßig erscheint, verbunden werden, so daß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und sonstige Verhältnisse, Ackerland in Wiesen, Wald in Ackerland und umgekehrt ausgetauscht wird.[5])

---

[4]) Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 8 von 1852 und Nr. 47 von 1865.

[5]) Göriz (Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft IV. B. 1. H. S. 123) glaubt, daß eine völlige Umgestaltung der culturfähigen Bodenfläche und ihres Anbau's, wesentlich und nachhaltig bessere Zustände herbeiführen könne und werde. In ähnlicher Weise spricht sich W. Löbe in dem Centralblatt für die gesammte Landescultur von Borrosch Nr.. 5 S. 38 aus. Vergl. auch Lette in seinen Reisebemerkungen S. 272 Nr. 39 des württembergischen Wochenblatts für Land- und Hauswirthschaft von 1847, und das Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 31 von 1850.

4. Da bei jeder Consolidation auch eine Vermessung und Kartirung der Gemarkung und der einzelnen Grundstücke, sowie eine Aussteinung der letzteren stattfindet, so wird damit zugleich eine vollständige Sicherung der Eigenthumsgrenzen hergestellt. [6])

5. Durch die Festsetzung eines Ackerminimums wird verhindert, daß die Größe der einzelnen Grundstücke nicht wieder bis zur Bauunwürdigkeit herabsinkt. [7])

6. Ein endlicher und Hauptzweck besteht sodann in der Erhöhung des Ertrags der Grundstücke.

Vortheile der besseren Eintheilung der Felder.

Der Nutzen, welcher die zweckmäßigere Eintheilung der Felder und deren Zusammenlegung bringt, ist schon in dem Vorstehenden angedeutet worden.

In dem nördlichen Deutschland besteht er vorzugsweise in der Befreiung von lästigen, das Fortschreiten der Cultur hemmenden Servituten und Beseitigung der aus der Feldgemeinschaft entspringenden Fesseln, womit denn auch eine der künftigen Bewirthschaftung entsprechende Um- und Zusammenlegung verbunden wird, während es sich im südwestlichen Deutschland, wo andere Verhältnisse und Bedürfnisse vorliegen, zunächst um die Aufhebung des Flurzwangs, d. h. die Ermöglichung des Uebergangs von der Dreifelderwirthschaft in ein freieres und besseres Wirthschaftssystem, die sogenannte Wechselwirthschaft, handelt. Dieses soll durch die Consolidation bewirkt werden, mag sie nun in einer Regulirung ohne Zusammenlegung bestehen oder diese damit verbunden werden. Deren Ziel ist gleichfalls dahin gerichtet, jede aus einer Gemeinschaft entspringende Hemmung zu entfernen.

Mit dem Separationsverfahren wird gleich wie bei der Consolidation eine Vermessung und Bonitirung vorgenommen und es findet auch bei jenem eine Regulirung der Wege, Triftwege, Gräben zur Be- und Entwässerung und Herstellung aller für die Benutzung des Ganzen nöthigen oder nützlichen Einrichtungen statt. In beiden Fällen werden die nöthigen Wege angelegt, damit jeder ungehindert und ohne seinen Nachbarn zu beschädigen, auf sein Grundstück gelangen und dasselbe nach eigner Wahl und Einsicht benutzen kann. Auch

---

[6]) Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 47 von 1865.

[7]) Ueber die Folgen der Güterzersplitterung S. 45.

bei der Consolidation im engeren Sinne bleibt dem Grundeigenthümer sein früheres Besitzthum in Größe und Bodengüte ungeschmälert, nur Lage und Form werden verändert und die zersplitterten Besitzungen in solche von angemessener Größe zusammengelegt, und dadurch eine reguläre Gestaltung und eine Vergrößerung der einzelnen kleinen nicht bauwürdigen und irregulären Grundstücke herbeigeführt.

Sowohl bei der Separation als Consolidation wird eine erhebliche Ersparung an Zeit, Saat- und Bestellungskosten, sowie bedeutender Gewinn an Fläche durch Verminderung der ertraglosen Furchen, Beseitigung von Rainen, Sümpfen, Gradlegung und Verbesserung der Wege und Correction der fließenden Gewässer erzielt, und die Anwendung von Saat- und anderen Maschinen möglich gemacht. Es wird eine angemessenere Form und zweckmäßigere Lage der einzelnen Grundstücke, zumal an Abhängen, hergestellt und dadurch die Anwendung besserer, arbeitersparender Ackergeräthe ermöglicht. Die Bewirthschaftung der Grundstücke gestaltet sich weit einfacher und leichter, die Ausübung der Feldpolizei ist weniger erschwert, die Grenzpunkte werden befestigt und Grenzstreitigkeiten beseitigt. Es können passende Umwandlungen von Wald, Weide, Wiesen in Feld und umgekehrt vorgenommen, die Grenzen der Feldfluren durch Regulirung und Austauschungen verbessert und dadurch der Landwirthschaft große Vortheile zugewendet werden.

Die Wiesencultur läßt sich durch entsprechende Anlagen von Haupt- und Ableitungsgräben, Trockenlegung versumpfter Flächen u. s. w. verbessern, und der Drainirung stehen keine Hindernisse im Wege.

Der Werth des Grund und Bodens, sowie der Roh- und Reinertrag desselben wird ansehnlich erhöht. Nach den vorliegenden Erfahrungen kann man annehmen, daß durch die neue Einrichtung die Wirthschaftsausgaben dauernd um $1/4$ bis $1/3$ ermäßigt und die Einnahmen um $1/3$ bis $1/2$ erhöht werden.

Die Weide, wo diese noch besteht, wird bequemer und die Beschädigungen durch Trift und Hut, durch enge Wege auf schmalen Parzellen vermieden.

Durch Ausscheidung passender Flächen kann für Bauplätze, Todtenhöfe, Fohlentummelplätze, Thon- und Kiesgruben zu Gemeindezwecken rc. für bestehende und künftige Zwecke gesorgt und auch die Schulstellen besser dotirt werden. Der Gemeingeist wird gekräftigt, die Lust zu gemeinschaftlichen Verbesserungen erhöht, der Wetteifer im besseren Betriebe der Landwirthschaft belebt, die Anhänglichkeit an die Gemeinde verstärkt, die Liebe zu dem neuen Besitze erweckt nud der Realcredit gefördert.

Die Consolidation im weiteren Sinne (Regulirung) gewährt mit Ausschluß der hierbei nicht gebotenen Zusammenlegung gleiche Vortheile.

Aus der besseren Feldeintheilung erwachsen somit alle die Vortheile, welche der verständige Landwirth wünschen muß, aber einzeln nicht erreichen kann.

Dieser wird nun, wenn er in einer Gemeinde wohnt, in welcher die bessere Feldeintheilung noch nicht stattgefunden hat, fragen, ob diese Vortheile wirklich überall dadurch gewonnen werden.

Durch eine Reihe von Thatsachen ist es nachgewiesen, daß da, wo entweder durch Anwendung der Separation oder der Consolidation eine zweckmäßige Eintheilung der Felder durchgeführt worden ist, die Folgen stets sehr günstig waren. Ueberall gibt sich die größte Zufriedenheit kund und es enthalten die Mittheilungen aus verschiedenen Ländern die erfreulichsten Nachrichten hierüber. [1])

Drei Vorsteher aus Württemberg, welche im Auftrag ihrer Gemeinden in 1846 mehrere consolidirte Gemarkungen des Herzogthums Nassau besuchten, sagen in dem hierüber erstatteten Berichte, daß ihre Erwartungen weit übertroffen worden seien, und daß sie die neue Feldeintheilung weit schöner und vortheilhafter gefunden, als sie erwartet hätten. Ein Auszug aus diesem Berichte ist in der Nro. 4 des nassauischen landwirthschaftlichen Wochenblatts von 1847 abgedruckt. Der damalige Herausgeber bemerkt dazu: „Soweit die Ehrenmänner aus Schwaben! Mögen die Ehrenmänner am Rhein und Main ihrem Beispiele folgen und wenigstens s e l b s t s e h e n w o l l e n.

Die Consolidation in der Gemarkung Wiesbaden ist zur größten Zufriedenheit aller Betheiligten beinahe vollendet. Sie fand früher viele Gegner, durch deren Widerspruch der Anfang um mehrere Jahre verzögert worden war. Um diesen zu beseitigen, schickte der Gemeinderath eine Commission in die Gemarkungen Bommersheim und Weißkirchen und eine zweite in die Gemarkungen Schupbach und Runkel.

Am Schlusse ihres Berichts sagte die erste Commission: Aus dieser für *uns* gewonnenen Ueberzeugung sprechen wir noch den Wunsch aus, daß sich

---

[1]) Schmitthenner, in der Nr. 52 der Zeitschrift für die l. Vereine im Großherzogthum Hessen von 1848. Deutsche Vierteljahrsschrift von 1858 2. Heft S. 60 2c. und 4. Heft S. 99 2c. Die Zusammenlegung der Grundstücke von W. Seelig, Göttingen 1853 S. 8 2c. Das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, München 1862 S. 2 in der Anmerkung. Braunwart, S. 6. W. Löbe, die Consolidation, Leipzig 1865 S. 44.

unsere betreffenden Mitbürger im Glauben hieran entschließen möchten, zur Förderung ihres und des Nutzens ihrer Nachbarn sowohl, als auch zur Befestigung der Ordnung und Rechtssicherheit im Allgemeinen, für die Vornahme der Consolidation unserer Gemarkung zu stimmen," und am Schlusse ihres Berichts bemerkt die zweite Commission: „Aus allem diesem geht hervor, daß es nur der Unkenntniß und dem Mißverständniß zuzuschreiben ist, wenn nicht alle Betheiligten der guten Sache willkommen die Hand reichen. Im Allgemeinen ist die Consolidation, wenn sie von der entsprechenden Kraft ausgeführt wird, als ein außerordentlicher Culturfortschritt zu betrachten, sie gibt Anregung zu mancherlei Culturverbesserungen und bringt reichen Segen für uns und unsere Nachkommen."

„Wir sprechen nach dem Gesehenen die feste Ueberzeugung aus, daß sich der strebsame Landwirth dieser Verbesserung nicht entgegen stemmen, sondern derselben nur förderlich sein kann, und hoffen, daß sie alle Begüterte unserer Gemarkung als eine allgemeine Hebung unserer Landwirthschaft betrachten und freundlich begrüßen möchten, denn wer einmal eine zweckmäßig consolidirte Gemarkung gesehen hat, mag er auch noch so sehr gegen das gute Werk gestimmt gewesen sein, kann nur ein Anpreiser der Consolidation sein."

Bemerkenswerth ist, daß ein Theil der Commissionsmitglieder aus früheren Gegnern der Consolidation bestand.

Zu der im Herbste 1858 zu Bommersheim abgehaltenen Bezirksversammlung des landwirthschaftlichen Vereins hatten die Gemeinden Mosbach-Biebrich und Schierstein Deputationen abgeschickt, um die Folgen der Consolidation kennen zu lernen. In der Gemeinde Mosbach-Biebrich hat die Consolidation bereits im vorigen Jahre begonnen. Die Ansicht einer consolidirten Gemarkung hat auch hier die Ueberzeugung von der Nützlichkeit und die Nachfolge bewirkt.

F. H. Hatzfeld (nachher Staatsrath und Geh. Regierungsrath in Düsseldorf) sagt in seiner schon im Jahre 1795 gedruckten Schrift „über die Consolidation der Feldgüter": „Die Consolidaiton hat keinen andern Zweck, als das Glück des Landmanns, und daß dieses vollkommen dadurch erreicht wird, hat die Ausführung bewiesen. Das Dorf Pottum liefert einen überzeugenden Beweis, wie wohlthätig die Consolidation ist. Durch das außerordentliche Zersplittern der Felder waren die Bauern nachlässig und dadurch so arm geworden, daß sie fast alle am Bettelstab giengen. Die zu diesem Dorfe gehörenden Felder und Wiesen wurden consolidirt und nun bekam Jeder neuen Antrieb sein Gut zu cultiviren. Dieses prosperirte so sehr, daß nach dem gewiß kurzen

Zeitraume von 3 Jahren sämmtliche Einwohner schon so wohlstehend waren, daß sie einen eigenen Seelsorger halten, und besolden konnten, und nicht mehr nach Rennerod, wo sie eigentlich eingepfarrt sind, gehen mochten."

„Jede Gemeinde, welche ihre Felder consolidirt, kann sich im Voraus die besten Folgen davon versprechen."

Der durch seine Schriften über Nationalöconomie und Wiesenbau bekannte C. Fr. Schenk bemerkt hierüber in seiner kritischen Zeitschrift über Wiesenbau und Landwirthschaft: „Ich selbst habe 1803 als Actuar des Amts Siegen in einer großen Gemeinde mit militärischem Commando die Geometer und Taxatoren gegen den Andrang der Gemeindeglieder schützen müssen, welche der Beseitigung der alten Grenzen sich thatsächlich widersetzen wollten. Aber wie bald erkannten die damals verblendeten Leute ihren Irrthum, wie sehr priesen sie die neuen Segnungen, welche die Consolidation ihnen gebracht hatte. Wie sehr halten sie jetzt an dieser neuen Schöpfung."

Der um das Vermessungswesen im Großherzogthum Baden verdiente Landrenovator Bürger spricht sich in seiner Abhandlung „über Umwandlung unregelmäßiger in regelmäßig abgetheilte Felder" dahin aus: „Darum, wackere Landsleute, glaubt meinen Worten, daß ich es gewiß gut mit Euch meine, wenn ich Euch zu einer besseren Feldeintheilung, welche leichter auszuführen ist, als man sich vorstellt, aufzumuntern suche. Betrachtet die Unordnung in Euern Feldern, und den großen Schaden, der alljährlich daraus entspringt; betrachtet im Grunde nur Eure beschränkte Bauart in mancher Hinsicht und vergleicht alles dieses mit den Vortheilen, welche jene Gemeinden auf ewige Zeiten fortgenießen, so werdet ihr Euch gewiß auch zu einer solchen Umwandlung verstehen wollen."

Der für die Einführung der Consolidation in den Rheinlanden eifrig wirkende Dr. Löll (damals zu Edingen) sagt in der Nro. 12 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen von 1855: „In früheren Zeiten konnte man hier zu Lande die Bemerkung machen, daß die Bewohner von Wallendorf, eines auf unserer Grenze liegenden nassauischen Dorfes, mit leeren Säcken nach Wetzlar giengen, um sich dort Brodfrucht einzukaufen. Als aber die Gemeinde Anfangs der Zwanziger Jahre consolidirt hatte, blieben die Wallendorfer mit ihren leeren Säcken aus, und nach einiger Zeit trugen sie dieselben gefüllt zum Markte."

Auch andere volks- und landwirthschaftliche Schriften enthalten recht erfreuliche Nachrichten hierüber.

Männer, welche bei der Ausführung mitgewirkt haben, oder doch die Sache aus eigner Anschauung kennen, schildern darin die Vortheile, welche gelungene bessere Feldeintheilungen einzelnen Gemeinden gebracht haben.[2])

Hervorragende Männer der Wissenschaft haben sich, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine allgemeine Durchführung zu den vorzüglichsten Mitteln für die Hebung der Volkswohlfahrt gehört, deren Förderung zur Lebensaufgabe gemacht.[3])

Die verschiedenen landwirthschaftlichen Vereine haben sich mit der Lösung dieser Frage beschäftigt und sie ist auch bei den Versammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe verschiedentlich zur Erörterung gekommen.

Nach den vorliegenden Erfahrungen hat sich der Ertrag des culturfähigen Bodens durch die bessere Eintheilung der Felder überall um $^1/_4$ bis zu $^1/_3$, und in einzelnen Fällen noch weiter erhöht. Hieraus läßt sich leicht entnehmen, welche bedeutenden Beträge dem Nationalreichthum zuwachsen.

Viele Regierungen sind schon lange bemüht, die einer besseren Eintheilung der Felder entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und es sind in den meisten Ländern Gesetze erlassen worden, welche dahin führen sollen.

Die weisesten Gesetze können aber dadurch in ihren wohlthätigen Wirkungen aufgehalten, oder gar unwirksam gemacht werden, wenn die, welchen das Gesetz eine Mitwirkung bei der Vollziehung einräumt, diese versagen. Dieser Fall tritt ganz besonders bei der besseren Eintheilung der Felder hervor. Denn da die hierüber bestehenden Vorschriften in die Privateigenthumsverhältnisse eingreifen, so gestatten die Gesetze dem Privatwillen eine Mitwirkung und machen die Vollziehung von der Zustimmung einer Mehrheit der Betheiligten abhängig.

Man glaubte annehmen zu müssen, daß bei einer Maßregel, deren Vortheil für den einzelnen Landwirth durch die Erfahrung nachgewiesen ist und deren wohlthätige Folgen für die Land- und Staatswirthschaft nicht mehr bezweifelt werden, da, wo Mangel an Einsicht und das Vorurtheil Einzelner etwa noch entgegenstehen, die Durchführung dem besseren Urtheile der vernünftigen Mehrheit überlassen werden könne.

---

[2]) Wochenblatt nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 23 und 24 von 1835 und Nr. 18, 19 und 20 von 1865. Vergl. auch den nassauischen Landeskalender von 1861.

[3]) Knaus sagt in seinem Buche über den Flurzwang S. 5 „wenn nimmer rasten, bis der Gegenstand Gehör findet, ein Verdienst ist, dann ist der Verfasser gesonnen, nach diesem Lorbeer zu eifern."

In dem größten Theile des südwestlichen Deutschlands besteht jetzt noch die s. g. Dreifelderwirthschaft, und es ist der Flurzwang, wenn er auch keine nothwendige Folge dieser Flureintheilung ist, doch fast allenthalben damit verbunden.[4])

Die Aecker und Wiesen, welche im Gemenge durcheinander liegen, stoßen zum größten Theile nicht auf die Feldwege, und der Besitzer kann nur zu bestimmten Zeiten auf dieselben kommen. Bei dem Bestellen und Einerndten der Früchte müssen die Gründstücke des Nachbars überfahren und der Pflug muß auf denselben gewendet werden. Auch der Bau und die Bewässerung der Wiesen, sowie das Einerdten des Heues und Grummets unterliegt ähnlichen Einschränkungen. Die sog. Anwender haben einen geringeren Werth und durch das Ueberfahren werden die Grundstücke beschädigt. Die eingeführte Fruchtfolge hindert den Landwirth an dem zeitigen Bestellen der Felder, oder dem rechtzeitigen Einerndten, er ist genöthigt zu säen, wann und was der Nachbar säet und darf nach dem Feldschlusse sein Gut nicht mehr betreten. Das Ab- und Zuleiten des Wassers, ein kunstgerechter Bau uud eine einträglichere Bewirthschaftung der Wiesen ist bei dieser Einrichtung nicht möglich.

Feldpolizeiliche Vorschriften sollen zwar hierbei die Ordnung erhalten, sie hängen aber von dem Gutachten der Feldgerichte ab, beruhen oft auf veralteten Vorurtheilen und verdienen nicht immer den Beifall des gebildeten Landwirths. Diesem sind die Uebelstände, welche der Flurzwang mit sich führt, längst bekannt, er weiß, daß dieser traurige Zustand der Ackerverfassung jeden Fortschritt hemmt, er beklagt sich auch bei jeder Gelegenheit darüber und geht die Behörden um Abhülfe an. Diese können aber nicht helfen, so lang ihnen nicht der Entschluß der Mehrheit der Gutsbesitzer dabei zu Hülfe kommt, denn das einzige Mittel, wodurch diese Nachtheile, welche mit dem Fortschreiten der Cultur stets fühlbarer werden, den freien und freudigen Betrieb der Landwirthschaft verkümmern, und den Frieden unter den Gemeindegliedern stören, entfernt werden können, besteht in einer neuen und besseren Eintheilung der Felder.

Man wird hiernach billig fragen, was der allgemeinen Durchführung noch entgegensteht. Ein allgemeines Hinderniß besteht in der vielen Landwirthen noch fehlenden Ueberzeugung von dem Nutzen welchen sie bringt, und in den dagegen bestehenden Vorurtheilen. Man sagt, die bessere Eintheilung der Felder sei ein Eingriff in die Eigenthumsrechte. Dieser Eingriff bringt aber

---

[4]) Vergl. Knaus „der Flurzwang" S. 7 und Hanssen zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland S. 79.

Niemanden Schaden, ist vielmehr die Grundbedingung eines nothwendigen Fortschritts und des vermehrten Wohlstandes der Landwirthe. Sie ist, wie in der deutschen Vierteljahrsschrift gesagt wird, eine tief einschneidende Operation, aber sie schneidet nur die faulen Stellen aus. Dann scheut man die Kosten, diese werden aber durch den höheren Ertrag des Landes bald ersetzt. Bei vielen Landwirthen steht auch die Anhänglichkeit an die liebgewonnenen Grundstücke, welche sie zu bebauen gewohnt sind, entgegen. Durch die Erfahrung ist aber nachgewiesen, daß überall, wo eine bessere Eintheilung der Felder ausgeführt wurde, die Freude an dem neuen Besitz weit größer ist, und daß sich Niemand in das frühere Besitzthum zurück wünscht. Es gewinnt bald die Ueberzeugung, daß sie nur Vortheil bringt die Oberhand.[5])

Man hat auch geltend zu machen gesucht, daß durch die vermehrten Weganlagen die fruchtbringende Fläche verringert werde. Auch diesem Einwande widerspricht die Erfahrung, denn es ist bisher fast in allen Fällen nutzbares Land gewonnen und bei den neueren Consolidationen ist gerade von den Gutsbesitzern stets darauf gedrungen worden, daß die nöthigen Wege angelegt und alle Ueberwanderungen ausgeschlossen werden.

Ich will die Leser nicht dadurch ermüden, daß ich alles das wiederhole, was man schon gegen die bessere Eintheilung der Felder vorgebracht hat.[6])

Der verständige Landwirth wird, wenn er die Nachtheile des seitherigen Betriebs mit den Vortheilen, welche die bessere Eintheilung der Felder ihm bietet vergleicht, selbst am besten herausfinden, daß hierin das sichere Mittel liegt, die Landwirthschaft auf den Standpunkt zu erheben, welcher dem jetzigen Culturzustande entspricht, und daß er nicht nur sein eigenes, sondern auch das Wohl seines Vaterlandes fördert, wenn er dazu mitwirkt.

Darauf, was insbesondere im südwestlichen Deutschland der besseren Eintheilung der Felder noch entgegen steht, werde ich weiter unten zurückkommen.

---

[5]) Bening, „über Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, Hannover 1858, und amtlicher Bericht über der 20. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Braunschweig, 1859.

[6]) Vergl. hierüber Löbe S. 51 ꝛc.

Zur Geschichte der besseren Feldeintheilung.[1])

In Holstein hatte man schon im 16. Jahrhundert sogenannte Vermagschiftungen, auch Partikularumsatz genannt, vorzunehmen begonnen. Es suchte nämlich Jeder das ihm zunächst liegende Land durch Tausch an sich zu bringen. Diese Manipulation hat man jedoch bald wieder als nicht zum Ziele führend verlassen. Durch Anordnung von Oben wurde später in mehreren Dörfern eine vollständige Zusammenlegung (vollständiger Generalumsatz) vollzogen, und als dieses Widerstand fand, auf vielen Höfen in Angeln eine Zusammenlegung in einem niederen Grade der Vollkommenheit vorgenommen (unvollständiger Generalumsatz). Auch in dem Herzogthum Lauenburg hat die Zusammenlegung oder Verkoppelung der Grundstücke bereits im Anfange des vorigen Jahrhunderts stattgefunden. Die landesherrlichen Resolutionen vom 24. Juni und 8. Juli 1718 und eine Verordnung vom 22. November 1768 enthalten Vorschriften hierüber und es sind nach Beseitigung des anfänglichen Widerstandes hier die Verkoppelungen großentheils im Laufe des vorigen Jahrhunderts zur Ausführung gekommen.

In dem Jahre 1758 wurde in dem Königreich Dänemark und in den Herzogthümern die Aufhebung der Feldgemeinschaft (des Flurzwangs) nebst Zusammenlegung Gegenstand der Gesetzgebung. Bis 1800 ist die Hälfte der Feldgemeinschaften beseitigt worden.

Im Holsteinischen hat man die Schiftung oder den Umsatz der Ländereien schon vor dem Jahre 1765 mit dem besten Erfolge vorgenommen, und ganzen Dörfern damit wieder aufgeholfen.

In Schleswig erschien am 10. Februar 1766 eine nach dem Vorbilde der dänischen Verordnung vom Jahre 1758 abgefaßte Verordnung zur

---

[1]) Ich habe hier nur das aufgenommenen was mir zur Bezeichnung des Entwickelungsgangs erforderlich schien und verweise im übrigen auf meine desfallsigen Mittheilungen in dem amtlichen Bericht über die XVI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe S. 340 ꝛc., der agronomischen Zeitung Nr. 46 bis 48 von 1853 und der Wiener allgemeinen land- und forstwirthschaftlichen Zeitung Nr. 46 bis 50 von 1854.

Beförderung der Einkoppelung und Aufhebung der Dorffelder, ergänzt durch eine nähere Verordnung vom 26. Januar 1770. Hierin ist das Princip ausgesprochen, daß die Minorität durch die Majorität von 2/3, anfangs nach dem Steuersatze, seit 1786 nach dem Landbesitze gerechnet, gebunden wird, sowie daß, wenn der Antrag von einer geringeren Menge als 2/3 ausgeht, die Sache dennoch, wenn die Lokalbehörde die Zweckmäßigkeit derselben anerkannt hat, zur Ausführung gebracht werden kann. —

Nach der Einkoppelungs=Verordnung für den königlichen Antheil von Holstein vom 19. November 1771 führte sogar der Wunsch der Hälfte der Feldinteressenten (nach dem Steuerkataster, die sogenannte Pflugzahl) zu einer generellen Auseinandersetzung und nach allen drei Verordnungen konnte jeder Feldinteressent sein bisheriges Eigenthumsland nebst den auf ihn fallenden Antheilen an den Gemeinheiten sich zumessen und zur Einkoppelung, welche Arrondirung voraussetzte, auslegen lassen, eine Bestimmung, welche in der Regel auch schon die überwiegendste Majorität von Gegnern indirect zwang, die Separation über die ganze Feldmark auszudehnen.

Im sogenannten großfürstlichen Antheil von Holstein wurden 1786 die Grundsätze zur Vertheilung und Setzung aufgestellt und zur Ausführung gebracht, und zwar ex officio ohne Zuziehung der Betheiligten, so daß nicht einmal eine Provokation aus deren Mitte nöthig war.

Durch diese Operationen wurden, wie es in einem in Thärs Annalen der Fortschritte der Landwirthschaft abgedruckten Schreiben aus Holstein heißt, wahre Wunder in der Agrikultur hervorgebracht, wo sonst verfallene Wohnungen, ärmliche Menschen, verkümmertes Vieh und kärgliches Getreide einheimisch war, fand sich in kurzer Zeit alles wie umgezaubert. 2)

In dem Jahre 1772 dachte auch die vormals oranische Regierung daran, nach dem Vorbilde Holsteins die zerstückelten Ländereien umzulegen und zusammenzusetzen.

---

2) Oeconomische Abhandlung von dem Acker=Umsatz von Nikolaus Oest, Flensburg 1665. Der Verfasser nennt die Schiftung den ersten und wichtigsten Schritt zu einer gründlichen, dauerhaften und allgemeinen Verbesserung der Landwirthschaft. Vergl. auch Geschichte der Landbau= und Forstwissenschift von C. Fraas, München 1865 S. 131. Schlözers Staatsanzeigen 3. B. 10. H. S. 129. Archiv der pol. Oeconomie neue Folge 2. B. 1. H. S. 52. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus S. 208. Löbe, S. 12. Festschrift zur Säcularfeier der k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle II. Abtheil. 1. Bd. S. 281.

Die erste Zusammenlegung kam in dem Dorfe Hirschberg in dem Amte Diez zu Stande und sie verbreitete sich bis zum Jahre 1783 mit glücklichem Erfolg über mehrere Orte des Amtes Hadamar.

Durch Verordnungen vom 8. Juni und 5. Dezember 1776 wurde die kostenfreie Umschreibung der Hypotheken verfügt und bestimmt, daß die Aecker und Wiesen, welche einen Morgen und weniger hielten, nicht mehr getheilt werden durften.

Am 2. Mai 1784 erließ der Fürst Wilhelm von Oranien die denkwürdige Verordnung, wonach an allen Orten, wo die Rentkammer nach genauer und reiflicher Untersuchung der Localumstände die Zusammenlegung der Güter nöthig und thunlich erachten würde, auf den ungegründeten Widerspruch der sämmtlichen oder eines Theils der Gemeindeglieder nicht weiter Rücksicht genommen, sondern dennoch mit der Consolidation vorgeschritten werden sollte.

Am 23. Mai 1784 wurde von der oranischen Regierung eine Instruction für die zum Ausmessen und Zusammenlegung der Güter angestellten Feldmesser erlassen.

In dem Jahre 1795 erschien eine Schrift von Friedrich Heinrich Hatzfeld, welche die Vortheile der Zusammenlegung schilderte, und das Verfahren, welches in den oranischen Landestheilen eingehalten worden ist, mittheilte.

Schon früher hatte die Regulirung der Güter in den vormals Herzoglich Zweibrückischen und Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Ländern Wurzel gefaßt und es wurden dort in den Jahren 1764—1768 mehrere sich darauf beziehende Verordnungen erlassen. Auf Grund des hier eingehaltenen Verfahrens wurde auch eine Instruktion für die Fürstlich Weilburgischen Landestheile verfaßt und hiernach von dem Jahre 1784 an die Güterzusammenlegung ohne Einwilligung der Gutsbesitzer auf Kosten des Fürsten in dem Fürstenthum Weilburg vollzogen. Auch in einigen Gemeinden der Grafschaft Hachenburg und des Fürstenthums Schaumburg ist damals die Zusammenlegung ausgeführt worden. Ueber das in den Fürstlich Nassau-Weilburgischen Ländern eingehaltene Verfahren gibt die praktische Anleitung zur Vermessung und Consolidation der Güterstücke des Regierungsraths Wüstenfeld Nachricht.

Seit dem Jahre 1806 ist jedoch unter französischer Herrschaft in den ehemals oranischen Landestheilen die Verordnung vom 2. Mai 1784 nicht weiter in Anwendung gekommen.

In den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts und zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden 34 Gemarkungen in dem Amte Weilburg, 2 in

dem Amte Hachenburg, 18 in dem Amte Hadamar, 23 in dem Amte Herborn, 39 in dem Amte Marienberg, 32 in dem Amte Rennerod, 11 in dem Amte Diez und 1 in dem Amte Nassau, im Ganzen also 160 Gemarkungen consolidirt. Nach längerer Unterbrechuug sind sodann in dem Zeitraum von 1820 bis 1830 29 Gemarkungen ganz, und 26 theilweise consolidirt worden.

Durch eine Verordnung vom 12. September 1829 sollte der Güterzusammenlegung in dem ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Eingang verschafft wreden.

Eine Instruktion über die Vollziehung wurde am 2. Februar 1830 erlassen.

Da jedoch die Consolidation auch nach dem Erlasse dieser Verordnung und Instruktion auf die höher gelegenen Theile des Herzogthums beschränkt blieb und in den mehr südlich gelegenen Aemtern keinen Eingang finden wollte, so wurden seit dem Jahre 1845 für die Gemeinde, welche eine Gemarkungs- oder auch nur eine Wiesenconsolidation als die erste in dem Amte ausführen würde, Prämien von 25 und 30 Dukaten ausgesetzt. Dann wurden den Beamten, welche sie beförderten, Belohnungen in Aussicht gestellt, und die Regierung und der landwirthschaftliche Verein ließen es auch an sonstigen Empfehlungen und Aufmunterungen nicht fehlen. Zugleich hatte das Ministerium auf Antrag der damaligen Regierung schon im Jahre 1843 eine Revision der bestehenden Vorschriften mit Benutzung der bisherigen Erfahrungen angeordnet.

So sehr sich nun auch die Consolidation in den Theilen des Herzogthums, wo sie früher schon heimisch geworden war und wo man die guten Folgen beständig vor Augen hatte, ausdehnte, konnte sie in den diesseits der Lahn und des Taunus gelegenen Aemtern, welche zu den wohlhabendsten Gegenden des Herzogthums gehören und wo das Ackerland den größten Werth hat, nur in wenigen Gemeinden zum Vollzug gebracht werden. Hier hatte sich im Allgemeinen, der gegebenen Beispiele ungeachtet, eine tief eingewurzelte Scheu vor der Zusammenlegung erhalten.

Wenn diese nun auch zum Theil auf unrichtigen Ansichten und Vorurtheilen beruhen mochte, so hatte doch die Erfahrung gleichzeitig darüber belehrt, daß die sonstigen Vortheile, welche durch eine bessere Feldeintheilung bezweckt werden, in vielen Fällen auch ohne eine Zusammenlegung erreicht werden können, und daß diese nicht einmal überall zweckmäßig und ausführbar ist.

Die Regierung hatte deshalb in solchen Fällen schon in früherer und auch in neuerer Zeit, um dem dringenden Bedürfnisse in einzelnen Gemeinden, deren Glieder zu einer Zusammenlegung sich nicht verstehen wollten, abzuhelfen, Gütervermessungen mit dem Vorbehalte gestattet, daß dabei die nothwendigen landwirthschaftlichen Verbesserungen ausgeführt, und die Güterconsolidations-Instruktion mit Zustimmung aller Gutsbesitzer theilweise zur Anwendung gebracht werden sollten. Da aber auch hierbei Eigenthumsverrückungen nicht zu vermeiden waren, und durch die Anlage neuer Wege eine neue Feldeintheilung, mit theilweiser Neugestaltung und daraus nothwendig folgender Umtauschung von Grundeigenthum, veranlaßt wurde, so wurde damit ein Verfahren herbeigeführt, dem es an gesetzlicher Grundlage fehlte. Auf eingelegte Reclamationen wurde in mehreren Fällen von den Gerichten Einhalt verfügt, wodurch große Verwirrungen herbeigeführt wurden.

Das Ministerium sah sich dadurch veranlaßt, durch eine Verordnung vom 22. März 1852 die Vorschriften über die Güterzusammenlegung auch auf die Regulirung der Güter in den Gemarkungen auszudehnen, wo nicht eine allzugroße Zerstückelung eine Zusammlegung erfordert.[3]) Die Consolidation hat seitdem in fast allen Aemtern des Herzogthums Eingang gefunden. Die seit 1820 vollzogenen oder noch in der Vollziehung begriffenen Zusammenlegungen und Regulirungen vertheilen sich wie folgt unter die einzelnen Aemter:

---

[3]) Geschichte des vormals Nassau-Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten von Friedrich Köllner, Saarbrücken 1841 S. 450. Schlözer a. a. O., sodann daselbst Heft XII. S. 508 und 4. B. H. XV. S. 359. Weisthum der oranischen Gesetze I. Theil S. 168. Bergius, Sammlung auserlesener Landesgesetze, fortgesetzt von Beck S. 270. Ueber die Consolidation der Feldgüter von F. H. Hatzfeld, Frankfurt 1795. Practische Anleitung zur Vermessung und Consolidation der Grundstücke von F. W. Wüstenfeld, Gießen 1817. C. F. Schenck, Statistik des Fürstenthums Siegen, Siegen 1820 S. 143 und dessen critische Zeitschrift über Wiesenbau IV. J. I. Siegen 1844 S. 82. L. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau Nr. 20 von 1843. Medicus, die 25jährige Regierung des Herzogs Adolph von Nassau, Wiesbaden 1864 S. 43. Nassauische Landes-Zeitung Nr. 17, 35, 201, 206 und Beilage zu Nr. 55 von 1864.

	Aemter	Gemeinden. (Gemarkungen.)	Von 1820 bis Anfang 1866 zusammengelegt Gemarkungen ganz	zusammengelegt theilw.	regulirt ganz	regulirt theilw.	Anfangs 1866 waren in der Ausführung begriffen Zusammenlegungen Gemarkungen ganz	Zusammenlegungen theilw.	Regulirungen ganz	Regulirungen theilw.
1	Braubach	18	1	—	1	1	4	—	—	—
2	Diez	39	2	11	3	—	—	—	—	—
3	Dillenburg	31	2	6	5	3	—	3	—	—
4	Eltville	11	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hachenburg	42	35	3	2	—	3	—	—	—
6	Hadamar	29	6	2	—	—	—	—	—	—
7	Herborn	41	10	2	12	2	—	—	—	—
8	Hochheim	17	—	1	—	—	—	1	—	—
9	Höchst	20	—	—	2	—	1	—	—	—
10	Idstein	33	2	4	1	—	2	—	—	—
11	Königstein	25	2	—	2	—	2	—	—	—
12	Langenschwalbach	33	1	2	—	3	1	—	1	1
13	Limburg	18	1	—	—	—	—	—	—	—
14	Marienberg	39	—	4	5	1	2	5	—	—
15	Montabaur	36	23	2	6	—	—	—	—	—
16	Nassau	29	8	3	6	—	3	—	—	—
17	Nastätten	35	5	3	5	—	10	—	1	—
18	Reichelsheim	2	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Rennerod	33	2	2	—	—	—	—	—	—
20	Rüdesheim	14	—	2	—	—	—	—	—	—
21	Runkel	22	6	5	—	3	2	—	—	—
22	St. Goarshausen	26	—	1	2	1	—	—	—	—
23	Selters	44	37	2	—	—	6	—	—	—
24	Usingen	48	2	1	2	—	3	1	—	—
25	Wallmerod	50	42	—	—	—	3	—	—	—
26	Wehen	35	—	2	5	1	—	—	1	—
27	Weilburg	40	—	1	2	—	—	—	—	—
28	Wiesbaden	14	—	1	5	—	2	1	1	—
	Summa	824	187	60	66	15	44	11	4	1

Es sind demnach seit 1820 zusammengelegt oder in der Zusammenlegung begriffen: 231 Gemarkungen ganz, 71 theilweise, mit einem Flächengehalt von ungefähr . . . . 284,000 Morgen

Regulirt und in der Regulirung begriffen: 70 Gemarkungen ganz, 16 theilweise mit einem Flächengehalt von ungefähr: . . . . 86,000 Morgen

Summa 370,000 Morgen

Von den vor den Jahren 1820 consolidirten Gemarkungen wurden, weil es an den Karten fehlte, 21 später nochmals vermessen.

Man kann den Flächengehalt jener Gemarkungen, nach Abzug der nochmals vermessenen 21, zu 166,000 Morgen veranschlagen.

In diesen Flächenangaben sind die Waldungen und ständigen Weiden, obgleich sie auch theilweise zur Consolidation gezogen wurden, nicht enthalten, der angegebene Flächengehalt besteht also nur in Acker- und Wiesenflächen mit Einschluß der Ortsberinge.

In Bayern wurden die ersten Arrondirungen schon in dem Jahre 1614 in den Gemeinden Hub, Mayers und Manscheid im bayerischen Landgerichte Grombach vorgenommen. Sie dehnten sich später gegen Norden bis an die äußersten Grenzen des Landgerichts Ottobayern, nach Westen bis an den Lech und südlich über die Landgerichte Sonthofen nnd Immenstadt aus. Die Verheerungen, welche der dreißigjährige Krieg veranlaßt hatte und die Bodenbeschaffenheit in der dortigen Gegend, begünstigten diese Operation. Einzelne fanden es angemessen, ihre neuen Häuser in die Mitte zusammengetauschter Ländereien zu setzen. Das Aufblühen dieser Güter veranlaßte dann ganze Gemeinden sich zu vereinöden.

Die Regierung beförderte und unterstützte diese Unternehmungen. Anfangs wurde bestimmt, daß die Vereinödung eingeführt werden müsse, wenn $^2/_5$ der Besitzer der Felder und $^3/_4$ der Wiesen dafür stimmten. Später konnten zehn und noch später gar ein Einziger aus dem Dorfe die Vereinödung bewirken.

Die Arrondirung der Grundstücke wurde sodann für ganz Bayern durch das Generalmandat über Landescultur vom 3. Juli 1762 angeregt. Nach einem Mandate vom 10. November 1790 sollte Einzelnen und ganzen Gemeinden, welche ihre zerstückelten Grundstücke zusammenlegen wollten, von der Obrigkeit und den Gerichten ex officio und von der Regierung mit Abschneidung unnöthiger Kosten dazu geholfen werden. Am 27. Juli 1791 hatte die Kemptische Regierung eine Verordnung erlassen, welche, nachdem das Kempterland an Bayern gekommen war, durch eine Verordnung vom 8. März 1804 für die Gegenden, worin die Vereinödung eingeführt war, zum Gesetze erhoben wurde. Der Neuburgische Deputationsabschied spricht die Erwartung aus, daß in Folge der Aufhebung des Hoffußes und der Gebundenheit der Güter eine schickliche Theilung und Arrondirung der Güter bald freiwilligen Eingang finden würden. In dem Jahre 1803 wurden weitere Vorschriften erlassen, welche das Zertrümmern und Arrondiren der Güter erleichtern sollten.

Durch die Verordnung vom 11. März 1812 wurde bestimmt, daß bei Arrondirungen von den Gutsherrschaften kein Laudemium erhoben werden dürfe und durch eine weitere Verordnung vom 18. März 1805 wurde dem, welcher sich auf arrondirten Gründen neu angebaut hatte, gestattet, sein Vieh von der Heerde zu trennen und seine Gründe für immer für sich zu benutzen. Nach dem Generalrescript vom 30. Juli 1806 soll zur Begünstigung der Güterarrondirungen bei Austauschung gleich großer Gründe auch die Gerichtsbarkeit ausgetauscht werden. Außerdem wurden wegen vorgenommener Güterzertrümmerungen und Arrondirungen öffentliche Belohnungen ertheilt.

Obgleich hierbei die Erwartung ausgesprochen worden war, daß sich die Güterarrondirungen bald über ganz Bayern verbreiten würden, so war doch bis zum Jahre 1813 noch wenig geschehen.

Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, welches schon vorher die besten und vollständigsten Vorschläge über die Arrondirung der Güter mit einer goldnen Denkmünze zu ehren beschlossen hatte, sah sich dadurch veranlaßt, am 14. Januar 1813 zur Lösung der Frage einzuladen:

„Welche Mittel und Wege führen am vortheilhaftesten und kürzesten „zu der Arrondirung aller zerstreutliegenden Besitzungen im Königreiche Bayern?"

und setzte für die beste und nächstbeste Bearbeitung zwei Preise von 1000 fl. und 500 fl. aus.

Das Generalcomité gieng von dem Gesichtspunkte aus, daß eine Arrondirung der Güter eine unbedingte Forderung, nicht blos des rationellen, sondern schon eines jeden über das Allgemeine und Gemeine sich erhebenden Betriebs der Landwirthschaft sei, ohne die auch nur eine wesentliche Verbesserung der Landwirthschaft weder gedacht noch ausgeführt werden könne. Staatsrath von Hazzi, welcher durch seine Schrift über Güterarrondirung den ersten Preis errungen hat, bezeichnet darin die Güterarrondirung als eine dringende europäische Angelegenheit. Der zweite Preis wurde dem Geometer Gebhardt zuerkannt. Später wurde auch der Gemeinde Wildberg, Landgerichts Oberndorf, welche eine Arrondirung und Vereinödung ihrer Besitzungen in den Jahren 1824 und 1825 vornahm, die goldene Vereinsmedaille ertheilt, welche auch dem dieselbe ausführenden Geometer gegeben wurde.

Durch den Landtagsabschied vom 29. December 1831 wurde angeordnet, daß Gutsarrondirungen dort, wo die Betheiligten sie wünschen, auf jede Weise gefördert werden sollten, und zur Begünstigung zugleich eine zeitweise Steuerbefreiung in Aussicht gestellt. Es wird jedoch zugleich bemerkt, daß unge-

achtet aller dieser Begünstigungen die Arrondirungen doch nicht fortschritten, weil es an gesetzlichen Vorschriften über die Verbindlichkeit der Mitglieder zu einer Arrondirung fehle und weil die Beamten wegen Geschäftsüberhäufung diesem Gegenstand keine Zeit schenken könnten.

Der Landtagsabschied vom 19. October 1832 für den Isarkreis empfiehlt sodann wiederholt die Förderung der Güterarrondirungen und macht diese den Beamten zur strengen Dienstpflicht.

Den Mitgliedern des Generalcomite's, Rentbeamten Stobäus und Bezirksgeometer Wenglein, wurde wegen ihres rühmlichen Strebens für Durchführung namhafter Güterarrondirungen, resp. Beförderung derselben, dem ersteren das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, dem letzten das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayrischen Krone verliehen.

Bei der in dem Jahre 1853 zu Nürnberg abgehaltenen Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe wurde über die Frage verhandelt, was sich als bestes Förderungsmittel der Arrondirung gezeigt habe. Nachdem Ministerialrath von Wolfanger über die Arrondirungen, welche in früheren Zeiten in dem Fürstenthum Kempten ausgeführt worden waren, berichtet und bemerkt hatte, daß dieselben einen erheblichen Fortgang nicht gehabt hätten, theilte er mit, daß in neuerer Zeit in den oberbayrischen Landgerichten, München, Ebersberg, Au und Dachau sehr ausgedehnte Arrondirungen vorgenommen worden seien, die sich in eine Länge von 5 Stunden erstreckten und $1\frac{1}{2}$ □ Meilen umfaßten. Sie seien keine totale, sondern flurliche, und dabei sämmtliche Besitzungen jedes einzelnen Gemeindegliedes in einen Complex zusammengelegt worden. Die Zusammenlegung wäre, wo dieses immer möglich gewesen, und zwar in den meisten Fällen, in der Art erfolgt, daß der einzelne Gutsbesitzer, unmittelbar von dem Gehöfte aus, seine ganze Flur begehen und befahren könne, ohne fremdes Gebiet zu betreten.

Er legte mehrere Pläne über solche Arrondirungen in dem Geschäftsbureau zur Einsicht offen.

Ich wohnte der Versammlung als Vertreter des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe bei und hatte mehrere Karten, welche das Verfahren in Nassau darstellen, sowie über mehrere Zusammenlegungen im Großherzogthum Hessen, mitgebracht.

Bei Vergleichung der nassauischen Karten mit den bayrischen schienen alle anwesende Sachverständige darin übereinzustimmen, daß das nassauische Verfahren für das Flachland in Bayern wohl auch das passendste sein werde. Die Gründe

hierfür habe ich auch in meinen Bemerkungen zu dieser Frage, welche in dem amtlichen Berichte Seite 340 rc. abgedruckt sind, angegeben.

In den neuen Vorschlägen zu gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung der Grundstücke nebst beigefügten erläuternden Bemerkungen wurde es denn auch anerkannt, daß vollständige Arrondirungen, wie diese in der Nähe von München durchgeführt wurden, wobei das gesammte Besitzthum eines jeden Theilnehmers in einen einzigen Complex zusammengelegt worden sei, nicht unter allen Umständen zweckmäßig und ausführbar seien und zumeist nur bei ebener Lage und durchschnittlich gleichartiger Beschaffenheit des Bodens würden in Anwendung kommen können, und es wurde darin die Zusammenlegung der Felder und Wiesen nach natürlichen Gewannen und eine Verminderung der übermäßigen Anzahl kleiner zerstreut liegender Parzellen, die beinahe überall möglich sein werde, in Vorschlag gebracht.

Die Berathungen bei dem in 1856 versammelten Landtage führten nicht zur Erledigung.

Erst am 10. November 1861 ist ein Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke erlassen worden, welches die Einwilligung von $^8/_{10}$ der Grundbesitzer, den Besitz von $^4/_5$ der Grundfläche und einer Steuerzahlung von $^4/_5$ erfordert, um einen Zwang aussprechen zu können. Die Art der Zusammenlegung scheint ganz den Bezirksgeometern überlassen zu sein. Bei einer wegen Vollzugs des Gesetzes am 22. Januar 1863 gehaltenen Berathung der Bezirksgeometer kam die Anschauung zur Geltung, man möge die Thätigkeit der Bezirksgeometer beim Vollzuge des Gesetzes durch keinerlei bindende Instruction beengen, vielmehr nur für Veröffentlichung der gewonnenen Erfahrung sorgen.

In diesem Sinne spricht sich auch die Verordnung des Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Februar 1863 aus.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten zu München vom 24. Mai 1865 berichtete Referent von Paur über den Antrag des Abgeordneten von Guttenberg, die Regierung um ein Gesetz über Regulirung der Feldwege und Beseitigung der Trepp- (Ueberfahrts-) Rechte zu bitten. Der Ausschuß beantragte diesem Antrage im Interesse der Landwirthschaft um so mehr beizustimmen, da auch die Regierung der gesetzlichen Regulirung geneigt sei, was auch der Regierungscommissär von Wolfanger bestätigt, worauf die Zustimmung erfolgte. Hiernach scheint es in der Absicht der Regierung zu liegen, neben dem Gesetze über die Zusammenlegung der Grundstücke auch noch ein Gesetz

über die Regulirung der Feldwege und Beseitigung der Ueberfahrtsrechte zu erlassen. [4])

Schon vor mehr als einem Jahrhundert hatte sich durch das Beispiel der angrenzenden zum Hochstifte Kempten gehörigen Gebiete die Güterarrondirung über einen Theil des Königreichs Württemberg, namentlich über sämmtliche Orte der trauchburger Landschaft und einzelne Gegenden Oberschwabens verbreitet. Die Almenden verwandelten sich dadurch in einträgliches Ackerfeld, die vormaligen Bruchwiesen gewährten doppelten Ertrag, und ein auffallender Wohlstand wurde heimisch. Die landwirthschaftliche Production hatte sich im Durchschnitte durch diese Vereinödungen um ein Drittheil vermehrt. In dem Jahre 1826 forderte die württembergische Regierung durch die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins alle Oberbeamten auf, unter Beiziehung der Cameralbeamten und der

[4]) Ueber die Arrondirung der Güter in den Gemeinden des Illenkreises Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins J. V. Nr. 15 und 16. Gekrönte Preisschrift über Güterarrondirung von Staatsrath von Hazzi, München 1818. Ueber Güterarrondirung von Dismar Gebhard, München 1817. Praxis der Güterarrondirung von J. L. Späth, Nürnberg 1819. Bayrisches l. Wochenblatt vom 8. März 1825. Ueber den Zustand der Landwirthschaft in Bayern im Allgemeinen und jener im Oberdonaukreise insbesondere, Einladungsschrift zu der Prüfung an der K. Kreislandwirthschaft und Gewerbeschule zu Augsburg am Schlusse des Studienjahres 18³⁶/₃₇ von Professor Raimund Veit. Drei Vorträge des Fürsten von Oettingen-Wallenstein, München 1840 2 S. 23. Deutsche Vierteljahrsschrift 1842 4. H. S. 186. Zeitschrift für die l. Vereine im Großherzogthum Hessen Nr. 19 von 1852. Centralblatt des l. Vereins in Bayern XXII J. Dezember 1852 S. 536. Neue Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung der Grundstücke in Bayern mit beigefügten erläuternden Bemerkungen. Die neuen Gesetze für das Königreich Bayern, München 1852 bei G. Franz. Augsburger allgemeine Zeitung Nr. 248 vom 5 September 1853. Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 40 von 1853. Amtl. Bericht der XVI. Versammlung deutscher Land- uud Forstwirthe S. 220 und 240. Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. von Dollman 3. B 6 H. Außerordentliche Beilage zur Augsburger allgem. Zeitung Nr. 65 vom 6. März 1861. Gemeinnützige Wochenschrift des polytechnischen Ver-Vereins Nr. 29 2c. von 1861 und Nr. 7 2c. von 1862. Die Landwirthschaft in Bayern 2. Aufl. München 1862 S. 203. Zeitschrift des l. Vereins in Bayern April 1863 IV. S. 179. Süddeutsche Zeitung vom 24. Juni 1863 (Abendblatt Nr. 43.) Was geschah zur Förderung der Landwirthschaft unter König Maximilian II. von M. Jodtbauer, München 1863 S. 23. Zeitschrift des l. Vereins in Bayern Juni 1865 S. 249. Dietz, Geschichte der Vereinödung im Hochstifte Kempten, und agronomische Zeitung Nr. 46 von 1865.

erfahrensten und verständigsten Landwirthe Bericht zu erstatten, wie die Verbesserung der Landwirthschaft bewerkstelligt und die Beschränkungen des landwirthschaftlichen Gewerbes in Württemberg, welche in gesetzlichen Bestimmungen und andern Staatseinrichtungen ihren Grund haben, beseitigt werden könnten.

Hierbei wurde auch der Mangel an Güterwegen und der Umstand, daß die Grundstücke in allen Fluren in einzelnen kleinen Theilen zerstückelt liegen, als sehr wesentliche Hindernisse der höheren Entwickelung der Landwirthschaft erkannt und der Wunsch ausgesprochen, daß die Zusammenlegung der Güter durch gesetzlichen Zwang eingeführt werden möge.

Auch in den Wochenblättern für Land- und Hauswirthschaft, Gewerbe und Handel und für Land- und Forstwirthe, sowie in dem Kalender für Alle in Stadt und Land, wurden die Vortheile der Zusammenlegung und der bloßen Regulirung der Gemarkungen und Feldwege besprochen und der Vorschlag gemacht, die Bauern in die badische Pfalz und nach Hessen und Nassau zu führen, wo sie sich mit eigenen Augen von der Schönheit und dem Culturzustande einer geregelten Gemarkung überzeugen könnten, und daß man in einzelnen Gewannen, wo es am leichtesten gehe, die Regulirung als Muster durchführen solle. Diese Blätter geben auch Nachricht über die in verschiedenen Gemarkungen vorgenommenen Feldregulirungen nnd Zusammenlegungen.

In dem Sommer des Jahres 1846 besuchten denn auch drei Ortsvorsteher aus Württemberg mehrere consolidirte Gemarkungen des Herzogthums Nassau, um sich von der Ausführbarkeit dieses Verfahrens zu überzeugen. Sie sprachen sich über die Vortheile dieser Operation sehr günstig aus und glaubten, daß in ihrer Heimath die Ausführung noch leichter und weniger kostspielig sein werde, weil durch die Landesvermessung schon vorgearbeitet sei.

Dann bereiste der Güterbuchs-Commissair und Geometer Kriegstötter von Laupheim im Jahre 1849 die Rheinlande, um die Behandlung und Wirkungen der Markungsconsolidation kennen zu lernen. Er empfiehlt die Vorgänge im Großherzogthum Hessen und Nassau zur Nachahmung.

Der Entwurf eines Landeskulturgesetzes enthält die Bestimmung, daß für die zu neuen Feldweganlagen erforderlichen Grundflächen oder Uebernahme von Dienstbarkeiten eine Enteignung oder zwangsweise Auflage von Dienstbarkeiten erfolgen kann, insofern das Unternehmen von der landwirthschaftlichen Centralstelle wirklich als zweckmäßig und gemeinnützig erkannt werde, und knüpft daran die Bedingungen, unter welchen dieses zuläßig sein soll. Der Entwurf ist nicht zur Vorlage bei dem Landtage gekommen.

Die Centralstelle hat in dem Jahre 1854 Musterpläne zu neuen Feldweganlagen, Feldeintheilungen und Zusammenlegungen aus der Zahl der in Württemberg ausgeführten Markungsbereinigungen ausgewählt und herausgegeben.

Ueber den Zweck dieser Arbeit wird in dem Vorworte bemerkt: die Ackerverfassung, wie sie im Wesentlichen in Württemberg sich erhalten habe, leide seit ihrem Ursprunge an den großen Mängeln, daß viele Aecker und Gewände mit keinen Wegen versehen worden seien und daß ferner viele Ackerbeete und Gewände ganz unregelmäßige Formen erhalten hätten, und in vielen kleinen Stücken zerstreut lägen. Die Nachtheile dieser alten Feldpläne beständen bekanntermaßen darin, daß die Grundstücke durch gegenseitige Ueberfahrten, sowie durch Treppen beim Pflügen fortwährend Beschädigungen ausgesetzt seien, und die Anpflanzung derselben in gewissen Beziehungen unmöglich gemacht, jedenfalls aber erschwert und vertheuert werde, und daß so dem Boden nicht derjenige hohe Ertrag, zu dem er unter anderen Verhältnissen sich bringen ließe, abgewonnen werden könne. Die Aufmerksamkeit eines jeden denkenden Landwirths sei daher gegenwärtig auf die möglichst schleunige und vollständige Beseitigung dieser Mißstände, oder, wie der neue Sprachgebrauch es bezeichne, auf eine zweckmäßige Markungsbereinigung gerichtet. Die Veränderungen, welche als Gegenstand einer solchen Bereinigung erschienen, seien dreierlei Art. Als das nächste und dringendste Bedürfniß stelle sich die Anlegung ständiger Zufahrten zu den einzelnen Gewänden dar. Der wichtigste Theil der Markungsbereinigung, die Culturfreiheit sei damit thatsächlich erreicht und der Flurzwang, d. h. das Gebundensein an den hergebrachten Anbau für immer beseitigt. Mit der Feldweganlage in enger aber nicht durchweg nothwendiger Verbindung stehe eine Verbesserung der Feldeintheilung und hieran schließe sich nach Umständen zweckmäßig eine Güterzusammenlegung an.

In dem Jahre 1857 war ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher jedoch schon bei den Vorberathungen auf starken Widerspruch stieß.

Um diesen, gestützt auf die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen, widerlegen zu können, beauftragte die Regierung den Oberregierungsrath von Fleischhauer und Director von Walz, mehrere Länder Deutschlands zu bereisen. Sie nahmen im Herbste 1857 von einigen consolidirten Gemarkungen im Herzogthum Nassau Einsicht und zogen auch noch weitere Erkundigungen über die Wirkungen der besseren Feldeintheilnng ein.

Am 26. März 1862 wurde ein Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte erlassen. Hiernach gilt die Wegherstellung als beschlossen, wenn

mehr als die Hälfte der betheiligten Grundbesitzer sich dafür erklärt und $^2/_3$ des Steuerkapitals auf diese Mehrheit fällt. Insofern nicht ein Ersatz im Land stattfinden kann, muß sich jeder Theilnehmer mit einer Geldentschädigung im Schätzungspreise begnügen, auch andere Personen sind dazu verbunden und die Expropriation geschieht nach dem darüber bestehenden Gesetze. Die Unterhaltung der Feldwege liegt, soweit es sich nicht um öffentliche Wege handelt und Herkommen oder privatrechtliche Titel es anders bestimmen den Grundeigenthümern ob, welche sie benutzen. Sie kann jedoch auf die Gemeindekasse übernommen werden, und wo diese sie bisher zu besorgen hatte, bleibt es dabei. Den Gemeindebehörden steht es zu, entbehrliche Feldwege abzuschaffen und sie haben dafür zu sorgen, daß sie im entsprechenden Zustande gehalten werden. Das den Eigenthümern gegenseitig zustehende Trepprecht (Umwenden) hört ohne Entschädigung auf, sobald die Aufhebung von einem Theile verlangt wird. Ein solches Recht kann von jedem Belasteten zu jeder Zeit gegen Entschädigung im 20fachen Betrage des Jahreswerthes abgelöst werden. Wenn ein Grundstück durch eine neue Weganlage eine beständige Zufahrt erhält, dann fallen die Ueberfahrtsrechte weg. Neue Treppenrechte können nur ausnahmsweise von dem Oberamte auf den Antrag des Gemeinderaths gültig bestellt werden. Auch bei Erbtheilungen dürfen Grundstücke nicht so getheilt werden, daß einzelne Grundstücke ohne ständige Zufahrten bleiben. Ein Zwang zur Festhaltung des auf einer Markung eingeführten Feldbewirthschaftungssystems findet im Allgemeinen nicht statt.

Im Lauf der Zeit haben, abgesehen von den im Eingange erwähnten Vereinödungen, einzelne sogenannte Markungsbereinigungen stattgefunden, wobei auch Zusammenlegungen und Allmandregulirungen zur Ausführung kamen. Es ist den Oberämtern und landwirthschaftlichen Bezirksvereinen zur Aufgabe gemacht, dahin zu wirken, daß deren noch weitere hervorgerufen werden. Im Februar und März 1863 wurde auch ein Lehrcurs für Feldregulirungen mit Rücksicht auf das Gesetz vom 26. März 1862 zu Hohenheim eröffnet. [5])

---

[5]) Dr. Rudolph Moser „die bäuerlichen Lasten der Württemberger" 1832. L. Wochenblatt Nr. 33 von 1846. Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft Nr. 13, 19, 23, 27, 28 und 33 sowie Beilage Nr. 8 von 1846, Nr. 22, 24, 36 und 50 sowie Beilage Nr. 6 von 1847 und Nr. 1 und 7 von 1848. Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Laupheim Nr. 40 von 1849. Der Flurzwang und die Markungsregulirung Laupheim 1850 S. 76 2c. Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft Nr. 10, 13 und Nr. 47 und Beilagen Nr. 20 und 48 von 1851, sodann Nr. 13 von 1853, Nr. 28 von 1854, Nr. 1, 38 und Beilage

In Baden war es in einzelnen vielzerstückelten Gemarkungen als Folge dringenden Bedürfnisses und der lobenswerthen Bemühungen der Ortsvorstände und sachkundiger Geometer schon früher gelungen, neue Feldeintheilungen zu Stande zu bringen, wobei auch einzelne Aecker zusammengelegt wurden. Die Vortheile dieser mühevollen und kostspieligen Operation bestanden aber größtentheils nur darin, daß die Grundstücke nun an Wege stoßen.

Durch ein Gesetz vom 26. März 1852 wurde die stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften verfügt und ein Theil der Kosten auf die Staatscasse übernommen. Die Vermessung soll in 15 Jahren durchgeführt werden.

Wenn einzelne Gemeinden früher vermessen wollen, als die Vermessung von Staatswegen angeordnet ist, dann übernimmt der Staat den Theil der Kosten, welchen er bei der Catastervermessung zu tragen hat, insofern die zu vermessende Fläche mindestens 50 Morgen hält.

Bei Gelegenheit dieser Vermessungen sollen überflüssige Wege abgeschafft, die nothwendigen zweckmäßig angelegt, mangelhafte Flureneintheilungen verbessert und wo thunlich eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart werden.

Ein Gesetz vom 3. März 1854 bestimmt, daß die Grundstücke, welche in Folge einer Zusammenlegung oder von Feldweganlagen vertauscht oder verkauft werden, von der Accise befreit bleiben sollen. Die bessere Eintheilung der Felder wurde den Gemeinden fortwährend dringend empfohlen, damit, wenn die Reihe der Vermessung an sie komme, diese nicht in Beziehung auf die Vortheile für die Landwirthschaft, welche dabei erreicht werden können, erfolglos bleibe.

Am 5. Mai 1856 wurde ein Gesetz über Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, sowie über die Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke erlassen. Hiernach kann, wo es zur Hebung der Landwirthschaft in einer Gemarkung von überwiegendem Nutzen ist, eine Zusammenlegung von Grundstücken selbst gegen den Willen einzelner Eigenthümer derselben stattfinden, wenn mindestens $^2/_3$ der Besitzer der betreffenden Grundstücke sich für das Unternehmen erklären, die Zustimmenden nach dem Steuercapitale $^2/_3$ der in das Unternehmen fallenden Grundstücke besitzen und das Staats=

Nr. 11 von 1855, Nr. 45 von 1858, Nr. 7 und 36 von 1862 und Nr. 18 und 19, sowie Beilagen Nr. 6 und 13 von 1863, sodann Nr. 7 und 29 von 1864 und Nr. 3, 21, 33, 36 und Beilage Nr. 8 von 1865. Vergl. auch Kalender für Stadt und Land Reutlingen 1852 und Annalen der L. in den K. Pr. Staaten Wochenblatt Nr. 48 von 1862.

ministerium die Genehmigung zur Ausführung ertheilt. Eine Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze wurde am 12. Juni 1857 erlassen.

Das Gesetz hat noch keinen bemerkenswerthen Erfolg gehabt.

In 1864 hat die badische Regierung mehrere Länder, in welchen Separationen und Consolidationen ausgeführt wurden, durch einen Geometer bereisen lassen, um die Erfolge kennen zu lernen.[6])

In dem Großherzogthum Hessen werden seit einer Reihe von Jahren die Flurvermessungen von Staatswegen vorgenommen und es hat dabei auch in der Regel eine Regulirung der Wege und Gewannen stattgefunden. Ob damit eine Parzellenvermessung und Zusammenlegung verbunden werden solle, hing von dem Willen der Gutsbesitzer ab. Ein Gesetz vom 20. Juni 1831 hat zwar die Vornahme der Parzellenvermessung empfohlen und es wurde auch am 5. Dezember 1834 eine Instruction über die Zusammenlegung und neue Vertheilung der Grundstücke erlassen, es blieb aber Alles der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen. Nur in wenigen der vermessenen Gemarkungen ist eine Zusammenlegung vorgenommen worden.

Die Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine hat mehrere der vorgenommenen neuen Feldeintheilungen beschrieben und Karten beigefügt, welche den alten und neuen Zustand darstellen, auch sind besondere Schriften hierüber vertheilt worden, um den Nutzen dieser Operation anschaulich zu machen.

In dem Jahre 1842 waren die landwirthschaftlichen Bezirksvereine zum Gutachten darüber aufgefordert worden, ob die Zusammenlegung der Grundstücke als nothwendig erkannt werde und ob ein gesetzlicher Zwang als wünschenswerth erscheine. Die Zweckmäßigkeit wurde allgemein anerkannt und die Mehrheit der Bezirksvereine sprach sich dahin aus, daß sich dieselbe nur auf gesetzlichem Wege erreichen lasse. Am 24. Dezember 1857 wurde hierauf ein Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, Theilbarkeit der Parzellen und Feldweganlagen erlassen. Hiernach soll die Zusammenlegung dann stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Eigenthümer, welche sich zugleich im

---

[6]) Abhandlung über Umwandlung unregelmäßiger in regelmäßig abzutheilende Felder von J. A. Bürger, Heidelberg 1825 und landwirthschaftliches Wochenblatt für das Herzogthum Nassau Nr. 23 und 24 von 1835. L. Centralblatt 1853 S. 151. L. Correspondenzblatt für das Großherzogthum Baden Jahrgang II. Januar und Februar 1854. Die Anlage von Feldwegen und die Güterzusammenlegung Lahr 1855. Nr. 30, 31 und 33 des Wochenblattes des l. Vereins im Großherzogthum Baden von 1864 und Nr. 16, 20 und 23 von 1865.

Besitze von $^2/_3$ des Flächengehalts befinden und wenn die Hälfte des Steuerkapitals auf diese Mehrheit fällt, sich dafür erklärt. Es sollen bis jetzt noch keine Zusammenlegungen mit Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeführt worden sein, was man wohl nicht mit Unrecht den Mängeln des Gesetzes und auch dem Umstande, daß es an einer Vollziehungsinstruction fehlte, zuschreibt.

Eine solche ist erst am 30. Januar 1866 erlassen worden.[7])

In Kurhessen wurde durch ein Gesetz vom 12. April 1833 eine parzellenweise Vermessung aller der Gemarkungen verfügt, in welchen diese zum Behufe der Steuerrectification erforderlich war. Am 28. August 1834 wurde auch ein Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke erlassen, welche darnach der freien Uebereinkunft der Grundbesitzer überlassen bleibt. Das Gesetz soll die Zusammenlegungen erleichtern und macht den Verwaltungs- und Gemeindebehörden die Mitwirkung zur Pflicht. Es haben jedoch Zusammenlegungen bei und in Folge der Vermessungen nur in äußerst seltenen Fällen stattgefunden.

In dem Jahre 1857 war dem Landtage ein weiteres Gesetz über Verkoppelung der Grundstücke und über Zusammenlegung landwirthschaftlicher Güter vorgelegt worden, es wurde aber nicht sanctionirt, weil keine entsprechenden und übereinstimmenden Erklärungen der Ständekammer erfolgten. In einer Adresse des Landtags an den Kurfürsten vom 24. November 1864 heißt es: ein zeitgemäßes Verkoppelungsgesetz ist es vor Allem, was längst und allerseits als eine unentbehrliche Ergänzung anerkannt und auch von Ew. Königlichen Hoheit Regierung schon wiederholt zugesagt und dennoch so wenig der vorigen als der dermaligen Ständeversammlung, deren fortwährender Anträge ungeachtet, bisher proponirt wurde.[8])

---

[7]) Die neueren wichtigen Gesetze im Gebiete der Landwirthschaft von Dr. C. Zeller, Darmstadt 1853 S. 15. Die Wirksamkeit der l. Vereine im Großherzogthum Hessen von demselben, Darmstadt 1857 S. 96. Zeitschrift für die l. Vereine im Großherzogthum Hessen Nr. 16 von 1840, Beilage Nr. 19 von 1843, Nr. 1 von 1844 Nr. 24 von 1847 Nr. 6 von 1852 und Nr. 2 und 27 von 1865, sodann die Schrift „über Zusammenlegung der Grundstücke und Eintheilung der Felder mit besonderer Beziehung auf die Provinz Oberhessen", Friedberg 1864 und agron. Zeitung Nr. 38 und 39 von 1862.

[8]) Sammlung der Gesetze für Kurhessen von 1833 S. 17 von 1834 S. 69 und von 1857 S. 53 und L. Zeitung für Westphalen von W. von Lär Nr. 16 von 1865.

In den älteren preußischen Provinzen regelten schon unter Friedrich dem Großen besondere Verordnungen die Eintheilung, Bewirthschaftung und Benutzung der Felder. Das allgemeine Landrecht unterstützt durch specielle Vorschriften die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums und eine Verordnung vom 14. September 1811 bringt die Zusammenlegung der Grundstücke mit der Hutfreiheit in Verbindung. Dieses, sowie die weiter erlassenen Gesetze, namentlich die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 haben die Aufhebung gemeinschaftlicher Benutzung ländlicher Grundstücke zum Zwecke und bestimmen, daß sowohl die aus der Gemeinschaft scheidenden, als auch die darin bleibenden Theilnehmer ihre Landentschädigung in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten sollen, wobei den Behörden die Herstellung möglichst vollkommener Pläne zur Amtspflicht gemacht wird. Diese Gesetze kennen keine Verkoppelung servitutfreier Grundstücke und es begründet die vermengte Lage der Aecker und Wiesen ohne gemeinschaftliche Benutzung d. h. ohne ein- oder gegenseitige Dienstbarkeitsrechte, keine Auseinandersetzung.[9])

Anders verhält es sich mit den preußischen Rheinlanden.

In den vormals oranischen Landestheilen, welche jetzt zum Kreise Siegen gehören, fanden schon im vorigen Jahrhundert die oben bereits angeführten oranischen Verordnungen Anwendung. Sodann haben die Gemeinden Gymnich und Lieblar im Kreise Euskirchen in den Jahren 1786 bis 1790 ihre Gemarkungen consolidirt. Jede Parzelle stößt mit ihrem Kopfende auf einen Gewannenweg, und die ganze Flur, sowie die einzelnen Stücke haben sich in ihrer Regelmäßigkeit und freien Zugänglichkeit erhalten.[10])

Die Wiesenverordnung für den Kreis Siegen vom 28. October 1846 bestimmt, daß da wo die zerstückelte und unregelmäßige Lage der Grundstücke,

---

[9]) Kochs Agrargesetze des preuß. Staats. Die Landesculturgesetze des preuß. Staats von Lette und Rönne. Die Verhandlungen des Landesöconomicollegiums Nr. XXXV. Annalen von Lengecke X. J. 11. November 1852. Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft ꝛc. Nr. 13 von 1846. Verhandlungen der k. k. l. Gesellschaft zu Wien 2. Folge 7. B. 1. H. Zeitschrift des l. Centralvereins der Provinz Sachsen vom 22. März 1854. Lette, im Staatslexicon 3. Auflage I. B. S. 365 und IV. B. S. 80. Derselbe in dem Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Rentzsch 1. H. S. 21, 3. H. S. 217 und 5. und 6. H. S. 359.

[10]) C. F. Schenck, a. a. O. Zeitschrift des l. Vereins für Rheinpreußen Nr. 2 von 1860. Eine weitere Mittheilung hierüber verdanke ich der Güte des Herrn Generalsecretairs, Landraths Thilmany.

welche in einen Bewässerungsplan gezogen werden sollen, die zweckmäßige Einrichtung der Bewässerungsanlage hindert, vor Herstellung der Bewässerungsanlage eine dem Zweck entsprechende Um- und Zusammenlegung der Grundstücke erfolgen soll, vorausgesetzt, daß $^2/_3$ der Betheiligten, welche mindestens $^2/_3$ der Fläche des Wiesenverbandes besitzen, dieses verlangen.

Auch nach dem Entwurfe zu einem Wiesenculturgesetze für den Bezirk des Oberappellationsgerichts zu Cöln soll unter gleichen Voraussetzungen auf den Antrag der Eigenthümer von $^2/_3$ der Grundfläche des Wiesenverbandes eine entsprechende Um- und Zusammenlegung der Grundstücke angeordnet werden. In dem Kreise Wetzlar haben schon vor mehr als 30 Jahren von 79 Gemeinden, deren sechs ihre Gemarkungen ganz und eine Wiesenfläche, durch das Beispiel der angrenzenden nassauischen Gemeinden angeregt, mit allseitiger Zustimmung der Gutsbesitzer zusammengelegt, ohne daß ein Gesetz dabei zu Hülfe kam. Es wurden dabei nassauische Geometer zugezogen und es konnten die Kosten größtentheils durch den Erlös aus vorgefundenem eigenthumslosem Lande, oder bisher nicht benutzter oder durch Zusammenlegung ersparter Feldstücke gedeckt werden. In dem Jahre 1851 hatte sich auch die Gemeinde Edingen, welche an die consolidirte nassauische Gemeinde Fleisbach grenzt, zur Consolidation entschlossen. Die Sache kam jedoch durch die inzwischen eingetretene Veränderung in der Staatsverwaltung nicht zur Ausführung.

In 1864 kam eine Zusammenlegung zu Saarhölzbach im Kreise Merzig zu Stande. Auf Veranlassung des Wanderlehrers Dr. Schneider hat sodann die Gemeinde Schmidt-Hachenbach im Kreise St. Wendel beschlossen, einen sonnigen Abhang, welcher zum Theil aus Weinbergen besteht, wo aber zwischen den angebauten Theilen noch Gestrüpp-Parzellen liegen, zusammenzulegen, um zu bewirken, daß der ganze Berg angelegt werde, was voraussichtlich bald geschehen wird, wenn jeder seine verschiedene Stückchen aneinander bekommt. Diese Zusammenlegung ist auf keinen ernstlichen Widerstand gestoßen. Auch in der Gegend von Neuwied haben in neuerer Zeit mehrere Gemeinden einzelne Districte nach nassauischem Muster mit Zustimmung aller Gutsbesitzer durch einen nassauischen Geometer unter Verantwortlichkeit eines preußischen Catastergeometers consolidirt.

Das Separationsverfahren konnte hierbei keine Anwendung finden, da hier die Voraussetzung, nämlich eine gemeinschaftliche Benutzung nicht vorlag. Es wurde vielmehr das nassauische oder ein diesem nachgebildetes Verfahren angewendet. Auf Veranlassung eines auf Erlangung gesetzlicher Bestimmungen

gerichteten Commissionsantrags sprach sich dann auch die Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für den Kreis Wetzlar schon in dem Jahre 1852 für die Einführung dieses Verfahrens aus. Die in dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen bestellte Commission für die Consolidationsfrage hatte gleichfalls in ihrer Majorität den Antrag gestellt, ein dem nassauischen ähnliches Gesetz für die Rheinprovinz zu erwirken. Die Gutachten der Localabtheilungen waren verschieden ausgefallen und es wurde in der Plenarsitzung vom 20. September 1853 bei der Abstimmung über die Hauptfrage diese durch Stimmenmehrheit verworfen.

In dem folgenden Jahre unternahmen der Landrath Simons und Regierungsrath Wilhelmy eine Reise nach Nassau und in die Provinz Sachsen, um von dem Consolidations- und Separationsverfahren an Ort und Stelle nähere Kenntniß zu nehmen. Der erstere theilte seine Beobachtungen in der Nr. 8 der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins vom August 1854 mit und empfahl den Localabtheilungen den Gegenstand zur weiteren reiflichen Erwägung. Wilhelmy, welcher anfangs das nassauische Verfahren empfohlen hatte, sprach sich später für die Einführung des Separationsverfahrens in der Rheinprovinz aus. Er bemerkte in einer Schrift über diesen Gegenstand, das peinliche Gefühl bekennen zu müssen, daß er seine Meinung geändert habe, könne ihn nicht abhalten sich jetzt für das preußische Verfahren zu erklären.

Die Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der preußischen Staaten glaubt, daß seine Schrift in höherer Veranlassung verfaßt sei, wobei der Schluß sehr nahe liegt, daß sie die Ansicht der Regierung vertreten hat.

Diese Vermuthung wird dadurch bestärkt, daß der Regierungsrath Beck, welcher an die Stelle des Regierungsraths Wilhelmy getreten war, sich bald darauf gleichfalls in zwei Schriften gegen die Einführung des Consolidationsverfahrens in der Rheinprovinz erklärte. Es entspann sich hierauf ein weiterer Streit darüber, ob das nassauische oder das altpreußische Verfahren in den Rheinlanden einzuführen sei und ob überhaupt ein solches Gesetz als ein Bedürfniß erscheine.

Um die Sache auf den Grund eigener Anschauung weiter prüfen zu können, unternahm im Juli 1860 eine aus Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins bestehende Commission eine Reise nach Nassau, Sachsen und Westphalen.

Die unbegründeten Ausstellungen der Regierungsräthe Wilhelmy und Beck an dem nassauischen Verfahren sowohl als auch das Interesse, welches ich im Allgemeinen an dieser Angelegenheit nahm, veranlaßten mich, mein Be-

denken gegen die Richtigkeit der aufgestellten Sätze und gezogenen Schlußfolgerungen auszusprechen.

Nach einer neueren Schrift des Regierungsraths Beck und den desfallsigen Verhandlungen des Vereins scheint dieser nun zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, daß das Separationsverfahren sich für die Rheinprovinz nicht eignet. Der Regierungsrath Beck hat jetzt vorgeschlagen, ein dem hessen-darmstädtischen nachzubildendes Gesetz in den Rheinlanden einzuführen und es soll nach einem Beschlusse in der Generalversammlung vom 21. bis 24. September 1862 hierüber weiter berathen werden.

Eine mit großer Sachkenntniß geschriebene Mittheilung in den Nr. 38 und 39 der agronomischen Zeitung von 1862 stellt dieses als einen abermaligen Mißgriff hin und sucht nachzuweisen, daß das nassauische Verfahren das allein passende für die Rheinprovinz sei.

Schon in dem Jahre 1853 sind an das Herren- und Abgeordnetenhaus aus verschiedenen Theilen des Landes Anträge und Petitionen um Erlaß eines Consolidationsgesetzes eingegangen, welche theils zur Berücksichtigung empfohlen, theils abgelehnt wurden.

Ein in dem Jahre 1861 in dem Hause der Abgeordneten eingebrachter Gesetzentwurf auf Ausdehnung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 11. Juni 1821 auf die Umlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen und Erweiterung der Verordnung vom 28. Juni 1838 erhielt die Zustimmung des Hauses.

Das Herrenhaus wünschte aber, daß die Sache den Provinziallandtagen vorher vorgelegt werden möge. In der Sitzung des Jahres 1863 ist auf Veranlassung weiterer Petitionen aus der Rheinprozinz der Gegenstand in dem Abgeordnetenhause wieder zur Verhandlung gekommen. Man gieng aber zur Tagesordnung über, weil die Sache noch nicht spruchreif sei.

Im Herbste 1865 ist dem ostrheinischen Bezirke von dem Ministerium für Ackerbau wieder ein Gesetzentwurf über die Zusammenlegung der landwirthschaftlichen Grundstücke im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein zur Begutachtung mitgetheilt worden, welcher demnächst auch bei dem Provinziallandtage und dem Abgeordnetenhause zur Vorlage kommen wird.

Er ist dem Separationsverfahren nachgebildet und unterscheidet sich wesentlich von dem nassauischen Consolidationsverfahren.[11])

---

[11]) Die siegensche Wiesenordnung ist bei Wilhelm Friedrich, Siegen 1817 und der Entwurf zu dem Wiesenculturgesetze bei Fr. Linz zu Trier erschienen.

In Westphalen haben sich gleichfalls Stimmen für die Einführung eines Consolidations- (nicht Separations-) gesetzes erhoben, da auch hier, sowie in dem Münsterlande, die zerstreute und entfernte Lage der Grundstücke die Landwirthe verhindern, ein besseres und einträglicheres Wirthschaftssystem einzuführen. Auch für Hohenzollern wird dasselbe Gesetz gelten können, wie für die Rheinprovinz. [12])

In Ungarn kann jede Gemeinde, wenn es die Mehrheit der Mitglieder wünscht, die Zusammenlegung der Felder (Commassation) ansprechen und verlangen, daß einem Jeden das Seinige nach den Ortsverhältnissen in einem, zwei oder drei Körpern herausgegeben werde. Diesem Acte geht eine Vermessung und Bonitirung voran, und die politische Behörde leitet die Operation. Die Zahl der Gemeinden, welche auf Commassation dringen, soll mit jedem Jahre zunehmen.

S. sodann, die Verhandlung des landwirthschaftlichen Vereins im Kreise Wetzlar vom 25. Oktober 1837. Sparre a. a. O. S. 353. Das l. Centralblatt J. XIII. H. 3 von 1865, sowie die Hefte vom Februar, April und Juni 1866, den Bericht Nr. 2 von Dr. Schneider über seine Wanderthätigkeit in 1864, Bonn 1865, und die Schrift des Regierungsrath Beck über die Zusammenlegung in Saarhölzbach, Trier 1864 bei A. Sonnenberg. Auch in der Gemeinde Bornig im Herzogthum Nassau ist schon in den Jahren 1822 und 1823 eine Zusammenlegung von Weinbergsboden zur Ausführung gekommen. Vergl. hierüber l. Wochenblatt Nr. 31 von 1824 und Nr. 18 bis 20 von 1865, sowie Nr. 22 von 1861. Weiteres enthält die Zeitschr. des l. Vereins für Rheinpreußen Nr. 7 und 8 von 1853, Nr. 2 und 8 von 1854 Nr. 12 von 1855, Nr. 1 und Nr. 8 von 1860, Nr. 4 von 1861, Nr. 7 und 8 von 1862, Nr 1, 10 und 11 von 1863, Nr. 9, 10 und 11 von 1864, die Schrift über Zusammenlegung der Grundstücke von T. Wilhelmy, Berlin 1856, die Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung des preuß. Staats 9. B. 2. H., Germania Nr. 64 von 1857, L. Centralblatt Juli und August H. I. 1857 S. 121 daselbst Mai 1863 5. H. S. 413, Wochenblatt des Vereins nass. Land- und Forstwirthe, Beilage Nr. 11 und 12 von 1857, Nr. 32 und 33 von 1860, der Reisebericht der Consolidationscommission von R. von Hymen vom Januar 1861 (Coblenz bei Hildebrand), die agron. Zeitung (kleine Zeitung) Nr. 7 von 1860, Nr. 40 und 41 und kleine Zeitung Nr. 31 und 40 von 1861, Nr. 9, 38 und 39 von 1862 und Nr. 40 (kleine Zeitung) von 1863, Nr. 38 und 44 von 1864, Verhandlungen im Hause der Abgeordneten von 18⁶⁰/₆₁ über die Ausdehnung der G. T. O. vom 7. Juni 1821 Nr. 110, 140, 155 und 166. Preuß. Annalen der Landwirthschaft, Wochenblatt Nr. 4, 5 und 7 von 1862.

[12]) Vergl. von Lär a. a. O., der rheinische Consolidationsfreund S. 23, sodann Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft Nr. 12 von 1846 und die in 1861 in Siegmaringen erschienene Schrift „über das Verfahren bei der Zusammenlegung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der hohenzollerischen Lande ꝛc.“

Nach einer Ministerialverfügung vom 24. December 1853 lag es damals schon in der Absicht der Regierung auch gesetzliche Bestimmungen über die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Gründstücke für die übrigen österreichischen Staaten zu erlassen. Die Landwirthschaftsgesellschaften wurden zum Gutachten aufgefordert. Das von der Regierung ausgehende Programm ist fast wörtlich der nassauischen Instruction entnommen. Der Entwurf des Freiherrn von Doblhoff zu einem Commassationsgesetze spricht sich für die Möglichkeit der Durchführung ohne Anwendung eines gesetzlichen Zwangs aus. Es wird bemerkt, daß in Beziehung auf Oesterreich die Zusammenlegung zum Nutzen der Feldwirthschaft einzuführen sei, während die Commassation in Ungarn weniger ein Unternehmen zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse, als vielmehr der endlichen Auseinandersetzung der Eigenthumsrechte auf Grund und Boden sei.

Bei der Versammlung der Land- und Forstwirthe zu Prag sprach sich die Versammlung fast einstimmig für die Zusammenlegung mit gesetzlicher Nöthigung aus. Auch in der 20. Versammlung der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Salzburg wurde beschlossen ein Gesuch um Erlaß eines Zusammenlegungs- und Arrondirungsgesetzes an die Regierung gelangen zu lassen und vorher das Gutachten der Filiale darüber einzuholen. Sie hat eine Belehrung darüber an letztere erlassen und zwar dieselbe, welche die patriotische Gesellschaft in Böhmen bereits in 1856 in ihrem Wirthschaftskalender veröffentlicht hatte. Es wird darnach nur eine Verminderung der Parzellen bezweckt, um eine mehr zusammenhängende für die Bewirthschaftung günstige Lage der Besitzungen herbeizuführen und vorgeschlagen, daß wenn $^2/_3$ der Grundbesitzer für die Zusammenlegung sich ausspricht, die Minderheit genöthigt werden solle beizutreten. Es haben sich seitdem auch verschiedene landwirthschaftliche Vereine für den Erlaß eines Zusammenlegungsgesetzes, wobei Stimmenmehrheit entscheiden soll, ausgesprochen. Die Zeitschrift für Oberösterreich schreibt hierüber: „wenn irgend in einem Lande die bäuerliche Bevölkerung empfänglich sein dürfte die Wohlthaten anzunehmen, welche ein die Zusammenlegung der Grundstücke ermöglichendes Gesetz ihr bietet, so wäre es wohl Oberösterreich in erster Linie.“ [13])

---

[13]) Jos. Hubeny, praktische Anleitung zur Commassation der Grundstücke, Prag bei Bellmann, Mittheilungen der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus Nr. 2 von 1843, Nr. 26 von 1858, Nr. 6 von 1862 und Nr. 26, 27, 32, 33, 48 und 51 von 1865, Verhandlungen der k. k. l. Gesellschaft

Zusammenlegungen (Verkoppelungen) kamen früher schon in Hannover in großer Anzahl, vermöge einheitlichen Beschlusses, gewöhnlich in Verbindung mit den Gemeinheitstheilungen, zu Stande. Die Regierung hatte zuweilen, wenn die überwiegende Mehrheit sich für die Verkoppelung erklärt hatte und Einzelne aus unhaltbaren Gründen widersprachen, die Einwilligung ergänzt, was jedoch nach dem Erlasse des Staatsgrund= und Landesverfassungsgesetzes nicht mehr für zulässig gehalten wurde.

Nach längerer Vorbereitung wurde am 30. Juni 1842 ein Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke erlassen, welches die Vollziehung der Verkoppelung von einer Mehrheit der Eigenthümer abhängig macht und eine Verordnung von demselben Tage ordnet das Verfahren in Gemeinheitstheilungs= und Verkoppelungssachen an.

Weitere Bestimmungen enthalten die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 27. März 1843, das Gesetz vom 22. August 1847 und die Bekanntmachung des Ministeriums vom 11. September 1849. Die Wirkungen des Gesetzes werden danach auch auf einzelne Theile der Feldgemarkungen ausgedehnt, welche einer ohne Verkoppelung nicht ausführbaren Ent= und Bewässerung unterzogen werden sollen. Dann enthalten auch die Gesetze vom 12. October 1853 und 8. November 1856 verschiedene abändernde Bestimmungen.

Während die Verkoppelungen in den nördlichen Theilen des Königreichs einen erfreulichen Fortgang nahmen, haben ihnen diese Bestimmungen in den südlichen Provinzen keinen Eingang verschaffen können, obgleich man hätte denken sollen, daß die hier so häufig vorkommende Zersplitterung des Bodens eine dringende Veranlassung dazu hätte werden sollen.

Nur der Umstand, daß Schäfereiberechtigungen nur bei vorzunehmenden Verkoppelungen zur Ablösung gelangen können, hat hier erst eine Verkoppelung hervorgerufen. Man sucht diese auffallende Erscheinung des Zurückbleibens

---

in Wien 2. Folge 6. B. 1. H., Oecon. Neuigkeiten von Hlubek 1849 1. B., Bericht des C. Nobak über das Wirken des l. Kreisvereins zu Budweis von 1853, allgem. l. u. f. Zeitung Nr. 2 und 32 von 1854, und Beiblatt zu Nr. 26 von 1858, amtl. Bericht der Versammlung der Land= und Forstwirthe zu Prag S. 159 und 219, Monatsblatt der l. Gesellschaft zu Salzburg IX. J. Januar 1859, Wochenblatt der k. k. l. Gesellschaft zu Salzburg Nr. 36 von 1853, agronomische Zeitung Nr. 29 von 1861 u. Nr. 13 von 1866 (kleine Zeitung), Wochenblatt des l. Vereins im Großherzogthum Baden Nr. 37 von 1864, Wochenblatt der k. k. steiermärk. Landwirthschaftsgesellschaft vom 4. August 1864 und W. Löbe a. a. O. S. 37.

der südlichen Landestheile in der großen Bodenverschiedenheit, welche die Operation weit schwieriger mache, als da wo mehr gleichartige Verhältnisse und größere Parzellen vorhanden sind, auch ist man häufig der Meinung, daß eine Verkoppelung, so lange freie Theilbarkeit des Bodens besteht, nur auf kurze Zeit den Uebelstand beseitigen werde.[14])

Schon die Braunschweigische Instruction für die Subdelegatos bei der fürstlichen Generallandesvermessungscommission vom 28. November 1755 sagt in dem §. 1, die Absicht der angeordneten Vermessung gehe dahin, daß die Unterthanen die zerstreut liegenden Aecker bei einander bekämen.

In dem Jahre 1823 erschien eine weitere Verordnung über die Zusammenlegung der Grundstücke, welche aber später wieder aufgehoben und durch das jetzt geltende Gesetz vom 20. December 1834 ersetzt wurde. Dieses hat durch die weiteren Gesetze vom 12. Februar 1842, und 18. Februar 1850 einige Modificationen erlitten. Die Zusammenlegung der Felder wird hier gleichzeitig mit der Gemeinheitstheilung ausgeführt, und hat seit dem Jahre 1835 bedeutende Fortschritte gemacht.[15])

Schon in frühen Zeiten sind in dem Königreiche Sachsen, besonders im Erzgebirge unter dem Namen Abbau einzelne Arrondirungen ausgeführt worden. Am 14. Juni 1834 war ein Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke erlassen, und eine Erläuterung dazu am 21. März 1854 gegeben. Durch das Gesetz vom 23. Juli 1861 wurde aber das Gesetz vom 14. Juni 1834 aufgehoben und durch neue Bestimmungen die Zusammenlegung bedeutend erleichtert. Die Zusammenlegungen nehmen jedoch auch jetzt noch nicht den raschen Fortgang, welchen man hätte erwarten können.

---

[14]) Annalen der Landwirthschaft von Lengerke X. J. XI., Landesökonomiegesetzgebung des Königreichs Hannover 3. Aufl. 1857, zur Statistik des Königreichs Hannover 2. und 3. H., die Zusammenlegung der Grundstücke von W. Seelig, Göttingen 1853, Journal für Landwirthschaft von Henneberg, neue Folge 1. B. 1. H. 1858, Benning a. a. O., Zeitschrift fur die gesammte Staatswissenschaft 13. B. 1. H., l. Zeitschrift für Kurhessen 1. J. 1855 S. 303, W. Löbe a. a. O. S. 12, und Festschrift zur Säcularfeier der Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle am 4. Juni 1864 2. Atheil. 1. B. S. 281 rc.

[15]) Gesenius Meierrecht 2. B. Beilage 1, Mittheilung der Landesöconomiecommission vom 20. Juli 1851, deutsche Vierteljahrsschrift von 1858 4. H. S. 105, Wochenblatt des l. Vereins im Großherzogthum Baden Nr. 23 von 1864, W. Löbe a. a. O. S. 17.

Aehnliche Bestimmungen enthält das schon am 25. August 1848 für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach erlassene Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke. Am 21. Januar 1865 wurde hier auch ein Gesetz über die Theilbarkeit zusammengelegter Grundstücke erlassen.

Es liegt außer dem Zwecke dieser Schrift, auf den Inhalt dieser und ähnlicher für das nordöstliche Deutschland erlassenen Gesetze einzugehen. Sie verfolgen im Allgemeinen gleiche Zwecke wie die altpreußischen Gesetze. Ich will nur erwähnen, daß für Anhalt in dem Jahre 1832, für Gotha am 5. November 1853, für Koburg am 18. Juni 1853, für Schwarzburg-Sondershausen am 2. April 1854, für Meiningen am 29. April 1855, für Schwarzburg-Rudolstadt am 7. Januar 1856, für Altenburg am 20. April 1857, für Oldenburg am 27. April 1858 und für Reuß in 1860 Zusammenlegungsgesetze erlassen wurden.[16])

Am 15. März 1854 wurde auch für Mecklenburg-Strelitz zur Abhülfe des städtischen Ackerbauwesens mittelst Separation der städtischen Feldmarken, behufs Aufhebung der vermengten unzweckmäßigen Lage und der Servituten auf städtischen Ländereien, eine Verordnung erlassen.[17])

In Schweden bestanden schon frühe Gesetze, welche die Zusammenlegung und die Befreiung vom Flurzwange bezwecken. Sie sind in der Auftheilungsverordnung von 1827 zusammengefaßt und haben sich die Bildung von Einzelhöfen und die Auflösung der Feldgemarkungen zur Aufgabe gestellt. Um das Ausbauen aus den Dörfern zu befördern, wurden Zuschüsse aus Staatsmitteln bewilligt. Die Vollziehung fand Anfangs Widerstand, nachdem man sich aber von dem Nutzen dieser Einrichtung überzeugt hatte, schreitet sie rasch voran. Auch in Norwegen ist durch ein Gesetz vom 17. August 1821 die Aufhebung der Feldgemeinschaft und Auftheilung der Gemeinheiten eingeleitet worden.[18])

---

[16]) Deutsche Vierteljahrsschrift von 1858 2. H. S. 60, Amtsblatt des l. Vereins Nr. 9 von 1858, Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Dresden 1865, Wegweiser zu einer zweckmäßigen Zusammenlegung von L. Brehme, Weimar 1854, Nr. 7 der Zeitschrift der l. Vereine im Großherzogthum Hessen von 1865, W. Löbe a. a O. S. 8, 11, 20, 21, 23, 24 und 25.

[17]) Mecklenburg-Strelitzischer Officialanzeiger von 1854 Nr. 4, Vergl. auch Roscher a. a. O. S. 206.

[18]) Archiv der pol. Oeconomie neue Folge 2. B. S. 64 ꝛc. und 5. B. S. 327 ꝛc. und „Schweden in der neusten Zeit" von Fr. Hassel, Berlin 1865 S. 23.

In Schottland erfolgte die Zusammenlegung (inclusure, Verkoppelung) in Gefolge von und in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung mit Aufhebung von Zehnten und Servituten, insbesondere Stoppel-, Brach- und anderen Hutungsrechten auf Grund eines in 1665 ein für allemal erlassenen allgemeinen Gesetzes, während dieses in England nur auf Grund einer besonderen, für jedes einzelne Verkoppelungsgeschäft zu erwirkenden Parlamentsacte geschieht. Durch ein Gesetz vom 20. August 1836 ist die Zusammenlegung der im Gemenge liegenden Grundstücke befördert worden.[19])

In Frankreich sind einzelne Zurundungen vorgenommen worden, deren Nutzen gerühmt wird, im Ganzen ist aber noch fast nichts geschehen und die Gesetzgebung in diesem Bereiche mangelhaft. Schon früher hatte man auf die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen hingewiesen und auch jetzt hat man wieder unter den Mitteln, um dem derzeitigen Nothstande der Landwirthschaft abzuhelfen, auch die Zusammenlegung der Grundstücke (le meilleur groupement des champs) vorgeschlagen.[20])

In Oberitalien bestand schon 1225 ein Verkoppelungsgesetz.[21])

Welche Hindernisse stehen der besseren Eintheilung der Felder im südwestlichen Deutschland entgegen.[1])

Das preußische Separationsverfahren und das Consolidationsverfahren bilden Gegensätze, die nicht vereinigt werden können, weil sie aus verschieden-

---

[19]) Staatslexicon 4. B. S. 83, Rau, Volkswirthschaftspolitik, 5. Auflage 1. Abth. S. 214.

[20]) Rau, a. a. O. S. 209, Roscher a. a. O. S. 208, Rentzsch S. 359, l'Agronome, Mai und Juni 1835 und Mai 1836 und Zeitschrift des l. Vereins für Rheinpreußen Nr. 8 von 1854. Verl. auch Universalblatt der gesammten Land- und Hauswirthschaft von Schweitzer und Schubarth 11. B. Nr. 17 von 1836, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 21. J. 3. H. S. 368, und Staatslexicon 1. B. S. 342.

[21]) Roscher S. 208. Vergl. auch Hazzi S. 360 und 431.

[1]) Diese Frage wurde für die XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Heidelberg aufgestellt, sie fand aber eine ungenügende Lösung. Es wurde darin das Separationsverfahren lebhaft befürwortet, und obgleich Lette darauf aufmerksam machte, daß das preußische Separationsverfahren keineswegs

artigen Bedürfnissen hervorgegangen sind, und in der Hauptsache auch andere Zwecke verfolgen.

Jenes entspricht den Culturverhältnissen der Gegenden, in welchen der Großbesitz vorherrschend ist und Gemeinheiten aufzulösen sind. In den Theilen des nördlichen Deutschlands, in welchen gleiches Bedürfniß vorliegt, hat man deßhalb die erlassenen Gesetze dem Separationsverfahren mit Recht nachgebildet. In den nordöstlichen Theilen des Königreichs Preußen und auch in den anderen Staaten des nördlichen Deutschlands, soweit dort gleiche Ackerbauverhältnisse vorliegen, hat dieses Verfahren denn auch schon längst Wurzel gefaßt. Es ist damit neben der Entlastung des Grundeigenthums eine Zusammenlegung nach wirthschaftlichen Regeln verbunden. Die Auslieferung der separirten Gründe findet in großen Stücken (Plänen) statt, da hier das Grundeigenthum weniger zersplittert ist, und die einzelnen Stücke auch keinen so hohen und verschiedenen Werth haben.

Das Verfahren ist hier durch bestimmte Vorschriften vollständig geregelt und es schreiten die Separationen unausgesetzt voran.[2])

Die Aufgabe der Gesetzgebung kann daher hier wohl als gelöst betrachtet werden.

überall passend erachtet werden könne, und obgleich mehrere Männer aus Nassau anwesend waren, welche die Sache in das richtige Licht setzen konnten und wollten, nachdem man sie ausdrücklich dazu aufgefordert hatte, so ließ man diese nicht zum Worte kommen und beschloß die weitere Inbetrachtnahme (Vergl. agron. Zeitung Nr. 43 von 1860, Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 17 von 1861 und den amtl. Bericht S. 120). Nach den Verhandlungen in der Versammlung zu Braunschweig glaubte man dort auch das Separationsverfahren auf Süddeutschland übertragen zu können.

[2]) Ich habe bereits in der Nr. 33 des Wochenblattes des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1860 bemerkt, daß ich dem preußischen Separationsverfahren gern den Vorzug einräume, daß es auf festen durchgreifenden Bestimmungen beruht, und unter Leitung eigends dazu bestellter und mit den nöthigen technischen Kenntnissen ausgerüsteter Behörden mit Hülfe tüchtig ausgebildeter Geometer in einem bedeutenden Umfange die segensreichsten Erfolge herbeiführe. Vergl. sodann Staatslexicon 4. B. §. 82. Anm. 4, die rheinische Zeitung von 1866 Nr. 26 2. Bl. und die Zeitschrift für die Landesculturgesetzgebung der preuß. Staaten, neue Folge 7. B. 1. H. S. 36 2c. In Braunschweig ist das Verfahren dem preußischen ähnlich und es sind auch hier bedeutende Erfolge erzielt worden. S. Wochenblatt des l. Vereins im Großherzogthum Baden Nr. 23 von 1865 und deutsche Vierteljahrsschrift von 1854 4. H. S. 106.

Weniger glücklich hat man in dem südwestlichen Deutschland operirt. Auch hier haben in älteren Zeiten schon vollständige Zusammenlegungen stattgefunden, welche durch besondere Verhältnisse hervorgerufen und begünstigt worden waren, wie namentlich in einem Theile von Bayern und Württemberg, in welchem der geringe Werth des Bodens einer totalen Zusammenlegung mit Ausbau kein Hinderniß entgegensetzte.

Man glaubte das hier und in Norddeutschland mit gutem Erfolge angewendete Verfahren ohne Weiteres auch auf die Gegenden anwenden zu können, in welchen andere Bedürfnisse vorlagen.

Gelehrte Nationalöconomen schwärmten für die Hofverfassung und man wollte jedem Landwirthe sein Besitzthum in große arrondirte Pläne zusammenlegen und Deutschland in Höfe umwandeln.[3])

---

[3]) Wenn List noch 1842 (deutsche Vierteljahrsschrift 4. H. von 1842) das Hauptmittel gegen das Umsichgreifen der Zwergwirthschaften in der theilweisen und allmähligen Auflösung der Dorfverfassung und in der Einführung der Güterarrondirung oder Hochverfassung erkannte, so wird ihm jetzt kaum mehr Jemand, der die Sache von der praktischen Seite auffaßt, beistimmen und es kann dieses am wenigsten auf das südwestliche Deutschland, mit Ausnahme der bayrischen und württembergischen Hochlande, Anwendung finden. Knaus (Flurzwang S. 14) bemerkte um dieselbe Zeit, daß auf großen viel zerstückelten Gemarkungen solche durchgreifende Mittel dem Reiche der Träume angehörten. Auch Hanssen stimmt Knaus darin bei, daß bei den agrarischen Zuständen, wie sie im südwestlichen Deutschland vorherrschen, wo bei freier Theilbarkeit des Bodens die bäuerlichen Besitzungen oft sehr zerstückelt seien und in verschiedenen Größen nebeneinander vorkämen, an eine vollständige Güterarrondirung nicht zu denken sei, und die Reform sich in der Regel auf eine geregelte Feldeintheilung werde beschränken müssen (im Archive a. a. O.) C. H. Rau ist gleichfalls der Ansicht. (s. Volkswirthschaftspolitik) daß es am leichtesten gelingen werde die Feldmarkung nur zur Beseitigung des Flurzwangs umzugestalten, so daß die Grundstücke regelmäßige Figuren bilden und jedes wenigstens auf einer Seite auf einen Weg stößt.

Auch in dem Berichte, welchen die von der 6. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart niedergesetzte Commission (wozu auch C. H. Rau gehörte) am 27. September 1842 erstattet hatte, empfiehlt dieselbe die Beförderung des Zusammenlegens oder Consolidirens, sei es nun, daß völlig abgerundete oder geschlossene Güter gebildet, oder daß wenigstens jedem Eigenthümer, statt seiner vielen in einer Gemarkung zerstreuten kleinen Aecker und Wiesen, eine kleinere Anzahl größerer Stücke angewiesen werde, und bemerkt weiter, daß da, wo diese Maßregel nicht zur Ausführung komme, wenigstens eine neue Feldeintheilung eingeführt werden könne, eine neue Regulirung der Flur- und Gewannenwege, welche

Auch die Regierungen sind bei ihren Bestrebungen zur Beförderung einer besseren Eintheilung der Felder auf Irrwege gerathen, indem sie auf die Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Zustände zu wenig Rücksicht nahmen, und das was sich in einer Gegend als gut gezeigt hatte, überall durchführen zu müssen glaubten. [4])

Man hat dabei dem Urtheil der Landwirthe selbst zu wenig zugetraut und war stets geneigt, dieselben, wenn sie auf die ihnen gemachten Vorschläge nicht eingehen wollten, des Mangels an Einsicht und Festhaltens an Vorurtheilen zu beschuldigen, während ihr Widerstreben öfter in einem richtigeren Urtheile über das, was ihnen nützlich war, seinen Grund hatte.

Noch bis in die neueste Zeit hat man in einzelnen Ländern Gesetze erlassen oder vorbereitet, welche den Ackerbauverhältnissen nicht entsprechen und auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen.[5])

---

darauf berechnet werde, daß man zu jedem Grundstücke von einer Seite auf einen Feldweg kommen könne, und daß die Abschnitte der Flur, sowie die einzelnen Besitzungen eine regelmäßige Gestalt erhielten (amtl. Bericht S. 154).

[4]) Ich habe schon früher bemerkt, daß sich nichts weniger mit den wahren Interessen der Landwirthschaft und landbauenden Klassen vertrage, als übereilte Reformen, die die Grundverfassung, wie sie sich durch Sitte und Betriebsweise in verschiedenen Gegenden auch verschiedenartig gestaltet, nach einer Schablone umzugestalten übernehmen (in der Germania). Schwerz sagte schon, „wir müssen geneigt sein zu glauben, daß dasjenige, was in einer Gegend allgemein üblich ist, nicht ohne Grund sein kann. Nicht selten nennt man es Vorurtheil und Irrthum, und oft mit Recht. Allein zwischen Vorurtheil und Irrthum, ebenso wie zwischen Urtheil und Wahrheit liegt noch ein wesentlicher Unterschied.“ (Beobachtungen über den Ackerbau der Pfälzer S. 82) Roscher bemerkt mit Beziehung hierauf: „Institute, die Jahrhunderte hindurch bei verschiedenen Völkern in Kraft sind, haben immer eine starke Vermuthung für sich, daß sie den Naturgesetzen, oder mit andern Worten, dem wahren Bedürfnisse nicht zuwiderlaufen“ und weiter: „die ächt historische Auffassung ist der sicherste Weg, das Veraltete und Todte von dem noch lebensfähigen und jugendlich emporwachsenden zu unterscheiden“ (Archiv neue Folge 3. B. S. 289 2c.)

Die sicherste und belehrendste aller Erfahrungen ist (nach Arthur Young) nicht jene einzelner Menschen, sondern ganzer Nationen, weil nicht nur jeder Staat und jede Provinz, sondern selbst jeder kleine Bezirk oft sein eigenes Ackerbausystem hat (Freiheit des Grundeigenthums, die Seele des Landbau's von Forster, Tübingen 1820 S. 37.)

[5]) W. Löbe sagt in dem Vorworte der angeführten Schrift „die Schuld nun, daß die hochwichtige Zusammenlegung der Grundstücke in vielen Ländern noch

Stimmen, welche sich dagegen erhoben haben, hat man überhört, nahe liegende Erfahrungen unbeachtet gelassen und zuweilen andern Rücksichten einen verderblichen Einfluß gestattet.[6])

In Oesterreich hat mit Ausnahme von Ungarn, wo die s. g. Commassation schon seit längerer Zeit eingeführt ist, die bessere Eintheilung

---

wenig oder gar nicht zur Ausführung gekommen ist, liegt theils an den Staatsregierungen oder Landtagen, an den Staatsregierungen, indem sie entweder die Zusammenlegung der Grundstücke noch nicht gesetzlich ausgesprochen haben, oder weil das betreffende Gesetz in den Hauptpunkten so mangelhaft oder durch die Ständekammern so verwässert worden ist, daß durch dasselbe — wie die Erfahruug lehrt — die Zusammenlegung nicht befördert wird."

Knaus bemerkt a. a. O. S. 27 „Wie oft werden dem Bauernstand Vorschläge gemacht, Wege angedeutet, über die er von seinem Standpunkte aus lächelt, und die ihn in der Ansicht bestärken, daß vom sogenannten Herrenstande aus ihm kein Heil blühen werde!"

[6]) Hierher rechne ich die Bestrebungen, wonach auch in den Gegenden des südwestlichen Deutschlands, wo getheilter Besitz vorherrschend ist, die Großgüterei eingeführt werden soll, welche sich insbesondere in den Schriften von Wilhelmy und Beck kund gegeben haben. Die bayrischen und großherzoglich hessischen Gesetze vom 22. Februar 1855 und 11. September 1858 über die landwirthschaftlichen Erbgüter verfolgen denselben Zweck. Auch in Baden und Sondershausen wurde in 1855 und 1857 deren Errichtung angeregt. Der seltene Gebrauch, welcher davon gemacht wird, zeigt schon, daß der Bauernstand sie nicht als ein Bedürfniß betrachtet. Man hat damit den beabsichtigten Zweck nicht erreicht. Vergl. C. H. Rau, Volkswirthschaftspolitik §. 81c, das badische Centralblatt vom 8. September 1855, agron. Zeitung Nr. 15 von 1851, Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft in Sondershausen J. 17 S. 114 und Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 16 ꝛc. von 1866.

Lette bemerkt in dem Staatslexicon, man dürfe die Consolidation nicht für gewisse politische Tendenzen gegen die von der freien Agrarverfassung untrennbare Freiheit zur Verfügung über das Grundeigenthum und dessen Theilbarkeit mißbrauchen, mithin nicht etwa vorzugsweise nur als ein Mittel zur Wiederherstellung geschlossener Grundbesitzungen oder fideicommissarischer Vererbung desselben, besonders bei dem Bauernstande, ansehen wollen.

Die Redaction der rheinischen Zeitung meint in Nr. 186, 2. Bl. von 1865, die Consolidirungsfrage solle erst dann Gegenstand der Gesetzgebung werden, nachdem ein anderes Regierungssystem Platz gegriffen habe, sie möchte der Landbevölkerung nicht zumuthen, sich mit ihren wichtigsten Interessen, mit ihrem gesammten Grundbesitze den politischen Umschwungsbestrebungen der herrschenden kleinen Partei Preis zu geben.

der Felder noch keinen Eingang gefunden, obgleich seit 1849 die Nothwendigkeit eines dahinführenden Gesetzes anerkannt ist. Schon in dem Jahre 1854 wurde ein Entwurf vorgelegt, dessen Annahme als wahrscheinlich angegeben wurde. Danach soll jeder Zwang wegfallen und der Verfasser will die Möglichkeit der Durchführung im gütlichen Wege durch die Erfahrungen in anderen Ländern beweisen, wobei er sich auf das Beispiel von Kempten, Hannover, des Kreises Wetzlar, der oberbayrischen Landgerichte und Kurhessen beruft. Diese Ansicht kann nur aus einer mangelhaften Information hervorgegangen sein, denn es beweisen die angeführten Beispiele eher das Gegentheil. In Kempten kamen besondere Verhältnisse zur Hülfe und es fand auch Zwang statt und in den übrigen angeführten Ländern sind die Erfolge kaum nennenswerth. Hier sowohl als anderwärts hat vielmehr die Erfahrung bewiesen, daß die Gesetzgebung durch Zwang gegen die widerstrebende Minderheit zur Hülfe kommen muß, wenn die Aufgabe gelingen soll.[7])

---

[7]) Man ist jetzt auch im Allgemeinen darüber einig, daß ein derartiger Zwang, wie er von der einsichtigeren Majorität der Gemeindeglieder gegen eine hartnäckige Minderheit ohne irgend eine materielle Rechtsverletzung geübt wird, der Natur und einer vernunftgemäßen Ordnung der landwirthschaftlichen Verhältnisse durchaus entspreche. Mohl sagt hierüber (Pol. Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats 2. B. S. 116.) „Hierzu bedürfen die Unternehmer die Unterstützung der Gesetzgebung, namentlich in Beziehung auf das Recht, ihr vorgelegtes und gebilligtes Unternehmen auch gegen den Willen einzelner unverständiger oder eigensinniger Grundeigenthümer durchzuführen" und Lette (Annalen von Lengerke X. J. XI. S. 223): „Wir haben wiederholt darauf aufmerksam machen wollen, daß sich manche vom Bedürfniß des Fortschritts im landwirthschaftlichen Gewerbe gebotene neue Culturmethoden und Nutzungsverbesserungen, insbesondere bei sehr zertheiltem und zerstückeltem Grundbesitz, gar nicht zweckmäßig ausführen lassen, ohne eine, wenn auch nur beschränkte, jedoch im gesetzlichen Wege, gegen den Widerspruch Einzelner durchzuführende Um- und Zusammenlegung."

Inzwischen, meint darüber Hanssen (a. a. O.), heiße es der menschlichen Natur zu viel zutrauen, wenn man sich der Hoffnung hingeben wollte, daß die Maßregeln durch freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten überall bewirkt werden könnten, und Landrath Simons bemerkt in Nr. 8 der Zeitschrift des l. Vereins in Rheinpreußen von 1854 hierzu, „die Zulässigkeit der Consolidation von der Zustimmung aller Grundeigenthümer abhängig machen, heißt sie geradezu verwerfen". Der Einsender einer Mittheilung über das in Westphalen übliche Verfahren bei Zusammenlegung der Felder spricht die Ueberzeugung aus, daß man auf dem Wege gütlichen Vertrages niemals oder doch wenigstens nicht vollkommen zum Ziele gelange könne und fügt hinzu, „diese Erfahrung, daß nur durch Eingreifen der

In Hannover hat das Gesetz vom 30. Juni 1842 die Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt, wovon die Folge ist, daß während die Verkoppelungen in den nördlichen Theilen des Königreichs einen erfreulichen Fortgang nahmen, das Gesetz der besseren Eintheilung der Felder in den südlichen Provinzen keinen Eingang verschaffen konnte.[8])

In der preußischen Rheinprovinz konnte man, aller deßfallsigen Anstrengungen ohngeachtet, bis jetzt noch nicht zu einem Consolidationsgesetze gelangen, weil das Bestreben das Separationsverfahren auch in der Rheinprovinz einzuführen hindernd entgegenstand.[9])

Staatsgewalt eine Zusammenlegung der Grundstücke in großem Maßstabe durchzuführen sei, wird man ohne Zweifel überall machen und es scheint uns ein bei der hohen Wichtigkeit der Sache zu beklagender Zeitverlust, wenn man vorerst abwarten will, was auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft möglich ist, ehe man zu einem Zwangsgesetze, d. h. zu einem Gesetze, nach welchem sich der Einzelne dem vernünftigen Willen der Mehrheit unterwerfen muß, entschließt." (Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft, Nr. 13 von 1846). Auch Fr Bülau (der Staat und der Landbau 1834) erklärt einen solchen Zwang für vollständig gerechtfertigt. Vergl. auch C. F. Schenck K. Zeitschrift 4. J. I. S. 83, die Anlage von Feldwegen, Lahr 1855 S. 20, L. Centralblatt Februar 1866 S. 105, die deutsche Vierteljahrsschrift 1858, 2. H. S. 60 2c., die Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden und Seelig S. 25.

[8]) Vergl. Seelig S. 53. Sehr richtig bemerkte Amtmann Kasselmann in einer Versammlung des l. Vereins für die Grafschaft Schaumburg vom 4. April 1850, worin er über die Anwendbarkeit des hannoverschen Gesetzes auf die Grafschaft Schaumburg referirte, man habe bei dem Erlasse des Gesetzes das ganze hannoversche Land im Auge gehabt, und, um ein für alle Theile zureichendes Gesetz zu erhalten, Verhältnisse berücksichtigt, die nur für gewisse Theile des Landes Bedeutung hätten, daß nun in einem Lande wie Hannover selbstredend in seinen Provinzen, wo die Oertlichkeit und die ganze verschiedene geographische Lage wechseln, ganz verschiedene Bedürfnisse vorlägen, bedürfe nicht der Erwähnung und hiernach würden in dem hannoverschen Gesetze Bestimmungen sein, welche auf die Oertlichkeit der Grafschaft Schaumburg kaum anzuwenden wären.

Das Gesetz ist mehr auf den Großbesitz berechnet und es werden insbesondere die Bestimmungen, daß das Besitzthum der Grundeigenthümer, welche mehr als zwei Morgen besitzen, an einen Ort (in eine Koppel) zusammengelegt werden sollen und daß es den kleinen Besitzern das Stimmrecht entzieht, der Anwendung da, wo getheilter Grundbesitz besteht, entgegenstehen. Auch wird die Vollziehung des §. 14 Schwierigkeiten bieten.

[9]) Näheres hierüber in der Germania Nr. 64 von 1857, dem l. Centralblatt August 1857, den Beilagen Nr. 11 und 12 von 1857, den Nr. 32 und 33

In dem Großherzogthum Hessen hat man unbegreiflicherweise vor noch nicht langer Zeit ein Gesetz erlassen, welches man dem preußischen Separationsverfahren anpaßte, während es doch nahe lag, hier das nassauische Consolidationsverfahren einzuführen, welches sich unter gleichen Verhältnissen seit einer langen Reihe von Jahren als gut bewährt hat.[10])

In dem Königreich Bayern ist die Regierung schon seit Jahrhunderten bemüht, der besseren Eintheilung der Felder Eingang zu verschaffen, hat aber bis jetzt nur unbedeutende Erfolge zu Wege gebracht. Auch das neue Gesetz ist nicht geeignet, die Sache zu fördern, da auch hierin die Bedürfnisse des

---

von 1860 und Nr. 15 von 1861 des Wochenblatts des Vereins nass. Land- und Forstwirthe. Dr. Löll sagt: deshalb war es meines Erachtens ein unglücklicher Gedanke, ja, ein offenbarer Mißgriff, der zunächst vom Regierungsrath Wilhelmy ausgieng, der Rheinprovinz das preußische Separationsverfahren aufdringen zu wollen" und weiter „Für die hiesigen Verhältnisse (Kreis Wetzlar) müssen wir uns unbedingt für das nassauische Verfahren entscheiden, dies aber um so gewisser, als wir in dem von den beiden Regierungsräthen Schenck zu Wiesbaden und Beck zu Trier in der nass. l. Zeitschrift geführten Streite ausnahmslos und in jeder Hinsicht auf der Seite des Nassauers, stehen. Beck tadelt Manches an dem nass. Verfahren, was wir loben, und lobt Vieles an dem preuß. Verfahren, was wir tadeln müssen." (Der rheinische Consolidationsfreund S. 12 ꝛc. und l. Centralblatt Februar 1866.) Der Freiherr von der Golz hat sich in der Nr. 8 der Zeitschrift des l. Vereins für Rheinpreußen von 1860 gleichfalls dahin ausgesprochen, daß eine Separation nach Art der Preußischen in der Rheinprovinz nicht am Platze sei und das nassauische Verfahren empfohlen, und der Generalsecretär des l. Vereins für Rheinpreußen hat sich auch stets für Einführung des nassauischen Consolidationsverfahrens in der Rheinprovinz erklärt. Vergl. auch die agron. Zeitung Nr. 9, 38 und 39 von 1862.

Es ist erfreulich, daß die Bestrebungen der Gegner der Consolidation den beabsichtigten Erfolg nicht hatten, was ohne einen neuen Act der Gesetzgebung auch nicht möglich war, und es ist nun auch zu hoffen, daß geläutertere Ansichten dem zu erlassenden Gesetze eine freie Entwickelung gestatten werden.

[10]) Eine Beurtheilung dieses Gesetzes findet sich in der Nr. 38 ꝛc. der agron. Zeitung von 1862, worauf ich verweise. Nach dem Briefwechsel zu Nr. 40 S. 639 hielt die Redaction mich für den Verfasser. Eine eingeschickte Entgegnung wurde nicht aufgenommen, und ist meines Wissens bis jetzt nicht abgedruckt worden. Dem Vernehmen nach ist es richtig, daß verschiedene hessen-darmstädtische Gemarkungen dermalen durch nassauische Geometer consolidirt werden, wobei das nassauische Verfahren angewendet werden soll. Die in dem Art. 6 des Gesetzes vorgeschriebene Ausgleichung in Bezug auf den Düngerzustand ꝛc. erscheint nach den vorliegenden Erfahrungen als unpractisch.

Flachlandes nicht berücksichtigt worden sind. Dann ist die Majorität so hoch gegriffen, daß der ausgesprochene gesetzliche Zwang kaum eine Wirkung haben dürfte.

Die Bestimmungen in dem Artikel 4 pos. 7 werden einer zweckmäßigen Eintheilung hinderlich, und die in Artikel 8 Absatz 3 nicht wohl durchzuführen sein. Die Aufnahme eines vollständigen Planes, bevor die Ausführung gestattet ist, möchte nicht erforderlich sein, und führt, wenn die Genehmigung versagt wird, unnöthige Kosten herbei. Statt der sehr weitläufigen Verhandlungen würde es entsprechender gewesen sein, den Geometern eine Instruction über das einzuhaltende Verfahren zu ertheilen.[11])

---

[11]) Das Verfahren, wie es auch in den niederen Gegenden Bayerns bisher zur Ausführung kam, ist eine verunglückte Nachbildung des Vereinödungsverfahrens. Die Regierung wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Verfahren in seiner Anwendung auf das Flachland ein fehlerhaftes sei. Gebhard hatte schon in 1817 bemerkt, daß eine gar zu große Verschiedenheit der Güte des Bodens eine Arrondirung, wodurch der Interessent seine Besitzungen in einem Ganzen erhalte, höchst mißlich sei und bedinge, daß Jeder mehrere Theile erhalte. R. Veit (a. a. O.) sagte in 1837, daß das leichtere Gelingen der sogenannten Vereinödungen in dem Bezirke des ehemaligen Fürstenthums Kempten und den angrenzenden Landgerichten in der dort eingeführten Graswirthschaft zu suchen sei, und sprach sich dahin aus, daß alle Bemühungen der Regierung und alle in älterer und neuerer Zeit gemachten Versuche die Arrondirung auf das Flachland, wo die Dreifelderwirthschaft eingeführt sei, zu übertragen, fruchtlos geblieben seien, weil hier die durch die Feuchtigkeit des Klima's bedingte Leichtigkeit, aus einem Acker eine Wiese zu machen, entgegenstehe. Er bemerkt dazu: „Grundfalsch ist der Glaube, daß der baierische Bauer für Verbesserungen noch nicht reif sei. Nur für unreife Vorschläge hat er keinen, aber einen lebendigen Sinn für erprobte Verbesserungen." Der Fürst von Oettingen-Wallerstein hat in einem am 7. October 1839 in der Generalversammlung des l. Vereins gehaltenen Vortrage, die flurliche, d. h. das Ackerbesitzthum jedes Einzelnen blos nach Feldabtheilungen concentrirende Zusammenlegung gleichfalls empfohlen, und die Arrondirungen nur dort für nöthig erklärt, wo die topographischen Verhältnisse z. B. die bergige Lage mit wenig Ackerbau, zahlreichem Wieswachs und Alpenweiden oder geringe Bodenbeschaffenheit oder beide Voraussetzungen zusammen, eine größere Ausdehnung des Besitzes — größere Complexe — zum bleibenden nothwendigen Typus erheben. Braunwart (a. a. O.) unterscheidet 4 Arten der Zusammenlegung, nämlich die sogenannte Vereinödung, die strahlen- oder radienförmige, die flurliche Arrondirung, und die gewannenweise Zusammenlegung. Er meint, daß für Unterfranken weder die Vereinödung, noch die strahlenförmige, noch die flurweise Arrondirung passe, daß vielmehr hier nur und lediglich die gewannenweise Arrondirung

Das württembergische Gesetz vom 26. März 1862 verfolgt in der Hauptsache dieselben Zwecke wie die nassauische Verordnung vom 22. März 1852, enthält aber nur insoweit einen Zwang, als es sich um die Regulirung (Consolidation im weiteren Sinne) handelt. Der nächste Zweck, die Entfernung des Flurzwangs, wird damit erreicht. Da indessen auch bei den Gemeinden, in welchen eine große Zerstückelung eine Zusammenlegung erfordert, mit Hülfe des Gesetzes nur eine Regulirung herbeigeführt werden kann, so wird das Gesetz die Zusammenlegungen da, wo sie als wünschenswerth erscheinen, eher hindern als befördern, denn wo die Regulirung stattgefunden hat, wird die Zusammenlegung nicht sobald nachfolgen. Ob es auch ohne einen gesetzlichen Zwang gelingen wird in den dazu geeigneten Fällen Zusammenlegungen hervorzurufen, muß nach den hierüber vorliegenden Erfahrungen bezweifelt werden.[12])

In Baden mag wohl das Gesetz vom 26. März 1852 der Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1856 hinderlich gewesen sein. Da die Regierung kürzlich mehrere Länder, in welchen Consolidationen und Separationen stattgefunden haben, durch einen Geometer hat bereisen lassen, so sind weitere Bestimmungen zu erwarten.

Ein weiteres nicht zu unterschätzendes Hinderniß besteht in dem Mangel an tüchtigen und für das Geschäft ausgebildeten Geometern, so wie darin,

---

als ein entschiedenes Bedürfniß erscheine. Soweit ich dieses aus den in Nürnberg eingesehenen Karten und dem Vortrage von Wolfangers entnehmen konnte, ist die strahlenförmige Arrondirung in dem Flachland als Regel zur Anwendung gekommen. Sie scheint dem Buche Späths ihre Entstehung zu verdanken. Dieser meinte aber auch, daß diese Art der Arrondirung nicht überall werde durchzuführen sein. (S. 75.) Die gewannenweise Arrondirung entspricht dem nassauischen Verfahren. Diese ist auch in neuerer Zeit zu Kirchdorf und Reischenhart zur Anwendung gekommen. W. Löbe sagt (a. a. O.) der von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf sei von der Kammer der Reichsräthe so modificirt worden, indem man jeden Zwang zur Zusammenlegung entfernt habe, daß das Gesetz voraussichtlich ohne alle Folgen bleiben werde.

[12]) Wenn W. Löbe es (S. 29) einen Irrwahn nennt, daß man der Feldwegsregulirung im südwestlichen Deutschland den Vorzug vor der Zusammenlegung gebe, so kann ich dem nicht beistimmen, denn nach den Verhältnissen des größten Theils des südwestlichen Deutschlands ist allerdings die Entfernung des Flurzwangs der nächste Zweck der Feldregulirung, und eine Zusammenlegung nur dann damit zu verbinden, wenn eine allzugroße Zerstückelung diese als nothwendig erscheinen läßt.

daß man dieselben nicht mit Instructionen versah und nicht für deren Unterricht und practische Belehrung sorgte.

In der Versammlung zu Nürnberg beklagte es von Wolfanger, daß die Arrondirungen in Bayern nicht vorangeschritten seien, weil es an für dieses Geschäft ausgebildeten Geometern gefehlt habe. In der schon erwähnten Zuschrift des preußischen Landesöconomie-Collegiums an die k. k. patriotische Gesellschaft ist bemerkt, daß, wenn die Gemeinheitstheilung zu einem erwünschten Resultate geführt werden solle, die Verwendung von dem Geschäfte ganz gewachsenen Specialcommissären, sowie geschickter und zuverlässiger Feldmesser nöthig sei. In Preußen seien in der ersten Zeit aus Mangel an geübten Sachverständigen viele Mißgriffe gemacht worden. In der Versammlung zu Heidelberg wurde gleichfalls bemerkt, daß es im Großherzogthum Hessen an tüchtigen Geometern fehle.

In Nassau schreibt schon die Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation vom 2. Januar 1830 vor, daß der Geometer, welchen die Gutsbesitzer wählen, hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Ausführung der Güterconsolidation bereits geprüft, von der Regierung approbirt und auf die Befolgung der Instruction besonders verpflichtet sein muß. Die Nr. 46 ꝛc. des landw. Wochenblattes für das Herzogthum Nassau von 1836 enthält eine ausführliche Mittheilung über die Forderungen an Feldmesser, welche consolidiren wollen. Am Schlusse sagt der Verfasser, „wer diese flüchtigen Andeutungen über das, was ein guter Consolidator zu leisten hat, einiger Aufmerksamkeit würdigt, der wird gewiß mit dem Verfasser die Ueberzeugung theilen, daß ein gewöhnlicher, wenn auch in seinem Fache geschickter Feldmesser, noch lange nicht den Forderungen zu entsprechen vermag, welche der Landwirth mit um so größerem Rechte aufstellt, als gerade der gebildetere und thätige Mann in der Consolidation ein Mittel sieht, seiner Berufsthätigkeit eine schönere Richtung, eine weitere Ausdehnung zu geben und es höchst schmerzlich empfindet, wenn so kostspielige in so wohlmeinender Absicht von der höchsten Behörde angeordnete und so weithin wirkende Unternehmungen blos durch mangelhafte Ausführung ihren schönen Zweck verfehlen.“

Den Geometern, welche die hiesige landwirthschaftliche Lehranstalt besuchten, sind schon früher stets, gleich den übrigen jungen Landleuten, Stipendien bewilligt, und es ist seit Anfang dieses Jahres die Wiesenbauschule zu Hof-Geisberg durch die für Absolvirung des Geometer-Examens erforderlichen Unterrichtsfächer erweitert worden. Der Unterricht für Inländer ist frei und bedürftigen Schülern werden Stipendien bewilligt. Mit dem theoretischen

Unterricht werden practische Uebungen verbunden. In dem letzten Winter haben 8 Geometergehülfen und 5 Hospitanten die Schule besucht. (Näheres in den Nr. 1 und 24 des Wochenblattes des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1866.)

Es heißt dem Geometer zu viel zutrauen, wenn man von ihm erwartet, daß er ohne gründliche Vorbildung eine gute Feldeintheilung zu Stande bringen werde.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es selbst den Regierungen nicht gelingen wollte, hier den richtigen Weg zu finden, und daß nur umfassende mit reicher Erfahrung verbundene Studien dahin führen können, über das vorliegende Bedürfniß ein richtiges Urtheil zu fällen. In den Ländern, wo das Verfahren den Geometern genau vorgeschrieben ist und die Staatsbehörden deren Thätigkeit überwachen, wie namentlich in den älteren preußischen Provinzen und in Nassau, sind gute Erfolge erzielt worden, während da, wo man die Ausführung unkundigen Geometern überließ, Mißgriffe vorkamen, welche den Fortgang hinderten.

Ein drittes Hinderniß finde ich darin, daß man es in den meisten Ländern des südwestlichen Deutschlands versäumt hat, ja es zum Theil jetzt noch verschmäht, die Erfahrungen, welche in anderen Ländern gemacht wurden, zu Rathe zu ziehen. Hazzi sagte in dem Jahre 1818 (S. 359): „In Deutschland ist keine Regierung bekannt, die für den so wichtigen Gegenstand der Arrondirung Sinn hätte und wirklich etwas hervorbrächte", erzählt dann, was in Toscana, Oesterreich und China geschehen ist und kommt auf die großen und bewundernswerthen Resultate der bayrischen Gesetzgebung zurück. Die Schrift würde gewiß nutzbringender geworden sein, wenn der Verfasser von den Vorgängen in Holstein, Nassau rc. Notiz genommen und die Zustände in Bayern damit verglichen hätte. Er würde dann vielleicht herausgefunden haben, was hier noch zu verbessern war.

Ich habe sodann weiter oben schon durch verschiedene Beispiele nachgewiesen, wie sehr die Sache dadurch gefördert werden kann, wenn erfahrene Landwirthe in Gemeinden entsendet werden, worin Regulirungen und Zusammenlegungen zweckmäßig ausgeführt worden sind. Man hätte es deßhalb nicht versäumen sollen, von diesem Mittel ausgedehnteren Gebrauch zu machen und die Gemeinden zur Absendung solcher Deputationen aufzumuntern.[13])

---

[13]) Thär sagt: „Die Kunst und Betrieb der Landwirthschaft wird vorerst weniger durch eigentlich neue Erfindungen und Versuche vervollkommnet werden, als durch eine vollständige Kenntniß dessen, was bereits in gewissen Gegenden geschehen, beobachtet und bewährt gefunden ist (Schmalz, Erfahrungen 4. Theil,

Dann ist auch das Bedenken noch immer nicht vollständig beseitigt, daß freie Theilbarkeit mit der Zusammenlegung in einem Widerspruch stehe. Diese Ansicht hat früher Stüve (Wesen und Verfassung der Landgemeinden S. 213) ausgesprochen und für die bevorstehende Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Wien ist jetzt wieder die Frage gestellt worden, wie neben völliger Freiheit im Bodenverkehr und Besitz die so hochwichtige Zusammenlegung (Commassation) der Grundstücke dennoch gefördert und erzielt werden könne? Ueberhaupt scheint man in Oesterreich und auch anderwärts noch die Besorgniß zu hegen, daß die Freigebung des Verkehrs mit Grundeigenthum den Zweck der Zusammenlegung vereiteln werde. Ich habe es schon früher und auch jetzt wieder, auf Veranlassung des Wiener Programms, versucht diese Annahme zu widerlegen. Durch die Erfahrung, namentlich in Preußen und Nassau ist vollständig nachgewiesen, daß bei freier Veräußerlichkeit die Zusammenlegung mit den besten Erfolgen ausführbar ist.

Auch darin hat man ein Hinderniß gesucht, daß bei dem nassauischen Consolidationsverfahren ein Ackerminimum für die Vertheilung bestimmt wird. Beck erklärt dieses für eine bedenkliche Institution ohne innere Nothwendigkeit, und findet darin für die Rheinprovinz eine äußerst gefährliche legislatorische Spielerei. Auch Freiherr von der Golz meint, daß in der Rheinprovinz von der Bestimmung eines Ackerminimums abgesehen werden müsse, weil ein solcher Eingriff in die Dispositionsbefugniß die Rheinländer auf das tiefste verletzen, und der Consolidation abgeneigt machen werde. Man hat diese Maßregel in der Absicht, die Grundstücke nicht unter ihre Bauwürdigkeit herabsinken zu lassen, in älterer und neuerer Zeit in verschiedenen Ländern als eine zweckmäßige, ja nothwendige erkannt. Eine Baden-Durlachsche Verordnung von 1760 verbietet die Theilung eines Ackers oder Gartens unter $1/_4$ Morgen und eines Krautlandes oder Weinbergs unter $1/_8$ Morgen. Aehnlich lauten eine Baden-badensche Verordnung von 1771, zwei speyerische Verordnungen von 1753 und 1772 und eine fürstenbergische Verordnung von 1751. In Hannover machte man durch Verordnungen von 1766 und 1777 gleichfalls den Versuch, die Theilungen zu beschränken, und

---

Leipzig 1820) und Schwerz: „bei allen empirischen Wissenschaften zieht die Erfahrung den Funken aus dem Stein, die Theorie fängt ihn auf, forscht, verfolgt, wählt, verwirft, behält, sucht die Ursachen auf, oder kann sie dieses nicht, wie ihr solches oft widerfährt, so zieht sie sich wenigstens daraus Regeln für gleiche und ähnliche Fälle." (Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft Nr. 1 von 1846).

es wurden diese Verordnungen durch Ausschreiben der Landdrostei Stade vom 24. Januar 1848 in Erinnerung gebracht, sollen aber keine genügende Anwendung gefunden haben. Nach einer oranischen Verordnung vom 5. Dec. 1776 durfte ein Acker oder Wiese von einem, ein Garten von $1/2$ und Krautland von $1/4$ Morgen nicht weiter getheilt werden. Die Nassau-Usingische Verordnung vom 21. Juni 1777 und die Nassau-Weilburgische Verordnung vom 26. Juli 1777 setzten das Minimum bei Aeckern und Wiesen auf $1/2$ und bei Gärten und Gartenland auf $1/4$ Morgen fest, und es hält auch die Herzoglich Nassauische Verordnung vom 12. September 1829 das Ackerminimum aufrecht. Nach einer Mittheilung des Dr. Emminghaus war in den thüringischen Staaten schon früher ein Minimum für die Theilung der Aecker festgesetzt und man hat dieses auch in der neuen Gesetzgebung beibehalten. Durch eine badische Verordnung vom 6. April 1864 ist die Theilung von Ackerland und Wiesen unter $1/4$ Morgen verboten und eine gleiche Bestimmung enthält das großherzoglich hessische Gesetz vom 24. December 1857. In Weimar ist kürzlich ein Gesetz erlassen worden, welches den Zweck hat, die zu weitgehende und unzweckmäßige Wiederzerstückelung zusammengelegter Grundstücke zu verhüten und deßhalb verfügt, daß jeder Theil eines Artland- oder Lehdeplans wenigstens die Größe eines Ackers und bei Wiesen eines halben Ackers behalten müsse. In Frankreich wünscht man schon längst, daß die Gesetzgebung ein Ackerminimum festsetzen möge, damit nicht ferner die einzelnen Aecker und Wiesen immer mehr unter eine bauwürdige Größe vertheilt werden können. Auch bei der Wiener Versammlung sollte die Frage erörtert werden, ob bei Aufhebung der Geschlossenheit der Güter, sowie nach durchgeführter Commassation gesetzliche Maßregeln nöthig sind, um eine zu weit gehende, überhaupt unzweckmäßige Zersplitterung und Zerstückelung der Grundstücke zu verhüten? Eine allzugroße Zersplitterung kann aber nur durch die Festsetzung eines Ackerminimums verhindert werden, es haben sich bei Anwendung dieser Maßregel nach allen vorliegenden Erfahrungen noch keine Nachtheile gezeigt, und es ist überall der beabsichtigte Zweck dadurch erreicht worden. Sie wird deßhalb auch in der Rheinprovinz keinen Schaden bringen, vielmehr bei jeder Zusammenlegung ein Ackerminimum festzusetzen sein, wobei ich zugeben will, daß eine Consolidation auch ohne Festsetzung eines Ackerminimums ausführbar ist.[14])

---

[14]) Vergl. meine Schrift über die Güterzersplitterung S. 45 und 47, Wochenblatt des Vereins nass. Land- und Forstwirthe Nr. 33 von 1860, Beilage Nr. 3 von 1861, Nr. 16, 17 und 18 von 1866, Mittheilungen der k. k. mähr.-schles.

Hier und da herrscht, selbst in wissenschaftlich gebildeten Kreisen, noch der Glaube vor, daß man bei der Zusammenlegung schlechtes Feld für gutes erhalte und daß sie bei Ungleichheit des Bodens zu Benachtheiligungen führe.[15])

Die nassauische Instruction vom 2. Januar 1830 spricht schon aus, daß bei der Consolidation dem Grundeigenthümer sein früheres Besitzthum durch alle Culturarten in Größe und Bodengüte ungeschmälert bleibt und nur Lage und Form verändert werden. Wie dieses bei den verschiedenartigsten Bodenwerthen zu bewirken ist, ergibt die Instruction, und es hat eine langjährige Ausführung außer Zweifel gesetzt, daß eine derartige Benachtheiligung bei einer gut ausgeführten Consolidation nicht vorkommen kann. Auch hierüber wird man die beste Belehrung durch die Bewohner einer consolidirten Gemarkung erhalten.

Welche Mittel führen zu einer weiteren Ausbreitung der besseren Feldeintheilung im südwestlichen Deutschland.[1])

In dem Herzogthum Nassau hat eine langjährige Erfahrung in einer Reihe von Beispielen nachgewiesen, daß eine neue Feldeintheilung ein sicheres Mittel darbietet, um die Folgen des Flurzwangs zu beseitigen, und daß damit eine Zusammenlegung der Grundstücke in einer die Eigenthumsverhältnisse möglichst schonenden Weise verbunden werden kann, sowie daß bei der Güterconsolidation auch die Regulirung der Bäche, eine zweckmäßige Vertheilung des Wassers, die Einrichtung der zur Wiesenwässerung dienenden Anlagen und die sonst wünschenswerthen Culturverbesserungen ausgeführt werden können.

Die Mängel, welche sich bei Vollziehung der früheren dieserhalb erlassenen Vorschriften im Laufe der Zeit zeigten, sind verbessert worden, so daß man jetzt mit vollem Rechte das nassauische Verfahren allen den Theilen des südwestlichen Deutschlands, in welchen gleiche oder ähnliche Ackerbauverhältnisse vorliegen, als Muster empfehlen kann. Auch hier ist man erst durch eine

---

Gesellschaft für Ackerbau ꝛc. Nr. 26 für 1865, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 9. B. S. 436, Zeitschrift für die deutschen Landwirthe 11. J. 5. und 6 H. von 1860, Zeitschrift des l. Vereins im Großherzogthum Hessen Nr. 7 von 1865.

[15]) Mittheilungen der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft für Ackerbau ꝛc. Nr. 26 von 1865.

[1]) In dem rheinpreußischen Consolidationsfreund hat Beck in Beziehung auf Rheinpreußen diese Frage erörtert. Vergl. auch Löbe S. 84 ff.

langjährige, für viele Gemeinden mit bedeutenden Geldopfern erkaufte Erfahrung zu diesem Ziele gelangt, und es können sich im Laufe der Zeit noch weitere Verbesserungen als nöthig ergeben.

Knaus sagt: (a. a. O. S. 22) „In größerem Umfange als diese neuen Feldeintheilungen im Herzogthum Nassau ausgeführt werden, finden wir sie sonst nirgends, wo kleiner Besitz existirt. Es beurkundet sich hier auffallend, wie nur durch kräftige und sachkundige höhere Unterstützung solche Veranstaltungen eine große und fruchtbringende Bedeutung gewinnen können. Das ganze Verfahren beruht auf einer soliden durch öffentliche Verfügungen gestützten Grundlage, die das höchst nachahmungswerthe Interesse und die Sachkenntniß der Regierung und des ihr zur Seite stehenden sachkundig geleiteten landwirthschaftlichen Vereins auf eine denkwürdige Weise bethätigen." Man hat deßhalb auch stets, wenn die Rede davon war, ob die Separation oder Consolidation nach den örtlichen Verhältnissen als passend erscheine, das nassauische Consolidationsverfahren als das für das südwestliche Deutschland passende empfohlen. In der mehrerwähnten Mittheilung des preußischen Landesöconomie-Collegiums heißt es, nachdem das Separationsverfahren geschildert worden war, in Beziehung auf die Rheinprovinz: „Man hat dabei auf eine h. nassauische Verordnung hingewiesen, welche darauf berechnet ist, nur einzelne Feldabtheilungen nach ihren Zugängen, Grenzen, Abwässerungen zu ordnen und die darin belegenen kleinen Parzellen zusammenzuschieben. Das Verfahren ist nicht so durchgreifend wie das nach der preußischen Gemeinheitstheilungsordnung, aber auch nicht so auflösend und soll ebenfalls bereits anerkannte Resultate geliefert haben."

In neuerer Zeit wollte man das Großherzoglich Hessische Gesetz dem für Rheinpreußen einzuführenden Verfahren zu Grunde legen. In den Nr. 38 und 39 der agronomischen Ztg. von 1862 wird jedoch diese Wahl als eine nicht glückliche bezeichnet, und es hat sich inzwischen auch ein Mitglied der zur Prüfung des deßfallsigen Vorschlages bestellten Commission (Dr. Löll) wiederholt dahin ausgesprochen, daß ein anderes als das nassauische Consolidationsverfahren in der Rheinprovinz nicht zur Ausführung kommen könne, und daß ein diesem ähnliches Gesetz für einen großen Theil der Rheinprovinz ein dringendes Bedürfniß sei. (Landw. Centralblatt Februar 1866 S. 102 und 111).[2])

[2]) Ich habe bereits weiter oben angeführt, daß sich der Freiherr von der Golz und Generalsecretär Thilmany gleichfalls für die Einführung des nassauischen Verfahrens in der Rheinprovinz erklärt haben.

Bei den Versammlungen in Nürnberg und Heidelberg hat man anerkannt, daß man in Nassau am meisten vorgeschritten sei und es wurde in den neuen Vorschlägen zu gesetzlichen Bestimmungen für Bayern auch ein dem nassauischen ähnliches Verfahren in Antrag gebracht. Kleyle hat in dem in 1849 bei dem landw. Congresse gehaltenen Vortrage das nassauische Verfahren empfohlen und in Beziehung auf Oesterreich bemerkt: „Wir müssen also vor der Hand ganz von der Aufhebung der bisherigen Dorfverfassung absehen und in einer neuen Feldeintheilung den Pfad erblicken, der uns zu einer wenigstens theilweise freieren Bewegung der cultivirenden Kraft hinzuleiten vermag. Lette sagt in dem Staatslexikon, die Bestimmungen der nassauischen Consolidationsgesetzgebung entsprächen einerseits ihrem nur auf Meliorationen gerichteten Zwecke, anderseits dem Parzellensysteme, welches daselbst, wie in den westlichen deutschen Ländern, zufolge der von altersher bestandenen freien Verfügung und hergebrachten großen Zerstückelung der Grundstücke vorherrsche.

Das nassauische Consolidationsverfahren wird nach dem Mitgetheilten, außer der preußischen Rheinprovinz auch in Westphalen, dem Münsterlande und Hohenzollern Anwendung finden können. Dann in dem größten Theile von Bayern, in Oesterreich, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, einem Theile von Kurhessen und Hannover und vielleicht auch in der ehemaligen Grafschaft Schaumburg, sowie in allen übrigen jenseits des Rheins liegenden deutschen Landestheilen.[3])

Die Begrenzung ist selbstverständlich durch die Ackerbauverhältnisse bedingt und soll hier nur angedeutet werden.

Es entsteht nun die Frage, welche Mittel anzuwenden sein werden, um dem nassauischen oder doch einem diesem nachgebildeten Verfahren in den dazu geeigneten Gegenden Eingang zu verschaffen. Zunächst wird, soweit dieses erforderlich ist, im Wege der Gesetzgebung nachzuhelfen sein. Knaus bemerkt (S. 27) mit Beziehung auf das

---

[3]) Nach Gebhard können in Bayern der Main-, Retzat-, Oberdonau-, Regen- und Unterdonaukreis, sowie die Rheinpfalz hierzu gerechnet werden. In Oesterreich wird vielleicht Ungarn auszunehmen sein, da dort das Consolidationsverfahren schon eingeführt ist. Nach einer Mittheilung im 5. H. der landw. Zeitung von Dr. Fühling von 1864 hat sich am Glan eine Gesellschaft gebildet, welche ein Gesetz anstrebt, nach welchem Flurwege expropriirt werden können, und die Gemeinde Limbach im Meisenheimischen beabsichtigt eine Consolidation ihres Bannes vorzunehmen. Es wird dabei bemerkt, daß die Ausführung den Consolidationsbestrebungen in Rheinpreußen sehr günstig sein dürfte.

nassauische Verfahren. „Nach den sonnenklaren Beweisen von der hohen Bedeutung und Wichtigkeit einer solchen neuen Feldeintheilung für den größten Theil unserer zerstückelten Markungen ist es dann wohl an der Zeit, die ernstlichsten Anstalten zu machen, um von der Vortheilhaftigkeit derselben nicht nur die Gutsbesitzer zu überzeugen, sondern alle Hindernisse, welche der einzelne einsichtsvolle Gutsbesitzer zur Durchführung solcher Veranstaltung nicht hinwegzuräumen vermag, ermunternd und eingreifend auf dem polizeilichen Wege oder sogar Kraft der Gesetzgebung zu beseitigen." Hinsichtlich der erforderlichen Stimmenzahl für einen gesetzlichen Zwang sind die Gesetze noch sehr verschieden. W. Löbe (a. a. O. S. 57) hält es für durchaus nöthig, daß schon die Hälfte der Stimmen als ausreichend angenommen werde. Dem kann man entgegensetzen, daß das nassauische Gesetz $^2/_3$ der Stimmen fordert und doch bedeutende Erfolge erreicht hat. Es wurde jedoch in dem Jahre 1861 auch hier von dem landw. Verein der Antrag gestellt, als weiteres Mittel zur Beschleunigung der Consolidation die Majorität auch dann als vorhanden zu erachten, wenn die Mehrheit der Grundbesitzer für die Consolidation stimme.[4])

Von bedeutendem Werthe ist die eigene Anschauung consolidirter Gemarkungen durch verständige Landwirthe. Sie werden am besten herausfinden, was ihnen nützlich ist. Die guten Wirkungen solcher Reisen habe ich bereits nachgewiesen und es sollten die Regierungen der Länder, in welchen man der Consolidation Eingang verschaffen will, es nicht versäumen, fortwährend zu solchen Reisen aufzufordern und die Reiseberichte veröffentlichen zu lassen. Es ist besser, wenn zu solchen Reisen einfache tüchtige Landwirthe ausgewählt werden, als wenn man sie, wie bei der rheinischen Commission geschehen ist, gelehrten Männern überträgt. Die durch solche Reisen entstehenden Kosten stehen in keinem Verhältniß zu dem großen Nutzen, den sie ausnahmslos bringen.

Da es nun nachgewiesen ist, daß sich das Consolidationswesen in Nassau am vollständigsten ausgebildet hat, so werden die Deputationen aus andern Ländern auch ferner in gut consolidirte nassauische Gemarkungen abzusenden sein. Die Bewohner dieser Orte werden sich immer freuen, wenn Andere zu ihnen kommen, um ihr gelungenes Werk zu betrachten und stets bereit sein, die Vortheile, die sie damit erreicht haben, zu zeigen, und das eingehaltene

---

[4]) Vergl. Beilagen Nr. 9 und 10 zu dem Wochenblatte der Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1861.

Verfahren deutlich zu machen. Auch von Seiten der Behörden und Geometer kann man auf bereitwillige Unterstützung rechnen.[5])

Es kann ferner von Nutzen sein, wenn man durch tüchtige Geometer Einsicht von solchen Gemarkungen nehmen läßt. Der Erfolg ist aber hier zweifelhafter, denn einestheils ist die Zeit für die Besichtigung in der Regel zu kurz, als daß sich auch der fähigste Geometer mit dem Verfahren voll=

---

[5]) Nach einer Mittheilung in dem l. Casino (Beiblatt zu Nr. 8 und 9 der Zeitschrift des l. Vereins von 1857) hatte ein Gemeinderath in der Rheinprovinz einem Vorsteher 20 Thaler zur Disposition gestellt, um die drei Eigenthümer, welche bis dahin ihre Zustimmung zur Ausführung eines vorgelegten Flurregulirungsplans nicht gegeben hatten, kostenlos in die benachbarte nassauische Gemeinde Heckholzhausen zu führen, damit sie dort von den Einwohnern hören und sehen möchten, wie vortheilhaft für alle sich eine solche Gemarkungsregulirung gestaltet hat. Die Leute haben sich denn auch durch die Anschaunng so sehr von dem Nutzen überzeugt, daß sie sofort ihre Zustimmuug zu dem Plane gegeben haben.

Knaus (a. a. O. S. 29) sagt hierüber: „Kann man verständige Landleute in solchen Gegenden, auf solche Gemarkungen bringen, wo sie selbst schauen, aus dem Munde ihrer Berufsgenossen das Jetzt und das Ehemals sich auseinandersetzen lassen können, leitet man solche Besuche durch verständige Begleitung, Belehrung an Ort und Stelle, dann kann man der Wirkung ziemlich gewiß sein. In Nassau hat man Dies eingesehen. Dort, wo man von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins den Weg gefunden hat, der sicher zum Ziele führen muß, hat dieser Verein bei der Landesregirung den Antrag gestellt, tüchtige Ortsvorsteher aus Gegenden, in welchen eine zweckmäßige Feldeintheilung noch nicht durchgeführt, noch nicht aus eigener Anschauung gekannt ist, auf Gemeinde= oder Staatskosten in solche Gemarkungen zu schicken, wo eine zweckmäßige Ordnung im Felde und Besitze hergestellt ist. Wenn dies im Gebiete eines kleinen Landes geschehen kann, warum soll es auch nicht aus größerer Ferne lohnen? Wie können die Reisekosten, auch nur entfernt in Anschlag kommen gegen die offenbar großen Wirkungen? Wie belehrt, wie eingenommen für den neuen Zustand werden solche Leute zurückkommen! Da wird man sehen, daß der Landmann seine Unempfänglichkeit ablegen wird, wenn man ihn den richtigen Weg zu führen versteht." Vergl. auch W. Löbe S. 89 ff. Die Gründe, welche er für die Unausführbarkeit der Zusammenlegung anführt, halte ich nicht für entscheidend, denn die Kleinheit der Parzellen und der Umstand, daß die Feldmark mit vielen kleinen Wiesen und Holzflächen durchschnitten ist, bildet für die Consolidation kein Hinderniß, wird sie vielmehr in den meisten Fällen als wünschenswerth erscheinen lassen. Was derselbe S. 76 ff. über den Ab= und Ausbau sagt, übergehe ich, da diese Frage, wenigstens für das südwestliche Deutschland, keinen practischen Werth hat und verweise dieserhalb auf meine Schrift über die Güterzersplitterung S. 45 ff.

ständig vertraut machen kann, und dann bringen auch die Geometer zuweilen vorgefaßte Meinungen mit und wollen lieber belehren als sich belehren lassen.

Ich habe bereits am Schlusse meiner Abhandlung, S. 340 des amtl. Berichts der XVI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, den Vorschlag gemacht, einzelne Gemarkungen durch tüchtige nassauische Geometer consolidiren zu lassen und es hat sich dieses Mittel auch durch die Erfahrung in der Rheinprovinz und in dem Großherzogthum Hessen bewährt.

Will man nicht soweit gehen, dann wird es wohl auch genügen, wenn man den ausführenden Geometer durch einen nassauischen Geometer an Ort und Stelle belehren, und die Ausführung von diesem überwachen läßt.

Die Vertheilung von Preisen an solche Gemeinden, welche in einer Gegend zuerst consolidiren und damit ihrer Umgebung ein Beispiel geben, und welche mit der Consolidation verbundene nützliche Anlagen, als z. B. große Wiesenverbesserungen ausführen, kann gleichfalls von Nutzen sein. Erhebliche in die Augen fallende Culturverbesserungen, welche dadurch hervorgerufen oder erleichtert werden, fordern zur Nachahmung auf.

Von großem Werthe ist eine unausgesetzte Anregung und Aufmunterung, damit die Sache nicht einschläft. Die Redaction des württembergischen Wochenblattes bemerkte zu den von der l. Centralstelle herausgegebenen Musterplänen zu neuen Feldeintheilungen, Feldweganlagen und Zusammenlegungen: „Es gibt Dinge, die man ewig wiederholen und unter allen Formen wieder zur Sprache bringen muß, weil nur dann, wenn einmal die Ueberzeugung von ihrer Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit für eine bessere Zukunft in alle Schichten der Gesellschaft eingedrungen ist, zu hoffen steht, daß sie sich Bahn brechen und in's Leben treten werde" und hält es für wünschenswerth, wenn diese Musterpläne überall auf Gemeindekosten angeschafft, auf den Rathhäusern aufgelegt oder an den Wänden aufgehängt werden, damit dieser hochwichtige Gegenstand auf diese Art zur Anschauung der Bauern komme und recht oft Gegenstand des Gesprächs werde. T r ö p f l e i n   u m   T r ö p f l e i n   h ö h l e t   d e n   S t e i n!

Der um die Förderung der Landwirthschaft eifrig bemühte Dr. Schneider sagt hierüber: „Es giebt Dinge, an die nicht oft genug erinnert werden kann, weil ihre Wichtigkeit nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Für die Landwirthe rechne ich dahin die gute Einrichtung ihrer Feldgemarkungen, worin mir Jedermann Recht geben wird, denn sie sind des Landwirthes tägliche Werkstätten, die so eingerichtet werden müssen, daß die Geschäfte darin auch leicht werden und man sich der Arbeit freuen kann. Wo man der Arbeit

nicht froh wird, kehrt auch kein Segen ein. Aber wie wenige Gemarkungen gibt es, in welchen diese ersten Forderungen erfüllt sind."

Die landw. Zuschriften und auch die Tagespresse sollten deßhalb nicht ermüden, diesen Gegenstand stets wieder zur Sprache zu bringen und auf gelungene Beispiele aufmerksam zu machen. Die Vertheilung von Schriften, welche auf die rechte Weise belehren, wird gleichfalls von großem Nutzen sein. Da wo Wanderlehrer und Fortbildungsschulen bestehen, wäre den hierbei beschäftigten Lehrern zur besonderen Pflicht zu machen, die Landwirthe und erwachsene Jugend über die Vortheile der besseren Eintheilung der Felder zu belehren

Ebenso können aber auch die Abend- und Sonntags-, sowie auf kleinere Bezirke beschränkte landw. Winterschulen benutzt werden.[6])

[6]) Am vollständigsten hat sich das landwirthschaftliche Fortbildungswesen in Württemberg, Baden uud in der preußischen Rheinprovinz ausgebildet. Eine Zusammenstellung der dahin bezüglichen Vorgänge hat W. L. Seyfert, Secretair der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen in dem 8. B. 4. H. der Jahrbücher für Volks- und Landwirthschaft S. 228 ꝛc. mitgetheilt.

In der Wanderversammlung württembergischer Landwirthe zu Waiblingen hielt am 22. Mai 1865 Pfarrer Dietrich zu Bernstadt einen Vortrag über das landwirthschaftliche Fortbildungswesen, welcher in der Nr. 4 der Wiener l. u. f. Zeitung von 1866 abgedruckt ist. Für die Organisation des l. Fortbildungswesens in Württemberg hat sodann das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens kürzlich eine neue Verordnung erlassen, wonach den Gemeinden, welche eine landwirthschaftliche Schulanstalt schon gegründet haben oder erst ins Leben rufen wollen, auf Verlangen Staatsbeiträge bewilligt werden. Es gehören dahin die Anstalten, welche von sonntagsschulpflichtigen Jünglingen vom 14. bis 18. Jahre, und auch diejenigen, welche von älteren Leuten besucht werden. In den ersteren ist der Unterricht vorzugsweise von Volksschullehrern und Reallehrern und in den letzteren auch von practischen Landwirthen zu ertheilen. Zur Ausbildung der Lehrer werden in Hohenheim und auch an anderen Orten besondere landwirthschaftliche Lehrcurse gehalten. Die Aufsicht führen die l. Bezirksvereine und es wirken dabei Delegirte derselben, sowie die Geistlichen und die Ortsbehörden unter der Aufsicht der l. Centralstelle, welche auch über die Staatsbeiträge zu verfügen hat, mit. Der Versuch mit einer zu Heidelberg errichteten landwirthschaftlichen Fortbildungsschule für einen Umkreis von zwei bis drei Stunden ist vollständig gelungen. Die Schüler kommen im Winter täglich in die Stadt und haben sich durch kein Wetter von dem Besuch der Schule abhalten lassen. Die Prüfung hat am 12. April 1865 unter Beiwohnung eines Regierungscommissairs stattgefunden.

Im Königreiche Preußen bestehen ähnliche Schulen und es hatte der l. Verein für Rheinpreußen in einer Versammlung zu Bonn zehn Prämien von je 25 Thalern für Lehrer, welche sich bei den Fortbildungsschulen auszeichnen, ausgesetzt.

Aber auch hiervon abgesehen, scheint es mir eine würdige Aufgabe eines jeden Geistlichen und Lehrers zu sein, in einer Sache, die von so wesentlichem Einfluß auf das Wohl der Gemeindeglieder und die Erhaltung des Friedens unter denselben ist, mitzuwirken. In den großen Vortheilen, welche die bessere Eintheilung der Felder für das Staatswohl bringen, möchte aber zugleich eine dringende Aufforderung für die Regierungen liegen, die Herren Geistlichen und Lehrer auf den Segen, welchen sie auf diesem Wege verbreiten können,

---

In Frankreich wird in den verschiedenen Seminarien Unterricht in der Landwirthschaft ertheilt, damit die künftigen Lehrer das Gelernte durch ihre Schule in die Praxis einführen können. In England bestehen dörfliche Ackerbauschulen, worin der Primärunterricht in der Landwirthschaft ertheilt wird, und wobei die Schullehrer zugleich Musterwirthe sind. Man findet darin zugleich ein Mittel zur materiellen Verbesserung des Looses tüchtiger Dorfschullehrer. Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft Nr. 6 von 1866, l. Centralblatt März 1866, Annalen der Landwirthschaft (Wochenblatt) Nr. 10 von 1866, die bäuerlichen Musterwirthschaften von J. B. Schwarz 1851, im Centralblatte von A. Borrosch Nr. 42 von 1851 S. 343 2c.

Ich habe schon in dem Jahre 1827 darauf aufmerksam gemacht, daß der Bauernsohn, wenn er in dem 14. Jahre die Schule verlassen habe, noch einer weiteren Ausbildung bedürfe und es sollte die in dem Jahre 1826 eingetretene neue Einrichtung unserer Ackerbauschule diesen Zweck verfolgen (L. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau Nr. 36 von 1826 und 20 von 1827) Die Erfahrung hat indessen bewiesen, daß die landwirthschaftlichen Lehranstalten, wie sie bei uns und auch anderwärts in Deutschland noch bestehen, hierzu nicht ausreichen und man ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß zur Fortbildung der Bauernsöhne andere Mittel aufgesucht werden müssen. In den verschiedenen Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe hat man sich vielfach mit dieser Frage beschäftigt und es ist dabei die Ansicht immer mehr zur Geltung gekommen, daß neben den Ackerbauschulen noch für einen weiteren Unterricht des jungen Bauernstandes von dem 14. bis 17. oder 18. Jahre zu sorgen sei (Amtl. Bericht der XVII. Versammlung S. 103 und 166 und der XXV. Versammlung S. 499 2c.) Herr Caplan Nink zu Westerburg will in der dortigen Gewerbeschule landwirthschaftlichen Unterricht ertheilen und hat den landwirthschaftlichen Verein gebeten, ihm ein Buch mitzutheilen, welches diesem Unterricht zu Grunde gelegt werden könnte. Auch in Darmstadt hat man den Unterricht in der Landwirthschaft mit der dort bestehenden technischen Schule verbunden. Weiteres hierüber findet sich in Pohls Archiv der deutschen Landwirthschaft October 1839 LV., der Zeitschrift der landwirthschaftlichen Vereine im Großherzogthum Hessen Nr. 33 und 34 von 1835 und 29 von 1865, die Extrabeilage zum deutschen Volkswirth Nr. 71 von 1849, den Mittheilungen der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaus Nr. 4, 9, 36 und 37 von 1852, der agron. Zeitung Nr. 21 von 1854 und 4 von 1861, dem Centralblatte von A. Borrosch Nr. 30 von 1854, dem

aufmerksam, ihnen die Mitwirkung zur Pflicht zu machen, und die Mittel anzugeben, wodurch sie sich selbst die nöthige Belehrung verschaffen können, sowie auch sonst auf die Beschaffung der nöthigen Lehrmittel, wo solche noch nicht bestehen, einzuwirken. Die Anschaffung passender Schriften und von Musterplänen für die Schulbibliotheken würde zunächst dahin führen. Dann könnte in Erwägung gezogen werden, ob nicht den Lehrern, welche nachweislich durch das Mittel der Belehrung eine Consolidation zu Stande gebracht haben, besondere Belohnungen in Aussicht zu stellen wären.

---

badischen Centralblatte für Staats- und Gemeindeinteressen Nr. 35 von 1855, der Zeitschrift des l. Vereins für Rheinpreußen Nr. 9 von 1857 und 2 von 1860, den l. Mittheilungen der Localabtheilung Nr. XXIV. des l. Vereins für Rheinpreußen Nr. 13 von 1860, dem Wochenblatte für Land- und Forstwirthschaft Nr. 2, 3, 7, 9, 48, und Beilage 5 von 1858, Nr. 52 von 1861, Nr. 47 und Beilage 4 und 19 von 1862, der l. Zeitung von Dr. Schneitler Nr. 18 von 1858, der Zeitschrift für deutsche Landwirthe von E. Stöckhardt 6. H. von 1860, dem Arbeitgeber Nr. 224 von 1861, den l. Jahrbüchern aus Ostpreußen 15. J., Aprilheft 1863, dem l. Wochenblatt für das Herzogthum Nassau Nr. 30 ꝛc. von 1835, 17, 21 und 45 von 1843, Nr. 1 von 1855 Nr. 39 von 1860, Nr. 35 von 1865 und Nr. 23 von 1866. Vergl. sodann auch „die Schule und das Leben von Curtmann, Friedberg 1842 S. 209 ꝛc." „Ueber Fortbildung und Fortbildungsanstalten von Mende, Görlitz 1848" und „Lesebuch für Fortbildungsschulen von H. Erzinger, Stuttgart 1860."

Nach der jetzigen Schulordnung für unsere Ackerbauschule soll der Aufzunehmende wenigstens das 16. Jahr zurückgelegt haben und es wird gewünscht, daß er erst mit dem 18. Jahre eintritt. Wenn aber der Bauernknabe vom 13. oder 14. bis zum 17. und 18. Jahre nur zur Arbeit benutzt wurde, so wird das in der Schule Gelernte größtentheils wieder verschwunden sein. Hier ist nur durch einen Fortbildungsunterricht abzuhelfen. Die Lehrer, welche ihn ertheilen sollen, müssen aber dazu tüchtig gemacht werden. Als sich das Schullehrerseminar gleichzeitig mit der Ackerbauschule in Idstein befand, hatten sie hierzu Gelegenheit. Ich halte es für wünschenswerth, daß ihnen diese wieder verschafft werde.

Professor Birnbaum machte in einem in der Versammlung zu Würzburg gehaltenen Vortrag darauf aufmerksam, daß auch der Geistliche sich mit der Landwirthschaft vertraut machen müsse, weil er nur dann in wahrhaft segensreicher Weise wirken könne, wenn er den Landmann und seine Interessen verstehe und ihm Rather und Helfer in Allem sein könne, und sagt weiter: „Wollen Sie die Hebung der unteren Volksclassen am wirksamsten in die Hand nehmen, so sorgen Sie dafür, daß der Geistliche, der Lehrer und der Arbeitgeber — der Gutsherr und Pächter — in gleicher Weise auf dieselben wirken können." (Amtl. Bericht der XXIII. Versammlung S. 115. Vergl. sodann Landwirthschaftskunde für Prediger von Jos. Fr. Heinr. Schwabe, Leipzig und Altenburg 1822, 2. Ausgabe.)

Das nassauische Consolidationsverfahren.

Die Grundlage für das Verfahren bilden auch jetzt noch die Ministerialverordnung vom 12. September 1829 (Verordnungsblatt Nr. 11 von 1829) und die dazu erlassenen Instructionen vom 2. Januar und 2. Februar 1830 (Verordnungsblatt Nr. 5 von 1830.) Beilagen I. und II. [1])

Jene Verordnung nimmt auf die s. g. Culturverordnung vom 9. November 1812 Bezug, deren Inhalt in der Anmerkung 1) zur Einleitung angegeben ist.

An die Stelle des §. 6 der Verordnung vom 12. September 1829 ist, wie ich im Vorworte schon angegeben habe, die Verordnung vom 22. März 1852 getreten. Beilage III. [2])

Für die Vollziehungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 12. September 1829, in Beziehung auf die Regulirung der Bäche und Benutzung des fließenden Wassers zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken, hat die Regierung am 27. Juli 1858 eine Instruction erlassen (Verordnungsblatt Nr. 16 von 1858). [3])

Durch weitere gesetzliche Bestimmungen und Vollziehungsvorschriften haben auch die §§. 7 bis 10 jener Verordnung wesentliche Abänderungen erlitten. Durch das Gesetz vom 15. Mai 1851 wurde die Aufstellung neuer Stockbücher für alle Gemarkungen verfügt und die Führung der Originalstockbücher den Landoberschultheißereien und der Duplikate den Feldgerichten übertragen. Die Stockbücher haben den Zweck, eine Beschreibung der in der Gemarkung gelegenen zu dem Vermögen einer Person oder wenn sie in der Ehe lebt oder gelebt hat, zu dem Ehevermögen gehörigen Immobilien mit genauer Bezeichnung, ob sie dem Ehemann oder der Ehefrau allein oder beiden gemeinschaftlich gehören, und mit allen darauf haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Lasten

---

[1]) Hinsichtlich der Bemerkungen zu der Instruction bitte ich auch Wißmann S. 93 2c. zu vergleichen. Weiteres verdanke ich der Güte des Herrn Revisionsraths Künkler und des Herrn Bezirksgeometers Baldus.

[2]) Dem § 1 dieser Verordnung hätte wohl am Schlusse noch beigefügt werden können: „und wo die Grundparzellen nicht verworren durch einander liegen."

[3]) Ich habe den Inhalt dieser Verordnung vollständig in meiner Schrift „zur Wasserrechtsfrage" S. 59 2c. mitgetheilt.

und Pfandrechten darzustellen. Sie sollen zugleich die Steuercataster bilden. (Verordnungsblatt Nr. 8 von 1851). In der Verordnung vom 25. Februar 1852 werden die Vorschriften über die Aufstellung der Stockbücher ertheilt (Nr. 7 des Verordnnngsblattes von 1852). Weitere Bestimmungen hierüber enthält die Verordnung vom 19. November 1852 (Verordnungsblatt Nr. 27 von 1852).

Zur Sicherung der Erhaltung der bestehenden Karten und Lagerbücher wurde durch die Verordnung vom 31. Mai 1854 verfügt, daß alle die Lagerbücher, welche sich bis zur Erlassung des Gemeindegesetzes vom 12. December 1848 in geregelter Fortführung befunden haben, von den Feldgerichten nach specieller Anleitung der Landoberschultheißen auf den Stand vom 1. Juli 1854 berichtigt werden sollen. Eine Fortführung der auf den Stand am 1. Juli 1854 festgestellten Lagerbücher und Karten findet aber nur bei solchen Veränderungen, welche auf Gestaltung und Begrenzung der Grundstücke Einfluß haben, also vorzugsweise nur noch bei Theilungen statt. Die Berichtigung der Lagerbücher hat das Feldgericht nach Anleitung des Landoberschultheißen und die Berichtigung der Karten ein geprüfter Geometer zu besorgen. Das Feldgericht und der Geometer haben jährlich eine Begehung der Gemarkung vorzunehmen, wobei die Uebereinstimmung des factischen Zustandes mit dem Eintrag in Lagerbuch und Karte controlirt und die Ergänzung von etwa fehlenden Grenzzeichen veranlaßt wird. Es wird hierbei ein Protocoll aufgenommen und bei den Anlagen des Lagerbuchs aufbewahrt.

In Beziehung auf die consolidirten Gemarkungen findet die Fortführung des auf den Stand des Tages, an welchem das Stockbuch beendigt ist, festgesetzten Lagerbuchs nebst Karten ebenfalls nur bei solchen Veränderungen statt, welche auf die Gestaltung und Begrenzung der Grundstücke Einfl ß haben (Verordnungsblatt Nr. 11 von 1854). Nach dem Generalrescript des herzogl. Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg vom 9. März 1858 ad Num. 1714 soll die Gemarkungsbegehung bei den Wiesen im Frühjahre nach der Heuerndte und bei den Aeckern im Herbste nach der Erndte der Halmfrüchte vorzugsweise vorgenommen werden. Da wo keine brauchbaren Karten bestehen, ist die Zuziehung von Geometern nicht erforderlich. Die durch die Gemarkungsbegehungen entstehenden Kosten werden aus den Gemeindecassen bezahlt. [4])

---

[4]) Durch die Ministerialverordnung vom 10. Juni 1855 sind die Steuercommissariate aufgehoben und deren Geschäfte hinsichtlich der Gewerbsteuer an die Aemter, und der Grund- und Gebäudesteuer an die Landoberschultheißen

Am 31. Mai 1854 wurde den Landoberschultheißen und Feldgerichten auch eine Instruction über die Vollziehung des Gesetzes vom 15. Mai 1851 ertheilt. Für das Ab- und Zuschreiben in den Stockbüchern soll hiernach eine Gebühr von 6 kr. entrichtet werden, wovon der Bürgermeister und Feldgericht 3 kr. beziehen (Verordnungsblatt Nr. 12 von 1854).

Von besonderer Wichtigkeit für das Consolidationswesen ist die Ministerialverordnung vom 4. Juni 1855, Beilage IV. (Verordnungsblatt Nr. 13 von 1855). [5])

Mit Beziehung auf den § 2 pos. 7 der Vorschriften über die Fortführung der Lagerbücher und Karten vom 31. Mai 1854 und die Verordnung vom 4. Juni 1855 wird durch das Generalrescript vom 24. Juni 1856 den Geometern die vollständige Bezeichnung der Namen der Eigenthümer in den Lagerbüchern, und das richtige Einschreiben der Namen der Grundeigenthümer in Uebereinstimmung mit den Stockbüchern, sowie die Beseitigung etwaiger Differenzen zur Auflage gemacht. Zur Sicherung einer gleichmäßigen Vollziehung werden folgende Beispiele mitgetheilt:

a. erste Ehe: 1) Wenn ein Grundstück dem Manne gehört: Peter Müller, 2) wenn ein solches der Frau gehört: die Ehefrau des Peter Müller, Anna Catharina, geborene Schütz, 3) wenn ein solches in der Ehe errungen ist: Peter Müller und dessen Ehefrau Anna Catharina, geb. Schütz. b. Wittwenstand und zwar, wenn die Frau verstorben ist: 1) Wenn ein Grundstück dem Wittwer gehört: Anton Maurer, 2) wenn ein solches den Erben der verstorbenen Frau gehört: die Erben der verstorbenen Ehefrau des Anton Mau-

---

übertragen worden. Die Bestimmungen in der Verordnung vom 12. September 1829, wodurch die Fortführung der Lagerbücher den Steuercommissären übertragen war, fällt demnach weg und ich habe deshalb auch die Anlage IV zur Instruction vom 2. Januar 1830, welche die Instruction für die Steuercommissäre zur Fortführung der Lagerbücher enthält, weggelassen.

[5]) Durch die Gesetze vom 5. Juni 1852 und vom 21. September 1853 war die Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. Mai 1851 bei den in der Consolidation begriffenen Gemarkungen suspendirt, in dem § 5 des ersteren jedoch bestimmt daß in den Gemarkungen, worin erst nach dem 1. April 1853 die Consolidation begonnen oder worin eine Zumessung noch nicht stattgefunden habe, die Aufstellung der Stockbücher zur Ausführung gebracht werden solle.

rer, Elisabetha, geb. Schneider, 3) wenn ein solches in der Ehe errungen ist: Anton Maurer und die Erben seiner verstorbenen Ehefrau, Elisabetha, geb. Schneider. c. Wittwenstand, und zwar wenn der Mann verstorben ist: 1) wenn ein Grundstück der Wittwe gehört: die Wittwe des Friedrich Gräf, Marie, geborene Jung, 2) wenn ein solches den Erben des verstorbenen Mannes gehört: die Erben des Friedrich Gräf, 3) wenn ein solches in der Ehe errungen ist: die Wittwe des Friedrich Gräf, Maria, geb. Jung nnd die Erben ihres verstorbenen Ehemannes. d. zweite Ehe und zwar wenn der Wittwer in dieselbe getreten: 1) wenn ein Grundstück dem Manne gehört: Johannes Lenz, 2) wenn ein solches der zweiten Frau gehört: die zweite Ehefrau des Johannes Lenz, Elise, geb. Schnug, 4) wenn ein solches den Erben der ersten Ehefrau gehört: die Erben der verstorbenen ersten Ehefrau des Johannes Lenz, Bertha, geb. Noll, 5) wenn ein solches in erster Ehe errungen ist: Johannes Lenz und die Erben seiner verstorbenen ersten Ehefrau, Bertha, geb. Noll, e. zweite Ehe und zwar wenn die Wittwe in dieselbe getreten: 1) wenn ein Grundstück dem zweiten Mann gehört: Philipp Kurz, 2) wenn ein solches der Frau gehört: die Ehefrau des Philipp Kurz, Anna Theodore, geb. Franz, 3) wenn ein solches in zweiter Ehe errungen ist: Philipp Kurz und dessen Ehefrau, Anna Theodore, geb. Franz, 4) wenn ein solches den Erben des ersten Mannes gehört: die Erben des Heinrich Schmidt, 5) wenn ein solches in erster Ehe errungen ist: die Ehefrau des Philipp Kurz, Anna Theodore, geb. Franz, und die Erben deren ersten Ehemanns Heinrich Schmidt u. s. w.

Durch Generalrescript des herzogl. Hof- und Appellationsgerichts zu Dillenburg vom 10. Juli 1857 ad Nr. 4456 wird die im § 2 der Verordnung vom 4. Juni 1855 erwähnte ermäßigte Ab- und Zuschriftgebühr als Regel auf 4 kr. p. Item bestimmt.

Ueber das Consolidationsrechnungswesen fehlt es an bestimmten Vorschriften. Gewöhnlich wurde seither von den Gutsbesitzern ein Consolidationsrechner gewählt und dessen Belohnung nach Procenten vertragsmäßig festgesetzt. Die Anweisungen auf die Casse ertheilte der Bürgermeister. Die Rechnungen wurden nach Zeitabschnitten von dem Rechner oder, und zwar in den meisten Fällen, durch einen Rechnungsverständigen aufgestellt, von dem Consolidationsvorstand geprüft, von der herzogl. Landoberschultheißerei rectificirt, und nachdem sie den Gutsbesitzern zur Einsicht offen

gelegt worden waren, von dem Amte mit Zuziehung des Consolidationsvorstandes abgeschlossen. [6])

Ein Generalrescript der Landesregierung vom 5. August 1862 ad Nr. 23257 enthält nachfolgende Bestimmungen über den Anschluß der Partialvermessungen an das Dreiecksnetz der Landesvermessung und die Vorbereitung zur topographischen Aufnahme des Herzogthums und zur Parcellenvermessung.

Nachdem die Triangulirung des Herzogthums vollendet und somit die Grundlage für das gesammte Vermessungswesen gegeben ist, ertheilen wir zur Erzielung der nothwendigen Einheit des Vermessungsverfahrens, und zur Nutzbarmachung des sich ergebenden Kartenmaterials für die künftige topographische und Detail-Aufnahme des Herzogthums folgende Vorschriften, unter Aufhebung der älteren entgegenstehenden Bestimmungen:

1) Die amtlich veranlaßten oder demnächst als öffentliche Urkunden anzuerkennenden geometrischen Aufnahmen, sobald sie die Flächengröße von 50 Morgen und darüber erreichen, sowie auch die markscheiderischen Aufnahmen von Revierkarten zur Bestimmung der Grenzen des Bergwerkseigenthums, ferner die Weg-, Straßen- und Wasserbauaufnahmen, wenn ihre Länge 500 Ruthen und darüber beträgt, sodann auch die künftigen geometrischen Aufnahmen für die Anlage von Eisenbahnen, sind von nun an ohne Ausnahme an die Coordinaten des Dreiecksnetzes des Herzogthums anzuschließen, um dadurch deren geographische Lage festzustellen, und die sicherste Grundlage für die Prüfung der Richtigkeit zu gewinnen.

Bei solchen Aufnahmen, womit Nivellements verbunden werden, sind auch die letzteren an das Dreiecksnetz in Beziehung auf die Höhencoten anzuschließen.

2) Für sämmtliche geometrischen Aufnahmen wird bezüglich der Bestimmung der Hauptpunkte der Netze die Anwendung des Theodoliten vorgeschrieben, und ist hierbei die auf das Dreiecksnetz basirte Polygonalmethode das allein zulässige Vermessungsverfahren.

3) Bei größeren Aufnahmen, sobald sich dieselben über ein ganzen Feld, oder eine Gemarkung ausdehnen, ist der Anschluß an das Dreiecksnetz, bevor noch ein Gebrauch von den Coordinaten des Polygonnetzes zur Kartirung ge-

---

[6]) Wißmann S. 17 und Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 46 von 1865. Die hier vorgeschlagene Abänderung scheint mir bedenklich, da sie einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Consolidations-Gesellschaften enthält. Ich bitte auch den rheinpreußischen Consolidationsfreund S. 12 u. f. zu vergleichen.

macht werden darf, einer Revision zu unterwerfen. Bei kleineren Aufnahmen wird es dagegen gestattet, dieselbe gleichzeitig mit der geometrischen Revision zu vollziehen.

4) Für die Kartographie des Herzogthums, vorerst jedoch mit Ausnahme der markscheiderischen bergbaulichen Aufnahmen, für welche ähnliche Bestimmungen zum Theil bereits bestehen, oder noch vorbereitet werden sollen, werden in Rücksicht des in Anwendung kommenden Maßstabes und Kartenformats folgende Normen festgesetzt:

a. Das im Handel unter der Benennung engl. doupl. Elephant vorkommende Zeichenpapier von Ein Meter Länge und Zwei Drittel Meter Breite ist als größtes und die Hälfte eines solchen Bogens, von Zwei Drittel Meter Länge und Einen halben Meter Breite als kleinstes Kartenformat bestimmt.

b. In Uebereinstimmung mit sämmtlichen Nachbarstaaten wird für die künftige topographische Karte des Herzogthums der Maßstab 1:25000 in Aussicht genommen.

c. Mit Rücksicht auf pos. b und insbesondere darauf, daß demnächst zur Vorbereitung der topographischen Aufnahme des Landes die noch rückständige geometrische Aufnahme sämmtlicher Gemarkungen beabsichtigt wird, soll für die Gemarkungskarten, die Uebersichtskarten sowohl, als die General- und Special-Situationspläne zum Zwecke der Güterregulirung oder Consolidation einer Gemarkung, statt des früher bestimmten Maßstabes 1:4000, nunmehr der Maßstab 1:5000 in Anwendung kommen.

d. Für die Parcellarvermessung, Güterregulirung und Consolidation einer Gemarkung oder Gemarkungsabtheilung bleiben die vorgeschriebenen Maßstäbe.

   1) des Ortsberinges und der Gärten 1:500
   2) der Felder und Wiesen 1:1000

   unverändert bestehen.

e. Für Waldungen wird unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Flächeninhalt aus den Coordinaten zu berechnen ist:

   1) Im Allgemeinen statt des bisherigen Maßstabes von 1:3000 resp. 1:6000 nunmehr der Maßstab 1:5000,
   2) für kleinere Parcellen und specielle Culturanlagen, insofern es zweckmäßig und erforderlich erscheint, der Maßstab 1:2500

   eingeführt.

Für die Einrichtung der Grenzregister, welche im Allgemeinen auf die Coordinaten basirt werden sollen, bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

f. Für Uebersichtskarten von mehreren Gemarkungen ist der Maßstab 1:10000, und für größere Bezirke sind die Maßstäbe 1:25000 1:50000, 1:75000, 1:100000, 1:150000, 1:200000 ꝛc. je nach Bedürfniß zu Grunde zu legen.

g. Für die Aufnahme zu Weg-, Straßen-, Wasserbau- und Eisenbahnanlagen sind folgende Maßstäbe in Anwendung zu bringen:

1) für den Situationsplan im Allgemeinen 1:1000,

2) für Ortsberinge, insbesondere auch zur Bestimmung von Baulinien, für Gärten und kleine Parcellen 1:500,

3) für Uebersichtskarten 1:5000, 1:10000, 1:25000, je nach Bedürfniß.

4) Für das Nivellement:

Längenprofil,

für die Länge im Allgemeinen 1:5000,
„ „ „ bei Straßen . 1:2000,
„ „ Höhe . . . . . 1:200.

Querprofil 1:100 und 1:200.

Für Situationen zu technischen Constructionen kann außerdem der geeignet erscheinende größere Maßstab gewählt werden.

Sämmtliche Längenprofile sind auf den Meeresspiegel, resp. Nullpunkt des Amsterdamer Pegels, als den General-Horizont zu basiren, und müssen die eingeschriebenen Höhenzahlen sich unmittelbar auf diesen beziehen.

Die zur Kartirung des Längenprofils dienenden Horizontalen sind nach Bedürfniß, jedoch in vollen hundert Werkfußen, über den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels anzunehmen, und deren Höhe am Rande des Profils einzuschreiben.

5) Bezüglich des Kartenformats wird insbesondere weiter verfügt:

a. das große Format (Ein Meter lang, Zwei Drittel Meter breit) kommt für sämmtliche im Maßstab von 1:5000 anzufertigenden Karten in Anwendung, mit Ausnahme der Reinkarten von Gemarkungen.

b. Das kleine oder halbe Format (Zwei Drittel Meter lang, Ein halb Meter breit) ist bei der Parcellarvermessung, Güterregulirungen und Consolidation von Gemarkungen und Gemarkungstheilen, und für die unter pos. a. bezeichneten Reinkarten anzuwenden.

c. Für die technischen Aufnahmen ist nach Bedürfniß entweder das große oder das halbe Format zu wählen.

6) Sämmtliche Karten mit Ausnahme der Original- (resp. Concept-) Karten und der technischen Aufnahmen des Straßen- und Wasserbaues, wenn für diese nicht anders verfügt wird, sind auf mit Leinwand unterzogenem Zeichenpapier auszuführen. Letzteres muß stets von guter haltbarer Qualität sein, und ist hierauf von den H. Behörden strengstens zu achten.

7) Das für die Karten durchaus schädliche Aufrollen ist in der Folge möglichst zu vermeiden, und dahin zu wirken, daß dieselben in Kartenschränken mit zweckmäßig eingerichteten Schubladen oder Abtheilungen, getrennt von allen übrigen Altenstücken aufbewahrt werden. Beim Transport sind, zum Schutz der Karten, Mappen oder passende Holzverschläge anzuwenden.

8) In Fällen, wo das vorgeschriebene Kartenformat für die Größe der Aufnahme nicht ausreicht, sind mehrere Blätter desselben Formats in Anwendung zu bringen.

Das Quadratnetz, welches in feinen rothen Linien sowohl auf die Original- als auch auf die Reinkarte zu ziehen ist, dient zum Auftragen der Hauptpunkte und bezweckt die Orientirung und präcise Aneinanderreihung der einzelnen Kartenblätter. Norden ist hierbei stets nach Oben zu richten, und es ist von den mit dem Hauptmeridian parallel laufenden Quadratnetzlinien eine derselben mit einem Pfeil und dem Worte Norden zu bezeichnen.

Selbstverständlich müssen dem Quadratnetze an dem Rande der Kartenblätter seine Coordinaten zu dem Meridian von Schaumburg beigeschrieben werden.

Bei einer größeren Anzahl von Kartenblättern weisen die vorgeschriebenen Uebersichtskarten im Maßstabe von 1 : 5000 resp. 1 : 10000 den Zusammenhang nach.

Für die Seiten der Quadrate des Quadratnetzes wird die Länge eines Decimeters bestimmt und beträgt demnach

für den Maßstab	1 : 5000	= 100	Ruthen,
„ „ „	1 : 1000	= 20	„
„ „ „	1 : 500	= 10	„

9) Für die Vermessungs-Brouillons, Coordinatenverzeichnisse, Vermessungsregister aller Art, und die übrigen Vermessungs- und Consolidationsacten ist das allgemein übliche Format des Schreibpapiers anzuwenden.

10) Von den in vorstehenden Positionen genannten Vermessungen sind, sobald dieselben vollendet, und die beabsichtigten Zwecke erreicht sind, die Con-

ceptkarten sowohl von den Detail-Vermessungen, als auch von den Uebersichtskarten, ferner die Acten über den Anschluß an das Dreiecksnetz nebst den vollständigen Brouillons hierher an unsere Plankammer einzusenden.

Es ist zugleich darauf hinzuwirken, daß die noch in den Händen der Geometer befindlichen älteren Original- resp. Conceptkarten nachträglich noch zur Ablieferung an die Plankammer gelangen.

In einem Generalrescripte vom 31. August 1863 ad Num. 26958 werden die Aemter aufgefordert über die Erfolge der seit dem Jahre 1820 vollzogenen Consolidationen Berichte von den Feldgerichten einzuziehen, diese zu prüfen und der Regierung vorzulegen. Die eingegangenen Nachrichten bestätigen die bereits erwähnten günstigen Erfolge.

Namentlich geht daraus hervor, daß der Werth des Grundeigenthums in den consolidirten Gemarkungen ansehnlich gestiegen ist. Damit stimmen auch die sonstigen Nachrichten, insbesondere die deßfallsigen Mittheilungen in den Wochenblättern des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe überein.[7])

In einem Briefe aus Langenschwalbach vom April 1861 wird gesagt, daß nach einer Mittheilung des jetzigen Bürgermeisters zu Hilgenroth ein Grundstück von 62 Meterruthen zweiter Classe für 342 fl. versteigert worden sei, welches vor Ausführung der Consolidation höchstens 70 fl. gekostet haben würde. Derselbe habe dabei dankbar derer, welche seiner Zeit die Consolidation ins Leben gerufen haben, namentlich des verstorbenen Schultheißen Siebenhaar gedacht. Auch die Urtheile der Bürgermeister der Nachbargemeinden stimmen darin überein, daß, wenn auch der Werth des Grundeigenthums seit 20 Jahren überall gestiegen sei, dieses doch nirgends in dortiger Gegend in dem Maße geschehen sei, wie in Hilgenroth, und zwar allein in Folge der Consolidation.

---

[7]) Die Nr. 18, 19 und 20 des Wochenblatts des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe von 1865 enthalten ausführlichere Nachricht hierüber. Weitere dahin einschlagende Mittheilungen sind in den Nr. 19, 29 und 44 von 1820, Nr. 16, 17 und 36 von 1821, Nr. 41 von 1822, Nr. 15 und 31 von 1823, Nr. 4 und 31 von 1824, Nr. 23 und 35 von 1835, Nr. 46 von 1836, Nr. 44 von 1840, Nr. 19, 21 und 35 von 1842, Nr. 20 von 1843, Nr. 33 von 1846, Nr. 4 und 32 von 1847, Nr. 36, 37, 38, 42, 48, 49, 50 und 51 von 1850, Nr. 1, 5 und 12 von 1851, Nr. 38, 42, 43, 45 und 50 von 1852, Nr. 28 und Beilage Nr. 11 und 12 von 1857, Nr. 14 und 16 von 1858, Nr. 34 von 1859, Nr. 24, 32, 33 und 41 von 1860, Nr. 15, 21, 22, 46 und Beilagen Nr. 1, 2 und 3 von 1861, Nr. 14 von 1862, Nr. 15 von 1864, Nr. 46, 47 und forstwirthschaftliche Beilage Nr. 1, 7 und 81 von 1865, Nr. 1, 7, 13, 16, 24 und 25 von 1866 enthalten.

Wie dringend die Consolidation in einzelnen Gemeinden des Herzogthums gewünscht wird, davon gibt ein Bericht des Ortsvorstandes und Feldgerichts der Gemeinde Mandeln, Amts Dillenburg, vom 2. Januar 1865 Zeugniß. Es wird darin gesagt: „Beifolgendes Verzeichniß zeigt hoher Landes-Regierung, wie sehr man hier das Bedürfniß nach der Güter-Consolidation fühlt. Jeder erkennt es, daß die hier obwaltenden Flurverhältnisse troß der von Natur recht günstigen Lage zweifelsohne bei dem regesten Fleiß den Ruin der Gemeinde herbeiführen.

„Um hoher Landes-Regierung nur ein mattes Bild dieser Verhältnisse zu entwerfen, sei Folgendes bemerkt: Die 974 Morgen 67 Ruthen 12 Fuß nicht consolidirten Landes zählen 8464 Item, also durchschnittlich pro Morgen 9½ Item.

„Bei der Masse der sich hier vorfindenden gemeinschaftlichen Artikel wird die Itemzahl pro Morgen vollkommen an 12 bis 14 kommen. Die durchschnittliche Itemgröße mag also 7⁰ bis 8⁰ sein. Malsteine sind Seltenheiten, jeder arbeitet, so weit es ihn gelüstet, wer bescheiden sein will, findet nach einigen Jahren äußerst verkleinerte oder gar keine Grundstücke mehr. In Wahrheit gestanden, sind wenige in der Gemeinde, denen nicht Grundstücke gestohlen sind, aber deßgleichen auch fremdes Gut in Benutzung haben. Bei einer solchen Wirthschaft geht eine Gemeinde moralisch rein verloren.

„Vielfach fehlen die Gewanne; Feldwege haben wir eigentlich gar keine; man fährt her, woher man will, ohne, laut vorgekommener Exempel, zur Strafe gezogen werden zu können. Der Flurschütz ist ein fünftes Rad im Wagen. Strafen wegen Feldpolizeivergehen kommen seit langer Zeit nicht mehr vor. Das Feldgericht ist zu nichts mehr befugt, als einen Stockbuchsauszug zu machen, der aber der Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit gar sehr entbehrt. Den in's kleinste zerstückelten Wiesen fehlt's an Be- und Entwässerungsanlagen.

„So sieht's aus in den vor Nord- und Ostwinden so sehr geschützten und durch vortheilhafte südliche Abdachung günstig gelegenen, aber von durch Menschen herbeigeführte Unordnung jämmerlichen und jetzt schlecht eintragenden Fluren Mandelns. Kein Wunder, daß sich da jeder, auch der schlechteste, nach Zuständen des Rechts und der Ordnung sehnt!

„Bei dem besten Fleiß, an dem es, wie herzogl. Amt bezeugen muß, wahrlich hier nicht fehlt, ist bei einer solchen Wirthschaft nicht zu bestehen.

„Anders muß es werden. Aber die Verwirklichung unseres Vorhabens ist mit bedeutenden Schwierigkeiten, nämlich der Beschaffung der nöthigen Mittel

verbunden. Für jetzt und während der Consolidation können die Meisten wenig leisten; unserer festen Ueberzeugung nach werden wir aber in 10 bis 15 Jahren nach vollendeter Consolidation alles gut machen. Wir bitten daher hohe Landes-Regierung, uns das erforderliche Capital zu möglichst geringem Zins, rückzahlbar in Annuitäten von 10 bis 15 Jahren, aus einer öffentlichen Casse zu leihen.

„Das am 13. Mai 1862, Reg. 4297 verwilligte unverzinsliche Capital, wird auch wohl für jetzt verwilligt bleiben und das dann fehlende wäre auf die oben angegebene Weise zu beschaffen. Sollte der Staat auch wirklich durch Schenkung eines Capitals zu Hülfe kommen, so würde ihm dieses durch die in späteren Jahren zuversichtlich wegfallenden Armenzuschüsse und dergleichen reichlich ersetzt werden. Denn daran zweifeln wir nicht, daß Mandeln durch die Consolidation wieder in die früher bestandenen Verhältnisse versetzt wird."

Die zum Kirchspiele Breitenau gehörigen Gemarkungen Breitenau, Wittgert, Oberhaid und Deesen wurden in den Jahren 1847 bis 1851 consolidirt. Nach dem mit dem Geometer abgeschlossenen Accorde erhielt derselbe für die Consolidation des Ackerlandes 1 fl. 46 kr. und des Ortsberings 4 fl. 30 kr. per Morgen, dann für das Lagerbuch und den Güterzettel 3 kr. pro Item.

Die Tafel I. enthält den genehmigten Generalsituationsplan.

Die früheren Grenzen sind darin schwarz, die neu projectirten roth gezeichnet und die in Folge der Prüfung eingetretenen Abänderungen rothpunctirt.[8])

Die Gemarkung Breitenau enthält:

a.	an Hofraithen und Gärten . .	24	Morg.	81	Rth.	45	Schuh,
b.	„ Krautland	99	„	37	„	21	„
c.	„ Ackerland	388	„	00	„	68	„
d.	„ Wiesen	135	„	52	„	01	„
e.	„ Bächen, Wegen und Gräben	47	„	43	„	45	„
	Summa	695	Morg.	14	Rth.	80	Schuh.

[8]) Nach der Anmerkung zu dem §. 15 der Instruction sollen Abänderungen der projectirten Regulirung, welche in Folge der Prüfung des Generalsituationsplans eintreten, auf dem Plane blau bezeichnet werden. Zur Ersparung von Kosten sind diese Abänderungen auf den Tafeln I und III durch punktirte Linien in rother Farbe angedeutet worden. Die Tafeln I bis VII sind nach den darauf gezeichneten Maßstäben verjüngt.

Sie war früher in 1463 Parzellen abgetheilt, die jetzige Zahl beträgt 998, mithin 465 weniger. Die durch die Consolidation entstandenen Kosten berechnen sich auf 2646 fl. 59 kr.

Außer diesen wurden auf die Herstellung der Wege, Regulirung der Bäche, Gräben 2c. 3539 fl. 43 kr. verwendet. Der Erlös aus den Massestücken, welcher in die Consolidationscasse floß, betrug 1688 fl. 46 kr.

Die Gemarkung Wittgert enthält:

Ackerland und Wiesen	482	Morg.	44	Ruth.	48	Schuh,
Hofraithen und Gärten	28	„	44	„	97	„
Summa	510	Morg.	89	Ruth.	45	Schuh.

Die Parzellenzahl vor der Consolidation betrug 1271 und nach der Consolidation 907, mithin 364 weniger. Die Kosten der Consolidation betrugen 2430 fl. 36 kr. und auf die Herstellung der Wege 2c. wurden verwendet: 1173 fl. 3 kr. Für versteigtes Masseland wurden erlöst 2225 fl.

Die Gemarkung Oberhaid enthält:

a. Hofraithen und Gärten	2	Morg.	60	Ruth.	46	Schuh,
b. Krautland	9	„	76	„	38	„
c. Ackerland	197	„	49	„	46	„
d. Wiesen	156	„	25	„	58	„
e. Bäche, Wege u. Gräben	29	„	4	„	92	„
Summa	395	Morg.	16	Ruth.	80	Schuh.

Vor der Consolidation bestand die Gemarkung in 781 und besteht jetzt in 529 Parzellen, hat also 252 weniger.

Die Kosten der Consolidation berechnen sich auf 1751 fl. 35 kr. Auf die Herstellung der Wege 2c. wurden 1391 fl. 3 kr. verwendet und aus Masseland wurden 2194 fl. 49 kr. erlöst.

Die Gemarkung Deesen enthält:

a. Ackerland	558	Morg.	11	Rth.	63	Schuh,
b. Wiesen	166	„	51	„	87	„
c. Hofraithen und Gärten	8	„	48	„	01	„
d. Krautland	26	„	32	„	11	„
e. Wege 2c.	54	„	42	„	38	„
Summa	813	Morg.	86	Rth.	00	Schuh.

Sie bestand vor der Consolidation aus 2011 Parzellen und nach derselben aus 1385, die Zahl hat sich also um 626 vermindert.

Die Kosten der Consolidation betragen 3127 fl. 53 kr., die Herstellung der Wege ꝛc. kostete 2276 fl. 3 kr. und aus Masseland wurden 2699 fl. 22 kr. erlöst.

In den Jahren 1838 bis 1842 wurde die Gemarkung Hilgenroth consolidirt. Die Tafel II. zeigt den Zustand der Feldgemarkung vor und die Tafel III. nach der Consolidation. Aus den nachstehenden beiden Tabellen ist die Feldeintheilung vor und nach der Consolidation zu entnehmen und es hat sich in deren Folge die Zahl der Parzellen um 2800, also beinahe auf 1/4 vermindert.

Tabelle I.

über Parzellirung des Ortsberings, und der einzelnen Felder und Wiesen vor der Consolidation im Jahre 1838.

Ordnungs-Nr.	Benennung der Districte.	Anzahl der Parzellen.	Fläche in Metermaß.		Die Parzelle durchschnittlich berechnet.	
			Morg.	Ruthen.	Ruthen.	Schuhe.
1	Ortsbering	372	19	15	5	15
2	Wiesen im Seye	212	8	74	4	12
3	Stegwies	124	5	56	4	48
4	Wiesen im Wilmesborn	140	5	48	3	91
5	Söderwiesen	60	2	75	4	58
6	Adelsbornerwiesen	56	2	15	3	8
7	Wiesen in der Grub	65	3	30	5	21
8	„ im Trinkborn	39	1	86	4	77
9	„ in den Gräben	30	1	—	3	33
10	„ in der Eichenschule	1	—	28	28	—
11	Die Wiesen im Grund, Ahnweis bis Waitzenhausen incl. des früher in der Gemarkung Welteroth gelegenen Theils jenseits des Bachs, welcher bei der Consolidation zur Gemarkung angekauft wurde.	687	33	58	4	89
12	Wiesen in der Mehrbach	74	5	20	7	3
13	Naurothsfeld	662	115	66	11	46
14	Wilmesbornerfeld	835	151	14	18	10
15	Grubenfeld	650	101	—	15	54
		4007	456	85	—	—

Tabelle II.

über die Größe der Parzellirung des Ortsberings und der einzelnen Felder und Wiesen nach der Consolidation im Jahre 1842.

Ordnungs-Nr.	Namen der Districte.	Anzahl der Parzellen.	Flächengehalt in Metermaß.		Die Parzelle durchschnittlich berechnet.	
			Morg.	Ruthen.	Ruthen.	Schuhe.
1	Ortsbering	145	20	68	14	20
2	Wiesen im Seye	42	8	44	20	10
3	Stegwies	27	5	60	20	74
4	Wiesen im Wilmesborn	26	5	45	20	96
5	Söderwiesen	15	2	78	18	55
6	Adelsborner Wiesen	10	2	—	20	—
7	Wiesen in der Grub	16	2	90	18	12
8	Wiesen im Trinkborn	11	1	90	17	27
9	Die Wiesen im Graben wurden bei der Consolidation durch Tausch gegen Trieschland dem Walde zugeschnitten	—	—	—	—	—
10	Die Wiesen in der Eichenschale ebenso	—	—	—	—	—
11	Wiesen im Grund	132	34	7	25	81
12	Wiesen in der Mehrbach	28	5	22	18	65
13	Das Nauroths Feld	224	114	60	51	12
14	Das Wilmesborner Feld	305	152	10	49	87
15	Das Grubenfeld	226	101	10	44	73
		1207	456	84	—	—

Die Kosten haben im Ganzen 2068 fl. 54 kr. betragen. Der Morgen war zu 1 fl. 30 kr. veraccordirt und es berechnen sich die durch Ausführung des Consolidationsgeschäfts entstandenen Kosten auf ohngefähr 2 fl. 30 kr. per Morgen. Das zu Feldwegen erforderliche Land wurde durch das sich ergebene Uebermaß gewonnen und außerdem noch 1135 fl. 29 kr. aus Masseland erlöst.

Die Tafel IV. stellt die Gärten, das Krautland und die Wiesen unterhalb Nastätten vor, und die Tafel V. nach der Consolidation dar, und zeigt den früheren und jetzigen Lauf des Baches. Die nachstehenden beiden Tabellen ergeben die Eintheilung vor und nach der Consolidation.

Tabelle I.

über Parzellirung der Gärten, des Krautlandes und der Wiesen unterhalb Nastätten vor der Consolidation.

Laufende Nr.	Benennung der Districte.	Anzahl der Parzellen.	Fläche in Metermaß. M.	R.	Sch.	Die Parzelle durchschnittlich berechnet. Ruth.	Schuhe.
1	Gärten in den Brühlgärten und Wiesen in der Brühlwiese	30	9	57	28	31	91
2	Gärten in den Hallgärten	55	7	41	79	13	49
3	Gärten und Wiesen in der Sotel	58	9	57	30	16	51
4	Gärten in den Palmengärten	60	11	94	30	19	91
5	Krautland in der Au	60	10	12	38	16	87
6	Wiesen im Kirchgrund	127	18	55	16	14	61
7	Wiesen auf dem Sand	56	18	31	53	32	71
		446	85	49	74	—	—

Tabelle II.

über Parzellirung der Gärten, des Krautlandes, sowie der Wiesen unterhalb Nastätten nach der Consolidation.

Laufende Nr.	Benennung der Districte.	Anzahl der Parzellen.	Fläche in Metermaß. M.	R.	Sch.	Die Parzelle durchschnittlich berechnet. Ruth.	Schuhe.
1	Gärten in den Brühlgärten und Wiesen in der Brühlwiese	27	9	58	40	35	50
2	Gärten in den Hallgärten	45	7	40	32	16	45
3	Gärten und Wiesen in der Sotel	35	9	60	49	27	44
4	Gärten in den Palmengärten	55	11	92	02	21	67
5	Krautland in der Au	46	9	82	48	21	36
6	Wiesen im Kirchgrund	67	17	42	01	26	00
7	Wiesen auf dem Sand	50	18	72	50	37	45
		325	84	48	22	—	—

Die Zahl der Parzellen hat sich um 121 vermindert. Die Differenz in dem Flächengehalt hat darin ihren Grund, daß in der Tabelle II die zu den Wegen und Gräben verwendete Fläche nicht enthalten ist.

Die in der zweiten Karte durch das Zeichen Z verbundenen durch zwei Gewannen ziehenden Parzellen gehören einem Besitzer und sind als eine Parzelle gezählt.

Die Gemarkung Weißkirchen wurde in den Jahren 1852 bis 1857 consolidirt: sie enthält die Grundflächen:

a. der Ortsbering	16	Morg.	37	Rth.	26	Schuh,
b. die Gärten	91	„	96	„	33	„
c. die Wiesen	285	„	35	„	30	„
d. das Ackerland	1169	„	70	„	62	„
e. die Wege, Bäche und Gräben	81	„	03	„	23	„
Summa	1644	Morg.	42	Rth.	74	Schuh.

Es wurden 4 Prozent bei der Consolidation abgezogen. Nachdem 81 Morgen 03 Ruthen 23 Schuh zu Wegen, Bächen und Gräben verwendet worden waren, ergab sich noch Uebermaß resp. Masseland von 26 Morgen 86 Ruthen 99 Schuhen. Dieses wurde versteigt und daraus 10,722 fl. 26 3/4 kr. erlöst.

Die Kosten der Consolidation haben betragen:

a. die Gebühren des Geometers einschließlich der Revisionsgebühren	4696	fl.	30	kr.
b. die Gebühren des Feldgerichtes . . .	237	„	2	„
c. „ „ der Güterschätzer . . .	291	„	45	„
d. „ Kosten für Bachregulirung, Wehre, Herstellung der Be- und Entwässerungsgräben, Canäle ꝛc.	1188	„	—	„
e. Anschaffung der Grenzsteine	205	„	2	„
f. Bauung der neu angelegten Wege, Ueberfahrtsbrücken ꝛc.	2297	„	5	„
Summa	8915	fl.	24	kr.

Aus dem Erlös für das versteigte Masseland konnten also obige Beträge und noch mehrere Kosten für Geräthschaften, Handlanger, Botengänge, Stempel ꝛc. nicht allein bestritten werden, sondern es wurde der Gemeindekasse auch noch ein Ueberschuß von 819 fl. überwiesen.[9])

---

[9]) Die Kosten für Bachregulirungen und sonstige Culturverbesserungen gehören nicht zu den eigentlichen Consolidationskosten (vergl. § 14 der Instruction). Auch in vielen andern Gemeinden konnten, nachdem die Kosten für die Consoli-

Die Gemarkung bestand vor der ausgeführten Consolidation aus 3267 Parzellen, dieselbe hat jetzt nach der Consolidation deren 1730 — folglich hat sich die Anzahl der Parzellen um 1537 — also beinahe um die Hälfte vermindert.

Ueber das s. g. Eschbornerfeld wurde eine besondere Karte mit Nachweise aufgestellt, welche den alten und neuen Zustand darstellt. Von dieser Karte liegen Copien als Tafeln VI. und VII. bei und aus der Nachweise lasse ich die Vorbemerkungen und einen Auszug in der Beilage V. folgen.

1) Das ganze Eschbornerfeld hält 550 Morgen.

2) Die häufige Abwechslung der Oberfläche dieses Feldes aus der Ebene in Hang- und Muldenform, dann die durchziehenden tiefen Hohlwege sind Ursache, daß bei der Taxation 10 Bonitäts-Classen angenommen werden mußten.

3) Durch die gedachte verschiedene Bodengüte, die Lage des Dorfes Weißkirchen gegen jenes Feld und die Hohlwege war es geboten, 12 Verloosungen aus dem Felde zu bilden, weil hierdurch nur allein den Wünschen der Betheiligten entsprochen werden konnte.

4) Jeder Betheiligte hat in jedem Verloosungsbezirke die Fläche, die er darin forderte, wieder erhalten, sobald der Anspruch 34 Rth. überstieg.

5) Da es nicht möglich ist, jedem Betheiligten seinen Anspruch in Bezug auf die Qualität wieder zu geben, so mußte eine Ausgleichung stattfinden, welche auf das folgende Classenverhältniß gegründet wurde:

---

bation und die Culturverbesserungen, welche sich in deren Folge als zweckmäßig ergaben, aus dem Erlöse des versteigten Masselandes bestritten waren, noch bedeutende Summen den Gemeindecassen hingewiesen werden.

Nach einer Mittheilung im l. Wochenblatt Nr. 4 von 1847 waren bis dahin ohngefähr 90,000 Morgen consolidirt und es betrugen die Kosten im Durchschnitt 2 fl. 32 kr. für den Morgen. In früheren Zeiten erhielt der Geometer gewöhnlich 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 30 kr. für den Morgen Ackerland und Wiesen und für den Ortsbering 4 fl. 30 kr. In neuerer Zeit sind die Kosten höher und betragen in der Regel 1 fl. 45 kr. bis 2 fl für den Morgen Ackerland und Wiesen, wobei der Geometer die Ruthenleger und Handlanger stellte. In der neuesten Zeit wurden auch, je nach der Schwierigkeit der Arbeit, 2 fl. 24 kr. bis 2 fl. 36 kr. und für den Ortsbering 6 bis 7 fl. für den Morgen bezahlt. Ich bitte hierüber auch die Nr. 21 des landwirthschaftlichen Wochenblatts von 1843 nnd die Beilage Nr. 11 von 1857 zu vergleichen.

	I. Ackerfeld.	II. Gärten und Wiesen.
1 Ruthe der Classe A zu	4 fl. — kr.	5 fl. 30 kr.
1 " " " B "	3 " 40 "	5 " — "
1 " " " C "	3 " 20 "	4 " 30 "
1 " " " D "	3 " — "	4 " — "
1 " " " E "	2 " 40 "	3 " 30 "
1 " " " F "	2 " 20 "	3 " — "
1 " " " G "	2 " — "	2 " 30 "
1 " " " H "	1 " 40 "	2 " — "
1 " " " I "	— " 50 "	1 " 30 "
1 " " " K "	— " 25 "	— " 45 "
1 " " " O "	— " — "	— " 20 "

Z. B. Wilhelm Amsel 2. Nr. 10 der Anlage fordert:

21 Rth. 06 Sch.	C	à 3 fl. 20 kr.	macht	70 fl.	12 kr.	— Pf.
4 " 83 "	E	" 2 " 40 "	"	12 "	52 "	3 "
13 " 86 "	F	" 2 " 20 "	"	32 "	20 "	2 "
			Summa	115 fl.	25 kr.	1 Pf.

Hat dafür erhalten:

12 Rth. 20 Sch.	C	à 3 fl. 20 kr.	macht	40 fl.	40 kr.	— Pf.
20 " 74 "	D	" 3 " — "	"	62 "	13 "	1 "
4 " 60 "	E	" 2 " 40 "	"	12 "	16 "	— "
			Summa	115 fl.	9 kr.	1 Pf.

Hat also für 16 kr. Land zu wenig erhalten.

Der sich auf diese Weise berechnende Zuviel= oder Zuwenigempfang wird nur dann in Geld ausgeglichen, wenn der betreffende Gutsbesitzer in anderen Gemarkungstheilen nicht mehr betheiligt ist; andernfalls geschieht die Ausgleichung in Land. So konnte namentlich bezüglich des Eschbornerfeldes der Zuviel= und Zuwenigempfang fast durchgehends in anderen Gemarkungstheilen mittelst Land ausgeglichen werden.

Beilage I.

Die Güterconsolidation, so wie die Anlegung von Lagerbüchern und das Ab- und Zuschreiben in denselben betreffend.

Die Vollziehung des landesherrlichen Edicts vom $^{7}/_{9}$. November 1812 über die freie Benutzung des Grundeigenthums zur Erhöhung der Landescultur und die Ausführung der in mehreren Theilen des Herzogthums durch ältere Gesetze angeordneten Consolidation haben die Nothwendigkeit gezeigt, einige nähere zur Erreichung des Zwecks führende allgemeine Vorschriften zu erlassen, und es ist angemessen erachtet worden, hiermit zugleich die zur Sicherung des Grundeigenthums sowohl als auch zur Regulirung der Grundsteuer erforderlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Conservation und Fortführung der bereits bestehenden und künftig hin errichtet werdenden Meß- oder Lagerbücher sowie der Gemarkungskarten in Verbindung zu setzen.

Es wird daher mit höchster Genehmigung verordnet.

§. 1.

Regulirung der Bäche zur Beförderung der Landescultur.

Um die Vortheile zu erreichen, welche aus der Regulirung und der dabei etwa nöthigen Streckung des Laufs der Bäche für die Landescultur und insbesondere für die Verbesserung der Wiesen und den Betrieb größerer Gewerbsanlagen hervorgehen können, soll künftig überall, wo es des allgemeinen Nutzens wegen erforderlich erscheint, von der herzogl. Landesregierung die nöthige Einleitung hierzu getroffen und über die Verwendung des zu diesem Zwecke erforderlichen Privatgrundeigenthums, als zu einem öffentlichen Zwecke ebenso verfügt werden, wie dieses bei Anlage und Herstellung der Landstraßen und Vicinalwege geschieht, nach Maßgabe der Bestimmung des landesherrlichen Edicts vom 5/6. Januar 1816, des Edicts vom 25/26. August 1812 und der Ministerialverordnung vom 15. September desselben Jahres über die Taxation des Grundes und Bodens und die Entschädigung der Eigenthümer.

§. 2.

Verwendung der fließenden Gewässer zur Verbesserung des Wiesenbau's.

Um das fließende Wasser so gemeinnützig als möglich zu machen, soll alles Wasser, welches nach genauer Prüfung und Abwägung von Sachver-

ständigen zum Betrieb der vorhandenen Wasserwerke nicht erforderlich ist, insolange als darüber nicht zur Anlage neuer Wasserwerke anderweit verfügt wird, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten zum Vortheil ganzer Gemeinden und größerer Wiesendistricte verwendet werden, ohne daß deshalb die Wasserlaufberechtigten eine Vergütung ansprechen können. Es versteht sich hierbei von selbst, daß wohlerworbene Rechte, seyen es der Gewerbe- oder Wiesenbesitzer, durch gegenwärtige Verordnung und deren Vollziehung nicht beeinträchtigt werden sollen, vielmehr haben die Behörden sich zu bemühen, sie da, wo solche wechselseitig zur Erreichung des Hauptzweckes sich hinderlich sind, zum wahren Nutzen der Betheiligten im Wege billiger Vereinbarung auszugleichen.

§. 3.

Güterconsolidation.

Da sich bei den seit einer Reihe von Jahren in vielen Theilen des Herzogthums vorgenommenen Güterconsolidationen auf der einen Seite die nützlichen, auf die Staatsverwaltung und Landwirthschaft wohlthätig wirkenden Folgen derselben gezeigt haben, auf der andern Seite aber zuweilen Mangel an Einsicht und Vorurtheil Einzelner dem weiteren Verbreiten dieser gemeinnützigen Unternehmungen sich entgegengesetzt hat; so soll um diesen Hindernissen zu begegnen, nach Anleitung des §. 7 des Comunaledicts in jeder Gemeinde, welche ihre Gemarkung consolidiren will, eine gewisse Majorität der Betheiligten zur Fassung eines Beschlusses über die Ausführung der Consolidation in der ganzen Gemarkung oder in einzelnen Theilen derselben hinreichen. Diese Majorität ist dann als vorhanden zu erachten, wenn zwei Drittheile der stimmführenden Gemeindeglieder, welche zugleich mit wenigstens der Hälfte der liegenden Güter in der Gemarkung oder in den einzelnen Gemarkungstheilen, welche consolidirt werden sollen, angesessen sind, für die Consolidation stimmen.

§. 4.

Fortsetzung.

Die nach den Gutachten einer niedergesetzten Commission von Sachverständigen neu umgearbeitete und vervollständigte Instruction über die Güterconsolidation soll nebst den Instructionen über die dabei vorkommende Adjudication, und arithmetische wie geometrische Revision als Norm bei der Vollziehung durch Herzogliche Landesregierung bekannt gemacht werden.

§. 5.

Entscheidung der Streitigkeiten, welche als Folge der Güterconsolidation sich ergeben.

Da die Consolidation unter der Leitung und Oberaufsicht der damit beauftragten Administrativ=Behörden durch verpflichtete Geometer vorgenommen wird; so eignet sich die Erledigung der dabei vorkommenden Anstände und etwa entstehenden Streitigkeiten allein zur Entscheidung der Administrativbehörden, wonach die Herzoglichen Beamten in den eintretenden Fällen die nöthige Einleitung zu treffen haben.

§. 6.

Ueber die blosen Gütervermessungen und deren Unzulässigkeiten in der Regel.

Blose Gütervermessungen sollen, da dieselben ohne die Vortheile der Güterconsolidation zu gewähren, fast ebenso viel Kosten als diese verursachen, in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur nach vorheriger Einholung der besonderen Genehmigung der Herzoglichen Landes=Regierung für solche Fälle nachgegeben werden, wo der Zweck der Consolidation schon einigermaßen erreicht ist, wie z. B. bei manchen Städten hinsichtlich der Zusammenlegung des Ackerlandes und der Wiesen, oder wo die Ausführung der sonst bei der Güterconsolidation vorzüglich zu berücksichtigenden neuen Anlagen, wie z. B. der Wiesenwässerungen, zweckmäßiger Vicinal= und Gewannwege rc., bei der vorzunehmenden Vermessung mit bezweckt wird. Da wo eine bloße Vermessung einer ganzen Gemarkung ausnahmsweise stattfindet, muß das von Herzoglicher Landes=Regierung bei Consolidationen vorgeschriebene Formular zu den Lagerbüchern und ebenso auch das neue Normalmaß angenommen werden.

§. 7.

Lagerbücher. Das Ab= und Zuschreiben in denselben.

In allen nicht consolidirten oder nicht vermessenen Gemarkungen ist von der Fortführung und Erneuerung der unter verschiedenen Benennungen bestehenden Bücher über das Grundeigenthum, welche bisher die Stelle von Lagerbüchern vertreten haben, in der Regel ganz abzusehen.

Die Aufstellung neuer Lagerbücher soll in allen nicht vermessenen Gemarkungen so lange ausgesetzt werden, bis dieselben geometrisch aufgenommen worden sind. Ausnahmsweise wird auf besonderes Ansuchen der Gemeindevorstände in einzelnen Fällen von Herzoglicher Landes=Regierung, wenn dieselbe sich vorher von der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt haben wird, die Erneuerung der älteren Lagerbücher für unvermessene Gemarkungen ge=

stattet werden; allein hierauf und auf die Fortführung derselben finden diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, welche für die Anlage und Fortführung der Lagerbücher in den consolidirten oder vermessenen Ortsgemarkungen gelten, und namentlich darf für das Ab- und Zuschreiben in diesen renovirten Büchern keine Gebühr mehr angesetzt und erhoben werden.

Auch die Stockbücher, welche die sämmtlichen Liegenschaften jedes einzelnen Gutseigenthümers, zusammen hinter einander folgend, nachweisen, sollen allenthalben und selbst in den vermessenen Gemarkungen gänzlich eingehen, da dieselben nach der neuen Steuereinrichtung überflüssig erscheinen.

§. 8.

Fortsetzung.

Dagen sollen die bestehenden Meß- oder Lagerbücher, sowie die dabei zu Grund liegenden Karten in allen vermessenen Gemarkungen beibehalten und hinsichtlich der Eigenthumsveränderungen sowohl gegenwärtig ergänzt, als auch in der Folge in gehöriger Ordnung fortgeführt und da, wo es nöthig ist, erneuert werden.

Bei eintretender Erneuerung ist das von Herzoglicher Landesregierung für consolidirte Gemarkungen vorgeschriebene Formular zu Lagerbüchern zu gebrauchen. Die bereits vorhandenen Lagerbücher über vermessene Gemarkungen, welche fernerhin beibehalten werden, sind besonders in Hinsicht der auf den einzelnen Grundstücken haftenden Lasten, Abgaben und Gerechtsamen so weit als thunlich hiernach zu vervollständigen.

§. 9.

Fortsetzung.

Die Obsorge für die richtige Fortführung der Lagerbücher wird den Herzoglichen Steuercommissären von der Zeit an übertragen, wo die bisherigen Eigenthumsveränderungen durch taugliche, von der Herzoglichen Landesregierung hierzu besonders beauftragte Subjecte vorgenommen werden. Diese sowohl als die Herzoglichen Steuercommissäre haben das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern an Ort und Stelle in stetem Beisein des Feldgerichts und wo möglich in Gegenwart sämmtlicher Interessenten nach Maßgabe der vorzulegenden Kauf-, Tausch- und Theilungsbriefe, sowie der deshalb erfolgenden besonderen Instruction zu besorgen.

Die Feldgerichte werden alsdann von der Führung der Stock- und Lagerbücher für die Zukunft zwar entbunden, jedoch ist es den Herzoglichen Steuercommissären nachgelassen, in einzelnen Gemeinden, wo der Herzogliche

Schultheiß oder ein Mitglied des Feldgerichts hierzu in jeder Hinsicht qualificirt erscheint, solche mit dem Ab- und Zuschreiben unter ihrer Aufsicht zu beauftragen und hinsichtlich des Gebührenbezugs sich mit denselben abzufinden.

§. 10.

Belohnung für das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern und Aufbewahrung der letzteren.

Als Belohnung für das künftige Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern werden 2 kr. von jedem Item bewilligt.

Denjenigen Subjecten, welchen die Nachtragung der bisherigen Eigenthumsveränderungen in den Lagerbüchern sowohl, als die Berichtigung der Karten aufgetragen wird, soll von der Herzoglichen Landes-Regierung eine angemessene Belohnung besonders bestimmt werden.

Die Lagerbücher sind für die Zukunft gegen die obenerwähnte von den Gutseigenthümern zu entrichtende Gebühr alljährlich, und die Karten auf Kosten der betreffenden Gemeindekassen alle zehn Jahre einmal durch geprüfte, von Herzoglicher Landes-Regierung zu dem Ende bestellte Geometer zu berichtigen.

Die Lagerbücher sollen mit besonderer Vorsicht in den Ortsregistraturen aufbewahrt, und die Karten zu diesem Zwecke an die Herzoglichen Aemter überliefert werden, welche zu deren guten Verwahrung und Ordnung einen besonderen verschlossenen Registraturschrank mit Gefachen einzurichten haben.

§. 11.

Bestimmung eines Minimums bei künftiger Vertheilung der Grundstücke.

Die Theilung des Frucht- und Ackerlandes, mit Ausnahme der Gärten und der diesen ähnlichen Felder, in Flächen unter fünfzig, und der Wiesen in Stücke unter fünfundzwanzig Quadratruthen des neuen Normalmaßes ist, um die Ordnung der Lagerbücher und der Karten zu erhalten und ihre Fortführung zu erleichtern, sowie aus Rücksichten für die bessere Cultivirung der Ländereien allgemein verboten.

Die Herzoglichen Landoberschultheißen und Feldgerichte sind für die genaue Befolgung dieser Bestimmung verantwortlich, und jede ihr zuwider geschehene Güterverteilung oder Veräußerung, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sein mag, ist als nichtig anzusehen.

§. 12.

Schluß.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, so wie die obere Aufsicht und Leitung sämmtlicher dahin einschlagenden Arbeiten wird Herzoglicher Lan-

desregierung übertragen, und die Herzoglichen Steuercommissäre sind für die Zukunft verpflichtet, allen in dieser Beziehung von derselben ausgehenden Verfügungen und Anordnungen Folge zu leisten.

Wiesbaden, den 12. September 1829.

Herzogliches Staatsministerium.

Beilage II.

Die Consolidation der Güter, sowie das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern betreffend.

Zur Vollziehung der hohen Ministerial-Verordnung vom 12. September 1829 (Verordnungsblatt des v. J. Nr. 11) die Güterconsolidation, sowie die Anlegung von Lagerbüchern und das Ab- und Zuschreiben in denselben betreffend sind die Instructionen für die Vollziehung der Güterconsolidation, für die dabei vorkommende Adjudication und arithmetische wie geometrische Revision, sowie für das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern von Uns erlassen worden, welche wir in den Anlagen I bis IV zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit sowohl die betreffenden Behörden als die Betheiligten sich danach bemessen können.

Wiesbaden, den 2. Februar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Anlage I. Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation.

Inhalts-Anzeige.

III. Abschnitt.

Culturverbesserungen.

IV. Abschnitt.

Classification des Bodens.

V. Abschnitt.

Besitzstands-Aufnahme.

VI. Abschnitt.

VII. Abschnitt.

Ueber die Verloosung.

VIII. Abschnitt.

IX. Abschnitt.

Fertigung der Karten, des Lagerbuchs und der Güterzettel.

X. Abschnitt.

XI. Abschnitt.

XII. Abschnitt.

XIII. Abschnitt.

I. Abschnitt.

Zweck und Vortheile der Güterconsolidation.

§. 1.

Durch die Güterconsolidation sollen in einer ganzen Ortsgemarkung oder in einem Theile derselben die kleinen zerstreut durcheinander liegenden Güterstücke eines Besitzers zur leichtern Bebauung und möglichen bessern Bewirthschaftung in größere von derselben Qualität zusammen gelegt werden. Zugleich soll neben Bezweckung und Ausführung nützlicher Anlagen, z. B. von Wegen, Wässerungen 2c. den Gewannen nach Beschaffenheit des Bodens und der Culturart eine solche Lage gegeben werden, die den höchstmöglichen Ertrag sichert und bequemere Bebauung mit gefälligerer Gestaltung vereinigt.

Dem Grundeigenthümer bleibt durch alle Culturarten sein früheres Besitzthum in Größe und Bodengüte ungeschmälert, nur Lage und Form werden verändert und die zersplitterten Besitzungen in solche von angemessener Größe zusammengelegt.

Durch diese Consolidation soll also keineswegs das ganze Besitzthum eines Landmannes zusammengelegt, eben so wenig ihm gute für schlechte, oder schlechte für gute Länderei nach Willkür zugemessen, sondern nur eine reguläre Gestaltung und eine Vergrößerung der einzelnen kleineren nicht bauwürdigen und irregulären Güterstücke herbeigeführt und dabei bewirkt werden, daß allen Gutsbesitzern durch Wege- und Gewannen-Anlagen, durch Entwässerung und Bewässerungen, zur bequemern Bebauung und Erhöhung des Ertrags, alle die Vortheile erwachsen, welche der verständige Landwirth sich wünscht, aber einzeln nicht erzielen kann.[1])

[1]) Dieser Paragraph geht davon aus, daß eine Zusammenlegung (Consolidation im engeren Sinne) vorgenommen wird. Nach der Verordnung vom 22. März 1852 findet aber die Instruction jetzt auch auf Güterregulirungen (Consolidation im weiteren Sinn) Anwendung.

§. 2.

Zu diesem Zwecke werden im Allgemeinen die ohne Ordnung durch einander liegenden Grundstücke in schickliche Feldgewannen, und im Einzelnen die allzusehr zerstückelten Grundstücke in größere regelmäßigere Figuren zusammengelegt, wodurch eine leichtere Güterbestellung, eine Ersparniß an Saatkörnern durch Verminderung der Ackerfurchen, eine weniger mühsame Ernte, eine er-

höhete Fruchtbarkeit und eine weniger beschränkte und möglichst freie Benutzung der Grundstücke erzielet wird.

Durch die Consolidation muß man zu einer wohl und nützlich eingerichteten Befurchung gelangen, welche einen der Fruchtbarkeit zuträglichen Abzug der übermäßigen Feuchtigkeiten gewährt, indem das in den sonst unregelmäßigen und nicht ineinandergreifenden Furchen stehen bleibende Wasser durch die nunmehr zweckmäßig aufeinanderstoßenden Befurchungen einen freien und nicht einreißenden Abzug nehmen kann.

Weiter soll durch die Güterzusammenlegung auch Zeitersparniß in der Feldbearbeitung gewonnen werden, indem die in den Gewannen zerstreut liegenden kleinen Grundstücke eines Gutsbesitzers in größere und in regelmäßigere Theile zusammengelegt werden, also auch weniger Aufwand an Zeit, an Kräften der Menschen Hände und des Viehes durch das Hin- und Herziehen auf den sonst zerstreut liegenden Güterstücken erfordert wird.

Durch die geminderte Anzahl der Furchen und Wiesenmähler wird mehr brauchbares Land und mehr Ertrag gewonnen, das zu den Mahlbezeichnungen bisher bestimmte schädliche Gesträuch aus den Wiesen entfernet, und an deren Stelle werden die regelmäßig angelegten Wiesenflächen mit Steinen richtig begrenzt. Das beschwerliche und nachtheilige Ueberwandern in den Feldgewannen findet nicht mehr statt, und bisher lästige Servituten verschwinden, weil durch die Anlage schicklicher Feld- und anderer Wege jedem ein freier Zugang zu seinen Güterstücken verschafft wird. Ferner wird hiermit auch die Bahn geöffnet, aus der Dreifelderwirthschaft, da wo dieselbe noch besteht, allmählich zu jeder Art von Wechselwirthschaft überzugehen, welche der Größe und Lage der Besitzungen, der hiermit verhältnißmäßigen Eintheilung der Fruchtschläge, den örtlichen Bedürfnissen und den Vorzügen der Fruchtarten anpasset.

Die Güterconsolidation soll aber auch bewirken, daß sowohl in den Feldern als in den Wiesengründen die durch einen undurchläßigen Untergrund veranlaßten Feuchtigkeiten, schädlichen Wassergallen und Sümpfe abgeleitet, und nützliche Wässerungen für die Wiesen angelegt werden, welchen Verbesserungen vorhin theils Unwillfährigkeit einzelner Privatbesitzer, theils die verworrene und ungeregelte Lage der Grundstücke entgegen stand.

Ganz besonders erleichtert die Güterconsolidation die vorschriftsmäßige Anlegung, Zustreckung und Erweiterung der Vicinalwege, indem die hierzu erforderliche Grundfläche aus der Masse ohne Benachtheiligung Einzelner (unbekannt wem?) genommen, und nicht selten durch Einziehung der alten, in Krümmungen laufenden Wege vollständig ersetzt wird.

Das Güterarrondiren soll aber auch die vorhin bestandenen Ungewißheiten in dem Flächengehalte entfernen, die Grenzen des Eigenthums sichern und die Grundlage zur Aufstellung richtiger Lager-, Steuer- und Hypothekenbücher bilden.

Ihr Vortheil ist bleibend, weil die im Normalgehalt zugemessenen ins Lagerbuch eingetragenen Grundstücke nicht zertheilt werden dürfen, und auch noch ferner möglichen öconomischen Verbesserungen z. B. im Wiesenbau der Eigensinn des Einzelnen sich nicht entgegen stellen kann.

Damit nun diese Güterconsolidation auf die rechtlichste und den Bedürfnissen der Gutsbesitzer entsprechendste Weise ausgeführt werde, werden folgende nähere Vorschriften zur Darnachachtung ertheilt.[2])

[2]) In der Regel wird, wie dieses die Instruction unterstellt, das zu den Vicinalwegen erforderliche Grundeigenthum aus der Masse entnommen werden können. Nach Lage der Sache werden aber auch die Gemeindecassen die Vergütung des Werthes ganz oder theilweise zu übernehmen haben, was jedesmal durch Uebereinkunft bestimmt werden kann. Erforderlichen Falls kann die Vermittlung und Entscheidung der Behörden angerufen werden.

II. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 3.

Wahl des Geometers und der Güterschätzer, Prüfung und Verpflichtung des Ersteren.

Beim Beginnen der Consolidation sind die Gutsbesitzer zur Wahl des Geometers und der Güterschätzer, sowie zu Abschließung eines Accords mit denselben zu versammeln.

Der Geometer, welcher gewählt wird, muß hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Ausführung der Güterconsolidation bereits geprüft, von Herzoglicher Landesregierung approbirt und auf die Befolgung dieser Instruction besonders verpflichtet sein.

In Ansehung der Güterschätzer, welche eben so wie die Geometer von den Gutsbesitzern ohne Rücksicht auf Größe des Besitzthums blos durch Stimmenmehrheit erwählt werden, wird auf die unter Ziffer 1. angefügte besondere Instruction Bezug genommen.[3])

[3]) Da die Regierung die Befähigung der Geometer kennt, so erscheint es angemessen, vor der Wahl bei derselben anzufragen. Die Regierung wird

dann die geeigneten Männer empfehlen, wobei indessen die Wahl frei bleibt. Nach dem Generalrescripte vom 1. November 1840 ad Nr. 43,655 soll in den Contracten bedungen und darauf gehalten werden, daß die Geometer, welche die Consolidation übernommen haben, solche selbst ausführen. Gehülfen dürfen nur verwendet werden, wenn die Beihülfe für bestimmte Arbeiten bedungen ist, oder die Gutsbesitzer nachträglich ihre Zustimmung dazu geben nnd das Amt es genehmigt. Der Accordant hat die Hülfsarbeiter stets zu beaufsichtigen, die wichtigeren Arbeiten selbst vorzunehmen und alle Urkunden zu unterzeichnen. Die Ueberlassung einer contractmäßig übernommenen Consolidation an andere wenngleich geprüfte Geometer ist nicht gestattet, es hat vielmehr der Contrahent im Falle der Verhinderung um Entbindung von dem Vertrage nachzusuchen.

Nach der Verordnung vom 11. December 1855 umfaßt die Verpflichtung als Bezirksgeometer auch die Befolgung der Instructionen über die Güterconsolidation. Geprüfte Geometer, welche nicht als Bezirksgeometer angestellt sind, werden auf die Befolgung dieser Instruction besonders verpflichtet. Jene Verpflichtung ist nur auf die Substitute zu beziehen, welche in die Zahl der geprüften Geometer gehören, oder zur selbstständigen Ausführung von Güterconsolidationen zugelassen werden. (Generalrescript der Herzogl. Landesregierung vom 1. Mai 1856 ad Nr. 21,626.)

Nach dem Generalrescripte der Herzogl. Landesregierung vom 15. November 1856 ad Nr. 2821 können Waldvermessungen und sonstige innerhalb der Waldungen vorzunehmende geometrische Arbeiten auch geprüften, zur Vornahme von der Regierung als qualificirt erkannten Forstcandidaten oder Accessisten übertragen werden.

Der Consolidationsvorstand besteht aus dem Bürgermeister mit dem Gemeinderathe, den Güterschätzern und dem Feldgerichte. In der Regel werden der Gemeinderath und das Feldgericht von den Gutsbesitzern ermächtigt, den Accord mit dem Geometer abzuschließen.

Die Forensen müssen zur Wahl des Geometers und der Güterschätzer sowie zur Abschließung der Accorde mit denselben gleichfalls geladen werden.

Bei der Genehmigung des Accords wird sogleich der Revident bezeichnet, welcher an der Prüfung des Generalsituationsplans Theil zu nehmen, die Specialpläne zu prüfen, die Ausführung der Consolidation zu überwachen und die geometrische und arithmetrische Revision vorzunehmen hat. (Generalrescript Herzogl. Landesregierung vom 1. November 1840 ad Nr. 43,655.)

§. 4.

Accorde und deren Genehmigung.

Der mit dem Geometer abzuschließende Accord bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung Herzoglicher Landes-Regierung und ist zu Einholung derselben vom Geometer sowie von dem Herzoglichen Schultheißen und dem

Feldgerichte unterschrieben, in doppelter Ausfertigung dem Herzoglichen Amte zu übergeben.

§. 5.

Bestimmung eines Normalmaßes.

Als Grundeinheit des bei der Güterconsolidation zu gebrauchenden Maßes ist der halbe französische Meter angenommen worden, welcher fünf französische Decimeter ausmacht, und an die Stelle des vorigen Feldschuhes tritt.

Zehn dieser Einheiten oder zehn dieser Feldschuhe geben die Länge einer Decimalfeldruthe. Hiernach ist gleich: 1 Meter = 10 Decimeter oder 100 Ct. Meter, oder = 1000 Mll. Meter; also der angenommene Normalfuß von $^1/_2$ Meter gleich 5 Dec. Meter oder = 50 Ct. Meter oder = 500 Mill. Meter, folglich der Normal Zoll ($^1/_{10}$ Fuß) = $^1/_{20}$ Meter = $^5/_{10}$ Dec. Meter = 5 Cent. Meter = 50 Mll. Meter.

§. 6.

Fortsetzung.

Das Original des neuen Feldschuhes, in Messing gestochen, wird stets bei den Herzoglichen Aemtern aufbewahrt, und hiernach jedem Geometer, der sich dem Consolidationsgeschäfte widmet, bei seiner Vereidigung ein gleiches Exemplar gegeben.

Der zehnte Theil der neuen Feldruthe, also ein Schuh, wird bei der Verjüngung zum Auftragen der Flächen auf das Papier in folgender Art zum Maßstabe angenommen:

Dieser neue Schuh nach der Länge in zehn gleiche Theile, d. i. in zehn Zolle, und jeder Zoll in zehn gleiche Theile oder in zehn Linien eingetheilt, gibt Einhundert Linien nach Längenmaß; eine solche Linie auf dem Papier soll sodann eine Ruthe auf dem Feld vorstellen, so daß ein neuer Feldschuh Einhundert verjüngte Ruthen nach Längenmaaß enthält.

§. 7.

Fortsetzung.

Für jede Gemarkung, in welcher die Consolidation beginnen soll, werden von dem einschlagenden Herzoglichen Amte zwei ganz genau gefertigte Meß- oder Feldruthen, etwa von gerade gewachsenen Tannenstangen, auf Kosten der Gemeindecasse angeschafft. Diese müssen unten und oben mit Eisenblech beschlagen und in zehn Schuhe, wovon ein Schuh in zehn Zolle, eingetheilt

werden, so wie die ganze Ruthe in halbe Ruthen mittelst Kreuzchen getheilt wird. Weiter ist noch die erforderliche Anzahl Visirstäbe am untern Ende mit eisernen Spitzen versehen ebenfalls auf Kosten der Gemeindecasse anzuschaffen.

Damit diese Ruthen, oder wenn sich ein Geometer auch der sogenannten Meßlatten bedienen sollte, dauerhaft und in richtiger Länge und Richtung erhalten werden, müssen solche mit heißem Oel getränkt und demnächst mit Oelfarbe angestrichen werden. Dadurch wird das durch die Sonnenhitze und Regen entstehende Werfen des Holzes möglichst verhindert.

Wenn das Oel und die Farbe durch den Gebrauch verschwinden, so ist obige Verfahrungsart zu wiederholen.

§. 8.

Vermessungs-Instrumente.

Es bleibt dem Gutfinden des Geometers überlassen, welcher Instrumente zur Aufnahme er sich bedienen will, jedoch müssen solche von solcher Beschaffenheit sein, daß damit gute und richtige Arbeit geliefert werden kann. Im Allgemeinen wird der Meßtisch mit dem dazu gehörigen Apparate bei der geometrischen Aufnahme eines Feld- rc. rc. Bezirks vor allen andern Meßinstrumenten empfohlen.

§. 9.

Gegenstände der Consolidation.

Ueber die Gegenstände der Consolidation wird folgendes bestimmt:

1) gemeinheitlicher Weidboden, Wüstungen und Trieschland, welche größere Districte ausmachen, so wie auch einzelne geschlossene, ein für sich bestehendes Ganze bildende, große Privatbesitzungen werden blos vermessen.

   Uebrigens können in Ansehung derselben zum Zweck der Consolidation der Feldbezirke und Erzielung der im §. 16 und in den folgenden §§. angedeuteten Culturverbesserungen auch zweckmäßige Veränderungen stattfinden.

2) Für die Consolidation bleiben demnach in der Regel die parcellenweise unter einander liegenden nicht geschlossenen Grundstücke bestimmt.

§. 10.

Fortsetzung.

Von der Vermessung, so wie von der Consolidation sind aber vor der Hand ausgeschlossen:

a. alle Waldungen, Hauberge, insofern die Eigenthümer der Letzteren nicht um die Erlaubniß zu consolidiren besonders bei Herzoglicher Landesregierung nachsuchen, indem über Vermessung des Waldbodens besondere Vorschriften vorliegen.

b. Geschlossene Landgüter und Höfe, insofern schon richtige Karten und Lagerbücher vorhanden sind. Im gegentheiligen Falle werden dieselben vermessen und kartirt. Ueberhaupt aber sind sie auch solchen Anordnungen, welche die Verbesserung der Landwirthschaft resp. Consolidation der Gemarkung, worin solche liegen, nothwendig macht, unterworfen. Den Kostenbetrag der Vermessung haben die Eigenthümer zu tragen, bleiben dagegen von den Consolidationskosten befreit.

c. Die Weinberge, in soweit sie der Gewannenanlegung nicht hinderlich sind.

d. Städte, Flecken und Dörfer.

Diese sind zwar ihrer Natur nach von der Consolidation ausgeschlossen, allein da auch hier, besonders in letzteren, wesentliche Vortheile z. B. Vermeidung von Ueberwanderungen, gemächliche Aus- und Einfahrten, Zusammenlegung der Gärten und Baumbesitzungen der Einzelnen, auch Erweiterung der Straßen, Hofräume ꝛc. ꝛc. erreicht werden können; so ist aller Bedacht dahin zu nehmen, daß diejenige Gemeinde, die sich entschlossen hat, ihre Gemarkung consolidiren zu lassen, zuvor auch von dem Nutzen und Zwecke der Consolidirung des Dorfberinges oder der Hofraithen mit ihren Gärten nnd Baumstücken gehörig unterrichtet und zur Vornahme dieses Geschäfts zu vermögen gesucht werde.

Ueber die Vollziehung siehe in §. 20 die näheren Vorschriften.[4])

[4]) Jetzt findet die Verordnung vom 22. März 1852 hier mehr und weniger Anwendung und es muß mit Rücksicht auf das vorliegende Bedürfniß und die Wünsche der Betheiligten das Nothwendige in dem Contracte bestimmt werden. Auch bei Trischländereien und in Weinbergslagen können übrigens Regulirungen und selbst Zusammenlegungen von Vortheil sein.

Nach dem Generalrescript vom 29. Juli 1863 ad Nr. 4411 sollen die betheiligten Forensen und die Besitzer geschlossener Landgüter und Höfe, sobald eine Consolidation beschlossen ist, hiervon in Kenntniß gesetzt wer-

den, und es sollen bei den abzuschließenden Accorden geschlossene Hofgüter ausgeschlossen bleiben, unter dem Vorbehalte der Abschließung besonderer Accorde wegen deren Vermessung, wenn solche nicht schon stattgefunden hat. Nach dem Generalrescripte vom 2. Januar 1862 ad Nr. 644 sollen die Waldungen zur Consolidation in der Art beigezogen werden, daß sie in Karte und Lagerbuch aufgenommen und in die Adjudication eingeschlossen werden. Sind Karten ꝛc. vorhanden, dann werden sie hinsichtlich der durch die Consolidation sich ergebenden Veränderungen berichtigt. Fehlt es hieran dann sind sie neu zu vermessen.

§. 11.

Einzelne Bäume und deren Vergütung.

Einzelne Bäume in Feldern und Wiesen können bei der Consolidation nicht in Betrachtung kommen, sondern müssen, wenn sie nach dem Loos mit Grund und Boden, worauf sie stehen, einem andern Eigenthümer zu Theil werden, nach pflichtmäßiger Abschätzung des Werths dem vorigen Besitzer vergütet werden, zu welchem Ende von dem Geometer nach vollbrachter Consolidation Vergütungslisten mit Soll und Hat nach den Abschätzungen der Taxatoren aufgestellt werden. [5])

[5]) Die Abschätzung dieser Bäume muß vor der Verloosung vorgenommen und publizirt werden, damit die etwa vorkommenden Reclamationen vor der Ueberweisung der neuen Parzellen beseitigt werden. Dieses folgt auch schon aus dem §. 30, wonach die Taxation der Bäume vor der Consolidation bewirkt werden soll. Bei der Abschätzung finden die in dem §. 21 enthaltenen Bestimmungen über die Taxation des Grund und Bodens analoge Anwendung.

§. 12.

Verfahren in Ansehung der mit Grundabgaben belasteten, so wie der befreiten Grundstücke.

Eben so wenig dürfen besonders belastete oder befreite Grundstücke, welche einzeln in einer zu consolidirenden Gewanne vorkommen, die Consolidation hindern, jedoch müssen dergleichen Lasten und Befreiungen demnächst auf andere durch das Loos dem vorigen Besitzer zugefallene neue Grundstücke übertragen werden. Ganze Bezirke dagegen, welche besonders mit Abgaben belegt, oder befreit sind, und die eine vollständige Verloosung bilden können, z. B. hinsichtlich des Zehnten, werden für sich besonders consolidirt. Eben so sind kleine in ein und derselben Verloosung zerstreut liegende Zehntbezirke zu consolidiren und der Zehntberechtigte nach Größe und Güte derselben zu befriedigen. Fallen hierbei Zehntpflichtige in zehntfreies Land, und Zehntfreie in zehntbare Länderei, so muß nach Abschätzung der Taxatoren durch Abzug bei jenen und Zusatz bei diesen die erforderliche Ausgleichung erfolgen.[6])

[6]) Nach dem Generalrescripte der Ministerialabtheilung des Innern vom 25. August 1854 ad Nr. 16453 kommen in Folge der Ablösung des Zehnten die Bestimmungen dieses §. nicht mehr in Anwendung, jedoch soll nach dem Generalrescripte der Landesregierung vom 20 September 1855 ad Nr. 33165 zum Zwecke der Uebertragung der Annuitäten auf die den Besitzern bei der Consolidation neu zufallenden Grundstücke vollständige Vormerkung wegen der einzelnen früher zehntpflichtigen Grundstücke bei der Besitzstandsaufnahme gemacht werden.

§. 13.

Bestimmung der Größe eines Morgens, so wie der Größe der Güterstücke in jeder Culturart.

Die Größe eines Quadrat-Morgens Landes wird da, wo die Güterconsolidation beginnt, zu Einhundert Quadratruthen nach dem im §. 5 angegebenen Maß angenommen.

Die geringste Größe eines einzelnen Stück Landes in jeder Culturart oder das Minimum seines künftigen Flächengehaltes, welches auch bei Erbtheilungen und Veräußerungen jeder Art künftig nie vermindert werden darf, und auf der Karte so wie im Felde bleiben muß, ist durch §. 11 der Ministerialverordnung vom 12. September 1829

a. im Frucht- und Ackerland für jeden Acker, oder für jedes einzelne Stück zu 50 Quadratruthen;

b. im Wiesenland zu 25 Quadratruthen

bestimmt worden.

c. In Gärten oder Gartenlande wird ein jeder mit seinem Besitzthume, er habe viel oder wenig, niedergelegt; jedoch wird bestimmt, daß eine Gartenparcelle unter 20 Ruthen auf der Karte so wie auf dem Felde nicht vertheilt werden darf. Dagegen werden volle 20 Ruthen in zwei Theile, 30 Ruthen in 3 Theile u. s. w. abgetheilt, und auf der Karte wie im Lagerbuche unter besondern Nummern eingetragen.

Uebrigens sind wegen schicklicher Einrichtung und Anlegung der Gewannen und der Wege zu den Gärten 2c. 2c. die hierüber weiter unten §. 20 ertheilten Vorschriften gehörig zu beachten.

d. Setzlings- oder Pflanzenbeete und Bleichplätze sind für sich zu consolidiren, dürfen jedoch einer zweckmäßigen Wässerungs- oder sonstigen Anlage nicht entgegen stehen, und es kommt bei ihnen auf ein bestimmtes Maß nicht an.

Sollte eine Gemeinde, bei welcher consolidirt wird, aus besonderen Gründen bei einer oder der andern Culturart, z. B. da, wo besondere Kraut- und

Gemüsfelder bestehen, eine andere Größe als Minimum der einzelnen Güterstücke angenommen zu sehen wünschen, so muß dazu die besondere Genehmigung der Landesregierung erwirkt werden.

Was das oben bestimmte Minimum sub a und b betrifft, so wird hierbei folgendes bemerkt:

Wenn ein Gutsbesitzer in einer Verloosung die oben ausgesprochene Größe in allen Classen zusammengenommen nicht besitzt, so darf er auf sein Verlangen mit der Hälfte derselben niedergelegt werden; hätte er aber nicht einmal die Hälfte, so muß derselbe aus dieser Verloosung in die nächstfolgende, — d. h. in den zunächst consolidirt werdenden District gleicher Culturart — und wenn er auch hierin nichts oder nur weniges besäße, also abermals das vorgeschriebene Minimum nicht erreicht werden könnte, in die dritte Verloosung ꝛc. ꝛc., wo er stärker begütert ist, fortgetragen werden. Sollte er endlich durch alle Verloosungsbezirke nicht einmal die Hälfte des Minimums zusammenbringen, so wird ihm doch sein Besitzthum durch alle Classen zusammengenommen, es mag im Ganzen so gering sein, wie es wolle, wiedergegeben, wenn er nicht freiwillig darauf Verzicht leisten und vorziehen sollte, im abgeschätzten Werthe (confer. §. 21 lit. a.) Geldentschädigung anzunehmen, was überhaupt der Willkür eines jeden Gutsbesitzers, der das Minimum nicht erhalten kann, überlassen bleibt, indem alsdann vacantes Land entsteht, welches zusammengenommen an Parcellen in der Normalgröße abgetheilt, versteigert oder auch andern Gutsbesitzern im Schätzungspreise nach dem Wunsche der Interessenten zugemessen werden kann.

Von der Willkür, Geldentschädigung anzunehmen, bleiben jedoch ausgeschlossen die Glieder einer Familie, deren Familienhaupt die Güter leibzüchtig benutzt.

Siehe weiter unten §. 24.[7])

[7]) Durch Generalrescript der Herzogl. Landesregierung vom 16. August 1839 ad Nr. 40463 ist für die sog. Kraut- oder Gemüsfelder d. h. solche Felder, welche geackert und nicht mit dem Spaten bearbeitet werden, und worauf entweder blos Gemüse oder abwechselnd Gemüse und Früchte gezogen werden, und welche demnach weder als eigentliches Frucht- noch als eigentliches Gartenland behandelt werden und zu betrachten sind, in der Voraussetzung, daß diese Felder besondere geschlossene Districte in der Gemarkung (gewöhnlich nahe bei den Ortschaften) bilden, das Minimum auf 15 Ruthen Normalmaß bestimmt worden und es ist die Theilung in Parzellen unter dieser Größe allgemein verboten. Diese Bestimmung findet auf solche Kraut- oder Gemüsefelder, welche parcellenweise in einer Ge-

markung zerstreut herumliegen, keine Anwendung und es gilt für die Theilung dieser das für die Frucht- und Ackerländereien bestimmte Minimum von 50 Ruthen.

Wenn zwei oder mehrere Grundbesitzer ein als Eigenthum erworbenes Grundstück theilen wollen, welches zwischen ihren eigenthümlichen Grundstücken gelegen ist, um solches mit letzteren zu vereinigen, diese also zu vergrößern, dann ist die Theilung dem Zwecke der Verordnung nicht entgegen, indem sie, während ein Grundstück zerstückelt wird, die angrenzende Parzelle vergrößert und es sind deßhalb solche Theilungen durch das Generalrescript der Regierung vom 18. Juli 1837 ad Nr. 15114 allgemein als zulässig erklärt worden, so daß die einzelnen Theile nicht als besondere Items zu betrachten, vielmehr mit den angrenzenden Parzellen zu vereinigen sind und weder eine Genehmigung der Regierung noch des Amts zu einer derartigen Theilung erforderlich ist. Da aber die Theilung nur solchen Grundbesitzern, welchen das volle Eigenthum der angrenzenden Parzellen zusteht, also nicht Nutznießern oder Pächtern derselben gestattet ist, so ist jedesmal eine Bescheinigung des Feldgerichts hierüber zu ertheilen, welche auf Freipapier ausgefertigt werden soll.

Nach dem Generalrescripte vom 22. October 1834 ad Nr. 19803 ꝛc. finden die Bestimmungen über die Theilung der Grundstücke sowohl auf die nicht vermessenen als auf die vermessenen und consolidirten Gemarkungen, also auf alle Gemarkungen ohne Unterschied Anwendung.

Da es wünschenswerth ist, daß jeder Orts-Einwohner in der Nähe des Dorfes einen Bleichplatz erhält, so ist, wenn dieses in dem Vertrage nicht besonders vorgesehen ist, dahin zu wirken, daß dahin führende Austauschungen stattfinden, zumal wenn Ausmärker in dem dazu ausgewählten Districte begütert sind.

Wenn das Minimum aus besonderen Gründen herabgesetzt wird, so gilt dieses nur für die Ausführung der Consolidation insbesondere die Zutheilung und hat auf die Abtheilung größerer Grundstücke keinen Bezug.

§. 14.

Ausmittelung der zu Wegen und andern allgemeinen Anlagen erforderlichen Fläche.

Nachdem der im nachfolgenden §. 15 vorgeschriebene General-Situationsplan entworfen und genehmigt worden ist, hat der Geometer zu untersuchen, wie viel die neu anzulegenden Wege, Wässerungsgräben ꝛc. ꝛc. an Ruthengehalt erheischen, um hiernach einen verhältnißmäßigen Abzug auf die ganze Gemarkung legen zu können.

Sollte dieser Abzug den demnächst sich genauer herausstellenden wirklichen Bedarf übersteigen, so wird der verbleibende Ueberschuß versteigert und zum

Besten der Consolidationsmasse verwendet. Wege, Wässerungsgräben ꝛc. ꝛc. verbleiben für die Zukunft Eigenthum der Gemeinde.[8])

[8]) In einzelnen Fällen kann es als unbillig erscheinen, wenn für alle Gemarkungstheile ein gleicher Abzug gemacht wird, da namentlich die unebenen Theile gewöhnlich mehr Wege nöthig haben, für diese also ein größerer Abzug erforderlich ist als für die mit ebener Lage. Es bleibt deßhalb den Gutsbesitzern überlassen, sich bei der Verloosung über die Größe des Abzugs in den verschiedenen Feldern zu einigen. Wenn in der Consolidationscasse ein Ueberschuß bleibt, dann fließt er gewöhnlich in die Gemeindecasse unter der Bestimmung, daß er zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werde. Nur da, wo solcher von Bedeutung ist, kann er auch auf Verlangen der Gutsbesitzer vertheilt werden.

III. Abschnitt.

Cultur-Verbesserungen

§. 15.

Regulirung der Feldbezirke und Aufnahme des General-Situationsplans.

Sobald der Geometer die Consolidation in einer Gemarkung beginnen will, begeht und beaugenscheinigt er vorerst mit den Gütertaxatoren und andern erfahrenen und verständigen Landwirthen alle Theile der Feld-, Wiesen und übrigen Bezirke und fertiget sich von Figur und Lage der darin befindlichen Gewannen und sonstigen Abtheilungen eine Handzeichnung. Hiernächst zieht er mit den Taxatoren und übrigen zugezogenen erfahrenen Landwirthen in Erwägung, welche Nachtheile und Hindernisse im Ganzen und Einzelnen der besseren und freieren Benutzung bisher im Wege standen, und wie diese ganz entfernt oder gemindert und welche sonstige Verbesserungen, nützliche Anlagen und Einrichtungen bei der jetzt vorzunehmenden Consolidation getroffen werden können und müssen.

Die hierüber gefaßten Beschlüsse werden in einem Situationsplan durch roth gezeichnete Linien die projectirten Localabänderungen mit kurzer schriftlicher Bemerkung nach Anleitung des unter Ziffer 2 anliegenden Formulars angedeutet. Auf diesem General-Situationsplan müssen alle Hauptgegenstände, wie solche vor der Consolidation waren, gezeichnet werden, z. B. die alten Communications- oder Vicinalwege, die Feldwege, Bäche, Gewannen, mit allen Winkeln sowohl im Feld als auch gegen den Wald ꝛc. ꝛc. Diese werden schwarz, dagegen werden alle neu projectirten Wege, Gewann- und Wässerungs-Anlagen, so wie die Ab- und Zuschnitte an Feldern, Wiesen und Waldungen ꝛc. ꝛc. roth gezeichnet.

Der hier vorgeschriebene General = Situationsplan von der ganzen zu consolidirenden Gemarkung muß Herzoglicher Landes=Regierung, welche solchen vorerst durch einen andern erfahrenen Sachkenner an Ort und Stelle prüfen läßt, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Tritt jedoch der Fall ein, daß eine Gemarkung durch natürliche unverrückbare Grenzen z. B. Chausseen, größere Flüsse 2c. getrennt ist, so kann obiger Plan nach diesen Theilen theilweise aufgenommen und vorgelegt werden.

Wegen etwaiger Streckung der Gemarkungsgrenzen, sowohl im Felde, in den Wiesen oder im Walde gegen einen andern Gemeindebezirk ist sich nach den hierüber besonders bestehenden Vorschriften Herzoglicher Landes=Regierung zu bemessen.[9])

[9]) Nach dem Generalrescripte der Regierung vom 15. October 1845 soll durch die Geometer vor der Gemarkungsbegehung eine generelle geometrische Aufnahme der ganzen zu consolidirenden Gemarkung vorgenommen und durch denselben mit Zuziehung der in diesem §. bestimmten Personen der auszuführende Plan in seinen Haupttheilen entworfen werde.

Die geometrische Aufnahme und der Entwurf des Plans soll sich im Allgemeinen auf die Grenzen zwischen Ortsbering, Gärten, Wiesen, Ackerland, Weide, Wald und Gemarkungsgrenzen, Vicinal= und Hauptfeldwege, Bäche und Hauptwässerungsanlagen erstrecken. Die bisherigen Grenzen resp. Gegenstände sind schwarz zu zeichnen und mit den in dem §. 34 der Instruction vorgeschriebenen Farben zu bezeichnen resp. zu schattiren. Die Hauptnamen der Gärten, der Wiesen und des Ackerlandes sowie die Namen der Weide und des Waldes derselben Gemarkung, soweit solche angrenzen, oder in Betracht kommen, sind gehörigen Orts einzuschreiben. Ebenso die Namen der angrenzenden Gemarkungen. Die neu projectirten Grenzen 2c. sind roth auszuzeichnen.

Der Plan erhält die Aufschrift „Generalsituationsplan der Gemarkung N—"

Wenn zur Beurtheilung der Anlagen oder Verlegung eines Weges, eines Baches, einer Wasseranlage ein Nivellement erforderlich ist, so hat der Geometer solches gleichzeitig aufzunehmen und das Längeprofil, und wo Querprofile erforderlich sind, auch diese auf ein besonderes Blatt zu fertigen, welches dem Generalsituationsplan beizufügen ist. Liegen bereits Nivellements vor, wie in den Thalgründen der größeren Bäche des Herzogthums, so sind dieselben zu benutzen und es ist, soweit sie ausreichen, die Aufnahme neuer Profile nicht erforderlich.

Sollte eine Entwässerung durch Drainage als angemessen erscheinen, dann haben die Geometer und der Consolidationsvorstand dem Beamten hierüber Vorschläge zu machen, damit der Entwurf des Plans vor der Prüfung des Generalsituationsplans durch Sachkundige gefertigt und vor-

läufig begutachtet werden kann. Die Beamten haben Bedacht darauf zu nehmen, daß die Begutachtung oder die Aufnahme dieses Plans zeitig erfolgt. (Generalrescript vom 19. Februar 1856 ad Nr. 3445).

Sobald der Generalsituationsplan zur Prüfung vorbereitet ist, hat der Beamte zur Anordnung derselben der Regierung die Anzeige zu machen, und die der Commission beizugebenden Landwirthe in Vorschlag zu bringen. Die Commission soll in der Regel aus einem Mitgliede der Regierung, dem Beamten, einem Wasser- und Wiesenbaumeister, dem Revidenten der Consolidation, dem Oberforstbeamten, Oberförster, dem Consolidationsvorstande und einigen erfahrenen Landwirthen aus anderen Gemeinden bestehen.

Die Abänderung der projectirten Regulirung und andern Vorschläge, welche die Commission für nothwendig oder zweckmäßig hält, sind auf dem Plane blau zu bezeichnen und über das Resultat der Prüfung ein Protocoll aufzunehmen, welches der Vorsitzende der Commission der Regierung mit Bericht vorzulegen hat. Sollte ein Mitglied der Commission abweichende Ansichten haben, deren Motivirung etwa weitere Ueberlegung und Zeit erfordert, so daß sie nicht wohl in das Protocoll aufgenommen werden können, so hat dasselbe ein besonderes Gutachten hierüber möglichst bald abzugeben, welches dem Berichte beizufügen ist. Die Commission wird bei der Einsichtsnahme der Gemarkung dem Geometer ihre Ansicht über die specielle Regulirung in einzelnen wichtigen Fällen mittheilen.

Die durch Fertigung und Prüfung des Generalsituationsplans entstehenden Kosten werden aus der Landessteuercasse bestritten. Nach erfolgter Genehmigung hat der Geometer mit dem Consolidationsvorstande und mit Rücksicht auf die Wünsche der Gutsbesitzer, die bezirksweise Eintheilung und Regulirung der Gemarkung zu projectiren, und es sind die Bezirke (Gemarkungstheile) soweit auszudehnen, daß Unregelmäßigkeiten nicht vorkommen. Für die zur Regulirung kommenden Gemarkungstheile hat der Geometer Copien aus dem Generalsituationsplane zu fertigen, worauf die bisherigen und die neuen Grenzen, Wege ꝛc. wie auf dem Generalsituationsplane zu bezeichnen und die Lage der Parzellen anzudeuten sind. Diesen Plan hat der Revident unter Zuziehung des Consolidationsvorstandes zu prüfen. Abänderungen sind auf dem Plane blau zu bezeichnen. Der Revident hat über die Prüfung ein Protocoll aufzunehmen und dieses mit dem Plane dem Amte mit Bericht vorzulegen, welches denselben an die Regierung einzuschicken hat. Wenn verschiedene Ansichten bestehen, welche nicht vereinigt werden können, dann ist der Generalsituationsplan mit vorzulegen.

Den Geometern ist es zur besonderen Pflicht gemacht, die Generalsituationspläne und Specialpläne stets rechtzeitig zu fertigen und deren Prüfung zu veranlassen, damit der Fortgang des Geschäfts nicht verzögert wird.

§. 16.

Specielle Gegenstände der Culturverbesserungen.

Bei den Culturverbesserungen sind vorzüglich zu berücksichtigen:

1) nach Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 7. Januar 1812 und der General-Verfügung Herzoglicher Landes-Regierung vom 22. October 1825 ad R. 29982 möglichst gerade Richtung der Vicinal- und Feldwege. Bei den Letzteren muß, sobald die neue weiter unten berührte Gewannen-Einrichtung bestimmt worden ist, wohl erwogen werden, wie viele derselben erforderlich sind, damit jeder Grundeigenthümer ungehindert und mit möglichster Schonung des nachbarlichen Eigenthums auf seine Güterstücke kommen, und hierin die Mittel finden kann, sein Feld- und Wiesen-Eigenthum frei und ungehindert zu benutzen.

2) Möglichste Streckung und Böschung der kleinen Flüsse und Bäche, wo die allzugroßen Krümmungen zu vieles Land wegnehmen, Uferbeschädigungen oder Ueberschwemmungen und Einreißen veranlassen.

3) Trockenlegung und Ableitung alles in Feldern und Wiesen stehenden schädlichen Wassers durch Auffangs- und Abzugsgräben.

4) Zweckmäßige Wässerungsanlagen in den Wiesen zu deren Bewässerung und Entwässerung.

In diesem wie in dem unter Nr. 3 bezeichneten Fall muß durch ein richtiges Nivellement die Ausführbarkeit im Voraus außer Zweifel gesetzt werden.

5) Schickliche Wege und sonstige Vorrichtungen zum Abfahren des Heues, Anlegung nöthiger Fußpfäde zu den Grasplätzen und zu Gärten, wenn letztere vom Bauland eingeschlossen sind.

6) Nach der Oertlichkeit, Bodenlage und dem Flurenverhältniß schicklich vorzunehmende Umwandlung der Wiesen in Ackerland sowie des Ackerlands in Wiesen muß nach vorgängigem Verständniß und mit Genehmigung der Mehrzahl der Grundeigenthümer statt finden. Dergleichen veränderte Grundstücke werden in die Classe der Culturart gesetzt, in welche sie verwandelt werden sollen, und zu welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind. Die Eigenthümer gehen damit in das Loos, wenn solche ihnen mit Bewilligung der übrigen Gutsbesitzer schicklicherweise nicht sollten verbleiben können.

7) Mit gleicher Sorgfalt muß darauf gesehen werden, daß die hin und wieder im Feld zerstreut liegenden einzelnen, dem Ackerland schädlichen Wäldchen ausgestockt, und der Feld- oder Wiesencultur abgegeben, dagegen andere für den Pflug nicht geeignete Oedungen u. s. w. zur künftigen Waldanlage benutzt werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, daß alle in das Feld hervorspringende schädliche Waldecken abgetrieben werden, um hierdurch den consolidirten Bezirken eine schönere Gestalt und unbeschattete Lage und dem Wald einen bessern Schluß zu geben. Von diesen Veränderungen muß jedoch den Herzoglichen Aemtern Anzeige gemacht und von denselben höhere Genehmigung eingeholt werden.

Alle diese Gegenstände darf der Geometer nie aus dem Auge verlieren, damit er während der Vollziehung des Consolidationsgeschäfts nichts unternimmt, was die Ausführung der nöthigen und möglichen Verbesserungen verhindern könnte.

8) Bildung und Einrichtung neuer Gewannen nach den nachfolgenden Vorschriften.[10])

[10]) Nach dem §. 1 der Verordnung vom 27. Juli 1858 soll die Regulirung der Bäche, so wie die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen in der Regel nur in Verbindung mit einer Güterconsolidation vorgenommen, und es soll dabei (nach §. 17) auf die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren (Drains) möglichst Bedacht genommen werden. Die Kosten der Röhrenanlage in den Hauptabzugsgräben sollen die Consolidationsmasse, die spätere Unterhaltung dieser Röhrenanlage aber die Gemeindecasse tragen, welche auch für die dabei vorkommenden Crescenzentschädigungen Ersatz leistet. Die Kosten der ersten Anlage und die Unterhaltung der Röhren in der zur Entwässerung einzelner Grundstücke bestimmten Seitenabzugsgräben haben die Grundbesitzer zu übernehmen, in deren Interesse sie angelegt werden, und es werden dieselben hierzu feldpolizeilich angehalten.

Bei Prüfung des Generalsituationsplans wird schon bestimmt, welche Wiesen in Ackerland und umgekehrt umgewandelt werden sollen. Nach pos. 6 dieses Paragraphes hat die Mehrheit der hierbei betheiligten Gutsbesitzer hierzu die Genehmigung zu ertheilen. Hierunter sind aber nur größere Flächen zu verstehen, und nicht die kleinen Abschnitte, welche als Folge der Regulirung der Grenzen oder besseren Leitung des Wassers nöthig werden, wobei sich das einzuhaltende Verfahren bei der Vollziehung ergiebt. Wenn bei größeren Umwandlungen die Mehrheit gegen die desfallsigen Vorschläge reclamirt, dann muß eine weitere Verhandlung stattfinden und im Falle die Gutsbesitzer die Genehmigung verweigern, die Umwandlung unterbleiben. Es ist jedoch bis jetzt ein derartiger Umstand nicht vorge-

kommen, da die Gutsbesitzer bei der Prüfung des Generalsituationsplans Gelegenheit haben, ihre Bedenken zu äußern, welche dann Berücksichtigung finden. Bei kleineren Flächen, welche der Ackercultur ab- und der Wiesencultur zugeschnitten werden, sowie im umgekehrten Falle empfiehlt sich öfters eine doppelte Abschätzung, die nach dem Werthe der bisherigen und nach demjenigen der künftigen Culturart. Dem Besitzer, der das Land zur Consolidationsmasse einlegt, muß es nach der bisherigen Culturart und dem Gutsbesitzer welchem es zugetheilt wird nach der künftigen Culturart in Aufrechnung kommen. Einen etwaigen Verlust trägt die Consolidationsmasse.

Um die Ausführung der in Folge der Consolidation eintretenden Veränderungen bezüglich der Waldungen zu regeln, soll nach dem Generalrescript der Herzogl. Landesregierung vom 12. Januar 1853 ad Nr. 36,369 das Amt nach erfolgter Genehmigung des Generalsituationsplans dem Oberforstamte einen Auszug aus dem Protocolle über die Prüfung des Plans unter Beifügung einer von dem Consolidationsgeometer zu fertigenden Zeichnung hinsichtlich der an den Waldungen stattfindenden Veränderungen mittheilen. Die Berichtigung der vorhandenen Waldvermessungsurkunden hat der betreffende Consolidationsgeometer auszuführen, und er soll nur dann eine besondere Vergütung hierfür ansprechen können, wenn die Arbeit von Bedeutung ist, während er für jene Zeichnung keine besondere Vergütung erhält. Im Falle eine Vergütung zu leisten ist, kann diese in den Accorden über die Consolidation vorgesehen werden, oder sie wird von der Regierung nach dem Gutachten der Prüfungscommission bestimmt. Da es wünschenswerth ist, die Waldungen zur Consolidation beizuziehen, so sollen die Aemter und Oberforstämter dieserhalb mit den Eigenthümern verhandeln, die Abschließung von Accorden veranlassen und dieselben der Regierung zur Genehmigung vorlegen. Von den Waldungen ist für den Karten-Atlaß eine Karte zu fertigen und wenn die Waldkarte die Größe eines Kartenblatts übersteigt, entsprechend abzutheilen.

Bei den Consolidationen resp. Waldvermessungen soll außer den in den pos. 7 dieses Paragraphes schon vorgeschriebenen Ausstockungen und Regulirungen auch auf die Umwandlung von Wald zu Agricultur-Ländereien und umgekehrt der letzteren zu Wald, wie sie den örtlichen und sonst einschlagenden Verhältnissen entsprechen, Bedacht genommen und insbesondere darauf geachtet werden, daß die in den Waldungen liegenden Acker- und Wiesenflächen, soweit geeignet, zu Wald angelegt werden gegen entsprechende Waldabschnitte zur Feldcultur. Dann soll darauf gesehen werden, daß unregelmäßige Grenzen zwischen den Waldungen verschiedener Eigenthümer regulirt und zweckmäßige Austauschungen vorgenommen werden.

Soweit die zur Consolidation beigezogen werdenden Waldungen an andere Waldungen oder Ländereien angrenzen, die nicht consolidirt werden oder nicht bereits consolidirt sind, sind die Eigenthümer der letzteren zur Feststellung und Aussteinung der Grenzen, sowie zur Beseitigung etwaiger

Grenzdifferenzen durch die Aemter beizuladen. Die betreffenden Geometer haben hierüber Protocolle aufzunehmen, welche nebst den ergangenen Ladungen den demnächst aufzunehmenden Adjudicationsverhandlungen beizufügen sind. (Generalrescript der Regierung vom 2. Januar 1862 ad Nr. 644 und Anmerkung zu §. 10 oben.)

§. 17.

Bildung der Verlosungsbezirke und Gewannen mit Berücksichtigung der Local- und Bewirthschaftungsverhältnisse.

Da die Erfahrung lehrt, daß bei allzu irregulären und schiefwinkelichen Gewannen wegen erschwerter Bearbeitung der Ertrag des Bodens vermindert wird, so muß der Geometer mit den erwähnten Landwirthen und Güterschätzern wohl erwägen, wie dergleichen Feldbezirke je nach der örtlichen Lage durch Abschneidung der Ecken und durch Zuweisen aus dem daran stoßenden Bezirke, oder auf andere schickliche Art in möglichst reguläre Figuren zu bringen sind. Diese neuen Grenzen der solchergestalt regulirten Bezirke werden auf dem Felde abgepflöcket und vor der Hand noch in den Handriß mit Beibehaltung des Grundnamens des Bezirks eingezeichnet.

Sollten Feldbezirke von Gemeindeländereien begrenzt werden, wovon ein Theil zu einer schicklichen und regulären Gewannenbildung erforderlich wäre; so ist derselbe abzustecken, abzumessen und abzuschätzen. Es hat jedoch der Geometer dem Herzoglichen Amte davon die Anzeige zu machen, damit dieses bei eintretender Veräußerung die gesetzlich erforderliche Genehmigung entweder selbst ertheilt oder von Herzoglicher Landes-Regierung einholt.

Ist nun auf solche Art zuerst ein Bezirk gehörig gebildet, so muß dafür gesorgt werden, daß derselbe gewannenartig eingerichtet, d. h. in solche Abtheilungen gebracht wird, daß bei der späteren Vertheilung der Masse die einzelnen Parcellen — so viel thunlich — in reguläre Figuren gelegt werden können, denen man eine die Fruchtbarkeit befördernde Lage und beim Ackerland eine solche Befurchung zu geben vermag, daß sich das Wasser in den Furchen gehörig ausbreiten und vertheilen kann, wodurch dem Zerreißen der Felder vorgebeugt und überflüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird. Wegen des bedeutenden Abströmens des Wassers von Bergen und Anhöhen bei dem Abgang des Schnees und bei Regengüssen auf die unmittelbar daran stoßenden Ackerfluren muß, wenn durch schickliche Auffangsgräben die Trockenlegung derselben nicht vollständig bewirkt werden kann, auf die Eintheilung der Gewannen eine ganz besondere Sorgfalt verwendet werden. Bei Bildung der Gewannen müssen die Güterschätzer und adhibirten Landwirthe in reifliche Erwägung ziehen, wie viele

derselben in einem Feldbezirke mit Rücksicht auf die Güte des Bodens und die Entlegenheit in eine Abschätzung und Verloosung genommen werden können, weil dadurch das Zusammenlegen der in mehreren Gewannen zerstreut liegenden kleinen Güterstücke, von einzelnen gering Begüterten, vorzüglich erleichtert und ausführbar gemacht wird.

§. 18.

Fortsetzung.

Bei Anlegung von Wegen, Fußpfäden, Wässerungsgräben und Gewannen 2c. hat aber auch der Geometer allen Bedacht dahin zu nehmen, die Verloosungsbezirke so viel als thunlich groß zu bestimmen, jedoch in der Art abzutheilen, daß regelmäßige Bewirthschaftung nach landwirthschaftlichen Grundsätzen möglich gemacht wird, namentlich daß die sogenannten Kraut-, Flachs- und Hanf-Ländereien, und ebenso die übrigen Fruchtfelder, jede für sich consolidirt werden. Eben so kann bei den verschiedenartigen, d. h. ein-, zwei- oder dreischürigen Wiesen verfahren werden. Siehe hierüber weiter §. 27.[11])

[11]) Dieser Paragraph ist zuweilen dahin mißverstanden worden, als solle aus einer Flur nur eine Verloosung gebildet, und diese in mehrere Unterabtheilungen zertheilt werden. Bei richtiger Auffassung bildet jede Abtheilung einen Verloosungsbezirk, sodaß unter den in diesem Paragraphen genannten Abtheilungen die Verloosungsbezirke zu verstehen sind, in welche der Feldbezirk abgetheilt wird. Es steht jedoch nichts entgegen, daß die Verloosung für verschiedene Verloosungsbezirke zugleich vorgenommen wird, sodaß jeder Besitzer nur ein Loos zieht, welches für die verschiedenen Bezirke Geltung hat.

§. 19.

Anlage der Gewannenwege.

Damit eine unbeschränkte Ueberwanderung zu den einzelnen in den Gewannen liegenden Güterstücken verschafft, dadurch jedes Hinderniß der freien Benutzung der Felder entfernt, und jeder Wechselwirthschaft die Bahn geöffnet wird, ist es erforderlich, daß in den Flurenfeldern sogenannte Gewannen-Wege, auf welchen die Gutsbesitzer zu ihren Grundstücken kommen können, in der Art angelegt werden, daß jeder Besitzer der beiden sich berührenden Gewannanlagen zwei Schuh fünf Zoll Metermaß liegen lassen muß, wodurch sich ein Gewannenweg von fünf Schuh in der Breite zwischen den Gewannen bildet, auf welchen der freie Zugang zu den einzelnen Grundstücken möglich und gestattet ist.

Da die Entbehrung des sehr geringfügigen Ertrags von dieser zum Gewannenweg nöthigen Grundfläche gegen den überwiegenden großen Vortheil des ungestörten Zugangs auf jedes Grundstück und dessen beliebige Benutzung in keine Betrachtung kommen kann; so haben die Gutsbesitzer dieses so geringe Opfer gegen den für sie sämmtlich hieraus entspringenden größeren Vortheil, ohne alle Vergütung zu bringen, indem diese Gewannenwege blos zu Feldarbeiten, mit nichten aber zu andern Zwecken gebraucht werden. Gleiches Verhältniß tritt bei den Heufahrten ein.

Um aber frei und ungehindert auf oder zu den Gewannen zu kommen, ist weiter erforderlich, daß an mehreren aufeinanderfolgenden Gewannen herab, oder zwischen denselben noch besondere Feldwege, wovon zur deutlicheren Uebersicht einige Zeichnungen unter Ziffer 3 hier beiliegen, angelegt werden, welchen wegen des stärkeren Gebrauchs eine Breite von einer Ruthe zwei Schuhen gegeben werden muß, und für welche entweder in dem sich ergebenen Ueberschuß des Flächenmaßes oder nach ratirlichem Abzug (conf. §. 14), woran alle Gutsbesitzer nach Verhältniß ihres besitzenden Ruthengehalts Theil nehmen, die Vergütung gefunden wird.[12])

[12]) Seit einer Reihe von Jahren werden, nach dem jedesmaligen Verlangen der Gutsbesitzer, statt der hier als Gewannenwege bezeichneten Fahrten, wofür die betreffenden Gutsbesitzer von ihrem Grundeigenthum liegen lassen sollen, stets wirkliche Feldwege, gewöhnlich in einer Breite von 6 bis 8 Schuh, je nachdem dieses die Gutsbesitzer wünschen und es den örtlichen Verhältnissen entsprechend erscheint, angelegt, welche Eigenthum der Gemeinde werden.

§. 20.

Regulirung der Hofraithen, Ortsberinge, Gärten und Baumstücke 2c. nebst Vorschriften über deren Consolidation.

Hat eine Gemeinde die Consolidation des Ortsberinges mit seinen Hofraithen, Gärten und Baumstücken zugleich mit den übrigen Besitzungen beschlossen, so ist solche vorerst, d. h. vor der Wiesen- oder Felderconsolidation zu beginnen, weil von dem Wohnorte, als dem Central-Punkte, alle erforderlichen Hauptanlagen größtentheils ausgehen und dadurch deren gefälligere Ausführung erleichtert wird.

Wenn auch eine solche Consolidation nicht zu Stande kommt, so muß dennoch darauf gesehen werden, daß eine schickliche Grenze zwischen einer Stadt einem Flecken oder Dorfe und dessen Gärten einerseits, und den um den Wohnort herumliegenden Wiesen und Feldern andererseits ausgemittelt wird.

Jedenfalls hat der Geometer die Befugniß, die zur Verbesserung der Culturarten nothwendigen Fußpfäde, Wege, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und sonstige schickliche Einrichtungen zu bestimmen.

Ueber diesen Gegenstand werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) die Hauptstraßen in und außerhalb des Wohnorts sind möglichst auszustrecken, nicht schmäler als zwei und nicht breiter als zwei und eine halbe Normal- (Meter) Ruthen anzulegen,

2) außer diesen Hauptstraßen sind noch so viele Nebenstraßen, wenn es die Localität erlaubt, mit einer Breite von zwei Ruthen, und wo dieses nicht geschehen kann, von einer und einer halben Ruthe, und wo auch diese unerreichbar ist auch in geringerer Breite, jedoch so anzulegen, daß mit beladenen Wagen oder Karren dieselben ungehindert befahren werden können, dabei dürfen schickliche und nothwendige Fußpfäde von drei Fuß Breite nicht vergessen werden, damit jeder Eigenthümer ungehindert zu seiner Hofraithe oder seinem Garten, wenn letzterer von der Hofraithe entlegen ist, gelangen kann;

3) nachdem nun diese Straßen und erforderlichen Wege ꝛc. schicklich regulirt und auch dafür gesorgt worden ist, daß alle Abtauchen, Canäle, Brunnenleitungen, öffentliche Plätze dadurch nicht gestört, vielmehr zu einem freieren Gebrauche erhalten oder angelegt worden; so werden durch den Geometer an Ort und Stelle geeignete Vorschläge zu Regulirung der bestehenden Hofraithen nach möglichst geraden Grenzlinien gemacht, Werden diese Vorschläge von den betreffenden Interessenten angenommen, oder vereinigen sich dieselben selbst über zweckmäßige Anlagen, so ist dieser Gegenstand in so weit abgethan und der Geometer hat demnächst blos diese Hofraithen nach den getroffenen Bestimmungen ꝛc. auszumessen und auf die Karte zu tragen, wobei jedoch bemerkt werden muß, was ein jeder Besitzer hierdurch zu viel oder zu wenig erhalten hat, damit demnächst bei der Consolidation der Gärten, Baumstücke, Wiesen oder Felder nach Maßgabe der durch die Taxatoren geschehenen Abschätzung die erforderliche Ausgleichung im Land, oder wo solches nicht statt finden kann, in Geld bewirkt werde. Werden die Vorschläge des Geometers von den Interessenten nicht angenommen, und wollen oder können sich dieselben selbst nicht vereinigen, so erscheint es nothwendig, daß zu diesem Geschäfte

drei Schiedsrichter, die einmal für allemal für die betreffenden Parthien entscheiden, gewählt werden. Jede der Parthien erwählt einen, der dritte wird vom Geometer gewählt, und sämmtliche vom Herzoglichen Amte bestätigt. Diese gewählten Schiedsrichter müssen unbescholtene redliche Männer sein, auch nicht mit den betreffenden Parthien in Verwandtschaft stehen, werden für ihre Function bei dem Herzoglichen Amte verpflichtet und demnächst von diesem und dem Geometer über die Verhältnisse sachgemäß instruirt.

4) Befinden sich innerhalb des Ortsberings noch solche Gärten, welche den Straßen und Weganlagen, so wie den neu zu bildenden Hofberingen nicht im Wege stehen, auch groß genug sind, um forthin bestehen zu können, so werden dieselben gleich den übrigen Gartenanlagen behandelt und in eine regelmäßige Figur gebracht.

5) Nachdem nun die Gebäude und Hofraitheplätze, sowie die Gärten im Orte regulirt und gehörig begränzt, d. h. abgepflöckt und ausgesteint worden sind, so erfolgt die Regulirung der übrigen, von außen unmittelbar an die Gebäude anschließenden Gärten, auch können die an die Ortsberinge anstoßenden Wiesen oder sogenannten Graswiesen zu den neuen Gartenanlagen gezogen werden.[13])

[13]) Sollte ein Hofraithenbesitzer sich weigern einen Schiedsrichter zu wählen, so kann ihm vom Amte ein solcher mit Bestimmung einer Frist zur Vorbringung von Einwendungen bezeichnet werden, der, wenn erhebliche Einwendungen nicht vorgebracht werden, für ihn handelt.

IV. Abschnitt.

Classification des Bodens.

§. 21.

Abschätzung der Güterstücke.

Nach diesen Vorbereitungen wird nun von den Gütertaxatoren jedes in der Gewann liegende Grundstück nach Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens abgeschätzt, wobei folgendes Verfahren einzuhalten ist:

a. Verfahren um eine richtige Taxation zu erzielen.

Es werden nämlich von den Schätzern nach der Verschiedenheit der Güte des in der ganzen zu consolidirenden Gemarkung liegenden Landes eine be=

stimmte Anzahl Classen, deren aber doch nur die Nöthigen anzunehmen sind, ganz ohne Rücksicht auf die in der Gemarkung dermal bestehenden Steuer-Classen, festgesetzt, und diese von der besten Qualität anfangend, nach den Buchstaben A. B. C. u. s. w. bezeichnet. Von diesen Buchstaben werden so-viel angenommen, als verschiedene Classen in der Länderei der ganzen Gemarkung, wenn auch vorerst nur ein Theil derselben consolidirt würde, nach Güte des Bodens und nach Ertragsfähigkeit vorhanden sind; demnach wird z. B. bei acht Classen oder acht Buchstaben das beste Land in den Buchstaben A., das schlecteste Land in den Buchstaben H. classificirt, und wenn in einer Gewann kein Land befindlich ist, welches dem in andern Gewannen vorkommenden, z. B. in die Classe A. und B. gehörenden gleichkommt, sondern das beste Stück erst dem anderswo mit C. bezeichneten gleich geachtet wird, so muß daselbst die beste Classe mit C. bezeichnet werden, und es wird dann mit D. E. 2c. fortgefahren, so daß alle in der ganzen Gemarkung vorkommenden, gleich gut geachteten Grundstücke, in welcher Gewann sie auch liegen mögen, mit dem nämlichen Buchstaben bezeichnet sind. Die Taxatoren haben hierbei zugleich zu bestimmen, wie viele Ruthen in der einen Classe einer Ruthenzahl in der andern nach ihrem Werthe, den sie für den Besitzer haben, gleich sind; z. B. 20 Ruthen in A. sind gleich 25 Ruthen in B., — 32 Ruthen C. gleich 25 Ruthen B. oder 20 Ruthen A. gleich 40 Ruthen D. 2c. Dieses sowohl als auch eine feste Bestimmung des Geldpreises der Ruthe Landes in jeder Classe muß gleich beim Anfang der Consolidation geschehen, um bei etwa später nothwendig werdenden Geldvergütungen diese zum Grunde zu legen und von einer neuen Schätzung im Geldwerthe abstrahiren zu können, die später weniger richtig werden dürfte, wenn die Personen bekannt sind, welche die Entschädigung zu empfangen oder zu bezahlen haben.

Diese Vergleichungs- resp. Classenwerthstabelle ist von den Güterschätzern unterzeichnet, dem Geometer als Beilage zum Zumessungs-Protokoll zu überreichen.

Jede in der Gewann befindliche zusammenhängende Lage von Grundstücken, welche nach dem Ermessen der Taxatoren in eine und dieselbe Classe fällt, wird auf dem Feld, ohne Rücksicht auf die bisherige Abtheilung einzelner Aecker mit Pfählchen, oder anderen sicheren Zeichen (etwa durch kreisförmiges Ausstechen des Rasens nach einem bestimmten Durchmesser), auf welchen der Buchstabe der abgeschätzten Classe gezeichnet stehet, abgesteckt.

Diese abgepflöckten Stücke (Contigua) trägt sodann der Geometer in die Planzeichnung nach Formular Ziffer 4, wobei die projectirten neuen Gewannen

durch gerade ausgezogene Linien, die Abschätzuugsbezirke dagegen durch schattirte oder punktirte Linien angedeutet werden.

Um eine richtige Taxation herbei zu führen und zugleich die Gütertaxatoren gegen alle Vorwürfe von Seiten der Gutsbesitzer zu sichern, wird ferner folgendes Verfahren bei und nach der Taxation vorgeschrieben:

Außer den drei für das Abschätzen der ganzen Gemarkung ständig bleibenden verpflichteten Güterschätzern werden drei der verständigsten Landwirthe erwählt, welchen die geschworenen Taxatoren, nachdem diese einen Bezirk abgeschätzt haben, die geschehene Taxation genau und umständlich vorzuweisen und bekannt zu machen haben. Diese drei erwählten Gutsbesitzer, die einen Ausschuß bilden, prüfen demnächst die geschehene Abschätzung sorgfältig und geben berathend den verpflichteten Taxatoren ihr Gutachten an, welches entweder im Einklange mit der Taxation oder in Bemerkungen besteht. Werden Bemerkungen gemacht, so ziehen die Güterschätzer den Gegenstand mit dem Ausschusse gemeinschaftlich in nähere Erwägung und prüfen nochmals die Sache an Ort und Stelle. Wird alsdann durch die Taxatoren ein in der Abschätzung liegender Irrthum erkannt, so wird derselbe sofort berichtiget; sehen diese dagegen bei dieser nochmaligen Prüfung keinen Irrthum in ihrer ersten Taxation, sondern finden die ihnen gemachten Bemerkungen nach ihrer Ansicht und festen Ueberzeugung unbegründet, so bleibt die Taxation unverändert bestehen, indem die verpflichteten Güterschätzer nicht verbunden sind, gegen ihre Ueberzeugung, Bemerkungen anzunehmen, welche berathende Stimmen gegeben haben, und hier nicht die Absicht zu Grunde liegt, daß die Meinung des Ausschusses ohne weiteres als untrügliche Meinung geltend gemacht, sondern bei der Abschätzung alle mögliche Aufmerksamkeit und Sorge für Richtigkeit herbeigeführt werden soll.

b. Publication und Bestätigung der Taxation.

Nach diesem nunmehr vollendeten Taxationsgeschäfte wird dasselbe allen dazu öffentlich vorzuladenden Gutsbesitzern gehörig publicirt und denselben dabei bekannt gemacht, daß jeder Betheiligte, welcher gegen die Classification seines wie fremden Eigenthums, indem ihm dieses zufallen kann, Beschwerde vorzubringen habe, solche in einer Frist von acht Tagen bei Vermeidung, nachher damit nicht mehr gehört zu werden, dem Geometer anzuzeigen habe.

Ueber den Vollzug dieser Publication und Bestimmung des Termins zur Reclamation, hat der Geometer ein Protocoll aufzunehmen, diesem die Vorladung der Gutsbesitzer beizulegen, und dasselbe, von den Güterschätzern und dem O tsschultheißen mit unterzeichnet, seinen Acten beizufügen.

Wird während dieser acht Tage keine Beschwerde vorgebracht, so wird die Taxation als von den Einzelnen anerkannt für richtig angenommen und dieses unter das Publicationsprotokoll bemerkt.

Die Reclamanten, die in obigem Termin ihre Beschwerden dem Geometer vorbringen, haben solche zu Protocoll zu erklären und dieses mit dem Geometer zu unterzeichnen. Eine nicht protocollirte Beschwerde wird als nicht vorgebracht angesehen.

Gleichzeitig muß der Reclamant oder wenn mehrere Reclamanten sind, so müssen diese sämmtlich durch Stimmenmehrheit, einen unpartheiischen nicht mit ihnen verwandten Landwirth, sodann der Geometer, Namens der Consolidationsgesellschaft, einen zweiten zum Taxator ernennen, wozu auch dann, wenn kein eigenes Interesse im Wege stehet, Mitglieder des obigen Ausschusses gewählt werden können. Das Protocoll über alle vorgebrachte Reclamationen und über die Wahl neuer Güterschätzer wird demnächst durch den Geometer an das Herzogliche Amt befördert, von welchem noch ein dritter Taxator bestellt wird.

Die neu erwählten Taxatoren werden für die Untersuchung der betreffenden Reclamationen von Herzoglichem Amte verpflichtet und sachgemäß instruirt. Die Untersuchung der Beschwerdeführung geschieht demnächst von obigen drei Schätzern an Ort und Stelle und wird das Gutachten derselben dem Herzoglichen Amte zur erforderlichen Publication und demnächstigen Entscheidung eingesandt, wobei es sein unabänderliches Bewenden behält. Gutachten und Entscheidung sind jedenfalls dem Classificationsprotocoll beizufügen.

Die durch eine anderweite Schätzung entstehenden Kosten werden, wenn die Reclamanten Recht hatten, von der Consolidations-Masse, im entgegengesetzten Falle aber von jenen berichtigt.[14])

[14]) Die Vergleichungs- resp. Classenwerthstabelle soll von den Güterschätzern unterzeichnet werden und eine Beilage zu dem Zumessungsprotocolle bilden.

Diese Tabelle ist eins der wichtigsten Actenstücke, weil auf deren Grund die Einlage und der Empfang, sowie der Ersatz für geringes zugetheiltes Land und umgekehrt Vergütung für besseres Land ermittelt wird.

Die Tabelle wird deshalb den Gutsbesitzern zur Einsicht und Vorbringung etwaiger Bemerkungen offen zu legen sein. Damit aber die Be-

theiligten in den Stand gesetzt werden, sich hierüber ein Urtheil zu bilden, ist es nöthig Musterparzellen zu bezeichnen worauf sich die Taxe gründet z. B.

1) zur I Ackerclasse gehört der Acker des N. auf dem Berg zwischen N. N. und es ist die Ruthe werth . . . . 4 fl. — kr.

2) zur II. Classe der Acker ꝛc. werth . . . . 3 fl. 30 kr.

Eine allzugroße Verschiedenheit in dem Geldwerthe der Classen wird die Abschätzung leicht als ungenau erkennen lassen. In den schlechteren Classen ist die Verschiedenheit auffallender als in den besseren.

Folgendes Zahlenverhältniß möchte sich nach den vorliegenden Erfahrungen empfehlen A. 12, B. 11, C. 10, D. 9, E. 8, F. 7, G. 6, H. 5, J. $3^1/_2$, K. 2 und L. 1, sodaß 6 Ruthen F, 7 Ruthen G. gleich und 12 Ruthen B 11 Ruthen A gleich sind.

Wenn der Geometer in den Faustplan (Formular Ziffer 4) ein unrichtiges Classenzeichen einschreibt oder eine Linie auf einen unrichtigen Punkt zieht, so kann dadurch ein Gutsbesitzer bedeutenden Verlust erleiden, ohne daß dieses später entdeckt werden kann. Zur Vermeidung solcher Irrthümer empfiehlt sich folgendes Verfahren:

1) Sobald die Güterschätzer einen Verloosungsbezirk durch Pfähle in die entsprechenden Classen eingetheilt haben fertigt der Geometer den Plan Ziffer 4.

2) Der Geometer fordert nun die drei Nachtaxatoren (Ausschuß) zur Einsichtsnahme auf, und geht mit ihnen und den Güterschätzern auf das Feld, nimmt seinen Faustplan in die Hand und zeigt von Pfahl zu Pfahl die Linien, welche die Classenabschnitte begrenzen. Hierdurch läßt sich eine etwaige Unrichtigkeit leicht entdecken und die Güterschätzer werden den Geometer darauf aufmerksam machen.

3) Auch die von den Nachschätzern aufgefundenen Irrthümer werden, insofern sie von den Schätzern als richtig erkannt werden, in dem Plane berichtigt.

4) Wenn auf diese Weise die Taxation festgestellt ist, dann unterzeichnen die Schätzer und Nachschätzer den Plan, welcher die Grundlage für die Karte bildet und zur Beseitigung etwaiger späterer Reclamationen dient.

Nach dem Inhalte dieses Paragraphen sollen die Güterschätzer für das Abschätzen der ganzen Gemarkung ständig bleiben, während der §. 5 der Instruction für dieselben einen Wechsel nach Beendigung der Consolidation eines ganzen Felddistricts zuläßt. Es wird in jedem einzelnen Falle auf die vorliegenden Umstände ankommen, und hiernach wird erforderlichen Falls von der Regierung die Entscheidung zu treffen sein. In dem von dem Geometer aufzunehmenden Protocolle ist die Zeit, wann eine Beschwerde gegen die Taxation vorgebracht wurde, genau anzugeben, damit hierüber kein Zweifel entstehen kann.

Der Geometer hat eine Ueberſicht des Flächengehaltes, worauf ſich die Reclamationen beziehen, mit einer Handzeichnung dem Amte mit vorzulegen.

V. Abſchnitt.

Beſitzſtands-Aufnahme.

§. 22.

Aufnahme der einzelnen Grundſtücke nach dem Beſitzſtand.

Nachdem die Taxation der Länderei ihre Beſtätigung erhalten hat, erfolgt nun die Aufnahme des Beſitzſtandes.

A. Einladung der Gutsbeſitzer.

Zu dem Ende wird von den Feldgerichten aus den Steuerrollen ein Namensverzeichniß von allen in dem Feld- oder Wieſenbezirk gelegenen Gutsbeſitzern gefertigt. Sämmtliche darin verzeichnete Gutsbeſitzer werden hiernächſt auf einen beſtimmten Termin von den Herzoglichen Schultheißen, Forenſen aber durch die Herzoglichen Aemter eingeladen, auf dem fraglichen Feldbezirk mit ihren in Händen habenden Theilzetteln, Kauf- und Tauſchbriefen, Güter-Inventarien und ſonſtigen über ihr Eigenthum ſprechenden Documenten zu erſcheinen, in Beiſein der Anlieger und Aufſtößer ihre Grundſtücke zu zeigen, und ſich als Eigenthümer aus jenen Documenten und den Lagerbüchern nöthigenfalls auszuweiſen.

B. Wirkliche Aufnahme der einzelnen Parzellen durch Vermeſſung.

Ueber die Angabe der Gutsbeſitzer wird nach Formular Ziffer 5 und den Vorſchriften der §§. 23 und 24 ein Protocoll aufgenommen. Hierauf wird zur Aufnahme des Beſitzſtandes ſelbſt geſchritten, alle einzelne Items und ihre Claſſen vermeſſen und dabei ein Beſitzſtands-Aufnahme-Protocoll, nach Formular Ziffer 6 geführt, wobei die Gegenwart wenigſtens zweier Taxatoren erforderlich iſt.

Sind dagegen von einer früher vorausgegangenen neueren Vermeſſung Urkunden über das Grundeigenthum der Gutsbeſitzer vorhanden, deren Richtigkeit nicht beſtritten werden kann, ſo müſſen dieſe, — doch nur dann, wenn die Claſſification es erlaubt, weil im entgegengeſetzten Falle ohnehin die Grundſtücke, ſobald dieſelben theilweiſe in verſchiedene Claſſen fallen, gemeſſen werden werden müſſen, — angenommen, der Beſitzſtand nach denſelben in ein Beſitzſtand-Aufnahme-Protocoll nach Formular Ziffer 7 aufgenommen werden. Bei etwa hierbei entſtehendem Deficit iſt pro rata des Ruthenmaßes allen

Gutsbesitzern ein Abzug zu machen, oder ein etwa verbleibender Ueberschuß zu versteigern und zum Besten der Consolidationsmasse zu verwenden. In diesem Falle ist es nothwendig, daß eine Reductionstabelle des alten Maßes in das neue Normal-Maß nach Ziffer 8 gefertigt und Herzoglicher Landes-Regierung zur Prüfung vorgelegt wird.

In dem Besitzstands-Aufnahme-Protocoll werden alle Gutsbesitzer, sie mögen erschienen sein oder nicht, namentlich aufgeführt, die nicht erschienenen sofort von den Herzoglichen Aemtern unter Anberaumung eines andern Termins und unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Reclamationen weiter nicht mehr gehört werden sollen, nochmals vorgeladen. Wer nun in diesem zweiten Termin nicht erscheint, wird in Gefolge des in der dem Protokolle beizufügenden Ladung angedrohten Präjudices mit weiteren Reclamationen nicht mehr gehört und der Besitzstand so angenommen, wie er vom Geometer im Beisein der Taxatoren ausgemittelt worden ist.

Streitigkeiten über den Besitzstand, welche der Geometer in Güte nicht auszugleichen vermag, zeigt er dem einschlagenden Herzoglichen Amte zur Erledigung an. Das Resultat derjenigen aber, welche der Geometer gütlich schlichtet, notirt er kürzlich in das Feldprotocoll und läßt solches von den Interessenten unterschreiben.

Würde über die Rechtmäßigkeit des Besitzes oder über das Eigenthum ein Rechtsstreit entstehen, so darf dieser den Fortgang des Consolidationsgeschäfts nicht hemmen, sondern es wird das streitige Grundstück nach dem amtlichen Erkenntniß für den Besitzer aufgenommen und ausgemessen, vorbehaltlich des Rücksatzes in gleicher Größe und Güte im Unterliegungsfalle oder, wenn der Normalgehalt nicht vorhanden wäre, der Vergütung im taxirten Geldpreise.

C. Anfertigung eines Extracts aus dem Besitzstands-Aufnahme-Protocoll.

Ist die Parzellen-Vermessung geschehen, so hat der Geometer einen Extract aus dem Besitzstands-Aufnahme-Protocoll nach Formular Ziffer 9 zu fertigen, solchen am Ende zu recapituliren und sich somit zu vergewissern, daß die Totalsumme mit jener des Besitzstands-Aufnahme-Protocolls genau übereinstimmt.

D. Berichtigung und Anerkennung des Extracts.

Um auch die Gutsbesitzer von der Richtigkeit ihres Ruthenmaßes der einzelnen Parzellen und Classen sowohl, als im Ganzen zu vergewissern, muß folgendes Verfahren beobachtet werden.

Einem jeden Gutsbesitzer wird aus dem nach Ziffer 9 oben vorgeschriebenen Formular ein besonderer Notizzettel mitgetheilt, welcher enthalten muß:

a. die Anzahl der aufgenommenen Item und

b. den summarischen Gehalt in jeder Classe.

Z. B. Heinrich Ernst besitzt in dem Verloosungsbezirke am Roth 45 Item, welche enthalten:

in A	—	75	R.	82	S.
„ B	—	36	„	40	„
„ C	—	4	„	05	„
„ D	—	18	„	45	„
„ G	—	45	„	20	„
„ K	—	128	„	40	„
Summa		308	R.	32	S.

Wird dieser Auszug resp. Notizzettel von dem Eigenthümer für richtig anerkannt, so ist damit alles erledigt, im Gegentheil muß eine nähere Untersuchung eingeleitet und die nöthige Berichtigung vorgenommen werden.

Um möglichen Streitigkeiten über die Declarationen der Gutsbesitzer vorzubeugen, hat der Schultheiß des Wohnorts den von dem Geometer aus dem Besitzstands-Aufnahmeprotocoll (Formular Ziffer 6 oder 7) gefertigten Extract nach Ziffer 9 sämmtlichen Gutsbesitzern und zwar insbesondere beiden Ehegatten, auch, wo Vermögen nutznießlich besessen wird, den Eigenthümern oder deren Curatoren in Beisein des Geometers vorzulegen und durch eigenhändige Unterschriften anerkennen zu lassen, auch daß solches geschehen sei, am Schlusse des ganzen Extracts unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu beglaubigen.

Die Protocolle und Extracte müssen sauber und leserlich geschrieben werden, indem nicht selten im Laufe des Geschäfts und bei der Adjudication auf dieselben zurückgegangen werden muß.[15])

[15]) Da beim vorläufigen Ab- und Zuschreiben im Stockbuche die abzuschreibenden Parzellen vom Geometer bezeichnet werden müssen und auf die Besitzstandsaufnahme und den Extract auch schon wegen den Pfandverschreibungen 2c. zurückgegangen werden muß, so war es nöthig die Formularien für diese Urkunden entsprechend zu vervollständigen. Ebenso erscheint es angemessen, die Notizzettel ganz gleichlautend mit dem Extracte anzufertigen und ferner in dem Formular für die Besitzstandsaufnahme geeignete Rubriken für die Dimensionen zur Ermittelung der Parzellengröße anzubringen. Statt der in der Instruction erscheinenden Formularien sind daher die jetzt schon bei der Ausführung angewendet werdenden Formularien abgedruckt.

§. 23.

Untersuchung der auf den Grundstücken ruhenden Dienstbarkeiten und Reallasten.

Bei der Aufnahme des Besitzstandes muß genau erforscht und gehörig aufgezeichnet werden, ob das Grundstück

1) Eigenthums=, Erbbestands= oder Lehngut sei;
2) ob es zehntfrei oder an wen zehntpflichtig sei;
3) ob Servituten darauf begründet sind, welche letztere, wenn sie bei der neuen Gewann=Einrichtung nicht ganz aufhören können, möglichst beschränkt werden müssen. Sonstige Grundabgaben, als Zinsen und Gülten, werden nicht berücksichtigt, weil wegen dieser eine besondere Radicirung nachfolgen muß.

VII. Abschnitt.

Das bei der Consolidation wegen der in die Ehe gebrachten errungenen und den Gliedern einer Familie zustehenden Gütern zu beobachtende Verfahren betreffend.

§. 24.

Da bei der Güterconsolidation die Güter der Ehegatten, welche dieselben in die Ehe gebracht, oder während derselben errungen haben, in der Regel nur ein Loos bei der Hauptverloosung erhalten, hiernach auch zusammengemessen werden; so ist zum Behuf künftiger Erbvertheilungen zwischen Kindern aus verschiedenen Ehen, oder auf den Fall, daß das Vermögen von einem oder dem andern Ehegatten, welcher kinderlos verstorben, auf die nächsten Verwandten übergeht, erforderlich, daß in solchen Fällen jedem Eigenthümer sein Grundstück unter seinem eigenen Namen in das Besitzstands=Aufnahme=Protocoll eingeschrieben und nachher auf der Karte nach vorgängiger speciellen Verloosung unter den Familiengliedern oder Erbinteressenten zugemessen, auch im Lagerbuche unter einer besondern Nummer zugeschrieben wird.

So wird z. B. N., welcher in zweiter Ehe steht, und dessen Kinder erster Ehe 100 Rth. mütterliches Vermögen, er selbst 75 Rth. und die Frau zweiter Ehe 50 Rth. in G. besitzen sollte, bei der Consolidation nur Ein Loos erhalten; nachher looſt derselbe aber mit den Kindern erster Ehe und mit seiner Frau zweiter Ehe nochmals und wird nach dieser Loosung jedem sein gebührendes Ruthenmaß zugemessen.

In der Karte und im Lagerbuch werden nach Bestimmung dieser Verloosung die Interessenten in folgender Ordnung und zwar jedes Stück mit eigener Nummer besonders abgetheilt und beschrieben erscheinen:

Nr. 40. N. Ehefrau zweiter Ehe . . . . 50 Rth.
— 41. N. Kinder Erben der verstorbenen Ehefrau erster Ehe N. N. 100 —
— 42. N. selbst . . . . 75 —

Tritt der Fall ein, daß nicht jeder Interessent hierbei so viele Länderei besitzt, als die Normalgröße einer Parcelle beträgt; so wird für zwei, oder nöthigenfalls für sämmtliche Interessenten nur Eine Parzelle abgetheilt, im Lagerbuche aber notirt, wie viel Fläche an diesem Stück und in welcher Classe einem jeden gehört, weil bei Erbvertheilungen ohnehin eine Ausgleichung geboten ist.

Bei noch in erster Ehe lebenden Ehegatten unterbleibt jedoch diese Bemerkung im Lagerbuch, insofern solche nicht besonders verlangt wird.[16])

[16]) Durch die Verordnung vom 22. November 1851 ist bestimmt worden, daß die in diesem Paragraph enthaltene Vorschrift auch auf die in erster Ehe oder im Wittwenstande lebenden Ehegatten in der Zukunft anzuwenden sei. (V. Blatt Nr. 23 von 1851.) Bei dieser Abtheilung sind die Ansprüche der beiden Ehegatten genau in Land auszuliefern, das Zuviel der Errungenschaft zuzutheilen und das Zuwenig in dem errungenschaftlichen Antheile zu belassen.

VII. Abschnitt.

Ueber die Verloosung.

§. 25.

Generalaufnahme der Verloosungsbezirke, ihrer Gewannen und einzelnen Classen.

Sind die Gewannen nach den Vorschriften der §§. 17, 18, 19 und 20 regulirt, und die einzelnen Grundstücke classificirt; so wird der ganze Feldbezirk mit allen darin beliebten Gewannen und abgepflöckten Abschätzungsbezirken mit den neuen Wegen, Gräben und sämmtlichen weiter begutachteten Verbesserungs-Einrichtungen mittelst des Meßinstruments im Ganzen mit der für die Consolidation bestimmten Feldruthe aufgenommen, und der Grundriß nach dem vorgeschriebenen verjüngten Maßstab in der Art ausgezeichnet, daß die Wege, Bäche, Wässerungsgräben und Gewannen-Linien mit schwarzer, die Abschätzungs- oder Classen-Linien aber mit rother Tusche gezogen werden. Es werden dabei, wie sich von selbst versteht, die Berge und Anhöhen wie das ebene Land horizontal vermessen.

§. 26.

Berechnung der Gewannen und einzelnen Classen.

Nach nun vollzogener Aufnahme berechnet der Geometer den aufgemessenen Bezirk und seine einzelnen Gewannen, und zwar so, daß das Ruthenmaß von jeder Länderei=Classe besonders zusammengetragen wird. Die hierdurch erscheinende Fläche, im Ganzen sowohl, als in den einzelnen Classen, wird mit der Totalsumme des aus dem Besitzstandsaufnahme=Protocoll gefertigten Extracts verglichen, um zu ersehen, ob durch Einziehung resp. Anlegung der Wege und Wässerungsgräben ꝛc. ꝛc. Ueberschuß oder Mangel bei der vermessenen Grundfläche sich herausstellt. Letzterer kann mit Berücksichtigung §. 14 nur durch Abzug nach Verhältniß des Ruthengehaltes gedeckt werden, wogegen jener zum Besten der Gesellschaft in normalmäßigen Parzellen veräußert oder durch schickliches Zumessen an Gutsbesitzer verwendet wird. Ganze Parzellen, die übrig geblieben sind, werden versteigert, einzelne zugemessene Ruthen aber nur im Taxationspreise bezahlt.

§. 27.

Verfahren bei der Verloosung.

Die Grundstücke eines Gutsbesitzers zu vereinigen, gehört nach dem I. Abschnitte zwar zum Zweck der Consolidation, bei der bisher stattgehabten willkürlichen Zertheilung des Grundeigenthums haben sich aber die kleinen Gutsbesitzer so vermehrt, daß der Normalgehalt doch nicht jedem wird gegeben werden können. Da indessen nach §. 13 die Theilung einer Normalparcelle nicht mehr statt findet, so wird sich in Folge der Zeit durch jedes rechtliche Erwerbsmittel — Kauf, Tausch und Erbschaft — doch jedes Grundstück über die Normalgröße erheben.

Der Geometer muß indessen allen Bedacht darauf nehmen, dieser jetzt möglichst nahe zu kommen.

Ergibt es sich daher nach geschehener Zusammenstellung des Ruthenmaßes der Gutsbesitzer durch alle Classen eines Verloosungsbezirks, daß die meisten Stücke allzuklein und zu sehr unter der Normalgröße ausfallen würden; so muß der nächste schicklich gelegene und in der Qualität ziemlich gleichartig abgeschätzte Verloosungsbezirk, in welchem die Gutsbesitzer des ersten Verloosungsbezirks zu einem großen Theil begütert sind, mit jenem in eine Verloosung zusammengenommen und mit einander verloost werden, dergestalt, daß jeder Eigenthümer für alles Ruthenmaß, was er in beiden Bezirken besitzt, nur ein

Loos erhält, welches ihm, wenn es die Normalgröße doppelt übersteigt, zwar auf dem Feld an einem Stück zugemessen, im Lagerbuch aber und auf der Karte unter zwei verschiedenen Nummern zugetheilt wird, weil bei künftiger Theilung dergleichen Grundstücke nicht anders als auf der Karte und im Lagerbuche geschehen ist, vertheilt werden dürfen. Parzellen unter der Normalgröße können dagegen auf dem Felde durch Aushebung der Steine und im Lagerbuch unter Eintragung des Erwerbgrundes durch Ab- und Zuschreiben mit der daran liegenden normalmäßigen Größe vereinigt werden, wobei jedoch auf der Karte nichts verändert werden darf.

Es ist übrigens Bedacht darauf zu nehmen, daß da, wo eine den Localverhältnissen angemessene besondere Feldeintheilung (z. B. die Dreifelderwirthschaft &c. &c.) besteht und beizubehalten den Bedürfnissen der Gutsbesitzer im hohen Grade entspricht, keine ungleichartigen Felder mit einander vermischt, d. h. mit einander verloost und consolidirt werden.

Jedes Feld bleibt alsdann für sich, jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß die Verloosungsbezirke so groß, als es die Umstände erlauben, gewählt werden, damit einestheils nicht hierdurch etwaige Störung irgend einer schicklichen Anlage entsteht, anderntheils auch die Grundstücke zu einer möglichst bedeutenden Größe an Ruthenmaß mit Beziehung auf §. 18 gebracht werden können.

Was die Verloosung im Allgemeinen betrifft, so wird hierbei bemerkt, daß dieselbe nur Einmal für alle Classen in jedem Verloosungsbezirk geschieht, daß nämlich derjenige, welcher Nr. 1 gegriffen hat, für alle Classen Nr. 1 behält.

Zur Verloosung wird ein Termin bestimmt und jeder im Extract §. 22, Lit. C. enthaltene Gutsbesitzer in der Gemeinde durch den Herzoglichen Schultheißen, Forensen aber durch Herzogliches Amt vorgeladen. Das Ziehen der Loose wird nach dem Anfangsbuchstaben der Namen der Gutsbesitzer vorgenommen und zieht für den Ausbleibenden der Herzogliche Schultheiß oder ein Anverwandter des Ersteren.

Das über die Verloosung aufzunehmende Protocoll muß wenigstens enthalten:

1) Bestimmung des Anfangspunctes in jeder Gewann, wo die Zumessung beginnen soll,
2) Beschreibung der allgemeinen Anlagen, die auf Kosten der Consolidationsgesellschaft oder der Gemeinde jetzt oder künftig ausgeführt werden sollen,
3) Alle einzelne Verabredungen, die von den allgemeinen Vorschriften abweichen und die Zustimmung aller Gutsbesitzer erfordern z. B.,

daß ein Gutsbesitzer liegen bleiben oder ohne Berücksichtigung seines Looses in irgend eine Classe niedergelegt werden soll 2c. 2c.

4) Die Namen der Gutsbesitzer nach den gezogenen Nummern und, wenn nicht von ihm selbst gezogen worden ist, in der Anmerkung den Namen desjenigen, durch welchen dieses geschehen;

Endlich ist

5) das Protocoll von Geometer, Güterschätzern, Schultheiß und Feldgericht zu unterzeichnen; alles nach Vorschrift des Formulars Nr. 10.[17])

[17]) In die Loosungsliste werden alle Gutsbesitzer, selbst diejenigen mit ganz geringen Ansprüchen, sowie auch die Forensen, nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

§. 28.

Fortsetzung.

Ist die Verloosung geschehen, so hat der Geometer nach der Nummerfolge der Verloosungsliste aus dem Extract Nr. 9 eine Nachweise aufzustellen, auf deren vordern Seite die Ansprüche jeden Gutsbesitzers und, nach geschehener Zutheilung, auf der zweiten Seite die Befriedigung nachgewiesen wird, nach Formular Ziffer 11.[18])

[18]) Die Nachweisen sind am Schlusse sowohl von dem Anspruche als von dem Empfange zu summiren. Auch das Formular zur Vertheilungsnachweise ist vervollständigt unter Ziffer 11a abgedruckt. Die Summirung der Ansprüche und Empfänge darf zum Zweck der erforderlichen Controle nicht unterbleiben. Zur Controlirung des Soll und Hat wird nach dem ebenfalls abgedruckten Formular Ziffer 11b eine Generalnachweise gefertigt; sie vertritt die kaufmännische doppelte Buchführung. Empfehlenswerth erscheint die Einrichtung der Zusammenstellung obiger Generalnachweise nachdem unter Ziffer 11c abgedruckten Schema, indem dadurch Anspruch und Empfang in parificirter Fläche von jeder Classe und im Ganzen sich in dargestellter Weise sich so leicht und sicher berechnen läßt, daß wegen stattfindender gegenseitiger Controle der verschiedenen Ausrechnungen nichts zu wünschen übrig bleibt. Diese Berechnungsweise verdient auch insbesondere für den Fall Empfehlung, wo vorliegende Verhältnisse vorerst ungleiche Prozent-Abgänge gebieten; aber später doch ein gleichmäßiger Abzug auf alle Gemarkungstheile in Anwendung kommen soll.

§. 29.

Verfahren beim Zutheilen auf der Karte.

Nach geschehener Verloosung nimmt der Geometer das Zutheilen auf der Karte vor, wobei er folgende Vorschriften zu beachten hat:

1) Die im Verloosungsprotocolle enthaltenen Bestimmungen, nach welcher Ordnung die gebildeten Gewannen wieder unter die Interessenten vertheilt werden sollen, so wie auf welcher Seite bei einer jeden Gewann angefangen werden muß, werden unabänderlich befolgt.

2) Die vorliegende Ländereiclasse darf nur einem solchen Theilhaber zugemessen werden, der entweder solche in gleicher Güte anzusprechen hat oder unter allen übrigen Theilhabern die nächsten Ansprüche durch den Besitz in der nächstfolgenden Classe begründet. Wenn daher die Classe A. zu vertheilen ist, so kann der Besitzer der Classe B. so lange noch keinen Theil in der Classe A. fordern, als Theilhaber unbefriedigt geblieben sind, welche die Classe A. besitzen; später gehen sodann die Theilhaber der Classe B. jenen der Classe C. voran u. s. w. Bei gleichen Ansprüchen nach den Classen entscheidet das bei der Verloosung gezogene Loos.

3) Damit aber die Gütervereinigung, so viel als thunlich ist, erreicht wird, bleibt es unzuläßig, einem Theilhaber dasjenige, was er in ein und derselben Classe an der Masse fordert, zerstückelt an Parzellen des angenommenen Minimums an verschiedenen Stellen zuzutheilen, vielmehr ist die ganze Fläche auszuliefern, und nur gestattet, von den übrigen Classen das etwa weiter erforderliche Flächenmaß mitbeizuziehen.

4) Tritt der Fall ein, daß einem Theilhaber beim Zutheilen nach vorbeschriebener Art in irgend einer Classe eine solche Quantität zurückbleiben müßte, die unter dem normalmäßigen Minimum bliebe, alsdann muß folgendes befolgt werden:

a. ist der Rest geringer, als die Hälfte des mehrgedachten Minimums, dann ist solcher, wenn er nicht zu einer andern Verloosung, worin derselbe Theilhaber begütert ist und gleicher Classe Länderei besitzt, übertragen werden kann, nach vorhergegangener Reduction gemäß des angenommenen Parificationsmaßstabes (Vergleichungstabelle) beizuziehen.

b. ist indessen der Rest größer, als die Hälfte jenes Minimums, so wird so viel aus einer andern Classe hierzu aufbewahrt resp. beigezogen, als zur Erreichung des Minimums erforderlich ist, und demnächst an einer anderen passenden Stelle dem betreffenden Theilhaber nach seiner Loosungs-Nummer zugetheilt. Eine Veränderung in der

Nummerfolge kann nur dann stattthaben, wenn z. B. Nr. 30 in der zweiten Gewann 67 Ruthen B. erhalten sollte, wo aber nur 56 Ruthen B. befindlich sind, dagegen Nr. 40 mit den anzusprechenden 56 Ruthen auf diese Stelle passen sollte.

Der Besitzer von Nr. 30 folgt alsdann zunächst, wo er sein gebührendes Ruthenmaß erhalten kann.

Uebrigens wird noch im Allgemeinen bemerkt, daß der Geometer die Operation des Zutheilens dadurch bedeutend sich erleichtern kann, wenn er in denjenigen Gewannen damit den Anfang macht, worin die verschiedenartigsten und niedrigsten Güterclassen vorkommen.[19])

[19]) Jedem Besitzer soll das, was ihm nach dem Extracte in einem Verloosungsbezirke zusteht (was er fordert), in denselben Klassen zugetheilt werden, soweit es unter den vorliegenden Verhältnissen möglich ist. Dabei ist jedesmal die Forderung desjenigen Besitzers zuzutheilen, welcher nach der Loosungsnummer und im Vergleich der Forderungen mit den zur Vertheilung kommenden Classen den nächsten oder gerechtesten Anspruch auf die Stelle hat. Uebertragungen aus einem Verloosungsbezirke in den andern sind thunlichst zu vermeiden.

In der pos. 2 dieses Paragraphs wären demnach im ersten Satze zwischen den Worten durch den Besitz und in der nachfolgenden Classe noch die Worte „in der vorhergehenden oder" einzuschalten und bei pos. 4b im ersten Satze den Worten aufbewahrt resp. beigezogen noch zuzusetzen „oder aus einem andern Verloosungsbezirke übertragen."

§. 30.

Fortsetzung, insbesondere die Zutheilung der Hofraithen und Baumgärten.

Die Vertheilung und Zumessung der Hofraitheplätze, Gärten und Baumstücke geschieht in folgender Art:

1) Ist, wie oben §. 10 und 20 gesagt, eine schickliche Ortsbering-begrenzung bestimmt und abgepflöckt oder abgesteint worden, so werden demnächst die erforderlichen Gewannen für die um das Ort herumziehenden Gärten in geeigneter Größe und Länge gebildet und abgepflöckt, jedoch mit Rücksicht auf das den zunächst neben am Orte liegenden Gebäudebesitzern zuzutheilende Gartenbesitzthum;

2) Den Gebäudebesitzern wird vorzugsweise ihre guthabende Gartenländerei, so weit es die Schicklichkeit der Localität, d. h. der übrigen Hofberinge, erlaubt, an ihre Hofraithe angemessen, wobei jedoch der zunächst wohnende Hausbesitzer nicht verdrängt resp. eingeengt

werden darf. Jedem kann nur nach möglichster Schicklichkeit Gartenländerei und Hofraum an seine Hofraithe angemessen werden, das übrige oder fehlende muß einem solchen Besitzer anderswo in den neben dem Orte herziehenden Gartengewannen durchs Loos zugemessen, oder wo dieses nicht geschehen kann, auf sonstige Art ausgeglichen werden.

3) Hat ein Besitzer einer Hofraithe nicht so viele Gartenländerei, als zur schicklichen Arrondirung seiner Hofraithe erforderlich ist, d. h. ist mehr Gartenfläche an seiner Hofraithe disponibel, als er besitzt, so wird der Mehrbetrag dieser Gartenfläche durch das Loos mit Rücksicht auf Ansprüche anderer und nach Maßgabe der Güte an andere Betheiligte, die dergleichen Stellen wünschen, abgegeben. Sind dergleichen Interessenten nicht vorhanden, so wird, wie vorhin erwähnt, durch das Loos entschieden.

Bei dem Vertheilen der Baumgärten oder Baumstücke — hierunter werden eigentliche Obstgärten, keineswegs aber solches Gartenland verstanden, worauf nur hin und wieder dergleichen Bäume stehen — wird folgendes Verfahren als Maßstab angenommen:

a. Damit den Besitzern von Bäumen durch die Consolidirung der Baumstücke ihre vorzüglichsten Obstbäume nicht an andere Gartenbesitzer übergehen, wird einem jeden Besitzer von Obstbäumen das Recht eingeräumt, sich Einmal einen Platz, worauf er Bäume besitzt, in irgend einer Gartengewann zu wählen. Demselben wird alsdann, wenn er die daselbst befindliche Bodengüte zugleich mit anzusprechen hat, so lange an Fläche zugemessen, als dieses unbeschädigt der Baumwahl des zunächst folgenden zu dieser Baumwahl berechtigten Besitzers geschehen kann. Hat jedoch ein solcher Besitzer die vorliegende Qualität nicht in Anspruch zu nehmen, d. h. schlechtere Länderei an der Masse zu fordern, so kann sich seine Baumwahl rücksichtlich des Quadratgehalts an dieser Stelle nicht weiter ausdehnen, als das normalmäßige Minimum eines Gartens oder Baumstücks, resp. als dasjenige Minimum, welches gleich Anfangs etwa ausnahmsweise vorgeschlagen und von Herzoglicher Landesregierung genehmigt worden ist, beträgt. Liegt indessen schlechtere Qualität vor, als er anzusprechen hat, und es ist sein Wunsch, solche zur Vergrößerung seines Baumgartens zu erhalten, so ist demselben solche, da hierdurch für die übrigen Betheiligten kein Nachtheil erwächst, zuzumessen; doch zwar

nur dann, wenn er sich bereit erklärt, dieses schlechtere Land gegen sein früher besessenes besseres Land, um eine Classe höher anzunehmen, als solches durch die Gütertaxatoren abgeschätzt ist.

Tritt der Fall ein, daß durch die neue Gewannenanlage zwei oder mehrere Besitzer in die Lage versetzt sind, bei ihrer Baumwahl ein und dasselbe abzutheilende Garten- oder Baumstück zu wählen; so wird demjenigen derselben der Vorzug zugestanden, welcher an dieser Stelle nach dem auszumittelnden Taxationswerthe der stärkste Baumbesitzer ist. Sollten zufällig mehrere dieser Besitzer hierin gleich stehen; so entscheidet unter ihnen das Loos. Den hierdurch ausfallenden Interessenten wird sodann das weitere Recht eingeräumt, vorzugsweise die Wahl bei ihren an einer andern Stelle stehenden Bäumen oder bei dergleichen anderwärtigen Bäumen ihres durch die vorherige Verloosung begünstigten Mitbewerbers an dessen Stelle zu haben. Diejenigen aber, welche auch durch diese letzte ihnen zustehende Baumwahl nicht befriedigt werden können, erhalten hiernach das nächste Recht auf diejenigen Bäume oder Baumstücke und Gärten, welche übrig bleiben und bei mehreren Besitzern entscheidet wiederum nur das Loos. Gleiche Entscheidung tritt bei den übrig bleibenden Baumstücken und Gärten ein, welche nicht mehr vorzugsweise angesprochen werden. Sollten Baumstücke übrig bleiben, die Niemand zu haben wünscht, so soll die Zumessung derselben denjenigen Baumbesitzern geschehen, die solche eingelegt haben und es geht der stärkere dem schwächeren oder weniger Bäume besitzenden Eigenthümer vor.

b. Jedem Baumbesitzer ist während der Vollziehung des Consolidationsgeschäfts bei einer Strafe, die gleich Anfangs der Consolidation fixirt werden muß, verboten, ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Feldgerichts, welches solche nur für abständige oder unfruchtbare Bäume ertheilen wird, Obstbäume abzuhauen oder auf sonstige Weise zu zerstören.

c. Den Besitzern junger und noch verpflanzbarer Bäume bleibt vor der Abschätzung eine Verpflanzung derselben freigestellt.

d. Die Obstbäume werden durch drei anzuordnende und zu verpflichtende Baumtaxatoren abgeschätzt, und wird hiernach die Vergütung bestimmt.

Bei einer solchen Abschätzung muß daher ein genaues Verzeichniß aufgenommen werden, wie viele und welche Sorten Bäume und in

welchem Werthe sie einem Besitzer zu- und abgegangen sind, um hiernach die Vergütung ausmitteln resp. leisten zu können.

Uebrigens ist es, wie allenthalben nothwendig, daß die Taxation der Bäume vor der Consolidation bewirkt wird.

Sollten die Gutsbesitzer und der Geometer der Localität halber eine andere Verfahrungsart rücksichtlich der Consolidation der Baumstücke wünschen und sich über eine solche vereinigen, so ist diese nur nach vorher ausgewirkter specieller Genehmigung Herzoglicher Landes-Regierung anzunehmen und auszuführen.[20])

[20]) Wegen Abschätzung der Bäume gilt das in der Anmerkung zu dem §. 11 Gesagte.

§. 31.

Anlegung der Steinlinien.

Die Steinlinien, welche die Seitengrenzen der einzelnen Privatgrundstücke in den Gewannen bezeichnen und deren in jeder Gewann zwei parallel laufen müssen, worauf die Breiten der Grundstücke sowohl auf der oberen, als auch auf der untern Steinlinie aufgetragen werden, sind vorerst auf dem Papier zu zeichnen und nachher auf dem Felde vorsichtig und richtig auszustecken, und auf denselben die Privatsteine in den abgesteckten Endpuncten der Breiten einzusetzen.

Sie sind übrigens mit Accuratesse anzulegen, weil sie:

1) Die Berechnung der quadratmäßig oder regulär angelegten Figuren und das Nachmessen dergleichen Güterstücke auf dem Felde, ohne Karte oder Lagerbuch zur Hand nehmen zu müssen, sehr erleichtern, und bedarf es nur in diesem Fall einer Vermessung der Breiten, welche mit den mittleren senkrechten Längen oder Höhen multiplicirt den Flächenraum gibt.

   Sie dienen weiter:

2) Die verloren gegangenen Furchensteine (Privat- oder Schlitzsteine) wieder aufzufinden, indem man nur nach den in den Linien noch vorfindlichen Steinen die Steinlinien wieder herstellt, und nunmehr auf dieser Linie die Breiten der Grundstücke, bei welchen die Steine verloren gegangen sind, abmißt und wieder andeutet.

   Sie bezwecken endlich aber auch

3) das Auffinden der verloren gegangenen Grenz- und Gewannen-Winkelsteine, wie das in §. 34 pos. 9 angegebene Beispiel deutlich zeigt.

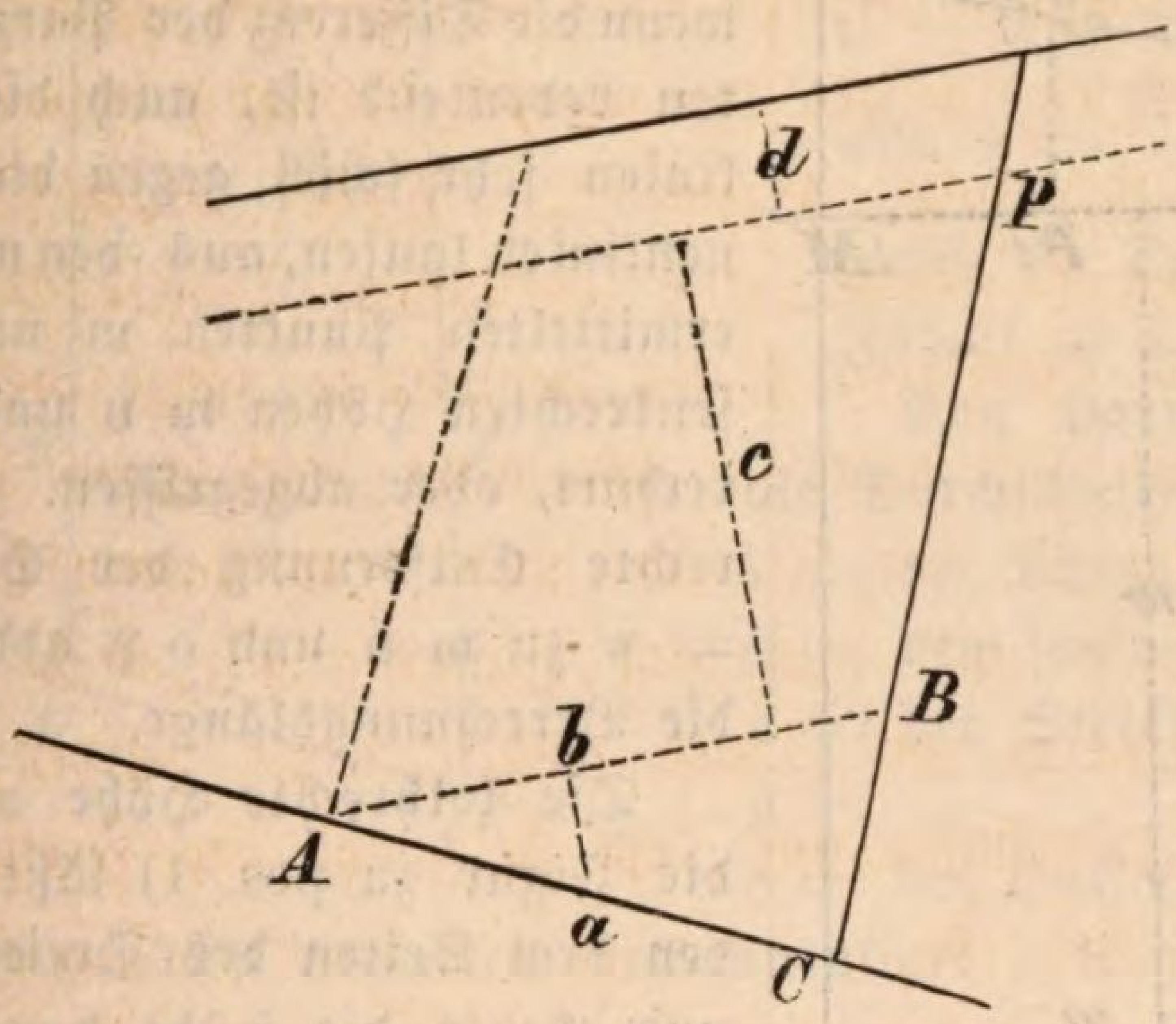
Zur weiteren Erläuterung des Voranbemerkten dienen die unter Ziffer 3 anliegenden Zeichnungen. Uebrigens müssen die Geometer bei dem Zutheilen auf der Karte die sogenannten Trummstücke möglichst vermeiden. Nach solchergestalt beendigter Vertheilung einer Gewann muß sich der Geometer jedesmal durch Vergleichung des summarischen Gehalts aller abgetheilten Stücke mit dem nach §. 26 überhaupt berechneten Gehalt der ganzen Gewann von der Richtigkeit des eingetragenen Ruthenmaßes versichern. Dieser Abschätzungsbezirk gibt nunmehr einen Theil der Flurkarte, eine sogenannte Tractuskarte, welche hierauf ausgezeichnet und nach Vorschrift §. 34 vollständig ausgearbeitet wird. Von dieser Tractuskarte kann sich nun der Geometer noch einen Faustplan fertigen, in welchem alle Item mit der Nummer und dem Namen des Gutsbesitzers nach Länge und Breite und mit dem Flächengehalt nach der Gewannenfolge deutlich und leserlich mit Tinte eingeschrieben werden, welcher Faustplan nachher bei der Zumessung auf dem Feld und bei Fertigung des Lagerbuchs dem Geometer nützlich ist.

Neben diesem Faustplan muß derselbe besonders noch ein Vertheilungsprotokoll nach Formular Ziffer 12 fertigen.[21])

[21]) Die senkrechte Länge wird entweder abgegriffen oder berechnet, in der Regel von der Mitte des Kopfes des Grundstückes aus. — Sind die Steinlinien nicht mit beiden Gewannen oder nicht mit einer Gewanne parallel, so erfolgt das Abgreifen oder Berechnen in zwei Theilen. Nur da wo die Neigung der Seitenlinien gegen die Steinlinien resp. Gewannen erheblich verschieden ist, kann nicht die Mitte des Kopfes des Grundstückes zum Abgreifen oder Berechnen angenommen werden, sondern es werden die Breiten auf beiden Steinlinien halbirt, die Verbindungslinie der beiden Halbirungspunkte bis zur Gewannenlinie verlängert und zwischen dem Punkt, wo die Verlängerung einschneidet und der Mitte des Kopfes, die Mitte als Punkt angenommen, von wo aus die Länge abzugreifen oder zu berechnen ist. Sind die Steinlinien je von der Gewann nicht gleichweit entfernt, so wird nach der Entfernung der Steinlinien von einander und der Differenz der Breiten, sowie dem Unterschiede der Abstände beider Steinlinien von den Gewannen, die Differenz zwischen einer Steinlinienbreite und einer mit der Steinlinie parallel gedachten Linie, welche ebensoweit von der einen Gewannenlinie entfernt ist, als die andere Steinlinienbreite von der anderen Gewannenlinie, berechnet und das Resultat je nach Lage der Figur entweder zu der Steinlinienbreite addirt, oder von derselben abgezogen, um die Breite zu erhalten, welche, zu der anderen Steinlinienbreite addirt, die Summe halbirt, die richtige Berechnungsbreite gibt. Oder es wird die halbe Differenz zwischen der gedachten und dieser anderen Steinlinienbreite berechnet und zu dieser addirt oder von derselben abgezogen, je nachdem die letztere kleiner

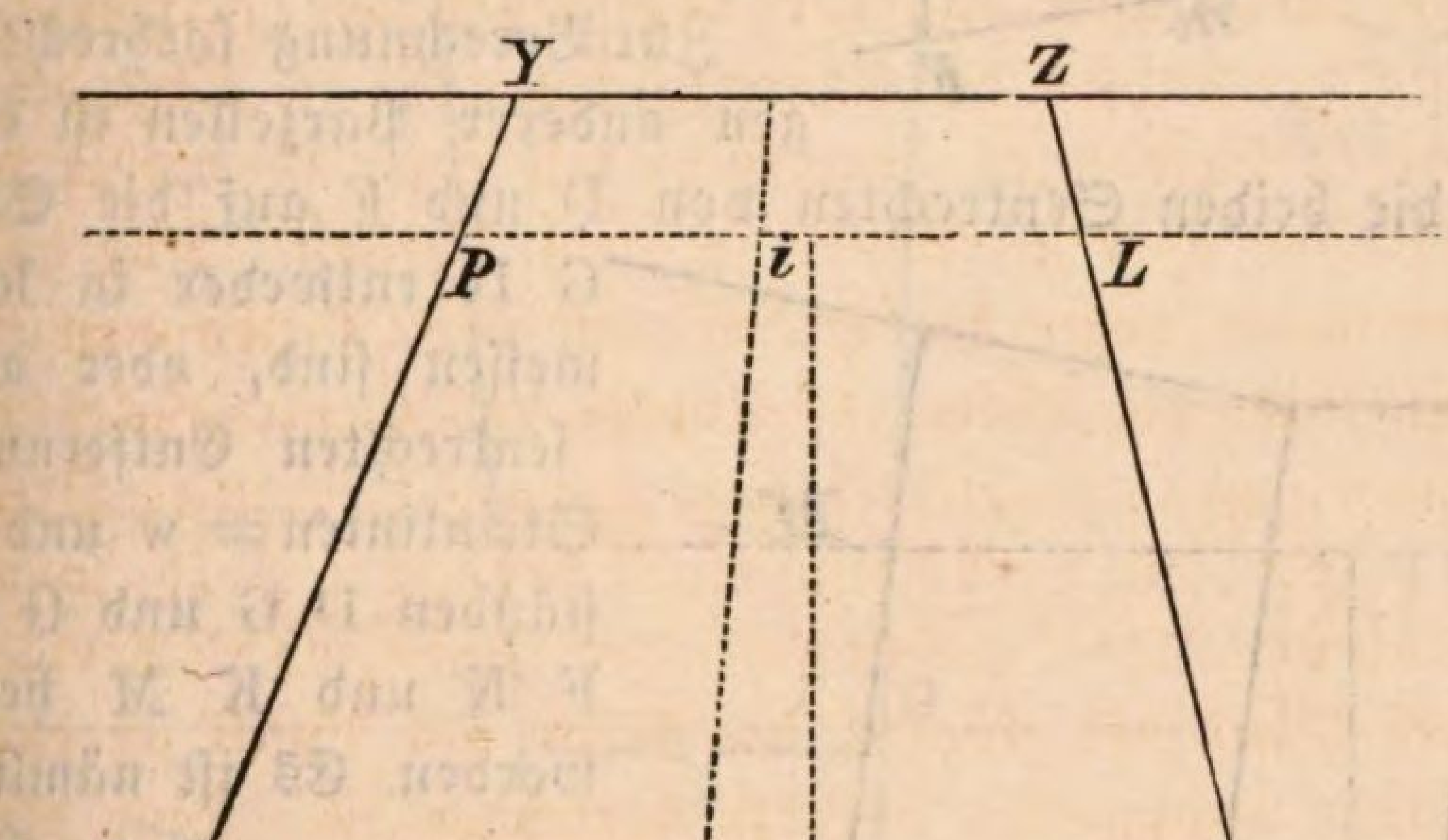
oder größer ist als die den gedachten Linien zunächst liegende Steinlinienbreite, um die richtige Breite zu erhalten.

Beim Abgreifen oder Berechnen der senkrechten Längen kommen also folgende Fälle in Betracht:



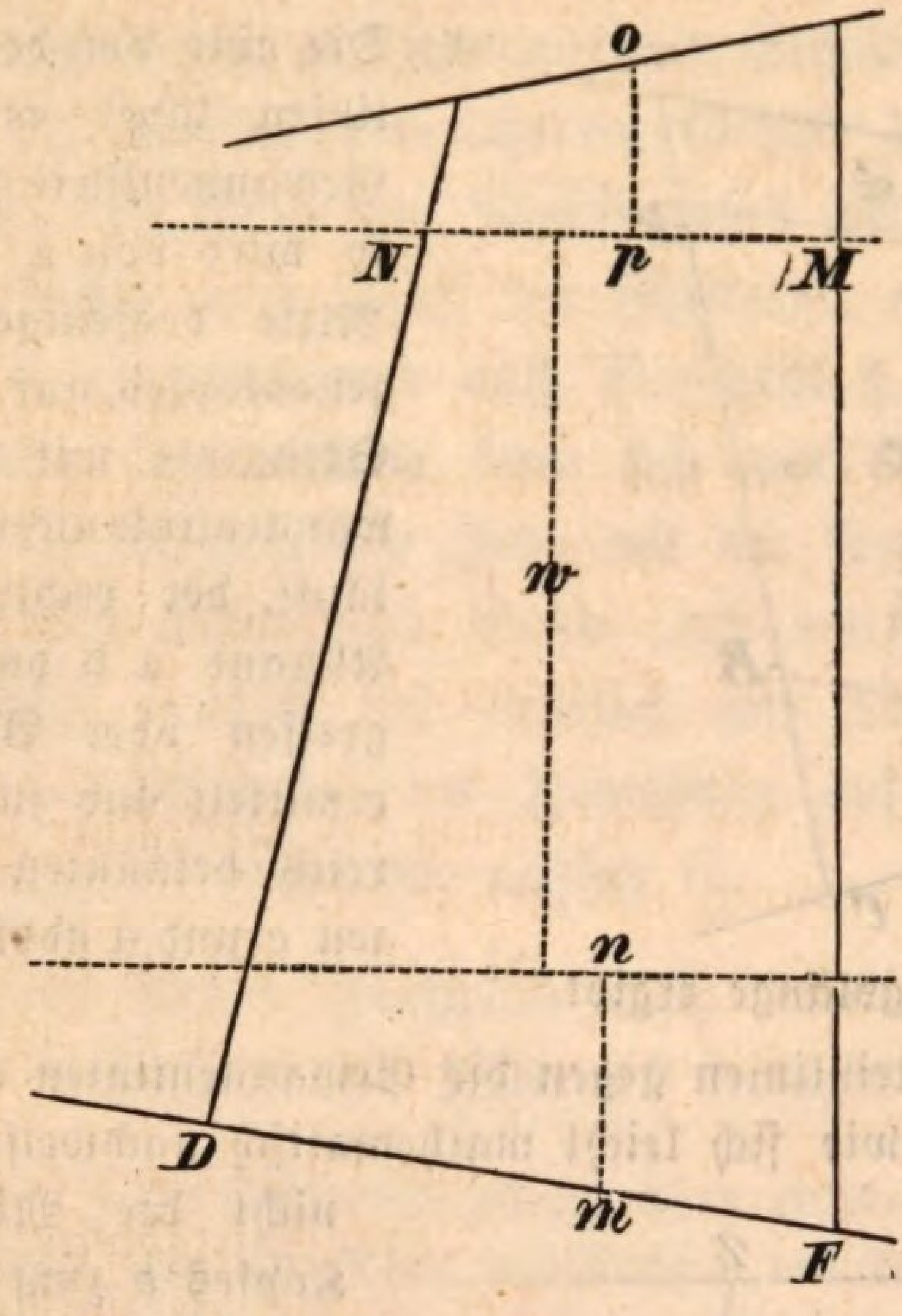
1) Die eine von den Steinlinien läuft mit einer Gewannenlinie parallel, so wird von a aus der Mitte desjenigen Parzellenkopfes, auf dem die Steinlinie mit der Gewannenlinie nicht parallel läuft, der rechtwinkliche Abstand a b durch Abgreifen oder Berechnen ermittelt und zu den bereits bekannten Distanzen c und d addirt, woraus sich die Berechnungslänge ergibt.

2) Ist die Neigung der Steinlinien gegen die Gewannenlinien erheblich schief, alsdann darf, wie sich leicht mathematisch nachweisen läßt, nicht die Mitte des Kopfes e zum Abgreifen oder Berechnen der Länge angenommen werden, sondern es ist ein Punkt zu suchen, der die Eigenschaft hat, daß eine durch ihn mit den Steinlinien gezogene Parallele g h die Parzelle in ein Paralleltrapez von gleicher Fläche verwandelt. Dieser Punkt f kann auf theoretisch mathematischem Wege ganz genau durch Construction gefunden werden, die dazu erforderliche Zeitverwendung ist aber in der Praxis nicht gerechtfertigt, indem sich jener Punkt (f) ausreichend genau durch Halbirung beider Steinlinien in i und k — Verlängerung der Linie i k



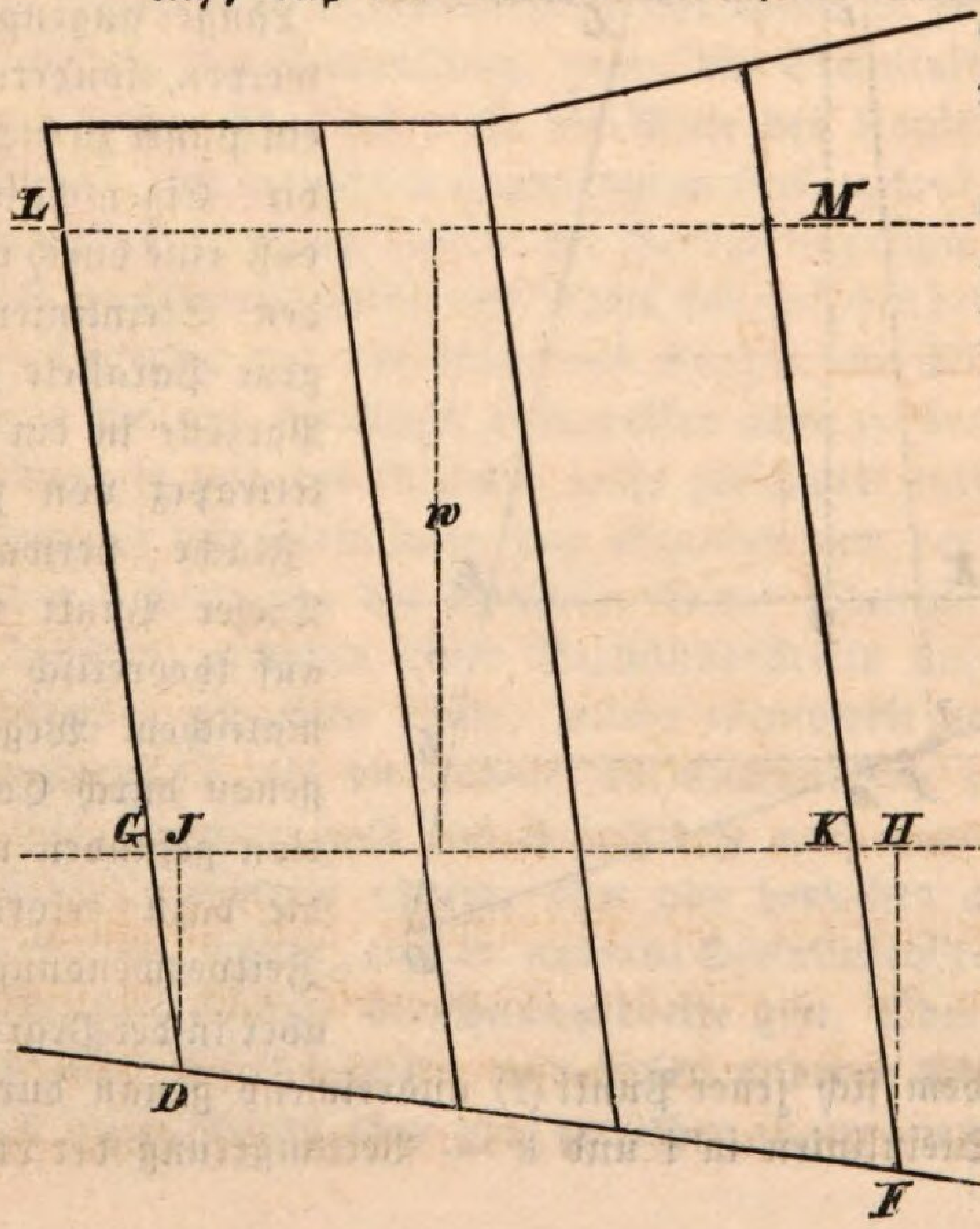
bis zum Schnittpunkt l und endlich Halbirung der Distanze l e in f finden läßt.

3) Laufen die Steinlinien unter sich und mit keiner Gewannenlinie parallel, so werden bei annähernd gleicher Parzellenbreite aus der Mitte der beiden Parzellenköpfe und, wenn die Differenz der Parzellenbreiten bedeutend ist, auch die Seitenlinien sehr schief gegen die Gewannenlinien laufen, aus den nach pos. 2 ermittelten Punkten m und o die senkrechten Höhen m n und o p berechnet, oder abgegriffen. Die senkrechte Entfernung der Steinlinien = w zu m n und o p addirt, gibt die Berechnungslänge.



Die lothrechte Höhe a b (conf. die Figur zu pos. 1) läßt sich aus den drei Seiten des Dreiecks A B C und ebenso die Höhe von f auf C E (conf. die Figur zu pos. 2) aus den drei Seiten des Dreiecks C E D berechnen.

Zur Berechnung lothrechter Längen anderer Parzellen ist erforderlich, daß die beiden Senkrechten von D und F auf die Steinlinie G H entweder in loco gemessen sind, oder aus der senkrechten Entfernung der Steinlinien = w und den Abständen D G und G L dann F K und K M hergeleitet werden. Es ist nämlich:

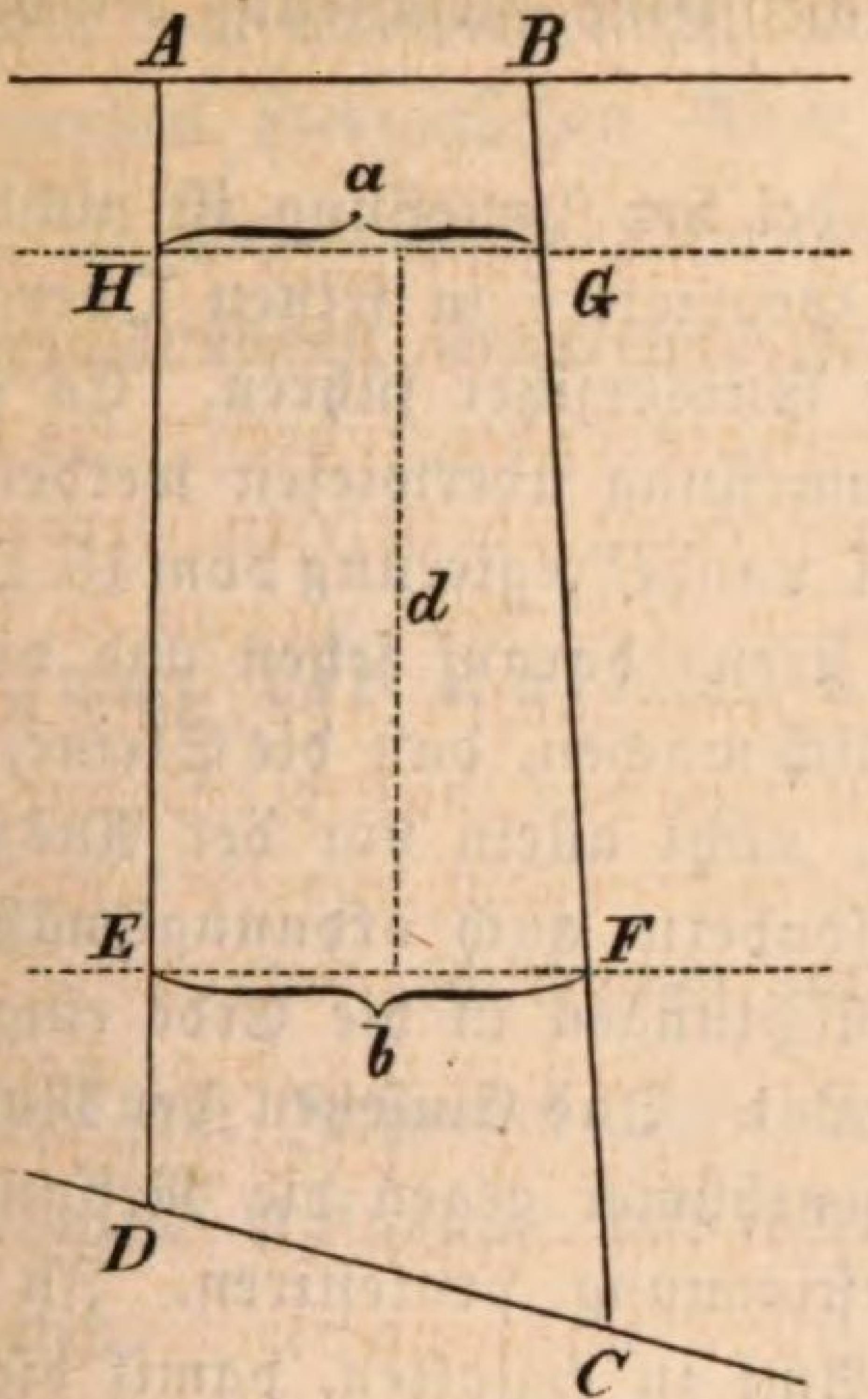


$$D\,J = \frac{w \times D\,G}{G\,L}$$

$$\text{und } F\,H = \frac{w \times F\,K}{M\,K}$$

Aus D J und F H, dann der Länge D F läßt sich der senkrechte Abstand jedes beliebigen Punktes in D F auf G H leicht berechnen.

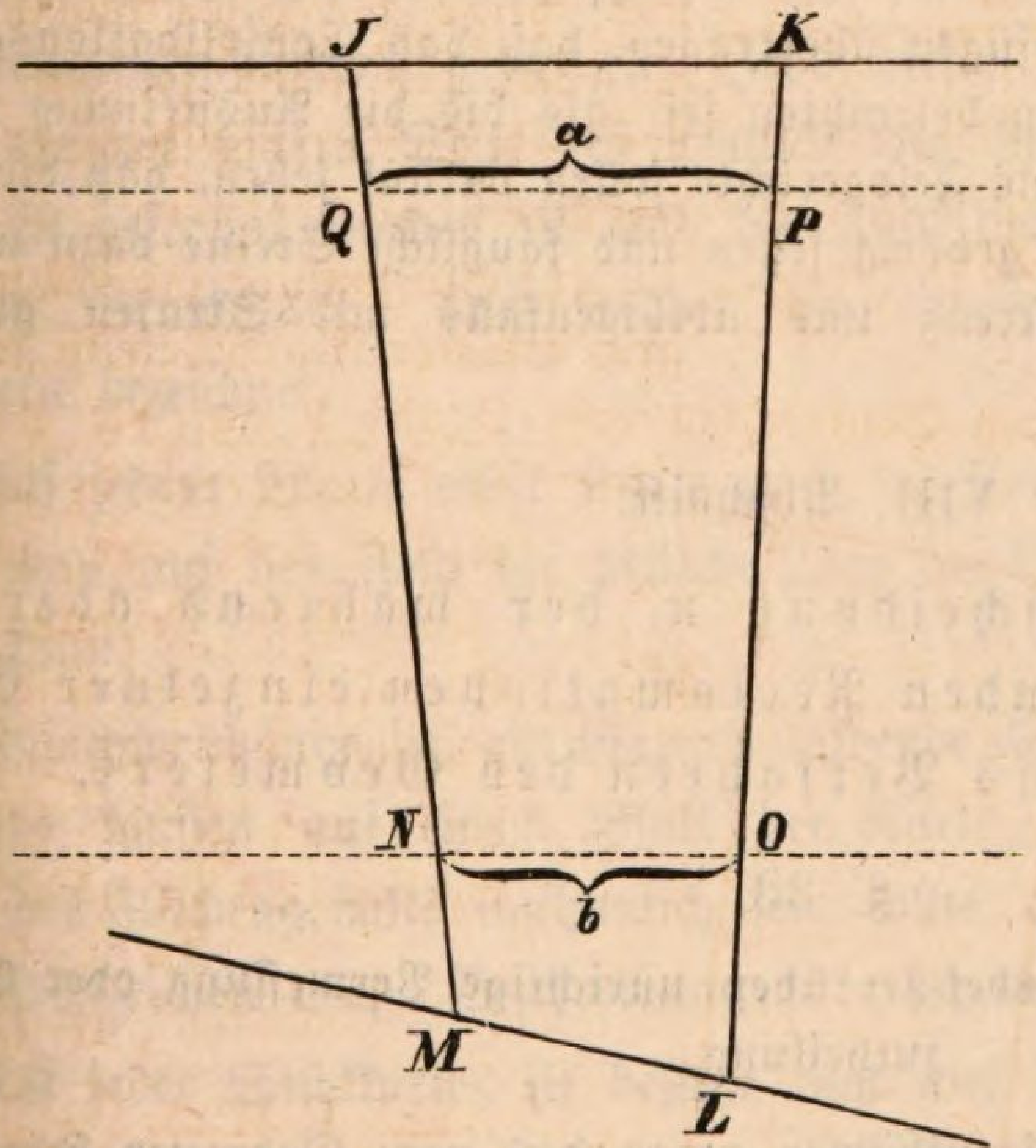
4) Die Durchschnittsbreite von Parzelle A B C D berechnet sich, wenn: Länge l = der,



d = dem senkrechten Abstande der Steinlinien,
a = der Steinlinienbreite H G,
b = „ „ E F,
c = der Entfernung der Steinlinie H G von der Gewannenlnie A B gesetzt wird: 2 d: (l — 2 c) = (b — d) : x

also $x = \frac{(l - 2\,c)\,(b - a)}{2\,d}$ und x + a gleich der Durchschnittsbreite, folglich der Inhalt = l. (x + a).

Von Parzelle J K L M berechnet sich die Durchschnittsbreite, wenn wieder:
l = der Länge,
d = dem senkrechten Abstande der Steinlinien,
a = der Steinlinienbreite Q P,
b = „ „ N O,
c = der Entfernung der Steinlinie Q P von der zunächst liegenden Gewannenlinie J K gesetzt wird:



2d : (l — 2c) = (a — b) : x

also $x = \frac{(l - 2c)\,(a - b)}{2d}$

und folglich a — x gleich der Durchschnittsbreite.

Der Inhalt ist mithin = (a — x). l.

§. 32.

Zumessung auf dem Felde.

Nachdem von dem Feldgerichte die Gewannen= und Wegsteine vorher gesetzt worden sind, werden die zugetheilten Grundstücke nach Anleitung der Conceptkarte oder des davon gefertigten Faustplans auf dem Feld, in der Ordnung der Nummer eines jeden Looses, in Gegenwart der Gutsbesitzer zu=

gemessen und von den Gutsbesitzern die Furchensteine gleichzeitig bei der Zumessung gesetzt.[22])

[22]) Die Anwesenheit der Gutsbesitzer bei der Zumessung ist nicht erforderlich, kann vielmehr zur Störung des Geometers in seinen Operationen und unnöthiger Zeitversäumniß für die Gutsbesitzer führen. Es genügt, wenn diesen die Grundstücke nach der Zumessung überwiesen werden.

Nach dem Generalrescripte der Herzogl. Landesregierung vom 15. Oktober 1831 ad Nr. 32,320 sollen die Beamten streng darauf sehen und die Geometer und Feldgerichte dafür verantwortlich machen, daß die Steine, welche nicht zu klein und auch fest sein müssen, nicht allein vor der Auszahlung der Kostenrechnung wirklich eingesetzt, sondern auch ordnungsmäßig und pünktlich auf der Stelle und nach den Richtungen in die Erde eingelassen werden, welche der Geometer dafür bestimmt. Das Einsetzen der Mahlsteine soll aber nicht stattfinden, wo die Eigenthümer gegen die Messung resp. die vom Geometer angegebene Grenzbestimmung protestiren. In diesem Falle hat der Geometer Bericht an das Amt zu erstatten, damit dieses die Sache untersuche und entscheide. In dem weiteren Rescripte vom 1ten November 1840 Nr. 43,655 wird die Beaufsichtigung der Aussteinung den Geometern mit dem Anfügen übertragen, daß das Consolidationsgeschäft nicht eher als beendigt zu betrachten sei, als bis die Aussteinung gehörig vollzogen ist, und auch die Feldgerichte sollen darauf sehen, daß die Gutsbesitzer die Furchensteine gehörig setzen und taugliche Steine dazu nehmen. Nachlässigkeiten sollen streng und nöthigenfalls mit Strafen geahndet werden.

VIII. Abschnitt.

Untersuchung und Entscheidung ꝛc. der während oder nach der Zumessung entstehenden Reclamationen einzelner Gutsbesitzer gegen das Verfahren des Geometers.

§. 33.

Verfahren bei Klagen der Gutsbesitzer über unrichtige Vermessung oder Classenzutheilung.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den vom Geometer berechneten Flächengehalt seiner Grundstücke oder gegen die Classenzutheilung Einwendung gemacht, so ist der Geometer verpflichtet, das betreffende Grundstück in Gegenwart der Anlieger und des Eigenthümers nochmals zu messen resp. die Zutheilung in den Classen zu erläutern.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Beschwerdeführer die Kosten der Nachmessung. Im Gegentheil muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die erforderlichen Abänderungen bewirken.

Will sich der Grundeigenthümer hierbei nicht beruhigen, so wird von dem einschlagenden Herzoglichen Amte durch einen andern Geometer eine Revision verfügt, die ebenwohl in Gegenwart des Beschwerdeführers, der Anlieger und des consolidirenden Geometers zu vollziehen ist.

IX. Abschnitt.

Fertigung der Karten, des Lagerbuchs und der Güterzettel.

§. 34.

Zeichnung und Beschreibung der Karten.

Die zum Zusammenlegen bestimmten Culturarten sind nur Gegenstände der geometrischen Aufnahme und beschränkt sich auch nur hierauf die Anfertigung der Karten.

Es werden daher nicht immer, wenn nämlich die ganze Gemarkung nicht consolidirt wird, Karten der ganzen Gemarkung, sondern nur Flur-Tractus- oder Gewannen-Karten gefertigt. Jede dieser Karten erhält in einer Aufschrift auf der innern Seite des Blattes die Benennung der Feldbezirke, über welche sie gefertigt worden ist, und die Zahl der darauf befindlichen Item oder einzelnen Grundstücke, auch werden die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

Auf jedem Blatte einer Karte muß die Nordlinie oben angedeutet werden, damit man auf dem Feld die örtliche Lage der Grundstücke geschwind und leicht finden kann.

Zusammenhängende, ein Ganzes bildende Feldbezirke oder dergleichen Wiesengründe müssen auf einem Blatt der Karte, oder, wenn dieses wegen der Größe des Flächengehalts unthunlich sein sollte, auf mehreren mit den nöthigen Connexionszeichen resp. Beschreibungen versehenen Blättern dargestellt werden.

Auf jeder Stückkarte, sie bestehe nun aus einem oder mehreren Blättern, müssen die innerhalb der Feld- und Wiesenbezirke befindlichen Liegenschaften, welche von der Vermessung nach §. 9 ausgenommen sind, so wie an den Endtheilen oder an dem äußern Saum in der Umgebungslinie die angrenzenden Objecte, mit den bei der Kartirung für die verschiedenen Liegenschaften bestimmten Farben angedeutet und der Name der Liegenschaften eingeschrieben werden.

Diese Stück- oder Tractuskarten müssen, wenn zuvor das zu dem Duplicat gebraucht werdende Papier auf Leinwand gezogen und wieder gehörig ab-

getrocknet worden ist, doppelt gezeichnet und in Form eines Atlasses eingebunden werden.

Damit aber auch diese Karten oder der eingebundene Atlas nicht zu groß oder zu unförmlich werde; so müssen alle Karten- oder Traktusblätter eine Größe haben, wozu ein Royalbogen anzunehmen ist, und wobei die Länge einer jeden Karte von 1′ 3″ und die Breite von 1′ 0″ (des neuen Normal- oder Meter-Maßes) weder überschritten noch vermindert werden darf.

Von diesen beiden Exemplaren wird das eine bei dem betreffenden Herzoglichen Amte, das andere aber in der Gemeinde aufbewahrt. Außer diesen Tractuskarten soll alsdann, wenn eine ganze Gemarkung consolidirt wird, von denselben noch weiter eine Ueberſichts- oder Generalkarte, die die ganze Gemarkung umfassend darstellt, und zwar nach dem Maßstabe, daß 10 Ruthen oder 1 Decimalzoll der Consolidationsruthe 40 Ruthen ausmachen, gefertigt werden.

Auf dieser Generalkarte werden blos die Gewannen, Fußpfade, Feld- und Vicinalwege, Chausseen, Flüsse, Bäche, Weiher ꝛc., die Abtheilung der drei Felder durch verschiedene Farbenanlage, die Wiesen und die Waldungen (letztere, wenn solche nach dem eingeführten Normalmaße gemessen und kartirt worden sind) gezeichnet und nach pos. 11 hier unten beschrieben, und bleibt daher jede specielle Bezeichnung einzelner Güterstücke hinweg.

Ist die Gemarkung klein und diese Karte wird daher nicht größer als ein Tractusblatt des Atlasses, so kann deren Aufbewahrung durch Einlegung in denselben stattfinden; ist dagegen die Gemarkung von solcher Größe, daß diese Karte die Größe eines solchen Blattes übersteigt, so muß dieselbe aufgerollt, nicht zusammengelegt, in dem bei dem betreffenden Herzoglichen Amte befindlichen Kartenschranke in einer blechernen Kapsel aufbewahrt werden.

Ergibt sich der Fall, daß eine Gemarkung eine außergewöhnliche Ausdehnung hat, so daß diese Generalkarte selbst auch bei dem oben vorgeschriebenen Maßstabe dennoch eine ungefällige Größe bekäme, so hat der Geometer durch das betreffende Herzogliche Amt bei Herzoglicher Landes-Regierung geeignete Vorschläge wegen Verjüngung des Maßstabes — wornach etwa 10 Ruthen 50 oder 60 Ruthen darstellen — zu machen.

Auf der Gemarkungskarte muß jedenfalls oben die Nordlinie, so daß Norden immer oben ist, und unten der Maßstab angegeben werden.

Ueber das Ausarbeiten der Karten werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Charactere der Gegenstände müssen, der Gleichförmigkeit wegen, nicht anders gezeichnet werden, als solche in dem von Herzoglicher Landes-Regierung unterm 19. Februar 1823, Reg. 3723 ertheilten Schema erscheinen.

2) Das Coloriren geschieht in folgender Art:

a. die Gebäude werden roth,
b. die Hofberinge, d. h. die Höfe mit schwacher schwarzer Tusche,
c. die Haus- oder Küchen-Gärten grün, (stärker grün als Wiesen,)
d. die Felder schwachgelb, schwachbraun und schwachroth colorirt, d. h. wo die Drei-Felderwirthschaft noch besteht, um die drei Felder von einander zu distinguiren; ist diese Bewirthschaftung nicht eingeführt, so kann zum Coloriren der Felder eine dieser drei Farben gewählt werden,
e. die Wiesen werden schwachgrün,
f. die Viehweiden gelb,
g. die Flüsse, Bäche, Teiche, überhaupt das Wasser blau,
h. die Wege und Chausseen stärker braun als die Felder colorirt.

Hierbei muß hauptsächlich berücksichtigt werden, daß nicht zu grelle Farben angewendet werden, damit der Hauptgegenstand — die Zahlen und Linien — nicht dadurch verdunkelt, auch die Zeichnungen selbst nicht ungefällig werden. Ebenso erscheint es zweckmäßig, daß bei der Farbenanlage der Wiesen und Felder blos die Peripherie im Innern, jedoch nicht über eine durch einen Plan herziehende Chaussee oder einen solchen Weg hinaus, sondern daran her, mit den betreffenden Farben rund um schattirt und nicht die ganze Fläche angelegt wird, weil hierdurch die Veränderung oder das Zusammenschrumpfen des Papiers um vieles vermindert wird.

3) Die innerhalb der consolidirten Wiesen oder Feldbezirke liegenden, sowie überhaupt alle Waldungen, werden nach dem in pos. I. oben angegebenen Schema illuminirt und ausgezeichnet.

4) Das Nummeriren der einzelnen Items muß auf folgende Art geschehen:

a. nicht auf jedem Tractusblatte darf mit Nr. 1 angefangen werden, sondern durch die ganze Gemarkung müssen fortlaufende Nummern erscheinen, daher Nr. 1, 2 und 3 ꝛc. nur Einmal in der ganzen Gemarkung vorkommen,

b. bei diesem Nummeriren ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

α. zuerst sind alle Hofraithen mit den unmittelbar daran gelegenen und dazu gehörigen Gärten,

β. dann die Gärten in und um das Dorf,

γ. die Wiesen und endlich

δ. das Feld zu nummeriren.

Zusätzlich wird bemerkt, daß da, wo die Drei-Felderwirthschaft noch besteht, zuerst das eine, dann das andere und endlich das dritte Feld unmittelbar nummerirt werden muß, auch nicht mit den Nummern aus dem einen Verloosungsbezirk in den andern und wieder zurückgegangen werden darf.

Sind nach obiger Vorschrift die Hofraithen und Gärten nummerirt, und die Nummerfolge geht nunmehr in die Wiesen über; so ist mit den zunächst am Dorf gelegenen, mit den sogenannten Graswiesen, anzufangen und mit den Außenwiesen zu schließen. Ebenso wird mit dem Nummeriren des Ackerlandes verfahren, also zuerst das Gemüs- oder Krautfeld und die Setzlingsbeete, dann das übrige um das Dorf liegende und endlich das Außenfeld nummerirt. Ist dieses mit dem ersten Feld geschehen, so fängt auf gleiche Weise das Nummeriren des zweiten und nach diesem dasjenige des dritten Feldes an und endigt ebenso; ferner muß:

c. berücksichtiget werden, daß nicht eher aus einer Gewannen-Benennung in eine andere übergegangen wird, bis die Grundstücke ein und derselben Benennung durchgehends nummerirt sind, z. B.

es darf nicht heißen:

auf der Sandkaut			auf dem Triesch	
1. Gewann	2. Gewann	3. Gewann	1. Gewann	2. Gewann
405	408	417	414	411
406	409	418	415	412
407	410	419	416	413

sondern es muß heißen:

405	408	411	414	417
406	409	412	415	418
407	410	413	416	419.

Eben so wenig darf:

d. in der entferntesten Gewann mit Nummeriren angefangen und nach der näheren zu nummerirt werden, z. B.

nicht:

auf der Heide			vor der Naßheck			
1. Gew.	2. Gew.	3. Gew.	1. Gew.	2. Gew.	3. Gew.	4. Gew.
556	553	550	568	565	562	559
557	554	551	569	566	563	560
558	555	552	570	567	564	561
sondern						
550	553	556	559	562	565	568
551	554	557	560	563	566	569
552	555	558	561	564	567	570

Diese Nummern müssen roth, alle übrigen Ziffern oder Zahlen dagegen schwarz geschrieben werden.

5) Auf jedem Kartenblatte muß der vorgeschriebene verjüngte Maßstab, ehe das Papier vom Reisbrett weggenommen und die Karte mit Farben angelegt wird, mit aller Genauigkeit gezeichnet werden, um denselben bei der Revision ꝛc. wegen gleichmäßigem Einschrumpfen des Papieres gebrauchen zu können.

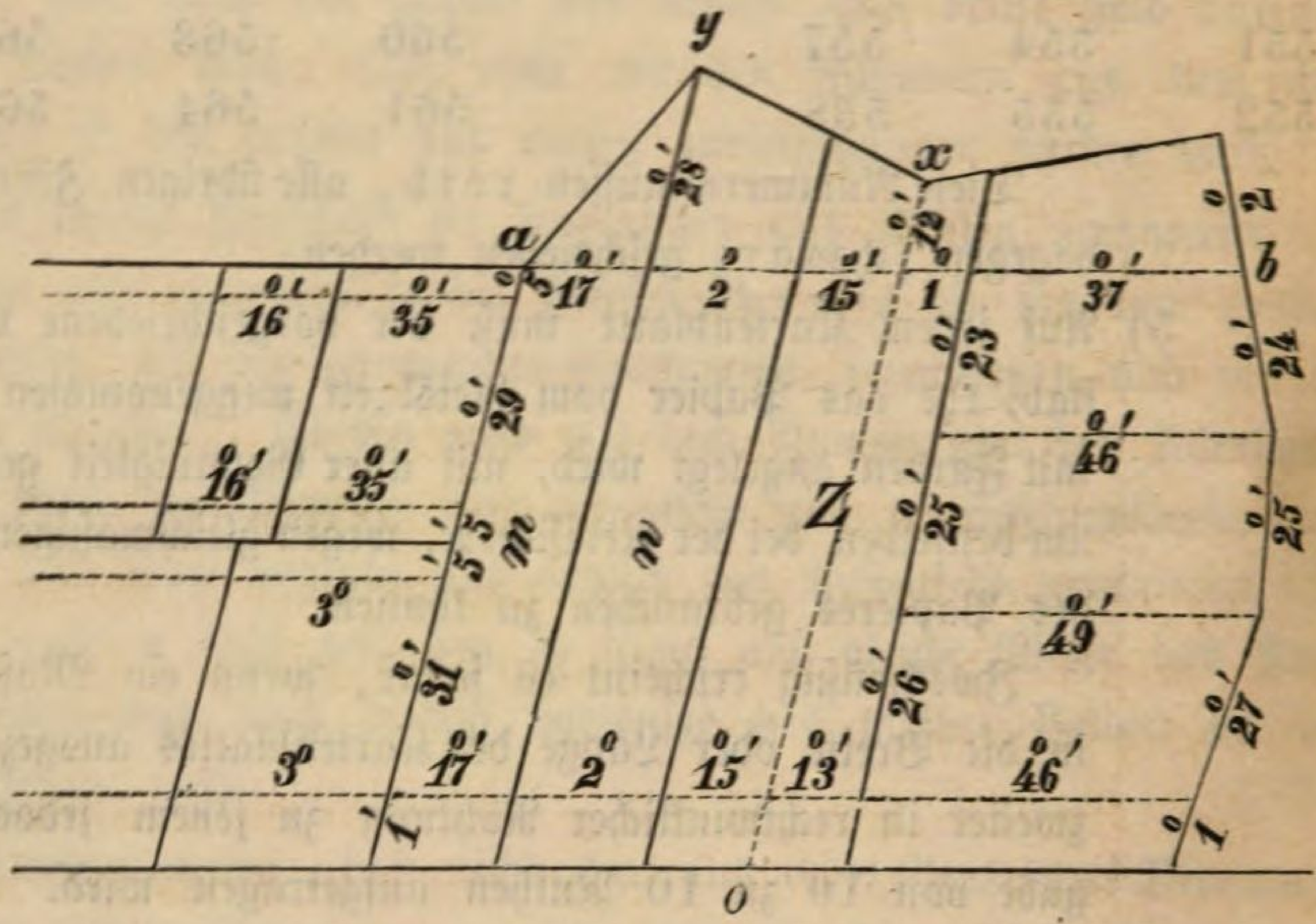
Zweckmäßig erscheint es sogar, wenn ein Maßstab vollständig in die Breite oder Länge des Kartenblattes ausgezeichnet, und ein zweiter in rechtwinklicher Richtung zu jenem jedoch nur mit Angabe von 10 zu 10 Ruthen aufgetragen wird. Dieses hat bei der Revision den wesentlichen Nutzen, daß das etwaige Einschrumpfen des Papiers schon durch diese Maßstäbe angedeutet ist.

6) Da auf einem Kartenblatte öfters mehr als einerlei Districtsbenennungen vorkommen; so dürfen die Gewannen auf einem jeden Tractusblatte nicht fortlaufend nummerirt werden, sondern mit jeder neuen Districtsbenennung muß mit I., II. Gewanne angefangen werden. Z. B. die hier oben unter pos. 4, Lit. c. angegebenen 12 Gewannen wären auf Einer Tractuskarte, so dürfen solche nicht mit I., II. ꝛc. bis XII. Gewann bezeichnet werden, sondern jede dieser Gewannen hat, wie daselbst ersichtlich ist, ihre Gewannen-Nummer nach derjenigen Stelle, welche sie in ihrem besonders benannten Districte einnimmt.

7) Alle Messungs- und Grenzlinien müssen mit den an Ort und Stelle gefundenen Maßen eingeschrieben, so wie alle Zehntberechtigungslinien (jeder Zehntherr mit besonderer Farbe) gezeichnet werden.

8) Der Flächengehalt einer jeden Parzelle wird, wenn solches nach der Größe derselben geschehen kann, mit schwarzer Tusche in dieselbe geschrieben.

9) Um die Grenz- und Gewannenwinkelsteine durch gemessene Linien festzustellen, welches, wenn ein solcher Stein verloren gegangen ist, das Auffinden des Punctes sehr erleichtert, ist nach der hier gezeichneten Art zu verfahren,



dergestalt also, daß, wenn in der Grenze eines Grundstücks z ein Winkelstein x sich befindet, alsdann gleich Anfangs bei dem Zumessen auf dem Felde das Grundstück in zwei Abtheilungen gemessen und von der zunächst an dem Winkelsteine herziehenden Steinlinie a b bis auf denselben die Distanze in der Richtung der punctirten Linie o x gemessen und das gefundene Maß (1⁰ 2′) eingeschrieben werden muß. Tritt der Fall ein, daß ein solcher Winkelstein y in die Furche zwischen zwei Grundstücke m n kommt, so wird von demselben in der Furche her bis auf die Steinlinie a b gemessen und das sich ergebende Maß (2⁰ 8′) eingeschrieben.

10) Auf einem jeden Kartenblatt muß eine Recapitulation des Gehalts der auf demselben befindlichen einzelnen Items angebracht werden, um sehen zu können, was eine jede Gewann und zuletzt der ganze Plan des Blattes an Ruthengehalt enthält, z. B.

auf der Sandkaut

		M.	R.	S.
1. Gew. v. Nr.	350—389	4	81	50
2. „ „ „	390—420	3	75	—

auf der Heide.

1. Gew. v. Nr.	520—575	7	30	40
Summa des ganzen Kartenblatts		15	86	90

endlich muß

11) auf jeder Karte der Namen des Feldbezirks sowohl, als auch der einzelnen Gewannen nach der auf Beilage Ziffer 2 bemerkten Art eingeschrieben werden.

Der in §. 6 vorgeschriebene verjüngte Maßstab wird zum Auftragen der Karten für Felder und Wiesen gebraucht, dagegen muß der Ortsbering und alle mit demselben aufgenommenen Liegenschaften mit einem noch einmal so großen Maßstabe aufgetragen und berechnet werden.

Wegen Vermessung, Auftragen, Bezeichnung und Beschreibung der Hofberinge nebst der an denselben gelegenen dazu gehörigen Hausgärten wird folgendes vorgeschrieben:

Jede Hofraithe muß rundum gemessen und die gefundenen Maße müssen beim Auszeichnen in die Karte getragen und beim Beschreiben in das Lagerbuch aufgenommen werden.

Gleiches Verfahren tritt bei den Hausgärten ein, die keine reguläre Figuren bilden.

Sind diese dagegen vierseitige Figuren, so müssen solche wie Aecker und Wiesen, die in geschlossenen Gewannen liegen, durch anzulegende Steinlinien gemessen, aufgetragen, berechnet und beschrieben werden; überhaupt ist hierbei hinsichtlich dieser Steinlinien nach §. 31 zu verfahren. Bei einem jeden Winkel einer Haupt- und Nebenstraße muß die Breite derselben gemessen und in die Karte geschrieben werden.[23])

[23]) Statt der hier vorgeschriebenen zwei Exemplare der Reinkarten genügt ein Exemplar, wogegen die Conceptkarten sauber und vollständig auszufertigen und in der Amtsregistratur aufzubewahren sind. Da sodann die Reinkarten bei der vorgeschriebenen Größe nicht gut bei Messungen auf dem Felde benutzt und durch öfteren Gebrauch auch leicht beschädigt werden können, so ist es zweckmäßig, statt des Duplicats derselben sog. Gewannen- oder Handkarten in der Größe des seither zu den Lagerbüchern verwendeten Formulars anfertigen zu lassen.

Dann erscheint es überflüssig den vorgeschriebenen Maßstab in der Länge und Breite des Kartenblatts einzuzeichnen weil die Kartenblätter nach neuster Vorschrift von 20 zu 20 Ruthen carrirt werden.

Das in pos. 8 dieses Paragraphs vorgeschriebene Einschreiben der Flächengrößen kann in den Fällen unterbleiben, wenn dadurch das Einschreiben der Grenzmaße und Parzellenbreiten undeutlich wird.

Auch hat sich die in der pos. 10 vorgeschriebene Recapitulation des Gehalts der auf einem Kartenblatte befindlichen Item in der Praxis als überflüssig erwiesen, und kann deshalb unterbleiben. Zweckmäßiger ist die Fertigung einer besonderen Zusammenstellung, welche den Karten beizubinden ist. Dagegen genügt das Messen und Einschreiben der Umfangsmaße bei den Hofraithen nicht immer, es müssen vielmehr in den meisten Fällen zur Wahrung der Grenzpunkte Diagonale gemessen werden. Noch zweckdienlicher erscheint es, wenn die bei der örtlichen Aufnahme aus den Polygonseiten gemessenen Abscise und Ordinaten in die Karte eingeschrieben werden.

§. 35.

Verfertigung des Lagerbuchs und der Güterzettel.

a. Lagerbuch.

Das Lagerbuch wird nach dem Formular Ziffer 13 gefertigt. Da aus dem Lagerbuche das Dasein des Grundstücks und der legale Beweis des Eigenthums entnommen werden soll, so muß dasselbe mit Genauigkeit, sauber und leserlich ausgearbeitet werden.

Es soll enthalten:

1) Zur Ueberschrift auf jeder Seite die Gattung des Grundbesitzes und den Namen des Feldbezirks oder der Gewannen, sowie auf der 1. Seite, wo eine neue Gewanne anfängt, die Namen der angrenzenden Gewannen, sodann die Nummer der Tractuskarte, worauf das Grundstück zu finden ist.
2) in der ersten Colonne den Namen des Eigenthümers,
3) in der zweiten Colonne die Nummer der Karte,
4) in der dritten Colonne die Consolidationsclasse,
5) in der vierten Colonne den Flächengehalt,
6) in der fünften Colonne die Beschreibung des Stücks mit seinen Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten. Die Nebenläger jedes Stücks innerhalb einer Gewann werden, da sich solche aus der Folgenreihe im Lagerbuch von selbst ergeben, und die Namen der Besitzer ohnehin wechseln, nicht weiter bezeichnet, sondern blos am Anfang oder Ende einer jeden Gewann, der auf der einen Seite

nach Außen an- oder aufstoßenden Feld-, Wiesen- &c. Bezirk kurz benannt, um bei Auszügen aus dem Lagerbuch nicht immer auf die Karte recurriren zu müssen,

7) in der sechsten Colonne die Angabe der darauf lastenden Grundabgaben und endlich

8) in der siebenten Colonne die Steuerclassen und das Steuercapital.

Auf jede Seite dürfen nur zwei Item geschrieben werden, und von jedem Feldbezirke oder jeder Gewann muß der Gehalt am Schluß summirt, sodann von allen Bezirken am Ende des Lagerbuchs ein Register nach Formular ad Ziffer 13 beigeheftet werden.

b. Güterzettel.

Aus dem Lagerbuche wird nun für jeden Begüterten nach Formular Ziffer 14 ein Extract oder ein Güterbuch über seine sämmtliche Grundstücke und Liegenschaften, wozu gedruckte Formulare zu nehmen sind, gefertigt, und ihm zugestellt, wonach die Besitzer die Richtigkeit derselben prüfen und zu Vorbringung ihrer allenfallsigen Erinnerungen bei der hiernächst eintretenden Adjudication sich vorbereiten können.[24])

[24]) Die dritte Colonne des Lagerbuchformulars, Consolidationsclasse, ist überflüssig, dagegen könnten in der fünften Colonne zur leichteren Uebersicht die Längen und Breiten der Parzellen mit Ruthen, Schuhen und Zoll angegeben werden. Die siebente Colonne Steuerclasse und Steuercapital kann wegfallen.

Da die Namen der Eheweiber jetzt in das Lagerbuch eingetragen werden sollen, so muß die erste Colonne einen größeren Raum erhalten, welcher aus den wegfallenden Colonnen 3 und 7 gebildet werden kann.

Das unter Ziffer 13a abgedruckte Formular entspricht diesen Verbesserungen.

Die Hofraithen bilden meistens irreguläre Figuren und lassen sich ohne Zeichnung nicht klar und bestimmt beschreiben; daher bisher schon jene Zeichnungen beim Schreiben des Lagerbuchs gefertigt wurden. Zu empfehlen bleibt es nur noch, daß dieselben nicht auf das Formularpapir des Lagerbuchs, sondern auf besonders zu jenem Zweck eingelegte weiße Bogen gefertigt werden.

Auf dem Titelbogen der Güterzettel sind auch die Namen der Eheweiber anzugeben.

Sodann erscheint es zur genügenden Publikation des Restverzeichnisses erforderlich, daß auch auf der ersten Seite des Güterzettels (Titelbogen) der Zuviel- oder Zuwenig-Empfang angegeben wird.

X. Abschnitt.

Revision aller Arbeiten des Geometers.

§. 36.

Sowohl die geometrische als auch arithmetische Revision geschieht unter der unmittelbaren Leitung der Herzoglichen Landes-Regierung nach den dafür ertheilten besonderen Instructionen. Für den die Consolidation vollziehenden Geometer dienen indessen in Beziehung hierauf folgende Vorschriften:

A. Geometrische Revision.

a. Revision auf dem Felde.

Damit die Prüfung der geometrischen Arbeiten nicht allzulange verschoben und fehlerhafte Arbeiten baldigst entdeckt und verbessert werden, so hat der Geometer, sobald derselbe alle im Laufe eines Jahrs vollzogene Verloosungen ꝛc. und sonstige dazu gehörigen geometrischen Aufnahmen gemacht und nach vorheriger Zutheilung der einzelnen Item auf dem Papier die Zumessung derselben an Ort und Stelle beendigt, auch die Furchenlinien der einzelnen Parzellen auf den nach Vorschrift des §. 25 gefertigten Conceptkarten mit schwarzer Tusche ausgezogen hat, diese nebst dem in §. 31 vorgeschriebenen Vertheilungs-Protocoll (Formular Ziffer 12) an das Herzogliche Amt einzuliefern, welches wegen Vornahme der geometrischen Revision, welcher der Geometer in eigener Person beiwohnen muß, alsbald die nöthige berichtliche Vorlage bei Herzoglicher Landes-Regierung bewirken wird.

B. Arithmetische Revision.

b. Prüfung des Flächeninhalts auf der Karte, der Einschreibung der Dimensionen in dieselbe und der Berechnungen im Vermessungs-Protocolle.

Ist die geometrische Revision für alle Verloosungsbezirke vollzogen, alsdann erst hat der Geometer die Ausarbeitung der Karten, sowie auch die Fertigung des Lagerbuchs vorzunehmen, und diese beiden, sowie alle auf die Güterconsolidation Bezug habenden vorschriftlich aufgenommenen Protocolle, Conceptkarten und sonstigen Papiere nach vollendeter Arbeit an das Herzogliche Amt zur Abgabe an Herzogliche Landes-Regierung behufs der Kartenvergleichung und der arithmetischen Revision einzureichen.[25])

[25]) Nach dem Generalrescripte der Herzogl. Landesregierung vom 1. November 1840 ad Nr. 43,655 soll sowohl die geometrische als die arithmetische Revision in der Regel, namentlich wenn das Geschäft von längerer Dauer ist, jährlich vorgenommen werden. Jedenfalls soll sie vor Fertigung des Lagerbuchs und der Reinkarten erfolgen.

§. 37.

Verfahren bei fehlerhaften Arbeiten.

Sollten sich bei diesen Prüfungen so erhebliche Fehler vorfinden, daß sie eine wesentliche Umarbeitung der ganzen oder eines beträchtlichen Theils der geometrischen Arbeiten erheischen, so muß der Geometer auf seine eigene Kosten die fehlerhaft befundenen Arbeiten verbessern, oder es wird solches einem andern Geometer nach Befund auf Kosten des ersteren übertragen. Daneben sollen grobe Nachlässigkeiten und Unrichtigkeiten nach Ermessen der Umstände mit besonderen Strafen noch weiter gerügt werden.

§. 38.

Fortsetzung.

Werden bei der Umarbeitung der revidirten Arbeiten abermals grobe Nachlässigkeiten des Geometers entdeckt, so wird derselbe neben Bezahlung der Revisionskosten als arbeitsunfähig von diesem und künftigen ähnlichen Geschäften ausgeschlossen.

§. 39.

Verantwortlichkeit des Geometers für unrichtige Arbeiten.

Für Fehler der Berechnung des Flächengehalts, sowie der Vermessung resp. Zutheilung der Classen, welche Fehler aus Nachlässigkeit entstanden sind, bleibt der Geometer verantwortlich und die durch die Rectification entstehenden Kosten fallen demselben unter Beziehung auf die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen anheim.

XI. Abschnitt.

Ablieferung der Karten des Lagerbuchs und der Güterzettel.

§. 40.

Nachdem die Karten und alle übrige Papiere revidirt und die gezogenen Notaten erledigt worden sind, hat der Geometer auszufertigen und abzuliefern:

a. nebst der Conceptkarte noch zwei nach Vorschrift gezeichnete Reinkarten;

b. ein Lagerbuch nach dem vorgeschriebenen Formular, nebst einem Summarium desselben, in welchen letzteren alle Grundstücke ihrer Reihenfolge nach ohne Zwischenraum einer halben Seite gerade unter einander folgen; endlich

c. für jeden Güterbesitzer einen Güterzettel oder Auszug des Lagerbuchs über dessen sämmtliches Eigenthum in jeder Culturart nach Formular Ziffer 14;

d. die im §. 34 näher beschriebene Generalkarte in simplo rein und nach den Culturarten, Wege, Flüsse ꝛc. illuminirt und beschrieben.[26])

[26]) Da die in dem §. 2 der Verordnung vom 4. Juni 1855 vorgeschriebene Mitwirkung der Consolidationsgeometer bei dem vorläufigen Ab- und Zuschreiben im Stockbuche künftig d. h. soweit Consolidationsaccorde noch nicht abgeschlossen und genehmigt sind zu den Obliegenheiten gehören soll, für welche eine besondere Vergütung nicht angesprochen werden kann, so soll nach dem Generalrescript der Herzogl. Landesregierung vom 11. Juni 1858 ad Nr. 27,511 in die mit denselben abzuschließenden Accorde jedesmal eine desfalsige ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden.

Außer der Karte, dem Lagerbuche und den Güterzetteln hat der Geometer auch die sonstigen Acten, namentlich die über die Besitzstandsaufnahme, Extracte, Nachweise, Zutheilungsprotocolle, sämmtliche Handzeichnungen, die Verloosungsprotocolle, die Verhandlungen über die Taxation und die Publication ꝛc. abzugeben, was in dem Contracte zu bedingen ist. Diese Verpflichtung folgt übrigens auch schon aus der Instruction über den Vollzug der Adjudication.

Das in diesem Paragraph unter b vorgeschriebene Summarium hat keinen Zweck, statt dessen ist eine summarische Zusammenstellung der Güterzettel zu fertigen, welche so einzurichten ist, daß man daraus entnehmen kann, wie viel jeder Gutsbesitzer an Hofraum und Gebäuden, Gärten, Wiese, Ackerland, Bächen und Wegen und welchen Flächengehalt er im Ganzen erhält.

Die Ueberschrift zu dem Lagerbuche ist dahin zu vervollständigen, daß sie auch die Namen der Mitglieder des Consolidationsvorstandes, den zu den Wegen, Bächen und Gräben verwendeten Procentgehalt, die Angaben des Flächengehalts der ganzen Gemarkung nach den verschiedenen Classen, sowie darüber ob und wie viel Procent als Masseland zugemessen wurde und was daraus erlöst worden ist, enthält.

XII. Abschnitt.

§. 41.

Adjudication.

Nachdem das Consolidationsgeschäft von Seiten des Geometers seine volle Erledigung erhalten hat, und die Ablieferung aller dazu gehörigen Papiere von demselben geschehen ist, vollzieht das Herzogliche Amt die Adjudication nach den darüber besonders ertheilten Vorschriften.

XIII. Abschnitt.

Gebühren der Geometer.

§. 42.

Localität, Verschiedenheit der Classen, sowie größere und kleinere Parzellen, wirken auf die Vollendung der geometrischen Arbeiten vortheilhaft oder nachtheilig ein, und es lassen sich daher die Gebühren des Geometers für alle Fälle nicht fest bestimmen. Im Allgemeinen wird jedoch nach der bisherigen Erfahrung bemerkt, daß je nach den vorliegenden günstigen oder schwierigen Verhältnissen der Metermorgen für 40 kr. bis 1 fl. 45 kr. exclusive der Belohnung des Ruthenschlägers u. s. w. consolidirt werden kann. Da jedoch jeder von Gemeinden mit einem geprüften Geometer abzuschließende Accord der Art der höheren Genehmigung Herzoglicher Landes-Regierung unterliegt, so soll obige Bestimmung nicht sowohl als feste Norm angesehen werden, als vielmehr nur zum ohngefähren Maßstab bei Abschließung von dergleichen Accorden dienen.

Diese Gebühr, wenn Herzogliche Landes-Regierung nicht etwa gestatten sollte, solche aus der Gemeindecasse zu bezahlen, haben die Gutsbesitzer, sowie für Aufstellung des Auszugs aus dem Lagerbuch per Item 2 kr. zu entrichten.

Die Ausfertigung der Karte und des Lagerbuchs, sowie das Papier dazu wird aber allenthalben im genehmigten Accord aus der Gemeindekasse bezahlt und bedarf es dazu keiner nochmaligen speciellen Autorisation.

Wiesbaden, den 2. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Ziffer 1.

Instruction für die Taxatoren bei der Güter-Consolidation.

§. 1.

Wahl, Bestätigung und Verpflichtung der Taxatoren.

Die zum Behuf der Güter-Consolidation anzuordneten Taxatoren werden von den Gutsbesitzern, wo thunlich, aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit erwählt, von dem Herzoglichen Amte bestätigt und eidlich verpflichtet.

§. 2.

Allgemeine Pflichten.

Dieselben haben den Geometer, welchem das Geschäft der Consolidation anvertraut wird, als ihren nächsten Vorgesetzten anzuerkennen, und bei vermeinter unrichtiger Procedur desselben dem vorgesetzten Herzoglichen Amte davon Anzeige zu machen.

Die ihnen obliegenden Geschäften müssen sie fleißig, unverdrossen und zuverlässig ausrichten, nach Pflicht und Gewissen handeln, niemand wissentlich vervortheilen, und überall sich der strengsten Unpartheilichkeit befleißigen.

§. 3.

Besondere Dienstobligenheiten.

Alles, was in der ihnen bekannt gemachten Instruction für die Geometer enthalten, und dort als Geschäft der Güterschätzer bezeichnet ist, haben sie sorgfältig zu verrichten, und werden sie hier darauf verwiesen. Vorzüglich haben sie gleich anfangs mit dem Geometer die ganze Gemarkung in ihren Hauptrichtungen zu durchgehen, und mit diesem auch anderen beizuziehenden erfahrenen und verständigen Landwirthen in reifliche Erwägung zu ziehen, welche allgemeine nützliche Verbesserungen der Gemarkung z. B. durch Geradrichtung der Vicinal- und Feldwege, so wie der Bäche, durch schickliche Anlegung des Ackerlandes zu Wiesen und der Wiesen zu Ackerland u. s. w., bei Gelegenheit der Consolidation erzielt werden könnten.

Diese Berücksichtigungen haben sie hiernächst auf die einzelnen Feldbezirke anzuwenden, und dabei die neu anzulegenden Gewannen und Befurchungen, wie der letzteren zweckmäßige Lage und Richtung, die nöthigen Feldwege und Fußpfäde, Heufahrten und andere Ueberwanderungen, die Abzugs- und Fluthgräben, die künftigen Wiesenwässerungen rc. in reife Ueberlegung zu ziehen, und deßhalb das Zweckmäßige anzugeben.

Bei den Feldwegen haben die Taxatoren besonders darauf ihr Augenmerk zn richten, daß jeder Gutsbesitzer zu allen Gewannen oder Feld-Bezirken, somit zu jeder Zeit, auf sein Eigenthum ungehindert kommen könne.

Bei der hiernächst erfolgenden Abschätzung der Länderei haben die Taxatoren reiflich zu überlegen, wie viele Klassen nach Güte und Ertragsfähigkeit des Bodens durch die ganze Gemarkung anzunehmen sind, wobei sie jedoch jede überflüssige Classifikation sorgfältig vermeiden, und jedem District die richtige Classe, in die er gehört, anzuweisen suchen müssen.

Um die verschiedene Bodengüte sicher und schneller auffinden zu können, erscheint es zweckmäßig, daß zuerst unter allen einzelnen Grundstücken die beste Classe in jedem Consolidationsbezirk ausgemittelt und abgepflöckt werde. Dieses Verfahren wird in der Art fortgesetzt, daß immer die bessere Classe vor der schlechteren, d. h. zuerst A. dann B. C. u. s. w., ausgesucht und bestimmt werde.

Dem Herzogl. Beamten und Geometer haben die Gütertaxatoren jederzeit gewissenhaft mit ihrer Meinung und ihrem Gutachten an Hand zu gehen, und allenthalben, wo es auf die Bestimmung des Werthes der Länderei oder anderer Objecte ankommt, haben sie solchen nach bestem Wissen und Gewissen anzugeben. Eben so haben dieselben dem nach §. 17 der allgemeinen Instruction über Güterconsolidation anzuordnenden Ausschusse alle erforderliche Erläuterungen mitzutheilen und die daselbst gegebenen Vorschriften genau zu befolgen.

§. 4.

Gebühren der Güter-Taxatoren.

Die Gebühren sollen da, wo die Gutsbesitzer mit den Taxatoren über einen bestimmten Accord nicht einig werden können, von den Herzoglichen Aemtern nach billigen Taggeldern bestimmt werden.

§. 5.

Dauer ihrer Dienstzeit.

Da es auf den Zweck und das bessere und schnellere Gelingen der Consolidation nachtheilig wirket, wenn die Güterschätzer zu häufig wechseln; so können in der Regel, wenn Dienstnachlässigkeit oder andere strafbare Handlungen ein anderes nicht erheischen sollten, die Taxatoren vor Beendigung der Consolidation eines ganzen Felddistrikts nicht entlassen werden, und auch alsdann müssen die ausgetretenen Taxatoren den neuerwählten ihre Verfahrungsweise und Ansichten eröffnen, damit diese bei gleichmeinend befundener Richtigkeit nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren, wodurch allein die Einheit im Geschäft erhalten, und dieses nützlich fortgesetzt werden kann.

§. 6.

Verpflichtung.

Die Gütertaxatoren sollen endlich auf diese Instruction förmlich verpflichtet werden.

Wiesbaden, den 2. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

Ziffer 5.*)

Actum in der Gemarkung N. im Feldbezirk N. den ten 18

In Gegenwar

des Geometers N.

des Herzoglichen Schultheißen N.

der Feldgerichtsschöffen N. N.

und

der Gütertaxatoren N. N.

Nachdem auf heute und folgende Tage zur Aufnahme des Besitzstandes in dem Feldbezirk N., in so weit darin die Abschätzung und Classifikation bereits vollzogen ist, Termin anberaumt, auch die darin begüterten Eigenthümer nach den anliegenden Bescheinigungen gehörig vorgeladen worden sind, von welchen erschienen

1) N. von N.

2) N. ꝛc. ꝛc.

dagegen nicht erschienen waren:

1) N. von N.

2) N. ꝛc. ꝛc.

so wurde sämmtlichen erschienenen Gutsbesitzern eröffnet:

I. der Zweck und die Absicht ihrer Vorladung sei, von ihnen zu vernehmen und durch Documente nachgewiesen zu sehen, welche Güterstücke sie in dem obgedachten Feldbezirk und in welcher Classe der Abschätzung besitzen; ob diese zinspflichtig oder zehntbar und in welchem Betrag sind; ob Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten, und welche und in welchen Maßen darauf ruhen; endlich ob die Grundstücke ihnen als alleiniges Eigenthum, oder als Erbbestands-, Erbzins-, Pfand- oder Lehngut zuständig sind.

II. Sei aufzuklären, ob die Grundstücke der Ehegatten in der Ehe errungen, also gemeinschaftlich oder ob sie in die Ehe gebracht, also entweder dem Mann oder der Frau, resp. verstorbenen Ehegatten oder deren Kindern als Eigenthum zugehörig sind.

III. Es solle Allen, namentlich den Forensen, die das normalmäßige Minimum nicht erreichen, also mit der geringen Fläche nicht niedergelegt werden können, freigestellt sein, die ihnen gebührende Länderei in Geld nach der stattgehabten Abschätzung vergütet zu erhalten.

---

*) Die Zeichnungen Ziffer 2, 3 und 4 sind am Schlusse beigeheftet.

Nachdem nun die erschienenen Gutsbesitzer über voranspezifizirte Gegenstände verständig und gehörig belehrt waren; so gaben dieselben sämmtlich (so gab deren Mehrheit 50 an der Zahl) ad 1 zu vernehmen 2c.

(Nun folgen zu jeden weiteren Num. die Erklärungen.)

Hierauf wurde zur Aufnahme des Besitzstandes geschritten, und damit bei der am Vicinalweg nach N. nach Süden hinziehenden Gewanne beim vordersten Acker, dem N. zu N. gehörig, der Anfang gemacht, und in derjenigen Reihenfolge fortgefahren, worüber das anliegende Verzeichniß*) das Nähere nachweiset.

(Folgen die Unterschriften

1) des Geometers,
2) des H. Schultheißen,
3) des Feldgerichts,
4) der Güterschätzer.

Ziffer 6 und 7.

Formular
zu einem Besitzstandsaufnahme-Protocoll.

Laufende Nr.	Stockbuchs Nr.	Stockbuchs Größe R.	Stockbuchs Größe S.	Namen u. Wohnort der Gutsbesitzer		Berechnungslinien Basis R.	Basis S.	Basis Z.	Halbe Höhe R.	Halbe Höhe S.	Halbe Höhe Z.	Classen	Größe a. der Classen R.	Größe a. der Classen S.	Größe b. des ganzen Stücks R.	Größe b. des ganzen Stücks S.	Spezielle Erwerbsart.
1	2756	30	25	Jakob Meister	a	1	4	8	11	2	0				31	08	Mann
					b	1	3	2	10	9	7						
						8	2	0	0	7	5	C	6	15			
						9	6	2	1	3	0	D	12	51			
						9	1	8	0	8	3	F	7	62			
						8	1	4	0	5	9	J	4	80			

Anmerkung. Für den Fall, daß nicht die Fläche des Naturalbesitzstandes, sondern die im Stockbuche eingetragene Flächengröße als Anspruch beibehalten wird, bleiben die unter a und b angegebenen Dimensionen weg.

*) Siehe Formular Ziffer 6 und 7.

Ziffer 8.

Tabelle
für die Reduction auf das Normalmaß.

Amt N. Gemarkung N.

Längenmaß. Altes Maß. Feldmaß.	Neues Maß. F.	Z.	L.	P.	Flächenmaß. Altes Maß. Feldmaß.	Neues Maß. Morg.	Rth.	Sch.
1 Fuß .	—	9	2	2	1 Quad.-Ruthe	—	—	85
2 " . .	1	8	4	4	2 "	—	1	70
3 " . .	2	7	6	6	3 "	—	2	55
4 " . .	3	6	8	8	4 "	—	3	40
5 " . .	4	6	1	0	5 "	—	4	25
6 " . .	5	5	3	2	6 "	—	5	10
7 " . .	6	4	5	4	7 "	—	5	95
8 " . .	7	3	7	6	8 "	—	6	80
9 " . .	8	2	9	8	9 "	—	7	65
10 " . . oder 1 Rth.	9	2	2	0	10 "	—	8	50
					20 "	—	17	—
also:					30 "	—	25	50
60 Schuhe oder 6 Ruthen.	55 Sch., 3 Z., 2 L.				40 oder 1/4 Mg.	—	34	—
					50 Qu.-Ruthen	—	42	50
					60 "	—	51	—
					70 Qu.-Ruthen.	—	59	50
					80 oder 1/2 Mg.	—	68	—
					90 Qu.-Ruthen.	—	76	50
					100 "	—	85	—
					110 "	—	93	50
					120 oder 3/4 Mg.	1	02	—
					130 Qu.-Ruthen.	1	10	50
					140 "	1	19	—
					150 "	1	27	50
					160 oder 4/4 Mg. oder 1 Morg.	1	36	01
					2 "	2	72	02
					3 "	4	08	03
					4 "	5	44	04
					5 "	6	80	05
					6 "	8	16	06
					7 "	9	52	07
					8 "	10	88	08
					9 "	12	24	09
					10 "	13	60	10
					50 "	68	00	50
					100 "	136	01	00

Das Flächenmaß berechnet sich in folgender Weise:

```
 ,  "  '''  ''''
 9  2  2  0
    8  22 0
-------------
   18  44 00
  1 84 40
 82 98 0
-------------
  ,  "  ''' ''''
 85,00,84,00=1Q.-Ruthe.
```

Ziffer 9.

Formular

zu einem Extract aus der Besitzstands-Aufnahme.

Nr. der Auf-nahme	Stockbuchs Nr.	Stockbuchs Größe		Im Ganzen		Größe der Classen A		B		C		D		E		F		G		H		J		K		L		O	
		R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.	R.	S.
										Philipp Reinhard Herz																			
										a. Mann.																			
114	1755	63	23	63	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145	1698	67	70	67	70	—	—	—	—	45	23	22	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa		130	93	—	—	—	—	45	23	22	47	—	—	—	—	63	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
										b. Frau 1r Ehe																			
93	1642	31	93	31	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
										c. errungen in 1r Ehe.																			
146	1699	33	85	33	85	—	—	—	—	32	55	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
										d. errungen in 2r Ehe.																			
394	382	35	31	—	—	—	—	—	—	—	—	4	59	19	68	11	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wird als richtig anerkannt.

(gez.) Philipp Reinhard Herz.

Ziffer 10.

Verloosungsprotocoll von der ersten Wiesenverloosung, die grüne Au, in der Gemarkung Gemünden.

Gegenwärtig:

1) Herzoglicher Schultheiß Böhm,
2) Feldgerichtsschöffen Jakob Jung,
3) " " Karl Eisel,
4) " " Johannes Schwarz,
5) Güterschätzer Conrad Schlosser,
6) " " Adolph Reinhard,
7) " " Heinrich Althaus,
sodann
8) N. N. Geometer.

Geschehen zu Gemünden, den 28. August 1827.

Nachdem in der Wiese, grüne Au, alle für die Consolidation erforderlichen Anlagen projektirt und der Ausführungsplan genehmigt worden; ferner die bis zur Verloosung nöthigen Vorarbeiten geschehen sind, namentlich die Taxation sowie die Besitzstandsaufnahme ihre Bestätigung erhalten haben, wurde heute nach vorhergegangener in der Beilage bescheinigter Einladung sämmtlicher betheiligten Güterbesitzer zur Verloosung geschritten.

Der Verloosung selbst gingen noch folgende von allen anwesenden Interessenten (deren 148 waren) genehmigte besondere Bestimmungen voraus:

1) Das Hauptwehr oberhalb der Au, die zwei Hauptwässerungsgräben, so wie die daran gestellten Schützen (Schleusen) werden auf Kosten der Gemeindecasse zufolge bereits erlassener Verfügung Herzoglicher Landes-Regierung vom 16. März 1827 hergestellt.
2) Die übrigen Gewannen und Wässerungsgraben, so wie die zwei projectirten Dämme in der 5. Gewanne werden auf Kosten der Consolidationsmasse vollständig bearbeitet oder die Handarbeiten von den Wiesenbesitzern in natura ausgeführt.
3) Eben so wird der Graben in 3ter Gewanne, um das Einreißen des Wassers zu verhindern, mit Steinen ausgestickt oder gepflastert.
4) Die Austheilung resp. Vertheilung der einzelnen Gewannen geschieht nach folgender Ordnung:

a. Die 1. Gewanne liegt an der westlichen Seite des Baches, fängt oben an und endigt bei dem Weidenbusch,

b. die 2. Gewanne liegt an der Westseite der ersten Gewanne, fängt unten an, wo die erste endigte,

c. u. s. w.

5) Dem Karl Wilhelm Michel aus Westerburg wurde der von ihm gemachte Antrag: ihm seine sämmtliche in der Wiese Au anzusprechende Fläche, ohne Rücksicht seiner Loosungsnummer und ohne Berücksichtigung der Classen in die 7te Gewann, oben anfangend ab- resp. zugemessen, nach einigen vorher durch Belehrung beseitigten Widersprüchen des Joseph Buchhaus von allen Interessenten zugestanden oder genehmigt.

6) Eben so wurde genehmigt, daß dem Müller Heinrich Lückenbach alle seine Fläche in Gewann Nr. 3 oben an seiner Mühlhofraithe anschließend zugemessen werden solle, besonders weil dadurch die Consolidationsmasse nach der Classenvergleichung noch gewinne, da sie gute Classen für schlechte, ohne Ersatz zu geben, eintausche.

Nachdem nun diese obenbeschriebenen Bedingungen, Tausche rc. wiederholt die Genehmigung der anwesenden Interessenten erhalten hatten, wurde nach alphabetischer Namensordnung das Verloosen vorgenommen, und es zogen:

Loosungs-Nummer.	Namen und Wohnort des Gutsbesitzers.	Anmerkungen.
1.	Franz Stein, aus Gemünden	zog selbst.
2.	Peter Allfeller	zog Herz. Schultheiß Böhm.
3.	Justus Brönners Kinder	zog Vormund Christ. Kempf.
	u. s. w.	

Daß die obige Verloosung nach vorgeschriebener Ordnung vorgenommen worden ist, und daß die Gutsbesitzer die bei ihren Namen vorgeschriebene Nummer gezogen haben, bescheinigen.

Gemünden, wie oben.

Böhm, Schultheiß.
N. N. Feldgerichtschöff.
N. N. " "
N. N. Taxator.
N. N. "
N. N. Geometer.

Ziffer 13.

Lagerbuch

für die Gemarkung der Gemeinde 18

Allgemeine Bemerkung.

Bei der im Jahre 0. vollzogenen Güterconsolidation sind sechs Classen oder Buchstaben in Ackerland, und vier Classen in Wiesenland durch die ganze Gemarkung angenommen worden.

Das Verhältniß der Classen gegen einander war bestimmt:

A. im Ackerland für

1 Ruthe A = $1^1/_2$ Ruthe B.
1 „ B = 2 „ C.
1 „ C = 2 „ D.
1 „ D = 2 „ E.
1 „ E = 2 „ F.

B. im Wiesenland:

1 Ruthe A = $1^1/_2$ Ruthe B.
1 „ B = 2 „ C.
1 „ C = $1^1/_2$ „ D.

Zu Ziffer 13a.

Formular zum Lagerbuch.

Seite

Blatt der Karte

Nr.

Namen des Eigenthümers.	Beschreibung des Stücks								
	a Nr. der Karte.	b Flächengehalt.			c Begrenzung.				d Eigenthumsbeschränkung und Gerechtigkeit.
		Mg.	Rth.	Sch.	Lage	Rth.	Sch.	Z.	

Nr.	Parificirte Fläche nach Abzug von 2½ Prozent.			Parificirte Fläche.			Im Ganzen.		12 A		1…	
							Ruth.	Sch.	Rth.	S.	Rth	S.
1	—	—	—	—	—	—	841	32	—	—	—	19
	68	61	92	70	37	86	—	—	—	—	—	90
2	—	—	—	—	—	—	246	38	—	—	—	—
	6	79	13	6	96	54	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	2591	65	13	80	2	35
	188	75	95	193	59	95	—	—	165	60	28	50
4	—	—	—	—	—	—	763	41	16	22	3	27
	63	34	91	64	97	34	—	—	194	64	43	70
5	—	—	—	—	—	—	483	18	—	—	—	35
	35	32	30	36	22	87	—	—	—	—	—	50
6	—	—	—	—	—	—	2076	48	1	25	4	07
	165	21	69	169	45	32	—	—	15	00	49	70
ꝛc.												
							7002	42	31	27	11	23
	528	05	90	541	59	88			375	24	121	30

Anmerkung: 1) Die im Kopf eingeschrie
2) Die parificirte Fläche
3) Bei der Ausführung b

Laufende Nr.	Nr. des Stücks in der Verloosung.	Namen und Wohnort der Gutsbesitzer.	Sch.

Hat erhalten.

9 D Rth.	9 D S.	8 E Rth.	8 E S.	7 F Rth.	7 F S.	6 G Rth.	6 G S.	5 H Rth.	5 H S.	3½ J Rth.	3½ J S.	2 K Rth.	2 K S.	1 L Rth.	1 L S.	0 Rth.	0 S.
453	27	118	64	73	17	13	30	1	09	35	71	6	10	16	70	1	45
4079	43	949	12	512	19	79	80	5	45	124	99	12	20	16	70	—	—
—	—	—	—	10	80	52	36	5	60	8	80	84	80	48	79	—	—
—	—	—	—	75	60	314	16	28	00	30	80	169	60	48	79	—	—
430	54	851	49	588	09	518	06	94	91	2	70	30	44	—	—	—	—
3874	86	6811	92	4116	63	3108	36	474	55	9	45	60	88	—	—	—	—
376	07	43	92	28	80	7	00	90	80	32	10	1	90	1	60	—	—
3384	63	351	36	201	60	42	00	454	00	112	35	3	80	1	60	—	—
23	95	42	25	134	69	132	43	32	80	—	—	—	—	—	—	—	—
215	55	338	00	942	83	794	58	164	00	—	—	—	—	—	—	—	—
798	16	218	52	271	13	330	01	48	86	—	22	3	60	2	24	—	—
7183	44	1748	16	1897	91	1980	06	244	30	—	77	7	20	2	24	—	—
2081	99	1274	82	1106	68	1053	16	274	06	79	53	126	84	69	33	1	45
18737	91	10198	56	7746	76	6318	96	1370	30	278	36	253	68	69	33		

G Rth.	G Sch.	H Rth.	H Sch.	J Rth.	J Sch.	K Rth.	K Sch.	L Rth.	L Sch.	0 Rth.	0 Sch.	Specielle Erwerbung.

Zu Ziffer 13 b.

Formular zu dem Register des Lagerbuchs.

Nummer der Parzellen auf den Karten.		Benennung der Districte.	Bezeichnung der Gewannen.	Flächengehalt.						Steuer-kapital.
				a Gewann.			b District.			
von	bis			Mg.	Rth.	Sch.	Mg.	Rth.	Sch.	

Ziffer 14.

Formular zum Güterzettel.

Güterzettel

für

Hermann Schmidt und dessen Ehefrau **Eleonore** geb. **Zingel**

über

die demselben aus der Consolidationsmasse der Gemarkung zugetheilten Grundstücke.

Ausgefertigt im Jahr 18 durch Geometer

Erhält für zu wenig zugemessenes Land 4 fl. 30 kr. vergütet.

Nummer des Lagerbuchs.	Culturart.	Bezeichnung, in welcher Gewann die Parzelle liegt	Beschreibung des Stücks.	Breite in den Steinlinien.				Flächengehalt.			Steuer.				Angabe, ob das Grundstück, dem Mann, der Frau, oder der Errungenschaft gehört
				Lage.	Dimensionen.						Classe.	in Simplo.			
					Rth.	Sch.	Z.	Mg.	Rth.	Sch.		fl.	kr.	d.	

§. 40 — lit. b.

Zu Ziffer 14.

Formular eines Summariums der Güterzettel.

Nr.	Namen und Wohnort der Gutsbesitzer.	Flächengehalt																	
		a Hof-raithen.			b Gärten.			c Wiesen.			d Ackerland.			e Wege Bäche und Gräben.			f Summa totalis.		
		Mg.	Rth	Sch.	Mg.	Rth.	Sch.	Mg.	Rth.	Sch.	Mg.	Rth.	Sch.	Mg.	Rth.	Sch.	Mg.	Rth	Sch.

Anlage II. Instruction
zur Revision der Arbeiten der Geometer bei Güter-Consolidationen.

Sobald die Consolidation einzelner Districte einer Gemarkung im Laufe des Jahrs durchgeführt ist, werden in der Regel die Arbeiten des Geometers einer Revision unterworfen.

Diese Revision theilt sich ihrer Natur nach in zwei Theile ab, nämlich:

1) in die geometrische, welche die Vergleichung der Linien und Winkel der Karten mit ihren ähnlich liegenden Theilen auf dem Felde zum Gegenstande hat,
2) in die arithmetische, welche sich mit der Untersuchung befaßt, ob die schriftlichen Arbeiten, mit Einschluß des Kartenzeichnens, richtig und nach Vorschrift der Consolidations-Instruction vollzogen worden sind.

1. Geometrische Revision.

Bei der geometrischen Revision werden dem Revisor die Concept-Karten eingehändigt, die nach Vorschrift der Geometer-Instruction ausgearbeitet sein müssen.

Vor allen Dingen hat der Revisor zu untersuchen, ob die Karten nach dem vorgeschriebenen Maßstabe aufgenommen sind und ob das zur Messung gebrauchte Längenmaß dem vorgeschriebenen gleich ist, auch ob das Maß durch das Einschrumpfen des Papiers sich geändert hat.

Demnächst werden in Gegenwart des Geometers Revisionslinien durch den Revisor in die zu revidirenden Feld- ꝛc. Districte abgesteckt und gemessen, wobei zugleich nachzusehen ist, ob auch die Grenzsteine gesetzt, und die Steinlinien parallel angelegt worden sind.

Dem Revisor bleibt zwar eine freie eigene Wahl der Revisionslinien überlassen, jedoch sind in der Regel dieselben dergestalt anzulegen, daß besonders dadurch die Uebereinstimmung der Gewannen-Höhen außer Zweifel gesetzt wird.

Außerdem müssen zwei Revisionslinien, wenn der zu revidirende District nicht gar klein ist, solche Lage bekommen, daß sie sich schneiden, weil dadurch auf dem einfachsten Wege eine etwa geschehene Verschiebung der Figur auf der Karte entdeckt werden kann.[1])

[1]) Das vom Durchschnittspuncte der Revisionslinien vorgeschriebene Winkelmessen erscheint überflüssig; eben so können die Handzeichnungen in den meisten Fällen wegbleiben.

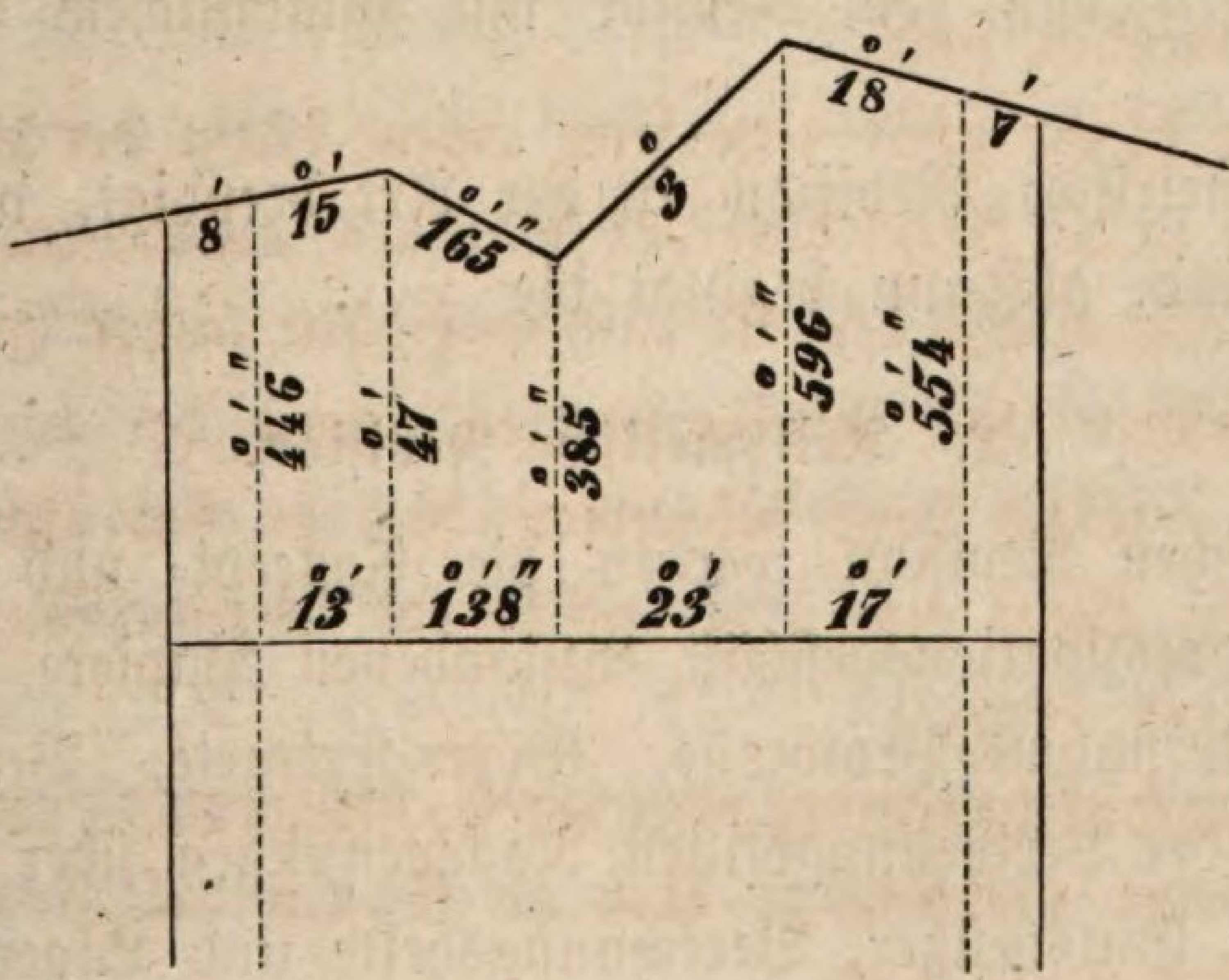
Nebst den willkürlich gewählten Revisionslinien werden einige Diagonallinien in einzelnen Gewannen, sodann noch verschiedene andere auf der Karte befindliche Gewannen-, Kopf- oder Seitenlinien, auch Längenlinien einzelner Parzellen, sowie einzelne Steinlinien, nachgemessen. Endlich muß die Richtigkeit der Linien, welche die Punkte der einzelnen Winkelsteine bestimmen, an verschiedenen Stellen durch Nachmessen erforscht werden. Es versteht sich von selbst, daß das Maß der Revisionslinien sowohl, als auch anderer Hauptlinien (besonders der Wege- nnd Gewannenlinien) von einem Durchschnittspunkte bis zum andern in die Revisionstabelle aufgenommen werden muß, um dadurch zugleich Gewißheit von der richtigen innern Figurenlage zu erhalten.

Sobald die Revisionslinien an Ort und Stelle gemessen sind, werden solche auf die Concept-Karten mit rother Tinte aufgetragen. Hiernächst werden die einzelnen Abstände auf der Karte im Beisein des Geometers gemessen, und die Resultate dieser Messung, sowie diejenigen der folgenden Messung auf dem Felde, in eine besondere, nach anliegendem Formular aufzustellende Revisionstabelle gebracht.

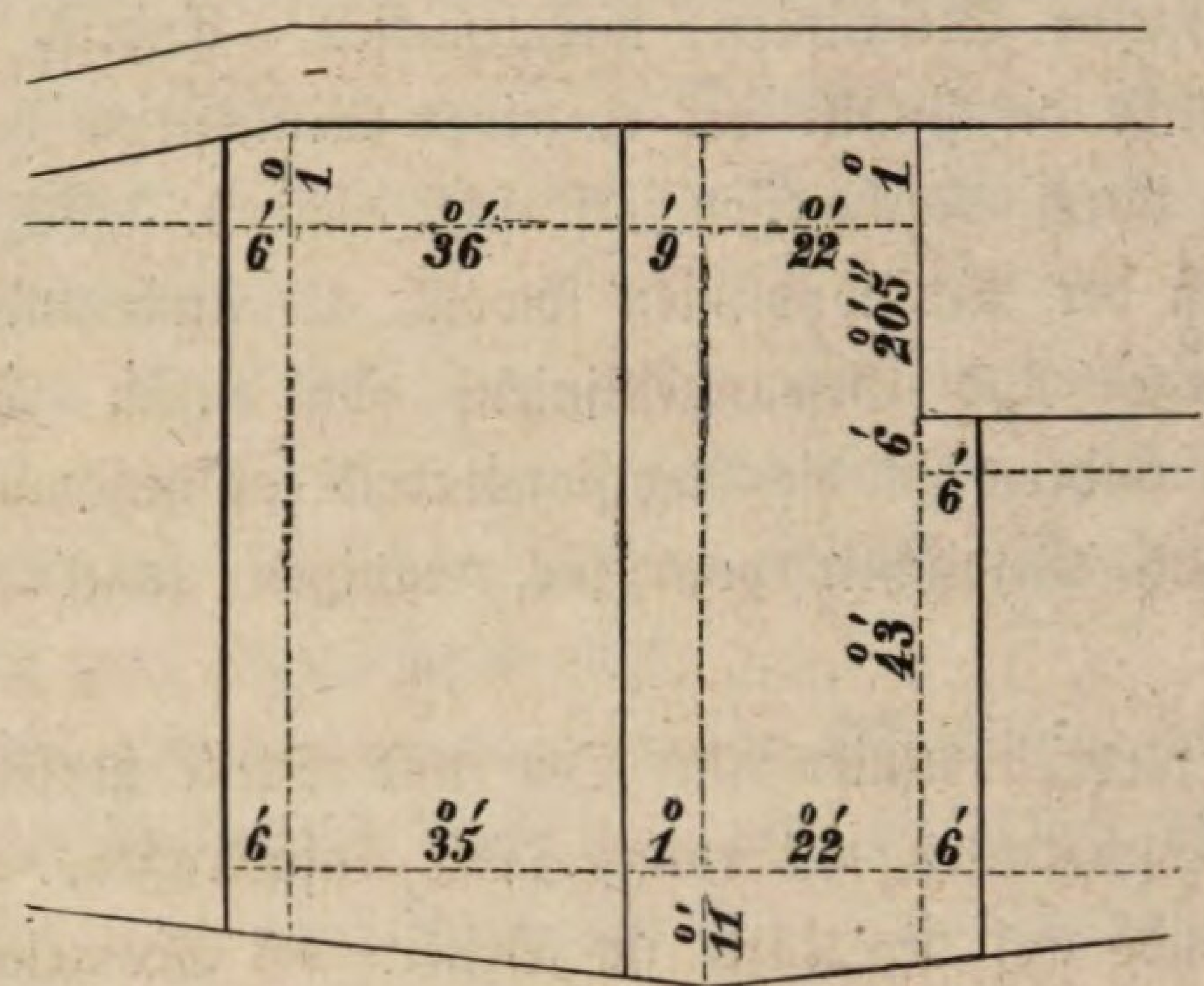
Ferner muß der Revisor eine Handzeichnung von dem revidirtem Districte anfertigen, und darin die Revisionslinien mit ihren an Ort und Stelle gefundenen Längen einschreiben.

Zugleich ist zu untersuchen, ob diejenigen Grundstücke, welche wegen der in denselben vorkommenden Winkel die erforderlichen Nebenbreiten haben müssen, damit versehen und die Distanzen dieser Nebenbreiten von Steinlinie zu Steinlinie gehörig gemessen und eingeschrieben sind.

Zur Erläuterung dient folgende Figur:



Ebenso muß nachgesehen werden, ob auf Winkelsteine in Gewannen, an Wegen oder Bächen rc. die nöthigen Perpendikel gefällt oder sonst schickliche Abscissen, nach der hier folgenden Figur, gemacht worden sind.



Bei einem hierüber gezogen werdenden Notat muß der Revisor der Deutlichkeit wegen die Figur ad Marginem der Revisions-Bemerkung bezeichnen.

Die Revisionstabellen und Handzeichnungen müssen durch den Revisor und den Geometer als richtig aufgestellt durch ihre Namens-Unterschriften bescheinigt werden.

Wenn bei der Revision sich herausstellt, daß die Abweichungen der Längenlinien in Gebirgen mehr als ein Procent, und in ebenem Felde mehr als ein halbes Procent betragen, so muß die Vermessung von dem Consolidations-Geometer sofort verbessert werden.

Ergibt sich dagegen, daß die Fehler nicht so bedeutend sind, so kann mit der Arbeit bis auf weitere Verfügung fortgefahren werden.

In jedem Falle müssen aber die unterschriebenen Revisionstabellen nebst den Handzeichnungen von dem Revisor mit gutachtlichem Berichte eingesendet werden.

Ist die geometrische Revision in der Art beendigt, daß die Karten für richtig anerkannt sind, alsdann beginnt die

2. Arithmetische Revision.

Zur arithmetischen Revision werden die Concept- und Rein-Karten nebst allen durch das Consolidationsgeschäft entstandenen Papiere, namentlich:

Besitzstands-Aufnahme-Protocolle, Güter-Extracte, Verloosungsprotocolle, Zumessungspläne oder Vertheilungslisten, Nachweisungen über die Ansprüche und Befriedigungen der Gutsbesitzer, Berechnungshefte und Lagerbücher vorgelegt.

Bei der Revision werden die Arbeiten des Geometers in derselben Reihenfolge geprüft, wie solche entstanden sind. Da jedoch eine Revision, wonach Posten für Posten nachgerechnet wird, nicht nöthig scheint und zu Vermeidung größeren Kostenaufwands füglich umgangen werden kann, so ist diese Revision mehr auf beispielsweise Prüfung der Arbeiten im Allgemeinen zu beschränken; zu welchem Ende bestimmt wird, daß

1) bei Prüfung des Besitzstands-Protocolls, wenn bei der Besitzstands-Aufnahme die einzelnen Parzellen gemessen worden sind, nur einzelne Parzellen und zwar etwa unter zehn Eine nachberechnet werden, wobei jedoch der Revisor nach Belieben unter den einzelnen Parzellen zu wählen hat, damit der Geometer im Voraus nicht wissen kann, welche Parzelle bei der Revision geprüft und nachberechnet wird.
2) bei den Extracten muß nachgesehen werden, ob solche richtig summirt und recapitulirt sind, und ob die Totalsumme mit der Summe des Besitzstands-Aufnahme-Protocolls übereinstimmt;
3) ist nachzusehen, ob jedem Gutsbesitzer seine nach dem Extracte zustehende Länderei, in den einzelnen Classen sowohl als im Ganzen, in die Nachweise resp. Verloosungsliste richtig übertragen, und ob er in die bei der Verloosung gezogene Nummer eingereihet worden ist;
4) ist bei einzelnen wie oben pos. 1 nach Belieben zu wählenden Gutsbesitzern zu prüfen, ob dieselben den Consolidations-Vorschriften zufolge bei der Massenvertheilung des betreffenden Verloosungsbezirkes ihre Güterstücke dahin abgemessen resp. abgetheilt bekommen haben, wohin sie ihre Loosungsnummer gerufen hat;
5) muß bei einem Theile der Güterbesitzer etwa dem fünften Mann eine Revisionsrechnung vorgenommen werden, woraus die Gewißheit hervorgeht, daß dieselben weder zu viel noch zu wenig in quali et quanto zugetheilt erhalten haben.

Werden die vorliegenden schriftlichen Arbeiten bei der bisher vorgeschriebenen Revision gut befunden, so daß etwa nur einzelne unbedeutende Schreib- oder Rechnungsfehler entdeckt werden, so wird damit die Revision geschlossen.

Sind dagegen viele dergleichen Fehler entdeckt worden, so sind die Arbeiten durch Vermittelung des Herzoglichen Amts zur vollständigen Nachrechnung an den Consolidations-Geometer zurückzugeben. Nach Beendigung der-

selben hat solche der Revisor wiederholt, wie oben angegeben, zu prüfen. Sind endlich die schriftlichen Arbeiten bis einschließlich der Nachweisen revidirt, dann beginnt das Revidiren der Karten nach folgenden Vorschriften: es muß untersucht werden,

1) ob die gezeichneten Rein-Karten mit der Concept-Karte nach der geometrischen Revision übereinstimmen;
2) ob die Karten vorschriftsmäßig gezeichnet und beschrieben sind;
3) ob auf den Karten die eingeschriebenen Zahlen mit den Dimensionen harmoniren;
4) ob die eingeschriebenen Flächengehalte der einzelnen Parzellen, sowie deren Breite in den Steinlinien mit den Austheilungslisten oder Zutheilungsplänen übereinstimmen;
5) müssen einzelne Gewannen und Parzellen, vorzüglich irregulär gebildete, auf den Karten nachgemessen und berechnet werden; bei den Parzellen sind besonders solche zur Revision zu ziehen, die in nicht parallel laufenden Gewannen ungleiche Breite haben;

Wenn bei der Revisionsmessung und Berechnung der einzelnen Gewannen und der einzelnen Parzellen viele und bedeutende Unterschiede sich herausstellen, so sind die Karten zur durchgängigen Verbesserung an den Consolidations-Geometer durch Vermittelung des Herzoglichen Amts zurückzugeben.

Demnächst sind solche zur nochmaligen Prüfung an den Revisor zu überliefern.

Die Revision schließt endlich mit der Untersuchung, ob das Lagerbuch mit den Karten und übrigen Protocollen übereinstimmt; wonach sämmtliche Papiere und Karten mit vollständigem Gutachten des Revisors dem Herzogl. Amte zur berichtlichen Weiterbeförderung an Herzogl. Landes-Regierung zu übergeben sind.[2])

Wiesbaden, den 2. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

[2]) Da schon bei der Ausführung darauf gesehen wird, daß die betreffenden Urkunden sich gegenseitig controliren, so kann, namentlich die Revision der Extracte und der Nachweisen, mehr abgekürzt werden, dagegen bleibt zu empfehlen die Revision der Flächenberechnung auf alle Parzellen ohne Ausnahme auszudehnen, ebenso ist bezüglich der Schlußrevision eine specielle Vergleichung aller Dokumente, welche sich auf Eigenthums- und Grenzverhältnisse beziehen, als unerläßlich befunden worden.

Tabelle

über das Resultat der geometrischen Revision, der in der Gemarkung N, N. vermessenen (consolidirten) Felder, Wiesen, 2c.

Benennung der Districte.	Bezeichnung der Revisions-Linien.	Länge der Linien.						Die Karte hat gegen die örtliche Messung.						Anmerkungen.	Benennung der Districte
		a nach der örtlichen Messung.			b nach der Karte.			Plus.			Minus.				
		Rth.	Sch.	Z.	Rth.	Sch.	Z.	Rth.	Sch.	Z.	Rth.	Sch.	Z.		
Tabelle IV.															
Kram-	Vona–b	18	4	5	18	3	—	—	—	—	—	1	5		
berg	" b–c	36	7	8	36	8	2	—	—	4	—	—	—		
	" c–d	5	9	4	6	—	—	—	—	6	—	—	-		
	u. s. w.														

Anlage III. Instruction

über die Adjudication nach vollzogener Güter-Consolidation.

Die Adjudication tritt ein, sobald die Lagerbücher und die Güterzettel für die Privaten gefertigt sind.

Letztere werden alsdann den Gutsbesitzern mitgetheilt, zugleich denselben ein Präjudicialtermin zum Vorbringen ihrer etwaigen Erinnerungen und Beschwerden auf einen bestimmten Tag in dem Orte, in dessen Gemarkungsbezirk die Consolidation stattgefunden hat, anberaumt, an welchem Tage sich der Herzogliche Beamte mit dem Geometer, welcher die Consolidation vollzogen hat, zugleich einfindet.

Der Geometer muß alle Papiere, welche auf das Geschäft instructionsmäßig Bezug haben, mit zur Stelle bringen und versieht gegen die accordirte Tagsgebühr die Stelle eines Actuars.

Außer diesem müssen der Herzogliche Schultheiß, die Güterschätzer und die Erfahrensten aus dem Feldgerichte dem Geschäfte beiwohnen.

Unter Anlage der Insinuations-Urkunden wird zur Vollziehung des Geschäfts ein General-Protocoll aufgenommen, in welchem die Veranlassung der Verhandlung kürzlich berührt und die Namen der Reclamanten unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden, sodann wird für jeden einzelnen Reclamanten ein Separat-Protocoll mit der Nummer des General-Protocolls, alles auf Freipapier, aufgenommen.

In diesem Protocolle werden die einzelnen Reclamationen auf den Grund der Consolidations-Papiere, der Eigenthums- und Berechtigungs-Urkunden, der

vorhandenen Lagerbücher, Steuerzettel, sowie unter Vernehmlassung des Geometers, der Gütertaxatoren, des Feldgerichts, auch nach Befund durch Nachmessungen auf dem Felde 2c. untersucht und von den Herzoglichen Beamten durch Entscheidungen erledigt, wobei jedoch den Reclamanten der Recurs an die Herzogliche Landes-Regierung vorbehalten bleibt.

Wenn dieser Recurs von einzelnen ergriffen wird, welches sowohl wegen des Eigenthums und der Real-Gerechtsame z. B. Servituten und Grundabgaben, als auch wegen Verkürzung durch instructionswidriges Verfahren des Geometers geschehen kann; so sind die Beschwerden, wenn die Interessenten, was jedesmal zu versuchen ist, darüber in Güte nicht ausgeglichen werden können, nochmals durch einen andern, unbetheiligten zuverlässigen Geometer genau zu prüfen, und die darüber verhandelten Akten von dem Geometer mit Gutachten an das Herzogliche Amt zurückzugeben, von welcher Stelle alsdann die sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht an die Herzogliche Landes-Regierung zur definitiven Entscheidung eingesendet werden.

Diesem Geschäfte folgt die Begehung der Gemarkungs-Grenze, worüber von Herzoglichem Amte ein Protokoll aufzunehmen ist, welchem das vom Geometer der bestehenden Vorschrift nach auf gedruckte Formularien auszufertigende Aussteinungs-Register nach Länge- und Winkelmaß, beigefügt wird.

Sind alle voranbeschriebene Arbeiten vollzogen, so muß am Anfange des Lagerbuchs von Herzoglichem Amte die Bemerkung eingeschrieben werden, daß alles dieses geschehen und keine Reclamationen eingelegt, oder diejenigen, welche vorgebracht wurden, beseitigt und die betreffenden Reclamanten befriedigt worden sind, so wie, daß überhaupt die Consolidation instructionsmäßig vollzogen, und das Lagerbuch allenthalben für richtig angenommen worden ist. [1])

Wiesbaden, den 2. Januar 1830.

Herzogliche Landes-Regierung.

[1]) Als Erläuterung der Instruction über die Adjudication bestimmt die Regierungsverordnung vom 18. December 1854, daß sich die Adjudication auf das Lagerbuch nach dem Stande der örtlichen Zumessung zu gründen habe, und daß die zwischenzeitlich (von der örtlichen Zumessung bis zur Adjudication) stattfindenden Eigenthumswechsel mit Grundstücken bis zur Adjudication im Lagerbuche ab- und zuzuschreiben seien. Zum Grenzbegange gegen die anstoßenden Gemarkungen sind die betreffenden Feldgerichte zu laden, und das vom Geometer aufgestellte Grenzregister ist von sämmtlichen Mitgliedern der Feldgerichte unterzeichnen zu lassen.

Beilage III.

Die Güterconsolidation einschließlich der Güterregulirung betreffend.

Da die Güterconsolidation, insoweit damit die Zusammenlegung der Grundparcellen verstanden wird, in einigen Theilen des Herzogthums nicht dieselbe ausgedehnte Anwendung gefunden hat, als in anderen Landestheilen, so ist in Anbetracht der Vortheile, welche auch die mit derselben in Verbindung stehende, nach der Verordnung vom 12. September 1829 unter der Bezeichnung „Gütervermessung" ausnahmsweise zulässige Regulirung der Güter in landwirthschaftlicher Beziehung darbietet und um die Erreichung des Ziels einer vollständigen Vermessung des Grundeigenthums unter Ausführung der nöthigen Culturverbesserungen thunlichst zu befördern, für erforderlich erachtet worden, der Regulirung der Güter, unter Beseitigung seitheriger Zweifel bezüglich deren Ausführung eine größere Verbreitung zu gewähren.

Demnach wird mit höchster Genehmigung verordnet:

§. 1.

Die Regulirung der Güter einer ganzen Gemarkung oder eines bestimmt begrenzten Gemarkungstheils kann da zur Ausführung kommen, wo nicht eine allzugroße Zerstückelung eine Zusammenlegung erfordert.

§. 2.

Durch dieselbe sollen im Allgemeinen dieselben Zwecke möglichst erreicht werden, welche für die Güterconsolidation im engeren Sinne, mit Ausnahme der Zusammenlegung, vorgeschrieben sind.

Als Culturverbesserungen werden namentlich bezeichnet:

Anlage neuer, Regulirung vorhandener und Einziehung überflüssiger Wege, Regulirung der Bäche, Be- und Entwässerungsanlagen, Grenzregulirung überhaupt, Regulirung der Grundparzellen.

§. 3.

Auf die Regulirung der Güter finden die Verordnungen und Vorschriften in Betreff der Güterconsolidation analoge Anwendung.

Es sind demnach auch insbesondere maßgebend die Bestimmungen hinsichtlich der Erledigung vorkommender Anstände und Streitigkeiten (§. 5 der Verordnung vom 12. September 1829) jedoch mit dem Zusatze zu dieser Bestimmung, welcher auch für die Consolidation zu gelten hat, daß zwar eine zustimmende Majorität von 2 Dritttheilen der stimmführenden Gemeindeglieder erforderlich ist, der für dieselben vorgeschriebene Besitz der Hälfte des Grund-

eigenthums der betreffenden Gemarkung oder des betreffenden Gemarkungstheils, welcher consolidirt oder vermessen werden soll, aber durch Zuzählung des Grundbesitzes der zustimmenden Forensen ergänzt werden kann.

Wiesbaden, den 22. März 1852.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Beilage IV.

Die Fortführung der Stockbücher in den Gemarkungen, in welchen eine Güterconsolidation vorgenommen wird, betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 5 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 werden über die Fortführung der Stockbücher in denjenigen Gemarkungen, in welchen nach der vollzogenen Aufstellung der Stockbücher eine Consolidation vorgenommen wird, höchster Entschließung gemäß die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

§. 1,

Wenn die Consolidation begonnen worden ist, worüber nach Genehmigung des mit dem Consolidationsgeometer abgeschlossenen Accords (§. 4 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation) das Herzogliche Amt unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift dieses Accords dem betreffenden Hof- und Appellationsgerichte die Anzeige zu machen hat, wird das Stockbuch nicht geschlossen.

Es wird in Bezug auf das Ab- und Zuschreiben nach den erlassenen allgemeinen Vorschriften verfahren, vorbehaltlich der Modificationen, welche sich aus dem Vollzuge des Consolidationsgeschäfts ergeben.

§. 2.

Aus letzterer Rücksicht werden, sobald die Verloosung eines Districts der Gemarkung und die anderweite Zumessung (§. 32 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation) stattgefunden hat, diejenigen Grundstücke, deren Besitz und Benutzung ein Gutsbesitzer durch die Zumessung bei der Güterconsolidation verliert, demselben vorläufig im Stockbuche abgeschrieben und dagegen diejenigen, welche er durch die Zumessung in Besitz und Benutzung erhält, vorläufig zugeschrieben.

Dieses Ab- und Zuschreiben wird gegen eine nach den Zugängen sich bemessende ermäßigte Gebühr gleichzeitig in beiden Exemplaren des Stockbuchs nnd zwar unter Mitwirkung des Geometers vorgenommen.

§. 3.

Das Abschreiben geschieht in der Columne der Anmerkungen mit den Worten:

„In 186. vorläufig ab, wegen Vereinigung mit der Consolidationsmasse."

Das Zuschreiben geschieht mit der Ueberschrift:

„In 185. zu, als vorläufig überwiesener Theil aus der Consolidationsmasse."

Die zugeschriebenen Grundstücke werden nach ihrem Flächengehalt, nach dem Distrikte und der Gewanne, auch den Nebenliegern, beschrieben, sie erhalten dagegen keine Nummer des Stockbuchs oder Lagerbuchs, sowie auch Steuerklasse, Steuerkapital und Steuersimpel nicht angegeben werden können. In den Rubriken für Erwerbsart und Erwerbszeit ist die Zumessung auf dem Felde und das Datum derselben, in der Rubrik für namentliche Bezeichnung des speciellen Erwerbers sind die speciellen Erwerber anzugeben.

§. 4.

Wenn die Grundstücke, welche mit der Consolidationsmasse vereinigt worden sind, mit Pfandrechten oder Eigenthumsvorbehalten behaftet waren, so treten die dem Eigenthümer derselben durch die Consolidation zu Theil werdenden Grundstücke auch in Beziehung auf eine solche Belastung an die Stelle jener Grundstücke, weßhalb schon alsbald nach der Zumessung auf dem Felde die auf Liegenschaften, welche durch die Consolidation an andere Eigenthümer übergehen, bestellten Pfandrechte gelöscht und bei den vorläufig aus der Consolidationsmasse überwiesenen Grundstücken in der für die Angabe der Pfandrechte bestimmten Columne des Stockbuchs mit dem Datum der früheren Pfandbestellung eingetragen werden. Es hat dies die Wirkung, daß die neu zugetheilten zur Sicherung der Pfandgläubiger dienenden Grundstücke vor anderweiter Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Pfandgläubiger und Pfandbesteller ohne die Einwilligung des ersteren über die Art seiner Befriedigung nicht veräußert werden können, und daß im Falle der zwangsweisen Veräußerung derselben der Erlös zu der von dem Pfandgläubiger anzusprechenden vorzugsweisen Befriedigung verwendet werden muß. Diese erfolgt in dem Falle, daß dem Pfandsteller für mehrere in verschiedenen Hypotheken verpfändeten Grundstücke bei der Consolidation ein Grundstück hat zugetheilt werden müssen, nach Verhaltniß der Taxen der verpfändeten Grundstücke. Den Nachhypotheken wird dasjenige zugetheilt, was von der Rate des betreffenden Vorhypothekargläubigers nach dessen Befriedigung übrig bleibt.

Nach erfolgter Adjudication wird eine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Pfandgläubigern und Pfandschuldnern vorgenommen.

Dieß geschieht in der Art, daß einem jeden Pfandgläubiger, dessen Unterpfänder durch die Consolidation eine Aenderung erlitten haben, unter Angabe des Grundes eine andere nach den Gesetzen ausgefertigte Pfandverschreibung, worin das Sachverhältniß, namentlich auch die Zeit der früheren Pfandbestellung und der Grund der renovirten Pfandbestellung angegeben ist, mit der Aufforderung zugefertigt wird, die alte Pfandverschreibung zurückzugeben, oder sich über den Grund der verweigerten Annahme zu erklären.

Sollte etwa die Regelung mißlingen, so ist von dem Feldgerichte im Hypothekenbuche zu dem behufs der Ausfertigung der neuen Obligation bewirkten Eintrage die erforderliche Bemerkung zu machen, der in dem Stockbuche zufolge der im Eingange dieses Paragraphen ertheilten Vorschrift enthaltene Eintrag in das Hypothekenbuch aufzunehmen und sowohl dem Pfandsteller als auch dem Pfandgläubiger hierüber mit dem Bemerken Nachricht zu geben, daß denselben die Wahrung ihrer Rechte überlassen bleibe.

Auf ähnliche Weise sind Eigenthumsbeschränkungen und Lasten, insoweit nicht der Anspruch der Berechtigten auf Uebertragung der entsprechenden Verpflichtung auf die neu überwiesenen Grundstücke durch die Consolidation selbst erloschen ist, zu übertragen. Die Verhandlungen über die Hypothekenerneuerung und die neuen Ausfertigungen sind stempelfrei. Die Landoberschultheisen und Feldgerichte erhalten eine ermäßigte Gebühr, welche nach näherer Bestimmung zum Theil von den Schuldnern, zum Theil aus den Gemeindekassen entrichtet wird.

§. 5.

Sollten vor der Adjudication die bei der Zumessung (§. 32 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation) neu überwiesenen Grundstücke veräußert oder verpfändet werden müssen, so wird wie bei jeder anderen Veräußerung oder Verpfändung verfahren. In die pos. 1 der Bescheinigungen zu den Extracten aus den Stockbüchern ist jedoch die Notiz, daß das betreffende Grundstück als vorläufig überwiesener Theil aus der Consolidationsmasse zugegangen sei, aufzunehmen, und bei allen Erwerbungen solcher Liegenschaften in der Columne: „Erwerbung der Immobilien“ stets zuvörderst die Zumessung auf dem Felde und dann erst der Titel der Erwerbung anzugeben.

§. 6.

Nach beendigter Consolidation wird in der Columne für Erwerbung der Immobilien ein Eintrag über die erfolgte Adjudication beigefügt und es sind durch die Güterconsolidation nothwendig gewordenen Veränderungen, namentlich Regelung der Verhältnisse zwischen Pfandgläubigern und Pfandschuldnern, neue Feststellung der Steuern und Annuitäten, möglichst zu beschleunigen.

§. 7.

Hiernächst wird das Stockbuch neu ausgefertigt. Die Ausfertigung enthält eine abschriftliche Uebertragung aus dem alten Stockbuche, bei welcher die bereits abgeschriebenen Item, auch die Ueberschriften (vergleiche §. 3 oben) sowie die bereits erloschenen und gelöschten Eigenthumsbeschränkungen und Pfandrechte wegzulassen sind: gleiches gilt von der in der Columne für Erwerbung aufgenommenen Angabe über die Zumessung auf dem Felde.

§. 8.

Die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden auch bei den Güterregulirungen (Ministerialverordnung vom 22. März 1852, die Güterconsolidation einschließlich der Güterregulirung betreffend) Anwendung.

Wiesbaden, den 4. Juni 1855.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Laufende Nr.	Nr. der Karte.	Bezeichnung der Verloosung.	Im Ganzen.		A		B			
			Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	R	Sch.
4	187	1	22	44						
	62	"	17	42						
	77 u. 78	"	14	64						
	87	"	4	12						
	88	"	13	34						
	91	"	3	72						
	167	"	18	25						
	147	2	22	92						
	151	"	70	13						
	167	"	39	43						
	286	3	11	42						
	290	"	7	65						
	187	4	101	0						
	188a	"	162	35						20
	237	5	105	23						20
	340	"	49	73			24	90		10
	343	"	244	70			51	50	1	
	359	"	70	59			13	9		
	809	6	8	12						
	343	7	36	29						
	392	"	48	72						
	809	"	33	50						
	816	"	239	69						
	858	"	32	91						
	620	8	60	15						
	830	"	85	13						
	858	"	40	63						
	656	9	150	97						
	665	"	98	63						
	669	"	19	98						
	629	10	64	11						
	646		88	39						
	649	"	94	2						
	730	11	29	96						
	682	12	131	10						
	684	"	190	66						
	698	"	119	18						
	798	"	101	2						
			2652	24			89	49	3	50
	4% ab		2545	16			85	91	3	

ße.
ße.
ße.
lche zun
n.

Hat erhalten.

C		D		E		F		G		H		J		K		O	
Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.	Rth.	Sch.
		81	50			1	0										
		20	10	2	0	52	64									6	70
		14	40			59	95									6	50
		11	40			62	86									6	0
		8	20			66	7									5	40
		10	50			63	69									4	90
37	0																
39	20																
39	30																
38	20	37	32														
37	30	39	79														
36	40	40	74														
		52	55	25	70												
		55	25	23	0												
		57	65	20	60												
		54	45	15	80	8	0										
		17	50	52	75	8	0										
		25	50	28	70			6	50								
		60	38														
		47	0	32	24												
		45	90	33	34												
		71	59														
		71	59														
		71	59														
		71	59														
		62	4	2	25			7	30								
41	80	48	65														
16	80	73	65														
		90	45														
		90	45														
		90	45														
						11	30	15	30			32	82				
						10	80	14	90			33	51				
286	0	1422	18	236	38	344	31	44	0			66	33			29	50

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Schenck, C., Ueber die Folgen der Güterzersplitterung. 8. Geheftet, Wiesbaden, Kreidel's Verlag 1853. Preis $7^1/_2$ Sgr.

Von den erschienenen Beurtheilungen lassen wir einige folgen:

Landwirthschaftl. Dorfzeitung. 1854 Nr. 8. Der Verfasser behandelt in vorliegendem Schriftchen einen sehr wichtigen Gegenstand, der auch bei mehreren Versammlungen der deutschen Land- und Forstwirthe zur Verhandlung, aber, wie dies in der Natur der Sache liegt, nicht zum Abschluß gekommen ist. Der Hauptsache nach besteht das Schriftchen in einer Zusammenstellung der Ansichten, welche die bekanntesten Schriftsteller über die Dismembrationsfrage in Zeitschriften und besonderen Schriften über diesen hochwichtigen Gegenstand niedergelegt haben. Der Verfasser selbst neigt sich in seinem Resume den Ansichten derjenigen Schriftsteller über die Dismembrationsfrage zu, welche in einer ziemlich freien Gebahrung mit dem Grund und Boden das meiste Heil erblicken. Allen, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, ist die vorliegende Broschüre sehr zu empfehlen.

Literarisches Centralblatt. 1854, 8. Februar. Die sog. Dismembrationsfrage, oder die Frage der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes ist in neuer Zeit so vielfach besprochen worden und hat so viele verschiedene Lösungen erhalten, daß eine kurze Zusammenstellung aller darüber laut gewordenen Meinungen erwünscht sein muß. Der Verfasser hat dieses in der vorliegenden Schrift gethan, die an Uebersichtlichkeit nichts vermissen läßt. Außer den Meinungen der Schriftsteller ist aber auch der Zustand der deutschen Gesetzgebung angegeben, so weit sie die Frage berührt. Bemerkenswerth ist es, daß der Verfasser (S. 41) zu dem Ergebniß gelangt, „daß ein directes Eingreifen der Gesetzgebung durch Beschränkung der Dispositionsbefugniß über das Privateigenthum durch die bisherigen Erörterungen nicht als gerechtfertigt anzusehen sei. Locale Ausnahmen werden jedoch für zulässig erklärt.

Zeitschrift für deutsche Landwirthe. N. F. 4. Jahrg. 11. Heft. Der Verfasser hat in dieser Schrift mit vieler Sorgfalt eine große Anzahl von abweichenden Ansichten über die Wirkungen der Güterzersplitterung und die gegen dieselbe zu ergreifenden Maßnahmen zusammengestellt, aus deren Abwägung er die Folgerung zieht, daß im Allgemeinen und abgesehen von einzelnen ausnahmsweisen Zuständen anzunehmen scheine, wie ein directes Eingreifen der Gesetzgebung durch Beschränkung der Dispositionsbefugniß rücksichtlich der Theilung des Grundeigenthums nicht als gerechtfertigt erscheine.

In einer mehr auf die Sache selbst eingehenden Beurtheilung in der Beilage zum Frankfurter Journal heißt es:

„Die nachtheilgen Folgen der Güterzersplitterung sind in neuerer Zeit öfter besprochen worden. In einer kleinen Schrift hat der Regierungsrath Schenck zu Wiesbaden den Gegenstand zur Sprache gebracht, die für unsere socialen Zustände von der allerhöchsten Wichtigkeit ist. Der Regierungsrath Schenck hat sich ein großes Verdienst erworben, daß er in der angezeigten Schrift die verschiedenen Ansichten und Urtheile der Schriftsteller sowohl, als die Gesetze der deutschen

Regierungen über den so hochwichtigen Gegenstand gesammelt und klar und übersichtlich zusammengestellt, auch sein eigenes Urtheil beigefügt hat, welches dahin geht, daß bisher den Erfahrungen und Ansichten der Landwirthe dabei nicht genug Rechnung getragen worden sei. Wir können nur auf die Schrift selbst verweisen, die mit großem Fleiß und mit Umsicht ein reiches Material gesammelt hat."

Schenck, C., Zur Wasserrechtsfrage. 8. Geheftet, Wiesbaden, Kreidel's Verlag 1860. Preis 15 Sgr.

Die nachstehenden Zeitschriften sprechen sich darüber aus wie folgt:

Leipziger Allg. Zeitschrift für Landwirthschaft. 12. Jahrg. S. 155. Die Literatur des Landwirthschaftsrechtes hat einen sehr schätzbaren Beitrag erhalten.

Das Buch ruht auf ernsten Quellen und Studien, ist keine Tagesarbeit und erfreut durch die gründliche Kenntniß, mit welcher der hochwichtige Gegenstand besprochen ist. Es zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, in deren erster, mit zahlreichen Hinweisen auf die verschiedensten Volkswirthe, Cameralisten und Rechtsgelehrten, die Gesichtspuncte aufgestellt werden, von denen ausgegangen werden muß, wenn die Wasserrechtsfrage eine zeitgemäße Lösung finden soll. Die Anwendung des römischen Rechtes wird als ungeeignet für solche bezeichnet und das fließende Wasser als ein Gegenstand angesprochen, zu dessen Gebrauchthum Alle berechtigt sind. Eine einheitliche Gesetzgebung für ganz Deutschland wird in dieser Beziehung empfohlen und ihr mit Recht eine gleiche Bedeutung beigelegt, wie derjenigen für Wechsel und Handel. Die zweite Abtheilung gibt eine gedrängte Geschichte des Wasserrechtes, wobei die Mangelhaftigkeit einiger Bestimmungen einzelner Wassergesetzgebungen nicht außer Acht gelassen wird. Die ganze Schrift orientirt sehr sicher in der betreffenden Frage und ist eine hoch willkommene Gabe.

Mittelrheinische Zeitung 1860. 11. September. Je mehr Industrie und Landwirthschaft in ihrer fortschreitenden Entwickelung die Wasserkraft des Landes in Anspruch nehmen, desto wichtiger erscheint die Regelung der Benutzung des Wassers zwischen den verschiedenen Interessenten. Die vorliegende theilweise durch das Programm des dritten volkswirthschaftlichen Congresses veranlaßte Schrift behandelt diesen Gegenstand und sucht an der Hand der durch die Geschichte der verschiedenen Wasserrechtsgesetzgebungen gebotenen Erfahrung und aus der Natur des Wassers selbst einzelne Sätze abzuleiten, die in diese Frage Klarheit bringen und aus dem Labyrinth der verschiedenen wasserrechtlichen Bestimmungen und der dadurch hervorgerufenen Verwirrung der verschiedenen Ansprüche auf die Benutzung des Wassers einen Ausweg geben. Vor Allem wird aus der Natur des fließenden Wassers der Satz festgestellt, daß ein Eigenthum daran nicht möglich sei, weil es nicht festgestellt werden könne, die ausschließliche Dispositionsbefugniß, welche im Eigenthum liegt, daher nicht auszuüben sei; daß deshalb die Benutzung desselben, so wie die Luft, einem jeden freistehe und alle Berechtigungen auf ausschließliche Benutzung des Wassers mit dieser seiner Natur im Widerspruch stünden. Es seien demzufolge alle dieser der Natur des Wassers

widersprechenden, seither erworbenen, den Mitgebrauch Aller ausschließenden speciellen Nutzungsrechte zu beseitigen, nöthigenfalls gegen entsprechende Entschädigung, und damit der Zustand freier, gemäß dem Bedürfniß der Landwirthschaft und der Industrie geregelter Benutzbarkeit des fließenden Wassers wiederherzustellen.

In der eingehenden geschichtlichen Nachweisung der verschiedenen wasserrechtlichen Bestimmungen werden die Vorschriften des römischen Rechtes über die Rechtsverhältnisse für unsere heutigen entwickelten landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnisse nicht für ausreichend gehalten, die Fortbildung des Wasserrechts in Italien (Lombardei), Spanien (Valencia), in Frankreich, England, Deutschland, und Oesterreich des Näheren beleuchtet. Auch werden die Bestimmungen, welche unsere nassauische Gesetzgebung über die Benutzung des Wassers enthält, zusammengestellt.

Dem Herrn Verfasser gebührt die Anerkennung, daß er diesem wichtigen Zweig der Gesetzgebung große Aufmerksamkeit gewidmet und sich wie die in der Schrift reichlich mitgetheilten Quellenangaben nachweisen, mit der einschlagenden Literatur gründlich vertraut gemacht und practische Folgerungen daraus gezogen hat, so daß seine Mittheilungen als Resultat tüchtiger Forschungen unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Der Arbeitgeber. 1860. 11. Februar. Die Frage über Benutzung des fließenden Wassers ist an sich eine Rechtsfrage, und schon das bei uns mit der zünftigen Juristerei eingenistete römische Recht enthält Vorschriften darüber. Gerade aber auch bei dieser Rechtsfrage zeigt es sich, wie ganz grundlos und widersinnig es ist, heutigen Tags für eine selbständige in ganz andere Verhältnisse hineingelebte Nation noch an dem alten römischen Rechte festzuhalten, als ob es überhaupt bei den stets fortschreitenden Verkehrs- und Gesellschaftsverhältnissen eine für alle Zeiten anwendbare Rechtssatzung (eine lex perpetua) für zeitweilige Einzelverhältnisse geben könnte. Daß die Wasserbenutzung bei den heutigen deutschen Gewerben eine ganz andere und umfassendere ist, als bei den alten Römern, liegt an Tage. Haben doch die Italiener selbst schon im Mittelalter ihre Ackerbau- und Wassergesetze ganz umgestaltet. Verfasser der vorliegenden Vorschrift thut denn auch mit anerkennenswerther Sachkenntniß dar, daß die Wasserrechte, wie so manche andere Rechtsfrage zugleich eine Frage der Volkswirthschaftspolitik ist, welche zu untersuchen hat, wie das fließende Wasser zum Wohle des Staates und der Staatsangehörigen und insbesondere zur Pflege der Gewerbe und Landwirthschaft nutzbar gemacht werden kann und welche Staatseinrichtungen nöthig sind, um den Wassergebrauch dem öffentlichen Interesse entsprechend zu regeln. In der zweiten Abtheilung der Schrift liefert der gelehrte Verfasser eine gedrängte und als werthvoll zu bezeichnende Geschichte des Wasserrechts. Schriften nach Art und Sinn der vorliegenden heißen wir um so mehr willkommen, als sie die Zunftjuristen nach und nach nöthigen, das ihnen widerstrebende, weil speculative, Gebiet der Volkswirthschaftspolitik zu betreten.

Illustrirte landwirthschaftl. Dorfzeitung. 1861. Nr. 19. Die Frage über Benutzung des fließenden Wassers zu landwirthschaftlichen und ge-

werblichen Zwecken ist unstreitig eine hochwichtige Frage der volkswirthschaftlichen Politik, und eine genaue sachgemäße Erörterung derselben zeitgemäß und dankenswerth.

Regierungsrath Schenck hat sich seit zehn Jahren mit dieser Frage beschäftigt; er ist mit der ganzen in- und ausländischen Literatur über die Wasserrechtsfrage genau bekannt, wie aus der vorliegenden Schrift hervorgeht, und da sich der Verfasser die Aufgabe gestellt hat, alle auf die Wasserrechtsfrage bezüglichen Gesetze des In- und Auslandes zusammenzustellen, was er auch in anerkennenswerther Weise durchgeführt hat, so muß seine Schrift als ein sehr wichtiger Beitrag zu der in Rede stehenden Angelegenheit anerkannt werden.

Landwirthschaftl. Centralblatt. IX. Jahrg. 1. Bd. Die Volkswirthschaftspolitik hat sich in neuerer Zeit vielfach mit dieser Frage beschäftigt; es ist eine eigene ziemlich reichhaltige Literatur über dieselbe entstanden, welche hauptsächlich die Aufgabe verfolgt, die Gesetzgebung über das Wasserrecht mit den veränderten Bedürfnissen der Gegenwart in genauere Uebereinstimmung zu bringen, als unter der alleinigen Geltung und Herrschaft römischer Rechtsanschauung zu erlangen war. Auch die vorliegende Schrift liefert hierzu einen nicht unwichtigen Beitrag. Während in der ersten Abtheilung derselben die Gesichtspunkte dargelegt worden, von welchen ausgegangen werden muß, um die Wasserrechtsfrage einer zeitgemäßen Lösung entgegen zu führen, enthält die zweite eine gedrängte Geschichte des Wasserrechts, in welcher besonders auf die mancherlei Mißgriffe hingewiesen wird, welche bei dem Erlaß der einzelnen Gesetze und bei der Handhabung der Verwaltungspraxis in verschiedenen Ländern begangen worden sind. Mit besonderer Ausführlichkeit wird dabei die nassauische Gesetzgebung behandelt, welche in der Schrift von Glaß (die wasserrechtliche Gesetzgebung, Altenburg 1856) übergangen worden ist, und sich besonders durch die auch schon anderweit rühmend hervorgehobene Eigenthümlichkeit ausgezeichnet, daß sie die Regulirung der Bäche und Vertheilung des Wassers mit der Güterconsolidation Hand in Hand gehen läßt. An der Hand der Erfahrung hat der Verfasser hier eine allseitige und gründliche Prüfung der vorliegenden Materialien geliefert, durch welche die Aufstellung der einem deutschen Wasserrechte zu Grunde zu legenden allgemeinen Sätze wesentlich erleichtert wird. Ein solches wird wesentlich die Aufgabe zu lösen haben, daß der Genuß eines so kostbaren Naturgeschenkes, wie des Wassers, welches Gott unzweifelhaft allen Menschen zum Gebrauche gegeben hat, nicht ferner durch Gesetze oder unrichtige Auslegung derselben dem wirklichen Bedürfnisse entzogen werde.

Wochenblatt des Vereins nass. Land- und Forstwirthe. 1860. Nr. 23. Unter diesem Titel erscheint so eben eine Schrift, die in zwei Abtheilungen sowohl den allgemeinen Theil dieser wichtigen Frage, wie auch eine gesetzliche versuchsweise mehr oder minder gelungene Regelung in den einzelnen Staaten Europa's bespricht. Bei den eingehenden Studien, die der Verfasser gerade seit Jahren in dieser Branche gemacht hat und bei der Gelegenheit zu praktischen Erfahrungen, die sich ihm als Justiz- und Verwaltungsbeamten dargeboten haben, gewinnt die Schrift wesentlich an Anwendbarkeit allerwärts da,

wo einschlagende Verhältnisse erörtert werden sollen. — Sie wird sich daher unter den Juristen von Fach, wie unter den Freunden und Pflegern volkswirthschaftlicher Interessen einen großen Leserkreis erwerben nnd auch den Landwirthen, für deren Vortheile sie eine Lanze bricht, ohne den wirklich berechtigten Interessen der Wasserwerkbesitzer zu nahe zu treten, willkommen sein. Dr. D.

Rhein- und Lahnzeitung. 1859. 3. März. Wir machen unsere Leser aufmerksam auf eine in dem „Gerichtssaal" von 1858, Heft 4, S. 242—266, erschienene Abhandlung über die „Wasserrechtsfrage", deren Verfasser der als nationalökonomischer und landwirthschaftlicher Schriftsteller auch auswärts geschätzte Regierungsrath Schenck dahier ist. Derselbe schickt eine sehr gelungene Einleitung voraus, in welcher er den Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Volkswirthschaft und Rechtswissenschaft und die Nothwendigkeit, beide Fächer wissenschaftlich und practisch in Verbindung zu bringen und für einander nutzbar zu machen, nachweist und dann auf den eigentlichen Gegenstand übergeht, wobei neben der durchaus practischen Auffassung des Verfassers seine gründliche Kenntniß der reichen Literatur besonders hervorzuheben ist. Auch bei uns ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Wasserrechts, insbesondere bezüglich der Frage über Benutzung des Wassers der öffentlichen Bäche und Flüsse zur Wiesenwässerung und zum Betrieb von Werken, mangelhaft. Neben einigen unzureichenden Verwaltungsregulativen, gilt hier immer noch das römische Recht. Als dasselbe entstand, ließ man die Mühlen von Sklaven drehen, und von Wiesencultur wußte man so viel, als nichts. Dies genügt um darzuthun, daß es für unsere heutigen, weit entwickelteren wirthschaftlichen Zustände nicht paßt. Ein Eingreifen der Gesetzgebung thut also noth, und hierzu liefert die Abhandlung des Herrn Schenck reiches Material.

Lith. Ans

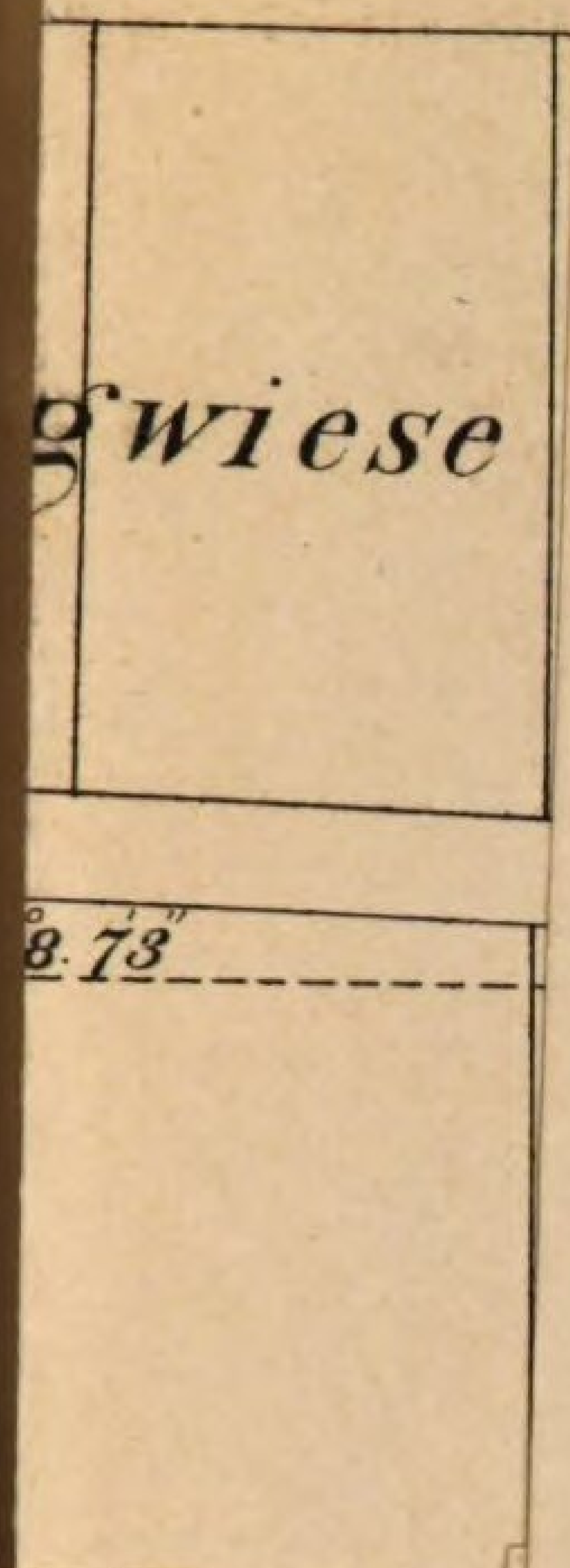
C.W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden.

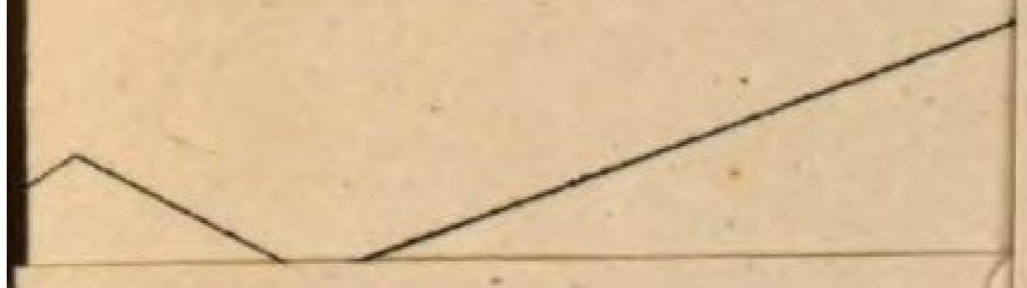
zu Sche

tscheider Horg

Lith. Ans

C.W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden

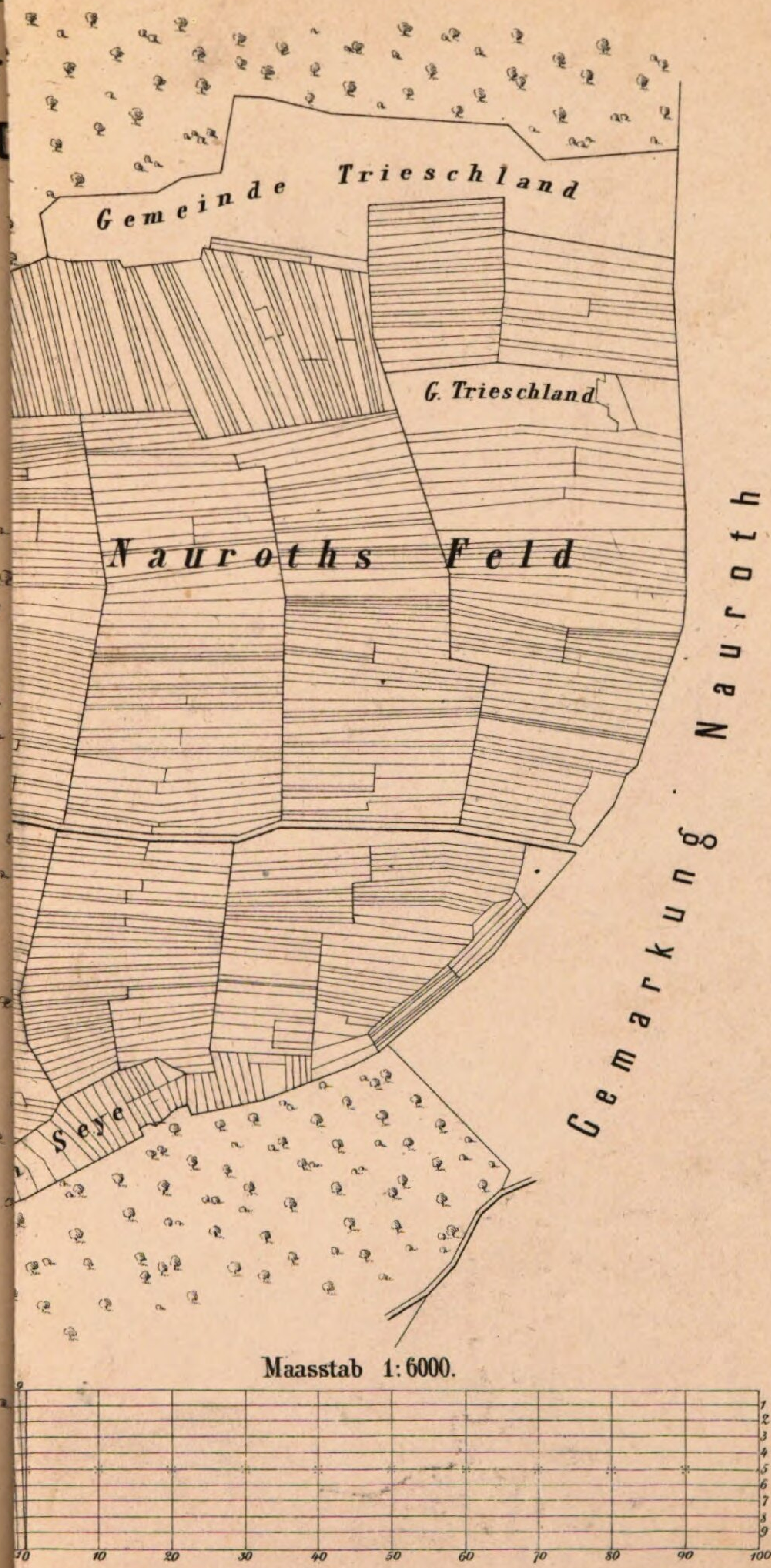

gwiese
8.73"





Lith. Ans

C.W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden.

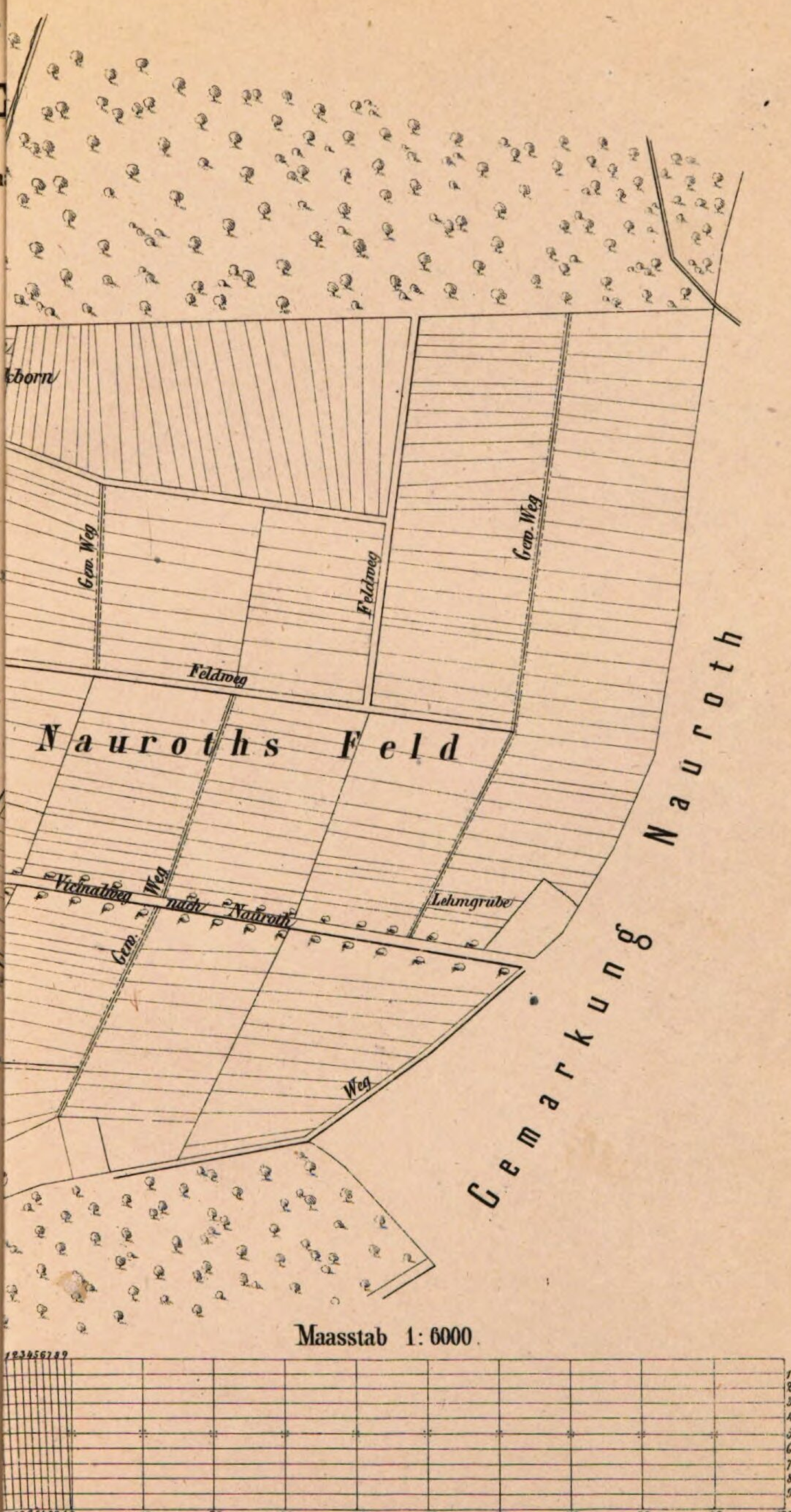


C.W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden.

der


HILC

Zustand n



Lith. Anstalt v

C.W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden.



C.W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden.



Lith. Anst.
C.W. Kreidel's Verlag in Wiesbaden.

E.

s Eschborne

ISSKIR

en Eschborne

KIRCHEN.

Schenck, C.

Die bessere Eintheilung der Felder und die Zusammenlegung der Grundstücke mit besonderer Rücksicht auf das Südwestliche Deutschland nebst einer Schilderung des nassauistischen Consolidationsverfahrens, unter Beifügung der nöthigen Musterpläne und einer Instruction für die Geometer ; mit

Wiesbaden 1867